ichriftlich übergebe. 1. "Gedenkend Balentin Gärengroß von wegen finer löufen." 16. "Gedenkend ouch Galliffen von Befen, wie unfer Eidgnoffen von Glaris für in gebetten hand, unfer Eidgnoffen von Schwyz für in ze betten."

Bu b (besonders § 4) ift folgender Act zu beachten:

1532, 4. Mai, Brunnen. Die Boten ber III Balbstätte an Zurich. Durch bie ungetreuen, verratherischen Umtriebe ber Banditen von Rapperswyl, die fich im Gebiet von Zürich aufhalten, habe man fich genö: thigt gesehen, das Schloß baselbst zu besetzen, um die bortige Burgerschaft und bas gutwillige Bolt vor solchen ichanblichen Leuten zu fchirmen und zugleich zu verhüten, bag burch fie etwas angefangen murbe, mas gemeine Gibgenoffen in Rummer und Gefahr (Gebreften) brachte; alfo gur Erhaltung ber Ruhe, bes Friedens, guter Rachbarschaft und eibg. Treue sei biefer Zusatz verordnet. Zu weiterer Rechtfertigung bienen bie Unruhen in Rapperswyl, indem fich Etliche ungehorfam und verbächtig gezeigt haben; badurch fei bie Ehrbarkeit veranlaßt worben, einige Perfonen in Gefangenschaft zu legen, um beren Anschläge zu erkunden, und badurch habe man erfahren, daß ein Berftandniß mit ben Banditen gemacht gewesen, um ihnen die Stadt gu übergeben und die Brude abzuwerfen, bamit bie Gutwilligen feine Bulfe erhielten; was bann gehandelt wurde, vermöge Jeber felbft gu ermeffen. Daneben haben etliche Banditen bie Rapperswyler bei Racht aus den Säufern geforbert und ihnen, wie auch Bersonen aus ben V Orten mit bem Tobe gebroht; ben Buelmann von Pfaffiton habe Beini Bogt im Grüninger Amt verwundet. Golde Dinge seien gang unleiblich; um bergleichen zu verhüten, haben bie Altwordern Bunde und Berkommniffe gemacht (folgt Aufgahlung) und dieselben beschworen; damit stimme auch ber jüngst geschlossene Friede. Demgemäß ermahne man Zurich vermöge ber Bunde und bes Friedens, jene Banbiten von Stadt und Land zu verweisen und zu verschaffen, bag man ficher sei und aus ihrem Treiben nicht größeres Uebel erwachse, 2c. Wiewohl man fich keines Abschlags versehe, bitte man boch um ausbrücklichen Bescheib burch bie Boten, bie nachstens nach Baben fommen werben, zc.

(Die Redaction bes Original's ift etwas breit angelegt).

Daß ber Tag bis 4. Mai gebauert habe, ift unnöthig anzunehmen; bie Ausfertigung gemeinfam befoloffener Schreiben verzögerte fich oft um 1-2 Tage.

714.

Biiridg. 1532, 4. Mai (Samstag nach Maitag).

Staatsardiv Burid: Acten Rheinthal.

Berhandlung mit einer Botichaft der evangelischen Rheinthaler:

"Mis bann ber biberwen luten im Ryntal, fo minen herren von Zurich und irem begründten eriftenlichen glouben anhängig find, erbar botschaften ir anliggen und beschwärben, bamit sy vom friben und gottlichem wort burch etlicher uffat getrungen und fribbrüchig gescholten, von land und iren pfruonden vertriben werbent, durch etlich schriftlich artitel, ouch von mund fürgelegt, und sy umb hilf und rat, damit sy bim gotswort, irem eriftenlichen glouben und bem friben geschirmpt und gehandhabet werben mögend, zum bemuetigiften angerücft, und aber gemelte m. h. von Zurich zuo iren Gibgnoffen von ben fiben Orten, so ouch mit inen teil im Ryntal hand, ber zuoverficht und hoffnung find, daß ju gedachten friden nit minder bann ju zuo halten und ire gemeine underthanen baby ze handhaben und ze schirmen gefinnet sugind, fo habend sy gedachter Ryntaler botten mit iren artiffen und beschwärden für jetgebachte ir Gibgnoffen uff jet angenden tag gan Baben gewisen, fich alles beg baselbs zuo erklagen, bas in gebenkend inen von göttlichs worts wegen beschwärlich und unträglich fin, und fy uffs höchft und oberift ze bitten, inen uff fürbrachte artitel ein frundtliche gnedige ant= wurt und lüterung ze geben, damit das göttlich wort mit züchten und bescheidenheit, doch der waarheit unabbrüchlich ze predigen fry gelassen werde. Sy wellint ouch iren botten in befälch geben, den Ryntalern ussetzimlichest by den Eidtgnossen beraten und beholsen ze sin und allen müglichen slyß zuo entladung irer beschwärden, fryung göttlichs worts und ires eristenlichen gloudens fürzewenden, der zuoversicht, so sy ire beschwärden verznemen, sy sich aller billigkeit bestyßen und by inhalt des fridens schirmen, inen ouch solichs wol und zuo guoten ruowen erschießlich sin und da ein antwurt nach irem benüegen gesallen werde. Wo aber sy an solich antwurt nit komen möchten, soll dieselbe widerumd an mine herren langen; die werdint dann der sach wyter nachgedenken, wie und welicher maaß doch den biderwen süten, es syge mit recht oder andern süegklichen zymlichen wegen zuo syben und gehandhabet werden mögind; dann sy wyter nit begerend, dann daß dem friden styf gesept und niemand umb der waarheit willen vertriben oder gesechdet werde."

715.

Clarus. 1532, 5. Mai.

Bal. Tichudi (Archiv IX.), p. 442, 443.

1. Abermalige Bersammlung der Landsgemeinde, jedoch nach Glaubensparteien getrennt. Deßhalb vermitteln die Boten der V Orte in dem Sinne, daß nur Landseute theilnehmen und mehren sollen. 2. Nach Erwählung des Landammanns (Dionys Bussi) eröffnen die V Orte den Entschluß, die Anhänger des alten Glaubens zu schirmen und dabei zu handhaben; diese stellen Bedingungen für ihre Theilnahme an den Geschäften, fordern unter Anderm die Abschaffung des Ehegerichts und beschweren sich über ungebührliche Schelstungen. 3. Das Ehegericht wird beseitigt, dem Landschreiber ein (katholischer?) Gehülse beigeordnet, als Bogt nach Uhnach Ulrich Stuck von Oberurnen ernannt und das Neunergericht beseth; des Glaubens halb beharren indessen die Parteien bei ihren besondern Erklärungen.

Auch hier vermissen wir manche nähere Aufschlüsse, da die Chronik durch anderweitige Berichte sich nicht ergänzen läßt. Um so eher mag es sich rechtsertigen, wenn das glücklicherweise im Glarner Kantonsarchiv etz haltene (uns von Dr. J. J. Blumer mitgetheilte) Protocoll der Gemeinde nach seinem wesentlichen Inhalt wörtlich beigefügt wird.

- 1. "Und als dann unser insunders guoten fründ und getrüwen lieben Eidgnossen von den fünf Orten abermalen ir ersam wys botschaft vor einer ganzen landsgemeind zuo Glarus gehept und erschinen sind, ouch zuo beiden teilen uns gar fründtlich gebetten und ermant, daß wir den landsfriden und die geschwornen pündt trüwlich und erlich an inen halten und erstatten, deßglichen bi dem alten waren undezwystoten christenlichen glouben, guoten brüchen und harkomen belyben, uns nit von inen ze sündern ze., ouch wer bemelt unser lied Sidgnossen von den sinf Orten wider billichs und recht von dem iro (sie) tryben oder trengen, unser eer, tyb und guot zuo inen sehen ze., mit mer worten unnot zuo melben.
- 2. "Harauf habent sich bie an einem teil biser antwurt beraten und * entsch (lossen, namlich) baß sy wellend bie geschwornen (pundt und ben) landsfriben trumlich und e(rlich an benempten) iren lieben Eidgnossen hallten,

^{*)} Die eingeklammerten Stellen bienen zur Aussiüllung ber burch Mober und Mäusefraß entstandenen Lücken bes Originals. — Eine nach ber Mitte bes XVI. Jahrhunderts gesertigte Copie des Haupttertes, die im R. A. Schwyz (A. Glarus) liegt, weicht in einzelnen Stellen, jedoch substantiell unerheblich, ab.

1337

soften man die) an inen ouch halte, und dem (statt thuon und) wer si wider billichs und recht tryben, (wellten so,) ir eer, lyb und guot zuo inen seizen, beidersits einandern allwegen nach inhalt der geschwornen pündten beholsen und beraten ze sin und sich nüt sündern, ouch der jetz und vor ergangnen zuosagung, zuo Tenniberg beschechen, nachkomen und statt thuon, und sagent bemelten iren getrüwen lieben Sidznossen von den sünf Orten hochen slußigen dank ires großen kostens, müeg und arbeit, mit erpietung, wo sy sölichs um (die) genannten iren getrüwen lieben Sidznossen son den such und verdienen (könnend), wellend sy allwegen geneigt und guotwillig ersunden werden, mit ernstlicher pitt und beger, sy hinsür (zuo) halten und achten als iresus gertrüwen lieben Sidznossen, nien das best ze thuond, beholsen und beraten ze sin und an diser antwurt ein benüegen (ze) haben ze.

3. "Uf foliche find bie am andern teil iren getrilwen lieben Eidgnoffen von den fünf Orten uf (bas anbri)ngen, an fy gethon, mit folicher antwurt (begegn)et, als hernach folget.

"Namlich daß sy wellend die geschwornen pundt mitsampt dem num ufgerichten landsfriden trüwlich und erlich an inen halten, erstatten und dem nachkommen, ouch by dem alten waren christenlichen glouben, loblichen brüchen und harkommen, wie die von iren frommen altvordern au sy komen, mit lyd und guot belyden und verharren; deßglychen wer (die) bemelten iresus lieben Eidgnossen von dem landsfriden, den geschwornen pündten, allen iren fryheiten, gerechtigkeiten und alten harkommen und insonders von dem alten waren christenlichen glouben tryben oder trengen, daran wellent sy ir eer, syd und guot zuo inen sehen nach irem besten vermögen und sich dheins wegs von inen sündern, ouch der nächsten zuosagung trüwlich und erlich statthuon. Dero und anderer zuosagungen, so hinwider gegen inen von benempten iren getrüwen lieben Eidgnossen beschehen, (haben) sy hochen und slyßigen dank gesagt, mit ernstlicher pitt und beger, sy als ir lieben Eidgnossen alwegen für bestolchen ze haben." Datum 2c.

4. "Diß antwurten hat der fromm (... Dionys) Bussy den obgenannten unsern I(ieben Eidgnossen) uß geheiß und befelch der landt (lüten von beiden?) teilen an offner landsgmein (d eroffnet)."

Es folgen noch bie getroffenen Bahlen; bas Reunergericht ift aber nicht erwähnt.

716.

Bern. 1532, 10. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Rr. 233, p. 266, 267, 268.

- I. 1. Die Boten von Savohen eröffnen, wie es den Herzog freue, daß man mit ihm eine engere Freundschaft schließen ("fründen") wolle; doch bitte er um einige Rücksicht in Betreff der Berpfändung der Waat; die 7000 Kronen seien jeht hier und in Freiburg vorhanden; er wünsche dafür quittirt zu werden und für den Rest die Lichtmeß (1533) Frist zu erhalten. 2. Einige Artikel des Bündnisses seien ihm beschwerlich, weßhalb er sich mit seinem Bruder noch berathen wolle und bitte, das nicht zu zürnen. Er habe eine Botschaft nach Baden geschickt, um für Ernenerung des allgemeinen Bundes zu werben, und ersuche Bern, seinen Boten deßhalb zu schreiben. 3. Den Genfern wolle er, wenn sie etwas fordern, gutes Recht halten; daher möge man sie zur Nuhe weisen. Zudem sei zu klagen, daß dieselben im Land umherfahren, den Leuten das Ihrige nehmen und nicht bezahlen, was auch abgestellt werden sollte. Ueber die Marchen gegen Aesen werden
- II. (Antwort). 1. Das Geld soll in Freiburg erlegt werden. Für das Uebrige wird, wenn Freiburg dustimmt, Ziel bis Weihnachten bewissigt. 2. Des Bundes halb will man zuwarten, bis des Herzogs Bruder

(heim) kommt. Was der Bund enthält, bei dem will man bleiben. 3. Des Gubernators Schreiben über die Marchen wird gewärtigt. 4. Die Genfer werden schriftlich ermahnt, sich künftig ruhig zu verhalten. Der von ihnen gesorderten Kosten halb bestätigt man den frühern Beschluß.

717.

Baden. 1532, 10. bis c. 16. Mai (Freitag nach der Auffahrt Chrifti f.).

Staatsarchiv Lucern: Alg. Absch. I. 2. s. 401. Staatsarchiv Zürich: Abschied Bb. 11, s. 260, 264.

Staatsarchiv Bern: Allg. Abschiede EE. 137. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bb. 13. Kantonsarchiv Basel: Abschiede.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 19. Kantonsarchiv Schasshausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Diethelm Röist, Burgermeister; M. Hans Haab. Bern. Peter Stürler; Hans Pastor. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, alt-Ammann. Schwhölig Rychmuoth, Ammann. Unterwalden. Hans Amstein, alt-Ammann. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Fridolin Dolder. Basel. Jacob Göt, Salzherr. Freiburg. Uolman Techtermann. Solothurn. Hans Hugi; Benedict Mannsleib. Schafshausen. Spendmeister (Konrad Mayer). Appenzell. Ammann Broger. — E. A. A. fol. 42b.

a. 1. Der Receptor des St. Johannis-Ordens zeigt im Auftrag des Oberftmeifters an, es fei ber Commenthur zu Tobel, Konrad von Schwalbach, vor einiger Zeit gestorben, und er habe nun Befehl erhalten, jenes Gotteshaus zu "inventiren", um es nach dem Brauch des Ordens wieder zu versehen; der Landvogt im Thurgau habe ihm folches nicht bewilligen wollen und ihn auf gegenwärtigen Tag gewiesen; darum ftelle er nun seine Bitte hier, weil gemäß dem Landfrieden jeder wieder zu dem Seinigen tommen folle. Beimzubringen. 2. Es wird indeffen dem Landvogt im Thurgau befohlen, wohl Obacht zu geben, daß nichts aus bem Haus entfremdet werde. Auf dem nachsten Tag ift Antwort zu geben, wie man fich hierin verhalten wolle. D. Auf lettem Tage (?) war von den X Orten Wilhelm von Pepern zum Bogt auf Gottlieben bestellt worden. Run meldet berfelbe, daß ber Bischof von Conftang gegen feine Anstellung Schwierigkeiten gemacht, und daß Die Schutzwehren des Schloffes gerbrochen und zerfallen feien. Es wird an den Bifchof gefchrieben, er möge jenem Bogt keine hinderniffe in den Weg legen. heimzubringen, ob man von zwei Orten eine Botichaft ins Schloß schiden wolle, um für deffen Herstellung zu forgen. c. 1. Glarus fordert Antwort auf sein Gesuch um Bezahlung der Forderungen seiner Knechte zu Gottlieben, des Bogtes Brunner und der Erben Bogt Döicher's. Die V Orte erwidern , jene Besatzung sei nicht nothwendig gewesen; zudem habe fie fich den V Orten feindlich gezeigt. 2. Da Glarus bemerft, fie habe in dem Span zwischen den Ebelleuten und den Unterthanen gute Dienste geleiftet, und die fragliche Summe fei ja gering, so wird es in den Abschied genommen, um auf ber Jahrrechnung zu Baden Antwort zu geben, wie man bezahlen wolle. d. (V Orie:) Heimzubringen bas Begehren einer Botschaft des Bischofs von Conftanz, das Bundniß, das der berftorbene Bischof Hugo mit ben Eidgenoffen gehabt, zu erneuern. Antwort auf dem nächsten Tag. c. Nachdem ichon einmal berathichlagt worden, ob man von den V Orten eine Botschaft an den Kaifer absenden wolle, um ihre Freiheiten und Anderes zu begehren, wird jest erkannt: Es foll jeder Bote darauf dringen, daß eine folche Botichaft befiellt werde, und darüber auf dem Tag ju Lucern Antwort geben. f. Auf Begehren der Botichaft bes Bergogs

bon Savoyen wird ein Tag nach Lucern angesetzt auf Mittwoch in ben Pfingstfeiertagen (22. Mai).*) g. Mit benen ab dem Wädenswyler-Berg kommt man gütlich überein und verspricht ihnen 170 Gld. rhein. nach Pfingsten; dabei ift Rog und Sattel des frummen Sattlers und des Bruppachers Ruh vorbehalten. In. Da burch bie Gnade Gottes alles wieder billiger geworben, aber nichts besto weniger bie Metger, Wirthe 2c. bei ihren hoben Preisen geblieben find, so haben die Boten ber XIII Orte aus ichuldigen und göttlichen Pflichten, um übermäßigen Gewinn und Bedrüdung bes gemeinen Mannes abzustellen, auf Genehmigung ber Dbern bin folgende Artikel festgesett: 1. In Betreff bes Fleisches, ba ein Metger bem andern aus ben Sanden fauft, weil man verschiedene Breise geduldet hat, wird der schweren Ochsen und andern "rinderhaftigen" Biehs halb, indem Gewicht und Minge fast in allen Orten ungleich, auch die Behrungstoften nicht überall diefelben find, für das Thunlichste erachtet, daß jede Obrigkeit sich erkundige, wie an andern Orten gekauft werde, damit nicht einer theurer als der andere taufe; wo aber foldes nicht geschähe, werde man Anftalt treffen, daß bahin nichts mehr zu kaufen gegeben werbe. 2. Für ein Mahl foll kein Wirth mehr als 6 gute Kreuzer, für bie Morgenfuppe, das Abendbrot und ben Schlaftrunt mehr als je 3 Kreuzer fordern, außer wenn jemand zu biel ("unzimlich") trinfen würde, in welchem Fall der Wirth, um fich schadlos zu halten, die Zeche nach Berhaltniß ftellen barf. 3. Betreffend ben haber foll ein Wirth für ein Rachtfutter nicht mehr als 2 Schl., für ein Tagfutter nur 1 Schl., für eine "Stallmiethe" 2 Schl. Lucerner Währung nehmen. i. Um bas Butrinfen, bas in ber Gidgenoffenschaft leiber fo fehr überhand genommen, und woraus fo viele Lafter und Ungehorsam entstehen, zu verhindern, wird beschloffen, es sollen in allen gemeinen Berrichaften folgende Bugen unabläßlich erkannt werben: Wenn einer dem andern "eins bringt" oder "wartet", so wird er um 10 Bt. beftraft; wer bermagen trinkt, daß er's "wiedergibt", verfällt in eine Buge von 50 BB.; ift der zu Bestrafende arm, so foll er bei Wasser und Brot also bugen: Für einfaches Zutrinken einen Tag und eine Nacht im Thurm; wer fich übertrinft, vier Tage und vier Nachte, ohne alle Gnade. Damit dem defto beffer nachgelebt werbe, follen alle Wirthe und ihre Bediensteten zu Gott und ben Beiligen schwören, jeden anzuzeigen, ber fich bagegen verfehle. Auf dem nächsten Tage ift endliche Antwort zu geben, ob man diese Artikel annehmen wolle. I. Um bem berführerischen Wefen der Wiedertäuferei ju begegnen, wird auf Genehmhaltung ber Obern hin beschloffen: Es foll jedes Ort die Wiedertäufer in seinem Gebiet nach Berdienen strafen; in den gemeinen Bogteien foll ber Landvogt fie durch Leute, welche ber Schrift fundig find, davon abweisen laffen; welche aber nicht bavon abstehen wollten, die foll er ohne alles Rechten ertranten, um die großen Rosten mit ben Landgerichten zu ersparen. I. heimzubringen das Begehren einer Botschaft bes Priors der "großen Kar= thause", das Gotteshaus Ittingen gemäß dem Landfrieden wieder dem Orden zu handen zu ftellen. Antwort auf dem nächsten Tag. Ine. 1. Bern beschwert sich, daß Einige auf seinem Gebiete Tannafte tragen**), woraus Unruhen und Todichläge folgen könnten, und begehrt, daß man foldes verbiete. 2. Demnach stellen die übrigen Orte an die V Orte die freundliche Bitte, die nöthigen Magregeln zu treffen, damit Keiner außer ihrem Gebiete Tannafte trage, und die Gehlbaren nach Berdienen hart zu beftrafen; auch foll man fich bei

^{*)} Das Lucerner Eremplar läßt hier einen durchgestrichenen Artifel folgen, der nicht übergangen werden dürfte: "Es sollen ouch allbann unser Sidgnossen von Luzern ein vollkommen gwalt (bem Großen Rath?) haben und die iren, so in dem gwelb zuo Möllingen hußgehalten, beschieden, dann wir von den vier Orten etwas mit inen reden und handlen werden, wie jeder bott witer bavon sagen kan gagen kan."

^{**)} Der Lucerner Abschieb enthält eine Beilage, bb. Hallwyl 5. Mai: Erzählung eines Auftritts in Fahrwangen, bei welcher Leute von Schongan betheiligt gewesen.

Strafe beiderfeits aller Schmähreben und Läfterungen mußigen, um defto eher Friede, Rube und Einigkeit zu erhalten. 1. Das hauptgeschäft biefes Tages ift ber Streit zwischen bem rom. König und ben Stabten Burid und Bern in Betreff ber gegenseitig berfügten Arrefte. Da die eilf Orte aus ben Inftructionen ber Parteien gesehen, daß die Cache fich gutlich nicht vereinbaren laffe, fo ftellen fie an die Gefandten des Konigs bas dringende Gesuch, die Beschlagnahme der Ginfunfte der Klöfter Stein und Königsfelden aufzuheben, in ber hoffnung, bag man burd Gottes Enabe und Sulfe bald wieder gur Einigfeit bes Glaubens gelange, ba Burich bann basfelbe thun werbe, und Bern es bereits gethan. 2. Die Commiffarien bes Ronigs erflaren fich nicht befugt, diesen Borichlag anzunehmen, wollen ihn aber ihrer Herrschaft schriftlich mittheilen und beren Gefallen weiter berichten. . Ueber die Artifel einer Berkommniß, welche ber Bergog von Mailand auf lettem Tage vorgeschlagen, find die Ortsflimmen ungleich, indem einige zu dieser Zeit gar nichts eingehen, jedoch bem Bergog gute nachbarichaft und Freundichaft erweisen wollen, andere aber einige Artifel abguschließen geneigt sind, jedoch auf Hintersichbringen. Nachdem man diese Artifel, wie fie folgen, angehört, hat man gefunden, daß folde niemandem schäblich, fondern vielmehr für die Eidgenoffenschaft vortheilhaft find : darum bringt man fie beim, um fich auf bem nächsten Tag über beren Unnahme zu erklären: 1. Es foll ber Bergog allen Eibgenoffen und ihren Angehörigen, und hinwider die Eidgenoffen dem Bergog und feinen Unterthanen, feilen Rauf 311kommen laffen nach jedes Theils Bermögen. 2. Der Herzog foll die Eidgenoffen mit Salz und aller Sab und Gut zoll- und geleitfrei fahren laffen bis an den Graben zu Mailand, wie es unter den alten Bergogen Brauch gewefen-3. Entsteht unter einzelnen Personen ein Span, so soll der Kläger den Andern suchen, wo er seghaft ift, und nichts Gewaltthätiges gegen ihn vornehmen; dem Kläger foll auch innert Monatsfrift Recht ergeben. Sollte ber Herzog mit den Eidgenoffen insgemein oder einzelnen Orten Anstände bekommen, fo foll das Recht mit gleicher Anzahl Schiedsrichter an paffender Malftatt gebraucht und über die Beftellung des Obmanns, wenn jene gerfielen, eine Uebereinkunft getroffen werden. 4. Wenn Ungehorsame aus dem Gebiet des Einen in das des Andern entweichen, fo foll man beiderseits auf erhobene Rlage Recht über fie ergehen laffen. 5. Im Uebrigen follen beide Theile einander alle Freundschaft, Liebe und gute Nachbarschaft erweisen. D. 1. Eine Botschaft des Bergogs von Savoyen bringt vor, daß derfelbe mit den Eidgenoffen die Bereinung zu erneuern und gu beschwören wünsche, damit man sich beiderseits daran halten könnte, wenn einem Theil etwas Widerwärtiges zustoßen würde. heimzubringen, da man jest ohne Bollmacht ift. 2. Beinebens wird jedoch dem Gefandten bemerkt, es fei früher nie gebräuchlich gewesen, solche Bereinungen zu beschwören; auch bat man die ausstehenden Bensionen gefordert. 4. Die von Lauis, Luggarus und Mendris entrichten die Salfte der ihnen auferlegten Steuer, wobon jedes Ort erhalt 1431/2 Kronen an Gold, 41/2 Kronen an wälscher Minge (bie Krone zu 221/2 Bg.), 20 Kronen an biden Plaparten und 1 Gulben an Gold*), und bitten inftandigst, man möchte ihnen die andere Salfte in Gnaden erlaffen, weil fie icon diefes Geld nur fummerlich haben aufbringen tonnen. Beimzubringen. P. Uri und Schwyz machen bie Anzeige, daß fie eine Botschaft an ben Raifer 311 ichiden gedenken, um ihre Freiheiten und Privilegien bestätigen zu laffen; Unterwalden und Bug äußern diese Abficht auch und wollen sich hiemit gegen allfällige Berbächtigungen verantwortet haben. s. Da das Schloß Luggarus niedergeriffen und die Befatung entfernt worden ift, fo wird bem Bogt ju größerer Sicherheit gestattet, einen Beibel zu halten, und der Schreiber angewiesen, ihm ebenfalls jur Berfügung gu fieben. t. Beimzubringen, daß man die bon Baden, Bremgarten und Mellingen, die ichon feit vielen Jahren ben

^{*)} Diefer Boften ift im Lucerner Abschied burchgestrichen.

Eidgenoffen nicht mehr geschworen, und deren Freiheiten man nicht gehörig kennt, wieder schwören laffe und hiefür einen Tag ansegen wolle. In. Da man erfährt, daß in der Graffchaft Cargans allerlei Frevel vor= geben wider den Landfrieden, und nicht weiß, ob der Landvogt diefelben ftraft, so foll auf Fronleichnamstag (30. Mai) jedes Ort einen Boten nach Sargans fenden, um die Sachen zu untersuchen und nach Gebühr gu berfügen. V. Abgeordnete ber vier Sofe im Rheinthal, von beiden Religionen, berichten über die Streitig= feiten, welche zwischen ihnen obwalten. Es wird ihnen folgender Beicheid: Gie follen in jeder Rirche aus bem gemeinen Rirchengut die Alfare, Relche und andere Zierden wieder anschaffen; Die Rirchenpfleger follen ihnen über die bisherigen Ginnahmen Rechnung abstatten; in Zufunft foll jede Partei einen Kirchenpfleger sehen und von ihm alljährlich Rechnung empfangen; die Pfründen sollen sie nach Marchahl ber Personen theilen und einander unangefochten laffen. w. Bern und Zurich gieben an, daß Schultheiß Sonegger und Ulrich Mutschli einige der alten Rathe zu Bremgarten um Bezahlung des Weins belangen, der ihnen im Kriege weggetrunken worden, obschon diese Rathe daran unschuldig seien, und bitten, solches zu wehren. Da jedoch die Rathe, als die Beiden ihren Wein wegführen wollten, dafür gutgesprochen, fo foll man denselben billig bas Recht geftatten. X. Auf lettem Tage hatten die V Orte denen von Solothurn ber Kriegskoften wegen drei Mittel vorgeschlagen*). Rachdem nun Solothurn abermals weitläufig erzählt, wie große Kosten es gehabt, und wie es nur des Friedens wegen ausgezogen fei; da auch Burich und Bern, die Rathsboten der drei Schiedorte und die frangösischen "Herren" die V Orte dringlich bitten und ermahnen, diese Rosten nachzulassen, so versprechen Letztere, es nochmals heimzubringen; es soll sich dann jedes Ort auf dem Tag Bu Lucern erklären, damit man auf der Jahrrechnung zu Baden einhellige und endliche Antwort geben könne. y. Auf den Tag zu Lucern foll jeder Bote Bollmacht bringen, denen von Glarus (den Altgläubigen) die geforderte Berfchreibung aufzurichten. Z. 1. Abgeordnete der Gemeinden Coffau, Rorschach und Waldfirch beschweren sich gegen den Abt von St. Gallen, daß er ihre Prediger vertreiben und ihnen dafür Defipfaffen geben wolle, was gegen den Landfrieden sei; denn sie wünschen bei dem Gotteswort zu verbleiben, ohne jemand, der die Messe begehrte, daran zu hindern; auch wollen sie dem Abte treulich alles verabfolgen, was sie schuldig seien. 2. Der Hauptmann bes Abtes erwidert, der Abt sei ein freier Fürst und könne mit seinen Gottes= hausseuten schalten nach Gefallen; er gebe ihnen auch nur fromme Priefter, die das mahre Evangelium berfünden, und hoffe, die IV Schirmorte werden ihn babei schützen und die Leute zum Gehorsam weisen. 3. Die IV Orte eröffnen hierauf ihre Inftructionen: Zurich will bem Abt nicht gestatten, (Die Leute) von bem Gotteswort und dem Landfrieden zu drängen, Dietet ihm Recht und begehrt, daß er bis zum Austrag desfelben nicht weiter handle. Lucern und Schwhz wollen hingegen den Abt bei seinen Freiheiten, Briefen und Siegeln bleiben laffen. Glarus hat feinen besondern Befehl gehabt und nimmt dies alles in den Abichied. Ra. Da Uri seine Botschaft nach Bunden schickt, so ersuchen die andern Orte Lucern, sich barin nicht zu föndern. ID. Lucern wird beauftragt, an den Zoller zu Lauis zu schreiben, daß er "die ausstehende Summe" bezahle. ec. Heimzuberichten, was für Reden den Knechten des Schultheißen Frei und Hieronymus Megger, des Raths zu Baden, begegnet find. dal. Hans Widmer von Blidenftorf bittet jedes Ort um ein Fenster, worüber dem Boten von Zug auf dem Tage zu Lucern Bescheid zu geben ist. ee. "Ich**) fol ouch nit färgäffen an(ze)zien von des abscheit von Prunnen wägen, antreffen(d) die Benziger ("bantigon"?)

^{*)} Der Abschiedtert wiederholt die früher mitgetheilten Bestimmungen.

^{**)} Nachtrag von ber Hand Golber's.

und anders". If. Die Thurgauer erscheinen "abermals" und bitten dringlich, ihnen von den 30,000 Gulben, die der Herzog von Mailand von dem muffischen Kriege ber schuldig fei, etwas zu verabreichen, weil fie darin ebenfalls große Kosten gehabt. Man ist darüber nicht instruirt, soll aber auf dem nächsten Tag Antwort geben, ob man ihnen "eine Ehrung thun" wolle ober nicht. ge. Die gleiche Bitte haben die Toggenburger vorgetragen. Infi. Auf den erneuerten Angug von Bürich und Bern, daß die von Bremgarten und Mellingen bei dem Landfrieden bleiben und des Glaubens wegen nicht vertrieben werden follten, haben die V Orte geantwortet wie auf bem legten Tag und wollen es bei jenem Abichieb ganglich bleiben laffen. 11. Burich und Bug follen auf nächsten Donnerstag Abends (16. Mai) ihre Botichaften zu Dießenhofen haben, um fich 3u erkundigen, "wie es ergangen", und den Leuten rund heraus ju sagen, wenn fie fich fünftig nicht schiedlicher verhielten, fo wurde man nach Inhalt des Landfriedens mit ihnen verfahren. Burich foll feinem Boten eine Copie des Schirmbriefs mitgeben, damit beide wissen, was fie fordern lönnen; auch sollen die von Diegenhofen die Boten bezahlen. I. Balter Seid bittet um ein Fenfter in fein neuerbautes Saus. II. Cafpar Goldli, Ritter, begehrt von Zurich Geleit dabin und gurud oder gutliche Herausgabe ber 400 Gulden, Die er bon seiner seligen Schwester ber beansprucht; wenn es feines von beiden bewillige, so moge es wenigstens an gebührenden Orten deghalb des Rechten sein. Die Boten von Burich eröffnen bor den andern Orten, fie haben Befehl, bemfelben nicht zu antworten, aber ihnen anzuzeigen, bag bie Obern ihm ein Geleit zum Rechten geben wollen und ihm freiftellen, dasfelbe anzunehmen oder der 400 Gulben wegen einen Anwalt zu ichiden-Sie werden nun freundlich ersucht, die Bitte heimzubringen, daß dem Cafpar Goldli jene Summe gutlich verabfolgt werbe, oder im Fall der Berweigerung das Recht an einem geziemenden Orte gestattet würde, worüber fie auf dem nächsten Tag Antwort geben follen. unnun. 1. Auf die Bitte der V Orte, dem Beih bischof von Conftanz Geleit zu geben, wenn er foldes begehrte, um in den gemeinen Bogteien die Rirchen 311 weihen, antwortet Burich, berfelbe moge burch fein Gebiet kommen, wann es ihm gefalle; ein Geleit werbe es aber nicht geben; sollte ihm dann etwas widerfahren, so ware foldes der Obrigfeit-leid. 2. Die V. Orte außern ihr Bedauern über diesen Bescheid und machen bemertlich, daß fie bie Pradicanten in ihren Gebieten auch frei und sicher wandeln laffen, weßhalb fie Zürich nochmals ernftlich bitten, das Geleit nicht abzuschlagen, da es doch nur für die gemeinen Bogteien verlangt werde; wenn es aber nicht entspräche, fo murben fie die Pradicanten auch nicht mehr paffiren laffen, und durfte auch fonft nichts Gutes baraus folgen. Wenn Burich das Geleit geben will, fo foll es dies dem Landvogt zu Baden anzeigen. nan. Die V Orte bringen ferner zur Sprache, daß Etliche im Gericht Lunthofen fie arg beschimpft und zwei biderbe Leute, Die fie vertheidigt, schwer verwundet haben. Die Boten von Burich follen dies heimbringen, damit die Thater beftraft werben. Do. Gemeine Cidgenoffen verwenden fich bei Burich für "Margeli" Werdmuller mit der freundlichen Bitte, "ihm" die Stadt wieder zu öffnen und "fie" da wohnen zu laffen, wogegen fie fich ehrbar zu halten verfpricht-DIP. Jeder Bote weiß zu fagen, wie Burich dem Bifchof und der Domftift zu Conftang die Safte und Berbote in seinem Gebiete aufgelöst und um das von deren Amtleuten Dargeliehene einen gutlichen Tag auf Montag nach Corporis Christi (2. Juni) in Bürich angenommen hat. Dagegen werden die Anwälte ber Domftift freundlich ersucht, sich ber Bezahlung halb billig finden zu laffen und nicht zu viel zu fordern; inswischen soll Zurich bei dem Bogt zu Andelfingen erfragen, was von dem Amtmann (ber Stift) ju Offingen entlehnt worden fei. qq. Burich verantwortet den Beini Bogt und einen Andern von Rapperswyl, und namentlich ben erstern wegen eines Spans, ben er mit bem Bilelmann gehabt; es wolle beghalb forderlich das Recht ergeben laffen. Die V Orte zeigen dagegen an, was für ungebührliche Dinge berfelbe treibe, wie

er 3. B. einmal nachts in Rapperswyl einem bor fein haus gekommen fei und ihn herausgefordert und babei gebroht habe, jeden von Rappersmyl oder aus ben V Orten, der ihm begegne, zu erstechen oder, hinter einer "Stande" lauernd, ju ericiegen, was alles wider die Bunde fei; darum begehren fie, daß Burich ihn verhafte, nach Berdienen ftrafe und in feinem Gebiete nirgends mehr bulbe, indem die Bunde borfchreiben, daß fein Theil ben Teinden des andern Aufenthalt geben folle. Es werden auch die von Schwyz die Geständniffe der ju Rapperswyl Gerichteten nach Burich fciden, bamit es über ben handel gründlichen Bericht erhalte. Pr. Es ift angezogen worden, wie der alte Commenthur von Siglirch, nämlich der von Mülinen, den Abt von St. Urban auf einem Feste schwer mighandelt und ihm geflucht habe, so bag derselbe habe flieben muffen; ber= gleichen foll fünftig vermieben werden. ss. heinrich Schönbrunner, Landvogt zu Baben, hauptmann Ueberlinger und ber Beuberger haben angezeigt, "wie die Frangosen jeg gan Toringen, spe ber weibel fommen und inen brhen nachgefragt und geredt, er folte si fachen." Sie begehren zu wissen, ob sie fich bes Landfriedens getröften durfen. Darüber sollen die Boten (von Bern) auf den nächsten Tag Antwort bringen. tt. Die Botschaft von Bern hat dem Weihbischof von Conftanz für die gemeinen Bogteien das Geseit bewilligt (?). Auf die Anfrage des Schaffners zu Leuggern wegen Biberftein hat Bern geantwortet, die Mannschaft Behöre ihm, das Haus ertrage wenig und befinde sich in schlechtem Zustand; es könne sich baber nur um 3-400 Gl. handeln, wofür die Boten Gewalt hatten. Darauf ift ihnen abermals gefagt worden, fie follen den Raufbrief lesen und den Pfandschilling geben oder das Haus zurückerstatten oder ins Recht treten; auf den nächsten Tag sollen sie Antwort bringen. WV. Hauptmann Zeller von Zürich beklagt sich über die Berbote, welche Basel, Freiburg und Solothurn auf etliche Summen Gelds gelegt haben, und bemerkt, daß diese Gelder nicht ihm, sondern den Knechten gehören, für die er gebürgt, bittet also ernstlich, sie ihm verabfolgen zu laffen, zumal er nicht schuldig sei, die "Alemter" zu bezahlen, und man deßhalb dem Herzog abermals geschrieben habe. Das foll jeder Bote heimbringen und bei den Herren bitten, daß fie die Ansprecher des Berbots halb abweisen; wollen fie den Hauptmann rechtlich belangen, so sollen sie ihn den Bünden gemäß an seinem Wohn= fite suchen. WW. Da auf dem letten Tage Dr. Sturzel infolge Bermächtigung der V Orte ("unser verm.") ber Ctadt Basel die (früher) verfallenen Benfionen bezahlt hat, so ift man der Meinung gewesen, sie werde dem Commenthur von Beuggen (3. v. Andlau) den Haft auflösen; weil dies aber nicht geschehen, so hat er jett die lettverfallene Benfion nicht ausrichten wollen, sondern bei dem Landbogt zu Baden hinterlegt, (wo sie bleiben soll), bis das Berbot aufgehoben sein werde; dabei erbietet erosich, sobald der Haft gelöst sei, do viel zwischen dem Landcommenthur und Ludwig von Reischach zu handeln, daß dieser wohl befriedigt werde. Run will man rathen, den Arrest fallen zu laffen; würde dann aber nicht beförderlich unterhandelt (vermittelt), so mag Bafel ihn wieder herstellen.

ff—qq aus dem Zürcher, rr—uu aus dem Berner, vv aus dem Freiburger, ww aus dem Basler Eremplar. Im Zürcher sehlen d—g, y, na—ee; Bern hat a—c, h—t, w, ff—hh, nur in veränderter Reihenfolge; x, rr—uu bilden einen Anhang auf besonderem Bogen. Freiburg hat a—c, h—s, x, ff, gg, Basel h—k, m—s, ff, gg, vv 2c., Solothurn wie Freiburg, Schafshausen h—k, m bis s, ff, gg.

Bu n. Im Burcher und Berner Abschieb findet fich dieser Artikel erheblich weitläufiger ausgeführt:

1. Nachdem die Parteien . . . (Wiederholungen) ab dem letzten Tage heimgebracht, daß man (se. die eilf Orte) versuchen wolle, ihren Span gütlich auszutragen, haben des Königs Räthe und Commissarien, nümlich Dr. Jacob Sturzel von Buchheim und Adam von Homburg, laut ihrer Instruction eröffnet, daß der König glaube, den beiden Städten kein Erbeinungsgeld schuldig zu sein, die bie Klöster Stein und Königs:

felben völlig reftituirt und in den alten Stand gefett hatten, wie dieselben von den Stiftern fundirt und feit Jahrhunderten erhalten worben, und zugleich ben Gotteshäufern in ben öfterreichischen Landen, die noch ihrer Stiftung gemäß bestehen, ihr Ginkommen unverfürzt verabfolgen ließen; fobalb bies geschehe, werbe ber Konig bie ausstehenden Erbeinungsgelber gutlich entrichten und bie Rugungen jener zwei Klöfter auch wieder freigeben. 2. Diese Meinung hat man ben Boten von Zurich und Bern vorgelegt, worauf fie gegntwortet haben, es verrathe ein folder Befehl teine Reigung zu gutlicher Sandlung; ba fie auf bem letten Tage ausbrudlich erklärt, baß ihre Dbern bei ber angenommenen Reformation fest beharren werben, und die königlichen Rathe feine Bollmacht zu gutlicher Berhandlung haben, fo fei alle Arbeit umfonft. Lebtere erwidern, fie burften von ihrer Instruction nicht abweichen; wenn Burich und Bern ihre Bumuthung verwerfen, fo follen fie laut ber Erb einung bes Rechten sein, ob fie zuerft bie Gottesbäuser zu reftituiren und bie gethanen Bafte zu relariren, ober ob ber Ronig bie Ginfunfte ber Rlofter Stein und Ronigsfelden freizugeben und bie Erbeinungegelber gu ent richten habe. 3. Zurich und Bern wiederholen, daß biefes Anfinnen nur auf bas Recht ziele. Burich bemerkt, bas es nur ben außerhalb ber Eibgenoffenschaft gelegenen Gotteshäusern bie Zinse verboten habe, mahrend ber Konig bas Gintommen bes Rlofters Stein, beffen rechter Schirmherr es fei, verfperre; fobalb er biefen Saft aufhebe und das bisher Eingezogene erfete, werde es feinerfeits alle Berbote lofen und bas Burudbehaltene gutlich herausgeben; es fei beghalb nicht schuldig, mit gebundenen Banden ("verpfandt") in das Recht zu fteben; Die Erbeinung wolle es treulich halten, fofern fie ihm auch gehalten werbe. Die Boten von Bern zeigen an, baß ihre herren alle ihnen befannten Safte gegen auswärtige Rlöfter bereits aufgehoben; fie wollen aber gerne ver nehmen, ob noch etwas fehle. Die Commissarien antworten, sie wissen jest nichts anders, als bes Abtes von St. Beter Gerechtigkeit zu Bergogenbuchfee. 4. Bern tragt hierauf weiter vor, es hoffe, bag nun ber Baft 311 Balbshut auch gelöst werde; benn es fei rechter Schirmherr und Raftvogt zu Königsfelben, habe bas Gotteshaus mit bem Schwerte gewonnen und werbe es, wenn jemand es bavon brangen wollte, mit bem Schwerte zu behaupten unterstehen; auch gebe ber Bertrag von Bafel zu, was es bort innehabe; bennach erwarte es, baß bas Erbeinungsgeld ihm auch gereicht werbe; im andern Fall frage es zwar nicht viel barnach und wolle bie Erbeinung beffen ungeachtet treulich halten, wenn ber Konig fie auch halte. 5. Nachdem man die Barteien noch weiter angehört und ihnen verschiedene Mittelwege vorgeschlagen, hat man, weil alle bei ihren Befehlen geblieben, bie toniglichen Commiffarien gebeten, Die Safte gegen Stein und Konigsfelben zu entschlagen zc. (wie oben), und ichließlich erfucht, ben beiben Stabten bie Erbeinungsgelber gu verabfolgen, mas fie aber nur an ihre Bert ichaft bringen wollen.

Bu hh. Der Berner Stadtschreiber (Cyro) bemerkt hiezu: "Des habt bank, daß ir so vil meister find, alles bis uf fin gyt."

718.

Weefen. 1532, 14. Mai (Dienstag vor Pfingften).

Ctaateardiv Burid): Acten H. Cappelerfrieg.

Gefandte: Schmyz. Bogt Geißer; Bogt Gupfer; Bogt auf der Maur. Glarus. Bogt Studi; Bogt Bogel; Bogt Stugi.

Die Boten schreiben an Zürich, sie haben auf die Anzeige, daß es zu Weesen schriftlich durch einen Läufer eine Schuld um neun Hakenbüchsen, die es der Stadt geliehen, gefordert, jene Haken zu handen der beiden Orte genommen und glauben dazu volles Recht zu haben; da nun aber Alle wieder gute Eidgenossen sein,

lo wollen fie, wenn sich je eine allgemeine Gefahr erhöbe, dieses Geschütz auch "darstellen" und ihre Pflichten tren erfüllen; sie bitten daher Zürich, die von Weesen ruhig zu lassen und als gute Nachbarn zu behandeln.

719.

Bern. 1532, 22. Mai f.

Staatsardiv Bern: Rathsbud Rr. 284, p. 8, 13.

- I. (22. Mai). Die Boten von Frankreich legen im Namen bes Königs einen schriftlichen Bortrag ein, worauf man erwidert, den Frieden wolle man getreulich halten und was dawider sei, abwenden; man betrachte den König als guten Freund und Gevatter.
- II. (24. Mai). Auf das Anbringen derfelben Boten antwortet man, den Frieden werde man halten. Der Bund mit dem Herzog sei alt (alter) und dem König nicht zuwider. Man werde alles thun, was guten Freunden gezieme. "Rein schriftliche antwurt, sich witer nit inlassen, in bhein vereinung."

720.

1532, 23. und 24. Mai.

Staatsardiv Bern: Rathsbud Rr. 234, p. 7, 8, 13-15

- 1. Mis Bote von Savoyen zeigt ber herr von Lullin an, daß ber herzog sich Bivis I. (23. Mai). nähere und eine Botschaft schiden werde, um den gemeinen Bund zu erneuern. Dabei flagt er, daß etliche Beterlinger nicht seine Unterthanen sein wollen, und daß Bern ihnen Beiftand biete; es handle sich um Abstellung des Pradicanten, da (deffen Predigt 2c.) den Statuten (der Stände?) zuwider fei; er gedenke diese Leute gehorsam zu machen und bitte Bern, ihm hierin behülflich zu sein. Für die gegönnte Frist danke er; Freiburg habe sich noch nicht erklärt; eine Antwort wünsche er schriftlich zu empfangen. 2. Antwort: (Der Herzog?) möge sich in seinen Landen aufenthalten, wo es ihm beliebe. Was der gemeine Bund vermöge, werde man halten und über die Erneuerung bei der Erörterung des letzten Abschieds Beschluß fassen. Denen von Beterlingen sei man durch ein Bündniß verwandt; bei diesem bleibe man und werde es nächsten Sonntag wieder erneuern. Den Prädicanten habe ihnen der Bischof zugeschickt; man wolle übrigens des Herzogs Rechten nicht Abbruch thun und dahin wirken, daß die Gemeinde leiste, was sie mit Leib und Gut schuldig; den Bund habe man boriges Jahr mit dem Borbehalt des Glaubens erneuert. (Dieser Angelegenheit wegen) an den großen Rath zu gelangen, sei nicht nöthig und würde nur Unwillen erregen. Gine schriftliche Antwort musse man abschlagen.
- II. (24. Mai). 1. Die Botschaft verdankt, daß man ben Bergog bei seiner Herrlichkeit wolle bleiben laffen, und bittet, die Boten nach Peterlingen in diesem Sinne zu instruiren. 2. Antwort wie gestern. Die Boten werden bezügliche Weisungen erhalten. 3. Bor dem großen Rath wiederholt die Botschaft ihre Bor-

träge und Bünsche. Noch fügt sie bei, der Herzog begehre, daß man keiner Klage über ihn Gehör gebe, sondern ihn (jeweisen) benachrichtige, damit er zu antworten wisse. Der von Musso sei nicht bei ihm; jest daue er freisich ein Schiff, aber nur zur Kurzweil für sich und seine Frau; wohin er jest geritten, wisse der Bote nicht. 4. Darauf antwortet man wie früher. Den Herzog ersuche man, die von Peterlingen bei dem Gotteswort bleiben zu lassen, um Unruhen vorzubeugen, und den alten Bund zu berücksichtigen. Um jenes neue Schiff kümmere man sich nicht viel. Wenn Klagen gegen den Herzog eingehen, so werde man ihm darüber schreiben, was zwar nicht nöthig scheine, da er es sonst ersahre.

721.

Lucern. 1532, 23. und 24. Mai (Donftag nach Pfingften f.).

Staatsardiv Lucern: Allgem. Abidiebe I. 2. f. 438.

Tag der V Orte.

20. Da ein Anstand waltet in Betreff eines Waldes, welcher an der Landmarch des Meyenberger Amtes liegt, so soll das heimgebracht werden, um auf nächster Jahrrechnung zu Baden zu beschließen, wem man gur Bereinigung der Marchen Auftrag geben wolle. B. Junker Ulrich Mutichli und Jacob (Hans!) Honegger, alt-Schultheiß zu Bremgarten, ftellen das Gefuch, man möchte ihnen auf der nächften Jahrrechnung das Recht eröffnen gegen die von Bremgarten in Betreff des ihnen abhanden gekommenen (Beins). C. Beimzubringen und auf der Jahrrechnung Beschluß zu fassen, ob man den Brandbeschädigten zu Rugegg eine Beifteuer geben wolle. d. Der Kirchherr zu Lunkhofen beschwert sich über das, was ihm von Zürichs Unterthanen im Freien Amt begegnet ift. Es wird dieser Bericht in Schrift verfaßt und heimgebracht; was darüber an Zürich geschrieben worden, weiß jeder Bote. e. 1. Es foll jeder Bote seinen Obern Bericht erstatten, wie Ginige aus ber Stadt und Landschaft Zurich ben Unschlag gemacht, Bug mit 2000 Mann zu überfallen, was aber ohne ber Obrigkeit Wiffen geschehen, der es leid sei. Ferner, daß unter den Bernern ein Gerücht gebe, als ob die V Orte samt Wallis und einigen tausend Balfchen die Absicht hatten, die Berner zu überfallen, und die Berner sich deswegen gerüftet haben und "Erstmann" sein wollen. 2. Diefer und anderer Warnungen wegen wird nun beschlossen, es solle jedes Ort sich gerüftet halten, damit man nicht unversehens zu Schaden fomme. 1. Jeder Bote kann berichten über die unschieflichen Predigten und Reden, welche der Pradicant zu Bifchof zell gehalten, und was deßhalb an den Bischof geschrieben worden. g. Es wird der Antrag gestellt, die schlechten Münzen, namentlich die Fünfschillinge, zu verbieten, damit nicht der gemeine Mann zu Rachtbeil fomme. Antwort auf nächstem Tag. In. Uri und Schwyz werden von den drei Orten ersucht, in Betracht der Zeitumstände feine Botschaft an den Raiser zu senden und den väterlichen guten Rath zu beachten, ben der Bischof von Berulam schriftlich gegeben, daß nämlich der Kaiser alle händel, welche die Italiener oder die Eidgenoffen betreffen, seinen Anwälten zu Rom übergeben habe, daß sie also große Rosten haben und doch 311 feinem Ziele gelangen würden wegen der an Höfen gewöhnlichen Langsamkeit infolge der vielen Geschäfte; auch würden fie bei ihrer Gegenpartei den Argwohn erregen, als ob fie etwas gegen dieselbe im Sinne hatten, was dann zu einem plöglichen Ueberfall Anlaß geben durfte, was nicht nur ihnen, sondern auch bem heiligen

Stuhl ben größten Schaden brächte; darum ermahne und bitte er fie, noch zu warten bis zur Ankunft Stephan's und Baptifta's de Insula. 1. Schwy wird beauftragt, dafür zu forgen, daß die Berhore ber Gefangenen von Rapperswoll benen von Bürich mitgetheilt werden. K. Lucern erfucht Schwyg nochmals, ihm die Uhungskoften für die gefangenen Toggenburger ohne weitern Bergug gu fenden. I. Bur Berathung der Bandel, die fich etwa gutragen möchten, und zur Festsetzung einer Belohnung zu dem verdienten Golde für bie Eschenthaler Haupt- und Amtleute wird ein anderer Tag angesetzt auf Mittwoch nach Fronleichnamstag (5. Juni), ju früher Rathszeit. un. Betreffend die drei Borfchläge, welche man Solothurn gemacht hinficht= lich ber Kriegstoften, beschließt man einstimmig, nicht bavon abzugehen, und daß Golothurn einen berfelben anzunehmen habe. I. Jeder Bote kann berichten, was Uri, Unterwalden und Zug an Zürich geschrieben in Sachen des Abtes von St. Gallen. . Der Herzog von Savoyen stellt das Begehren, das Bündniß mit ben V Orten zu erneuern und in bas unter ihnen des Glaubens wegen geschloffene Bündniß aufgenommen du werben, damit er wußte, weffen er fich ju ihnen ju versehen habe, wenn er mit Bern in einen Krieg berwidelt würde; endlich wünscht er, daß die V Orte sich an seiner Statt bei Bern und Solothurn verbürgen möchten, als benen er einige Städte und Schlösser verpfändet habe, indem er ihnen die Pfandschaft und Bersetzung seiner Lande und Leute lieber gonnen wurde, als ben zwei Stadten. p. 1. Der Gesandte des Herzogs von Savohen zeigt weiter an, er wolle den V Orten nächsten Montag die Benfionen für zwei Jahre hier aus= bezahlen, das Uebrige in drei oder vier Wochen, oder sobald es ihm möglich fei; die Boten mögen bis nächsten Montag auf bes Herzogs Kosten zu Lucern bleiben. 2. Schließlich bittet er, ben gestellten Antrag heimdubringen und zu empfehlen, damit die V Orte mit dem Herzog "etwas handeln oder machen" würden; auch briidt er die Hoffnung aus, daß fie dem Bergog behülflich waren, wenn die Berner diefer Berhandlungen inne werden und ihn deßhalb angreifen sollten. 3. Beschluß: Ihm gute Worte zu geben, wie er es auch gethan, und sich auf nächsten Montag (27. Mai) wieder in Lucern einzufinden, um da in Empfang zu nehmen, was er gebe.

- 1. Der Abgeordnete des Abtes von St. Gallen, Jacob am Ort, Hauptmann zu Wyl, begehrt zu wissen, ob man dem Abt das Burgrecht und die mit ihm und seinem Gottessaus aufgerichteten Briefe halten wolle. 2. Antwort: Der Abt solle dessen versichert sein; der Hauptmann möge aber dem Abte rathen, daß er mit Absehung der Prediger innehalte und das Necht, welches ihm Jürich angeboten, erwarte; denn nach den Bünden sowohl als dem Landfrieden sei man verpslichtet, der Necht vorschlagenden Partei dasselbe zu gewähren. 3. Auch wird von Lucern und Schwyz an Zürich geschrieben, es möge das Necht nicht verschieben und einstweisen, bis zum Austrag des Handels, mit der Ausstellung den Predigern (auch) zurücksalten. 4. Dasselbe schreiben Uri, Unterwalden und Zug an Zürich und bitten zugleich den Abt, das Necht nicht abzuschlagen, indem es befremdlich erscheinen würde, immer nach Necht zu schreien, und es doch selbst nicht gestatten zu wollen.
- Bersprechungen, beim alten Glauben zu bleiben, die geschwornen Bünde und den neuen Landfrieden an ihnen treulich halten wolle und ihnen auch mit Leib, Shre und Gut beistehen werde, wenn sich jemand unterstünde, sie von dem alten Glauben oder den Bünden zu drängen.

Bu d find wenigstens folgende Acten beizuruden:
1) 1532, 23. Mai (Donstag nach Pfingsten), Lucern. Die Boten ber V Orte schreiben an Zürich: Der Kirchherr zu Lunkhosen und Andere berichten, wie von Einigen aus bem Freienamt an diesem Priester

Gewalt und Hochmuth verübt worden sei, wider die Bünde, den neuen Frieden und alle Nachbarschaft; ja die Thäter haben unwerholen herausgesagt, sie werden dergleichen weiter thun 2c. Zürich habe deshald an Schultzeis Golder geschrieben, daß es diese ungeschiefte Handlung bedaure und die Uebertreter strasen werde, wenn es die Schuldigen ersahren könne. Man möge nun glauben, daß Zürich solches mißfalle, und bekenne auch, daß es beiderseits muthwillige böse Leute gebe, welche Zwietracht mehr (zu stiften) begehren als Frieden und Ruhe; dem müsse aber von deiden Theilen vorgebaut, und die Unglücknacher nach Berdienen bestrast werden. Die Betheiligten wisse man nicht alle zu nennen, da deren eine große Zahl gewesen, wohl aber einige Nathgeber, nämlich Peter Suter von Affoltern, Heini Schnewli (Schneedeli?), Steiner von Dussen, Uli Suter, Bernhard Suter von Affoltern; die werden, recht befragt, Ansang und Berlauf der Sache, auch die Mithasten wohl ausgeben können. Man erwarte nun, daß Zürich die Thäter nach Gedühr bestrasen werde. Ferner wünsche man umgehend schriftliche Antwort, ob es den Priester wieder zu der Pfründe kommen lassen und vor weitern Anzgriffen sichern wolle, 2c.

2) 1532, 25. Mai (Samstag hl. Dreifaltigkeit Abend). Zürich an die V Orte (gemeinsam). Antwort auf ihre Zuschrift betreffend den Handel in Lunkhofen (Recapitulation). Man sei sest gesonnen, mit solchem Ernste zu strasen, daß die Freuler einsehen, daß sie Unrecht gethan, und in Zukunft wohl ruhig sein werden; denn freundliche Nachbarschaft und Liebe zu beweisen und Unruhen zu vermeiden, sei man gutwillig geneigt, 20.

St. A. Lucern: Miffiven. - St. A. Burich: Miffiven.

722.

Peterlingen. 1532, 26. Mai.

Staatsardiv Bern: Juftructionen B. 168b.

Gesandte von Bern — (Hans) Franz Nägeli und Jörg Schöni — haben folgende Befehle zu vollgiehen: 1. Bebor fie den Gid für die Erneuerung des Bundes angeben, sollen fie an das erinnern, mas (ben Räthen und der Gemeinde) schon voriges Jahr bei diesem Anlaß dort und in Bern zugemuthet und daraufhin auch zugesagt worden, nämlich die Anhänger des Gotteswortes nicht zu strafen, und ihnen einen Bradicanten gu geben. Der Bifchof bon Laufanne habe dann einen Prediger geschickt, den fie aber abstellen wollen, da er ihnen die evangelische Wahrheit verfündige; auch versuchen sie, deren Anhänger mit Drohungen und Strafen abfällig zu machen, was man zum höchften bedaure; defhalb werden fie des allerdringlichften ermahnt, den Prädicanten und seine Zuhörer nicht mehr anzusechten. 2. Der Herzog von Savoyen habe zwar durch seine Boten in Bern begehrt, vielleicht auch die von Peterlingen ersucht, den Prädicanten zu entfernen und die für seine Lande erlassenen Mandate betreffend den Glauben zu halten, wogegen Etliche von Beterlingen behaupten, er habe fie nicht zu regieren; darüber habe man heute dem Gubernator der Baat bie Antwort gegeben, man fei nicht Willens, ihm an der Herrlichkeit etwas abzubrechen, die er ba haben mochte, sondern die Gemeinde zum Gehorsam in Dingen, welche Leib und Gut berühren, zu ermahnen; aber bes Glaubens halb bitte man den Herzog, die von Peterlingen und Andere, die des göttlichen Wortes begehren, um der Ruhe willen unangefochten zu laffen; denn wo sie deswegen bedrängt würden, könnte man ihnen vermöge des Bundes, der viel alter sei als der mit dem Hause Savohen, die (nöthige) Bulfe nicht versagen; das foll der Gemeinde angezeigt werden. (23. Mai; als Tag der Berhandlung ift der nächste Countag Trinitatis - bezeichnet).

723.

Sargans. 1532, 31. Mai.

Staatsardiv Lucern; Allgem. Abichiebe I. 2. f. 414. Staatsardiv Zürich: Abichiebe Bb. 11, f. 281

Gefandte: Zürich. (Hauptmann Heinrich Rahn). — (Die andern nicht bekannt).

2. Auf die Anzeige des Landvogtes, daß Einige den Boll "verfahren" (umgehen), werden Dagregeln bagegen ergriffen. D. Der Prediger zu Mels, Fridolin Brunner, hat nach eingenommenen Berhören gepredigt : 1. Da Chriftus mit Leib und Geele gen himmel gefahren und bis jum jüngsten Tage nicht wieder herabtomme, so könne weder sein Fleisch noch Blut im Brot und Bein sein. 2. Er hat die Beichte angefochten, sie "Ohrenbeichte" genannt und dabei gesagt, alle Menschen, Jung und Alt, Frauen und Männer, seien Briefter. 3. Es fage Mancher, er wolle im Glauben feiner Bater leben und fterben und auch mit ihnen fahren, wenn diefelben verloren feien; er aber fage darüber, die Altvordern haben "das" unwissentlich geglaubt, und ihre Unwissenheit werde ihnen von Gott nicht zur Verdammniß angerechnet; aber jest, da das Licht an= gebrochen, könne sich damit niemand vor Gott verantworten. 4. Es wird erkannt, er solle einen Gid schwören, innert acht Tagen das Land zu verlaffen und ohne Bewilligung nicht mehr zurückzukehren, zudem als Buße 20 Gl. auf St. Berenentag (1. Sept.) zu entrichten, oder 15 Gl., wenn er fogleich bezahlt. C. Cafpar Scherer und Sebastian Sager haben thatlich ben Frieden gebrochen; was darüber verfügt ift, wissen die Boten. (Cafpar ift um 40 Gld. geftraft, die er gegeben; Baftian um 2 Gld.; auch bezahlt). d. Hans Madlener wird um 1 Gld. gebüßt, da er gegen den Landfrieden gehandelt. (Er hat nämlich geredet, wer ihn bei den Berren verklage, sei ein Erzbosewicht; und Hr. Flori(n) muffe innert zehn Tagen wieder predigen und im Pfarrhaus sigen, dafür sege er 10 Gl. an 2 Bagen. Sat bezahlt). e. Hans Thoni (von Ragat), der sich geaußert, lauteres Waffer sei ihm eine gute Taufe, wird um 5 Gl. gebugt (oder soll fünf Tage und Nachte bei Waffer und Brot im Thurm liegen; 1 Gl. wird ihm jedoch nachgelassen). L. Konrad Kluser zu Ragat wird um 1 Gl. gebüßt, weil er geredet, man habe den Frieden gebrochen, denn man branche die Gloden zur Gautlerei ("Buoß ist galt"). . In Betreff bes Predigers zu Ragat, ber laut ber zu Cargans liegenden Rundschaften auf berschiedene Weise gegen den Landfrieden gepredigt hat*), wird beschlossen: Er soll einen Tag und eine Nacht im Gefängniß liegen und bann bis auf weitern Bescheid bas Land verlaffen. It. Es sind auch noch Undere bestraft worden wegen Bergehen gegen den Landfrieden, was der auf dem Schloß zu Sargans niedergelegte Abschied näher ausweist.**) 1. Jeder Bote soll Bericht erstatten über das Begehren beren von Mayen=

^{*)} Der Zürcher Abschied gibt ben Inhalt ber Kundschaft: Er hat geprebigt, 1. das alte Testament gelte nichts mehr; 2. Chriftus fei für biejenigen nicht geboren, bie auf bie Ceremonien bes A. T., bie man eben jest brauche, als Altarrode, geweihtes Botton. Basser und allerlei Kirchenzierben, halten; 3. die bas jeht flare Gotteswort nicht annehmen, seien Bode, ja hunde und Sane; 4. die Mutter Gottes, St. Betrus und andere Geilige können für uns nicht bitten; es fei auf fie kein Troft zu seben. Und viel anberes mehr.

^{**)} Statt biefes allgemeinen Artifels gibt ber Zurcher Abichieb folgende Gabe:

^{1. &}quot;Item etliche zuo Ragat, so einen priester mit schmächlichen worten und plaren angeschrinven bend, ist jeder gestraft umb

feld, eine Brude über den Rhein zu bauen, mas aber die von Ragat nicht zugeben wollen. Jeder Theil will nun feine Brunde zu Tagen ichriftlich übergeben. Ic. Es wird Rundschaft eingenommen über gewisse Meußerungen des Untervogtes zu Ragag*). Darüber haben bie Boten nicht weiter eintreten wollen, sondern Die Cache in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage ju Baben Antwort ju geben. Es wird jedoch einstweilen der Untervogt im Amte eingestellt. I. Lienhard Gantner von Ragat wird (um 5 Glb.) gestraft, weil er gesagt, reines Wasser sei hinlanglich jur Taufe; wenn er Kinder hatte und sie im Namen bes Baters, des Cohnes und des hl. Geiftes getauft wurden, fo ware es ihm genug. Auch feine Frau wird (um 11/2 Blb.) gebüßt, da fie gefagt: Der Priefter, welcher zu Ragat Meffe lefe, predige Lügen und treibe Gautelei. 1100. Jeder Bote fann berichten, was in Betreff des Trapers und des Predigers ju Flums verhandelt und was dem Bogt deswegen aufgetragen worden. Zurich hat jedoch nicht dazu eingewilligt. 11. Es wird in der ganzen Landschaft ein Berbot erlaffen, daß niemand weder den Landvogt noch andere Amtleute fruherer handlungen wegen haffen oder anfeinden folle, bei Strafe an Leib und Gut. werden noch viele andere Geschäfte behandelt, worüber die Boten mundlich berichten fonnen. Es find jedoch alle in einem Abschied verzeichnet und (dieser) dem Landvogt zur Aufbewahrung übergeben worden. p. Da ber Boller von Ahmoos, ber am Scholberg an der Rheinfahre den Boll begieht, sein Amt aufgeben will, weil der Bogt oder der Zoller von Badug ihm Eintrag thue, indem er auf der Sidgenoffen Gebiet Boll beziehe, fo wird dies in den Abschied genommen, um es unverzüglich auf Tagen zu berhandeln und an den Grafen von Gulg, als herrn zu Badut, deghalb zu schreiben. 4. hr. Oswald Cordell wird um 4 Gld. bestraft, weil er wiber die Segnung der Taufe geredet. P. Es foll auf dem Tage zu Baden beautragt werden, an die III Bunde zu schreiben, daß fie ihre Prediger, welche an der Grenze von Sargans wohnen, anhalten, die Prieffer, welche Messe lesen, nicht zu lästern ober zu verketern; namentlich foll ber Bote von Lucern Diesen Artitel nicht vergessen, da er der Gile wegen nicht in alle Abschiede gekommen ift. s. Dietrich Goll von Flums, ber Einem seine Frau aus dem Lande entführt hat, ist um 35 Gulden bestraft, woran er bereits 20 gegeben. t. Luci Mentler ju Mels ift zu 10 Pfund heller Buge verfällt; er hat nämlich bemjenigen, ber den Sand "zum Altar" (zu beffen Bau) gefahren, vorgeworfen, er handle damit wider die gange Gemeinde. 11. Andres Schwidli und "Ober Beinrich Ges" (?) haben fich gleich vergangen, erhalten auch Diefelbe Strafe. V. Jeber Bote hat 10 Gld. alte Munge jum Lohn und für Zehrung erhalten, jeber Rnecht 2 Glb. Munge. W. Die Boten find damit einverstanden ("zuofriden") gewesen, daß jedermann bei bem Seinen bleibe, wie der Landfriede befagt; fie haben auch mit dem Landvogt und dem Schultheiß Rramer geredet, daß fie einander beholfen feien, damit jeder nach feinem Gefallen bei dem Gotteswort ober bei der Meffe bleiben tonne; auch follen fie jeden Theil bei seinem Rechte schirmen, nichts hinter einander handeln und beiderseits nach Frieden und Rube trachten; wo es nöthig sei, mögen fie Bradicanten oder Megpfaffen annehmen laffen laut des Landfriedens; auch können die Pfründen nach Angahl der Leute getheilt werden. X. Schwyz und Glarus begehren Antwort und eine Uebereinfunft "des Fahrs" wegen,

i gl., sind iro siben; zwen hend zalt." 2. "Item Placi Meli hat zuo einer frowen gredt, do sy zur mess hat wellen gan, ich wett, daß du mit bloßem ars nebent dem psassen uns rv gl. minder vij bagen, hat er zalt." — "Me von Nappen (?) weißt jeder bott ze sagen."

^{*)} Die im Original erwähnten Aengerungen erscheinen unverständlich und jedenfalls nicht besonders verfänglich, was ben Suspensivbeschluß erklären burfte.

e

weil unter den Schiffleuten viel Unruhe (Streit) walte. Was der Landvogt dem Boten von Zürich deshalb gesagt, will er ("ich") mündlich berichten.

r sehlt im Zürcher Abschied; bieser enthält bagegen s bis x und mehrere Zusätze, bie theils als Parensthesen, theils in Noten mitgetheilt sind; w und x burften Zusätze von ber Hand bes zurcherischen Gesandten sein.

724.

Lucern. 1532, 1. Juni (Samftag nach Corp. Chrifti).

Staatsardiv Lucern: Allgem. Abidiebe 1, 2. f. 419.

Tag ber V Orte (vgl. Nr. 726).

A. heimzubringen und auf der Jahrrechnung zu Baden Antwort zu geben, ob man den Kaltwetter, gegenwärtig Untervogt zu Baden, bei seinem Amte laffen wolle. D. Behufs Abordnung einer Botschaft in die Bunde foll Uri an Lucern Anzeige machen, wann in Bunden Landrath gehalten werde, damit man die Botichaft (rechtzeitig) abfertigen tonne. C. In Betreff ber ichlechten ("fulen") wälschen Münzen wird beichloffen, es folle jedermann gewarnt werden, sie anzunehmen, damit sie aus dem Land tommen. Auf der Jahrrechnung soll man fich dann entschließen, ob man fie verrufen, und ob die V Orte gemeinsam mungen wollen. d. Auf der Jahrrechnung zu Baden ift Antwort zu geben über das Begehren der Klosterfrauen bon (. . . ?) in Betreff einer Capelle, die man ihnen früher schon zugesagt hat; es foll die Sache "bie uffen" erledigt werden. e. Der vielfältigen Warnungen, Drohungen und unschidlichen Reden wegen, welche lich die von Zurich und Bern zu Schulden tommen laffen, wird beschloffen, es folle jeder Bote auf dem nächsten Tage zu Brunnen die Meinung seiner Obern eröffnen, ob man Boten zu ihnen senden und wie man dariiber mit ihnen reden wolle. C. Zu Brunnen soll man auch endgültig beschließen, ob man wegen ber bedenklichen Zeiten Boten an den Kaiser senden wolle. E. Es foll sich jeder Bote Mühe geben, damit dem Schurter zu Rugnacht die Zehrungskoften für die Gefangenen vom letten Kriege her auf dem Tage gu Brunnen vergütet werden. In. Heimzubringen, ob man ab dem Tag zu Brunnen an Stephan de Insula und Andere über die gefährlichen Umftande etwas Weiteres schreiben wolle. 1. Da einige Luggarner während des letten Krieges dem Schreiber a Bro zu Handen der V Orte viel Freundschaft und Gutes erwiesen, fo foll dies jeder heimbringen, damit den Boten auf die Jahrrechnung zu Luggaris Bollmacht gegeben werde, ihnen dafür zu banken. K. Die Boten wissen, was der Botschaft des Herzogs von Savonen geantwortet, und wie er mit guten Worten abgewiesen worden ift. Der Gesandte hat dafür mit freundlichen Erbietungen gedankt, einen besiegelten Abschied begehrt und sich erboten, die zwei verheißenen Jahrgelder zu geben. Man hat ihm Freude bezeugt, daß er mit jener Antwort zufrieden sei, und sie schriftlich zu geben bewilligt, ihn aber nochmals gemahnt, seinen Zusagen nachzukommen. Der "Savoher" bemerkt, sein Bersprechen sei im Auftrag des Herzogs geschehen; bon sich aus habe er weder ein Jahr noch zwei, drei oder vier zu geben berheißen 2c. I. (Bur Schwyg:) Die Toggenburger haben mit Lucern abgerechnet für die Akungskoften (ihrer Gefangenen) sowie für das baar Vorgeschossene und Anschaffung von Schuhen und andern Bedürfnissen; Summe 187 Gl. Die Namen ber Gefangenen find auf bem beigelegten Zeddel verzeichnet.

725.

Murten. 1532, c. 3. 3uni f.

Ardive Bern und Freiburg.

Berhandlungen betreffend bie Berwendung der Kirchengüter. Gefandte: Bern. (Beter von Werd und Michel Augsburger). Freiburg. (Hans Studer).

Das Wesentliche dürfte folgender Act enthalten :

1532, 5. Juni (Murten). Abichied ber Boten von Bern und Freiburg. a. Rach abermaliger Erörterung des Handels betreffend das Rirchengut zu Murten wird auf Grund des Borfchlags der Murtner, auf Genehmigung der Obern bin, freundlich folgende Bereinbarung getroffen: Die Berren von Freiburg er halten für die angesprochene Salfte, die sie aber nicht erlangen könnten, den Zehnten von Favernach (Farvagny), wie die Priefterschaft zu Murten benselben genoffen; ben Behnten von Sambach, der fich mit dem Abt von St. Andreas und mit bem Pfarrer von Faoug ("Pfauen") theilt, wie das Gotteshaus St. Ratharinen 3u Murten ihn vordem beseffen; dazu 10 Pfund Pfenning Freiburger Währung an jährlichem Bins, die ber Goldschmid Meister Caspar von Freiburg ichuldig ift. Das Uebrige laffen fie theils den Herren von Bern, theils benen von Murten gur Berwendung für ihre Armen, behalten fich jedoch ausdrücklich vor, über biefe Rirchengüter eine andere Berfügung ju treffen, und fordern, daß ein jeweiliger Schultheiß ju Murten barüber wache, und ber dazu verordnete Schaffner den Boten beider Städte alljährlich ehrbare Rechnung gebe. D. Auf Die Bitte der Murtner, ihnen fur ben Behnten, der früher gu ihrer Pfarre gehort, und ben jest der Schultheiß ben beiden Städten zugehändigt, einen Erfat ju leiften, wollen die Boten fich (auch diesmal) nicht einlaffen, sondern nach Inhalt bes vorausgehenden Abschieds die Entscheidung ihren herren übergeben. C. Der Bradicant aus bem Biftelach begehrt, daß die feine Pfarre betreffenden Schriften, die bei dem Schultheiß 311 Murten liegen, ihm zugeftellt werben, damit er feine Ginfünfte zu beziehen wiffe.

(R. A. Freiburg : Murtner Abich. A. f. 346).

Die Berner Instruction batirt 1. Juni (Samstag); baber läßt sich wohl ber 3. Juni als Anfangstag voraussehen, was eine bezügliche Aufzeichnung bes Freiburger Rathsbuches bei näherer Prüfung bestätigt.

726.

Brunnen. 1532, 5. Juni.

Staatsardib Lucern: Allgem. Abichiebe I. 2, f. 417.

Tag der V Orte.

20. Dieser Tag ist vorzüglich angesett worden, um mit den Eschenthalern für die geleisteten Dienste sich abzufinden, damit sie um so bereitwilliger wären, wenn man sie wieder nöthig hätte. Da nun der Hauptmann

50 Rronen fordert für das, was er ausgegeben, auch ein Geschent anspricht für sich und die Amtleute, als Fahndrich, Lieutenant, Caplan, Dolmetich, Fourier, Rottmeifter u. dgl., und außerdem einen Schlachtfold begehrt, so kann jett die Sache nicht abgethan werden, indem man nicht für so viel Bollmacht hat und einige Orte feine beutliche Rechnung gestellt, was fie diesen Leuten schon gegeben haben. Es wird nun hiefür ein Tag nach Lucern angesetzt auf nächsten Montag (10. Juni), wo bann jedes Ort eine beutliche Rechnung borlegen und Bollmacht haben foll, den Handel endlich abzuthun. D. Auf die freundschaftlichen Antworten aus Wallis, von Rothweil und von dem Statthalter des von Ems wird (Lucern) befohlen, ihnen verbindlich Bu banken. e. Beimzubringen bas Begehren von Ballis, bag bie Schmähreden, Lieder und Spruche ver= boten werden. d. Da ben V Orten von den Burchern und Bernern wieder vielerlei zur Laft gelegt wird, was fie gegen jene gethan haben oder zu thun vorhaben follen, fo wird beschlossen, eine gemeine Botschaft auf nächsten Sonntag nach Zurich zu senden, um sich da zu verantworten. Desthalb hat man dahin um Bersammlung "eines Gewalts" geschrieben und begehrt, daß auch die Zwei ab der Landschaft, welche (ben Frieden) besiegelt, dazu berufen werden. Der Schreiber von Schwyz foll für die Boten eine Inftruction auf= fegen. e. Da ber Untrag, eine Botschaft an den Raifer zu fenden, um die Freiheiten erneuern gu laffen 2c., auf biesen Tag gewiesen worden, die Boten aber ungleich instruirt find, so findet man für gut, noch die Antwort Zürichs abzumarten; es wird beghalb die Sache auf den Tag zu Baden verschoben, wo dann jeder Bote Bollmacht haben foll, in der Sache zu beschließen, was man für zwedmäßig erachtet. f. Der Antrag bon Uri, betreffend den von Musso, ist besprochen und den Boten zur Berichterstattung empfohlen. g. Mit Ulrich Schurter ("Schütter") von Rugnacht wird um seine Ansprache für Berpflegung der Gefangenen abgerechnet; es trifft auf jedes Ort 4 Gl. weniger ein Ort. In. Beimzubringen, daß man einem armen Gesellen aus bem Eschenthal, der schwer verwundet worden, etwas an feinen Schaden verabfolgen foll. 1. Man foll ber Barnung eingedent fein, welche der Decan "aus" Bellenz gemacht hat.

Bu d. Gin Abschieb über bie projectirte Berhandlung in Zurich ift nicht vorhanden.

727.

Baden. 1532, 10. Juni f. (Montag vor St. Bitstag f.) Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe I. 2. f. 421. Staatsarchiv Jürich: Abschiebe Bb. 11, f. 287.

Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiebe. 185. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe Bb. 13. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe.

Rantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bb. 19. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Zürich. M. Rudolf Stoll; M. Hans Haab, beide des Raths. Bern. Peter Stürler; Hans Pastor, beide des Raths und Benner. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, alt-Ummann. Schwyz. Gilg Rychmuth, Ammann. Unterwalden. Heinrich von Matt, Ammann nid dem Bald. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Dionysius Bussy, Ammann. Basel. (Jacob Göß, Salzherr?).*) Freiburg. Uolman Techtermann. Solothurn. Hans Hugi, Benner; Benedict Mannsteib. Schaffhausen. — Appenzell. Heinrich Baumann, Ammann. — E. A. A. fol. 43a.

^{*)} Die Baster Abschieds-Eremplare haben gewöhnlich eine Notiz auf ber Rückseite, von ber hand bes Stadt- ober Rathichreibers, enthaltend bie Namen ber Boten; hier ist ausbrücklich gesagt, es seien keine "ba oben" gewesen.

1. Gine Rathsbotschaft bon Baden bringt bor, fie fei bor einiger Zeit in Wettingen bor ber Gibgenoffenicaft Rathen ericienen und habe biefelben freundlich gebeten, ihnen behulflich zu fein, daß ihre Lentpriefterpfründe aus den Einfünften des Klosters Wettingen verbessert würde, da letteres um die Stadt ber viele Behnten beziehe, damit sie besto eher einen tuchtigen Leutpriester bekommen konnten; es sei ihnen barauf geantwortet worden, man nehme dieses Begehren in den Abschied und werde auf der nächsten Jahrrechnung darüber Bescheid geben; um biesen bitten sie nun. 2. Da man (wieder) ohne Bollmacht ift, so wird ber Landvogt beauftragt, nach Wettingen zu geben, baselbst dem Leutpriefter zu Baden mit Gulfe des Schaffners eine Competenz auszusegen und dieselbe auf dem nächsten Tage anzuzeigen, wo dann jeder Bote Gewalt haben foll, sie zu mehren oder zu mindern oder bleiben zu laffen. D. 1. Da man auf dem letten Tage verabschiedet hat, jest in Baben, Bremgarten und Mellingen ben Gid abzunehmen und ihre Freiheiten zu erneuern, mas 311 Baben auch geschehen ift, so eröffnet bann Bern, es fonne nicht weiter Theil nehmen, bis die V Orte benen von Bremgarten und Mellingen die ihnen legthin entzogenen Freiheiten guruderstattet, den Thurm gu Bremgarten der Stadt wieder abgetreten haben werden und gemäß dem Landfrieden beide Städte in Glaubensfachen gewähren laffen. 2. Zürich fügt hinzu, es habe Bollmacht, dahin auch zu reiten, sofern keine Neuerung vorgenommen werde; dagegen bleibe es bei dem Rechtsbote Berns, in Betreff des göttlichen Borts. 3. Die V Orte erwidern: Sie haben weder Burich noch Bern an ihren Freiheiten daselbst geschmälert; benn beibe haben ja auch ihre Stimme bei der Besetzung des Schultheißenamtes; der Thurm sei gur Berfügung des Bogtes in den freien Memtern geftellt, blog um Gefangene ba verforgen zu fonnen, und in Glaubensfachen habe man ihnen teinen Zwang angethan. 4. Bern entgegnet: Wenn man Bremgarten und Mellingen bei ihren Freiheiten, nämlich der Selbstermählung ihrer Schultheißen belaffe und auf den Thurm verzichte, fo werde es fich im Artifel des Glaubens wegen nachgiebiger zeigen. 5. Beimzubringen, namentlich an die VII Orte, ob man einen Thurm zu Muri bauen wolle; man fieht nämlich ein, daß die Bautoften bald an der Zehrung ber Gefangenen erspart werden fonnten. c. In Betreff der fremden und malichen Mungen beschließen die V Orte, es möge jedermann die diden Pfenninge malichen Schlags, die 5 Schilling werthigen Rögler und alle andern wälschen Münzen annehmen und felber zusehen, ob er sie wieder los werde; doch foll niemand genöthigt werben fie zu nehmen; es foll auch jedes Ort auf das strengste verordnen, daß diejenigen, welche mit Bieh oder anderer Waare nach Mailand fahren, nicht mehr folde Münzen herausbringen; die Fehlbaren follen hart geftraft und überdies genöthigt werden, die ausgegebene Münze wieder einzulöfen. d. Da man gefunden, daß jett nicht der geeignete Zeitpunct ware, den Klöstern (im Thurgan) Rechnung abzunehmen, so wird dies bis auf St. Gallentag (16. Oct.) verschoben; dann foll jedes der X Orte einen Boten dabin verordnen, um die Haushaltung der Klöster zu untersuchen und untaugliche Schaffner zu entfernen. e. Es wird angezogen, baß auf den Jahrrechnungen zu Lauis und Luggaris oft Urtheile und Beschlüffe früherer Jahrrechnungen auf gehoben oder abgeändert werden; "mit was vorteil folichs beschicht, mag ein jeder wol gedenken"; barum wird auf Genehmigung der Obern hin beschlossen: Es follen die Boten auf die dortigen Jahrrechnungen feine Bollmacht haben, frühere Urtheile und Beschlüffe umzustoßen; sondern wenn fich jemand über ein Erkenntniß zu beschweren hat, mogen fie benfelben vor die Obern weisen. f. Sodann ift auch angezeigt worden, daß jenseit des Gebirgs großer Wucher auf Rosten der armen Leute getrieben werde; beg halb wird den Boten zu dortiger Jahrrechnung schriftlich befohlen, die Bucherei bei der höchsten Buße 311 verbieten; wer fich bagegen verfehlte, foll von den Bögten ohne alle Schonung beftraft werden. Sohn des berftorbenen Bogtes bon Gottlieben macht eine Anforderung von 39 Gl., Glarus eine von 24 Gl. als Sold für seine Knechte daselbst und 20 Gl., die der Bogt (Brunner?) dargeliehen. Da die V Orte erflaren, daß fie zu iener Befatung ihre Stimme nicht gegeben, daß also die bezahlen mogen, die folde ber= ordnet haben, fo antwortet Burich, es habe ben Bufat allen Orten ju Gutem dahin gelegt und glaube, man muffe diese Rosten einander tragen helfen. Auch Glarus bittet die V Orte, sich nicht zu weigern, indem es ja eine unbedeutende Summe fei. It. Jacob Stoder von Zug schreibt, er habe nicht mit jedermann abrechnen tonnen, als er die Boatei im Thurgau abgeben muffen; nun fei er dem Wirth zu Frauenfeld noch 50 Gl. für Behrung schuldig geblieben, die im Namen der Gidgenoffen aufgelaufen; er bitte, diefe Summe gutlich gu bezahlen. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag endliche Antwort zu geben. I. Da die Boten von Bürich, wenn fie einen Bogt beeidigen, allein Gott nennen und die Beiligen auslassen, und gewisse "Antworten", die wider ihre Befehle und Ansichten ("Rathe") find, nicht geben wollen, woraus etwa Wortgeganke entspringen, fo foll jeder Bote dies heimbringen und seinen Obern die Frage vorlegen, ob jeweilen das erfte Ort die Eide und Antworten geben, oder ob nicht auch Boten ber andern Orte, die der Cachen fundig, die Antworten geben köunten, namentlich bei Bögten, die noch des alten Glaubens find. Antwort auf nächstem Tag. L. Der Treper von Mels trägt vor: Er habe, seit er die Pradicatur verloren, weder heimlich noch öffentlich gepredigt und feinerlei Unrube angestiftet, auch nichts von dem Erscheinen der Boten im Sarganserland gewußt; bennoch haben fie ihn auf ungerechte Anklage bin aus der Graffchaft verwiesen; er bitte, ihm die Heimkehr wieder zu erlauben. Obwohl ohne Befehl, hat man verabredet, ihm die Rudfehr nach Sargans zu gestatten, wenn er den Boten, die in das Rheinthal geben, Rundschaft bringen tonne, daß er von der Ankunft jener Rathsboten nichts gewußt. I. Abgeordnete ber Gemeinden aus dem Rheinthal führen Rlage über ("uff und ab") Ammann Bogler, 1. daß er, obwohl er infolge des erhaltenen Geleits drei Wochen lang ju haufe gewesen, das Recht nicht angerufen, und nachdem man ihm eines Abends das Recht verfündet, am folgenden Morgen weggeritten sei; 2. daß er einige von etlichen Gemeinden bei ber Uebergiehung Oberrieds ausgesandte Rundschafter habe fangen und vor das Hochgericht stellen laffen und den Richtern sein vorgeschlagnes Urtheil aufgenöthigt; 3. daß er ben Ludwig von Grünenstein, der mit einem Geleitsbrief der Boten von Burich und Glarus in das Mheinthal gekommen, um da feine Angelegenheiten zu ordnen, habe verhaften laffen; 4. Lien= bard Sellenwäger bon der Beinleiter, Rlaus Runi von Luftnau und Andere beschweren fich, daß Bogler einige bon ihnen felbst gefangen, etliche verhaften laffen und Andere bedroht habe, so daß sie haben weichen milfen und baburch in große Untoften gefommen, Die er ihnen billig erfegen follte. Mit großem Mißfallen über folde Frebel wird, da man jest nicht darauf eintreten fann, beschlossen, daß die wegen eines Spans zwischen Appenzell und Oberried in das Rheinthal abgehenden Boten die Klagen genau verhören und gütlich oder rechtlich entscheiden sollen. In. Die Boten von Appenzell haben (nämlich) angezeigt, es sei ihr alter Span (mit denen bon Oberried, 3ch. Absch.) noch nicht im Reinen, und bitten, daß man dieselben Boten, die schon lettes Jahr in der Sache gehandelt, wieder damit beauftragen mochte, um fie gutlich oder rechtlich zu ver= tragen. Deßhalb ist beschlossen, es sollen die VII Orte auf Sonntag nach St. Ulrichstag (7. Juli) ihre Boten nach Appenzell senden.*) 11. In dem Span zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen Gotteshaus= leuten samt Burich trägt zuerst ber Abt vor, er sei als freier Fürst und Herr bes Reiches an ben Landfrieden nicht gebunden, sondern berechtigt, seine Unterthanen zu versehen, wie er es gegen Gott zu verantworten hoffe;

^{*)} Im Lucerner Eremplar burchgestrichen, im Burcher nicht: "Es sol ouch jedes Ort den ufgangnen abscheid ug bem Rintal wiber herfürnemen und uff die selben artifel ze handlen sinen botten gwalt geben."

er wolle nur fromme Priefter einsetzen, damit aber niemand zum Glauben zwingen, fondern jedem freiftellen. jur Meffe oder gur Predigt, und wenn diese ihm nicht gefalle, außerhalb der Landschaft ju "den Pradicanten" oder "zum Tisch" zu gehen; er hoffe, daß ihn niemand von diesem Vorhaben, weder mit noch ohne Recht, brangen werde. 2. Dann eröffnen die Schirmorte ihre Instructionen. Burich: Da ber Abt des Landfriedens genieße und sich darauf stüte, so sei er verpflichtet, die Unterthanen auch dabei bleiben zu laffen und die Pradicanten nicht zu vertreiben, wo man fie begehre, ba ja auch die Deffe niemandem verweigert werde; es fei boch unbillig, baß fünfgehnhundert Personen (Gogau) nicht so viel Recht haben sollten als dreißig. folle der Abt die Amtleute nach den abgelegten Rechnungen nicht weiter belangen und rechtfertigen; wenn er aber in diefen zwei Artiteln nicht nachgebe, fo habe er Burich mit dem Recht zu suchen. Lucern und Schwha wollen den Abt bei Burg- und Candrechten und feinen Freiheiten bleiben laffen und halten fein Unternehmen nicht für unziemlich. Glarus will mit niemandem rechten, aber einem rechtlichen Spruch nach leben; es bittet jedoch beide Theile, diesen Span gutlich austragen zu laffen. 3. Nachdem bie Boten ber übrigen Orte alle Mittel und Wege bersucht, um fie zu bereinbaren, aber nichts Endliches zu Stande gebracht, wird ben Parteien folgender Borfchlag in den Abschied gegeben: Der Abt foll die Pradicanten predigen laffen, wo man ihrer begehrt; diefelben follen fich aber nicht gegen ben Landfrieden vergehen, was Zürich ihnen beförderlich zuschreiben foll, wie der lette Abschied der IV Orte bestimmt; defigleichen foll die Meffe allen, Die fie begehren, gemäß bem Landfrieden bewilligt werden; dabei foll es bleiben, bis die Boten ber VII Orte aus dem Rheinthal heimkehren und nach St. Gallen kommen; dann follen auch die Schirmorte ihre Boten dahin abfertigen; wenn dann aber die gutliche Berhandlung erfolglos bliebe, fo foll gemäß dem Landfrieden das Recht gebraucht werden. Heimzubringen, um die gehörigen Inftructionen ertheilen zu können. . Da Die Beiden und Zigeuner trot allen ergangenen Abschieden wieder bas Land durchziehen, dem gemeinen Mann gur Laft fallen, Diebstahl und Mord verüben, fo foll man dies treulich heimbringen, um ju berathen, wie man diefelben abwehren und fernhalten tonne. p. Auf dem letten Tage find verschiedene Beschlüffe gefaßt worden über (die Preise der) Mahlzeiten, Abendurten und Schlaftrunte, auch des habers und ber Stallmiethe halb, das Zutrinken, den Fleischkauf u. dgl. betreffend. Es melden nun alle Boten, daß ihre Obern diese Befchluffe ganglich genehmigt haben und begehren, daß dieselben in allen Orten und in den Bogteien befannt gemacht werden, damit sich hernach niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne. 1. In Betreff bes Biehund Tleischverkaufs wird jedoch (nochmals) besonders verfügt, daß jedes Ortes Obrigkeit, weil Gewicht und Münze fo gar ungleich, auch die Behrungsfosten verschieden seien, sich nach den Preisen in andern Orten erfundige, um die mögliche Gleichmäßigfeit zu erhalten. Der (alte) Landvogt im Thurgau, Bogt Brunner bon Glarus, legt Rechnung ab und begehrt für 74 Tage, an denen er wegen Amtsgeschäften im Thurgan bin und her geritten, eine Bergütung von je zwei diden Pfenningen, wie wenn er außerhalb der Graffchaft geritten ware. Heimzubringen, um sich bei den alten Bögten zu erkundigen, ob es früher auch so gehalten worden*). s. Da von der letten Jahrrechnung in den Abschied gekommen, daß die Bögte im Rheinthal und ben Freien Alemtern für den Wein, Korn und Haber, den sie beziehen, den niedrigsten Anschlag begehren, mahrend die

^{*)} Anmerkung von R. Cysat: "Diser zwinglisch tropfshals und ufrüerer hette wol ein strick an hals darfür verdient, dannt bz er umbher geritten, hat er than, die underthanen allenthalben ufrüerisch ze machen wider die catholische oberkeit, die 5 alten Ort, die gottshüser, filchen und clöster ze plündern, rouben und zerstören, und alles übel anzesahen; hat Wyl yngnommen und schocket, er spe jet herr und abt zuo St. Gallen, und siner fromen zuogsprochen, jet spe sp ein fürstin."

Boten der Anficht find, es follte nur der britte Theil des gewöhnlichen Preises erlaffen werden, fo foll dies jeder heimbringen und den Entscheid der Obern auf dem nächsten Tage zu Baden eröffnen, damit es einge= ichrieben und fünftig so gehalten werden fonne. t. Der vorstehenden Artifel wegen ift ein anderer Tag nach Baden angesetzt auf ben 21. Heumonat. u. Dem Gesandten des Herzogs von Savohen wird auf sein wiederholtes Ansuchen die Antwort ertheilt: Die Eidgenoffen wollen die Bereinung treu und ehrlich halten, feien aber nicht verpflichtet, dieselbe zu beschwören; sobald der Herzog einmal die ausstehenden "Erbeinungs"= Gelber bezahlt habe, und er dann etwas Weiteres begehre, werde man ihm auch gebührende Antwort geben. V. 1. Gine Botichaft aus bem Tanneggeramt beschwert fich, daß man ihnen die Meffe nicht wieder gestatten wolle, und bittet, ihnen vermöge bes Landfriedens dazu behülflich zu fein. 2. Der Gefandte von Bürich, Meister Rudolf Stoll, Bruder des Abtes von Tischingen, erwidert, fie hatten ihre Rlage auch dem Abte bon Fischingen mittheilen und ihm hieber Tag verfünden follen. Beschluß: Es soll den nächstens auf den Tag ju Bhl abgehenden Boten Bollmacht gegeben werden, die Parteien zu verhören und nach Gebühr du berfügen. w. 1. Heinrich Rahn, (Erpreß=)Gesandter von Zürich, trägt vor, wie seine Obern auf bas ihnen dugeschickte Schreiben ihn abgeordnet haben, um den V Orten die (fälligen) 1000 Kronen an die Kriegs= toften zu bringen und dabei die Ertlärung abzugeben, daß fie den Landfrieden treu und ehrbar halten wollen, sofern er auch an ihnen gehalten werde. 2. Es sei jedoch neulich, ohne Borwissen des Landvogtes, ein Tag nach Sargans ausgeschrieben worden; baselbst habe man einige Prediger wegen unwichtiger Meußerungen bestraft und verwiesen, was sie zum höchsten bedauern, weßhalb sie ernstlich bitten, es ihnen anzuzeigen, wenn je der Landvogt seine Pflicht nicht erfüllte oder diejenigen nicht strafte, die dem Landfrieden zuwider gehandelt; sie würden dann nicht versäumen, dafür zu sorgen, daß der Friede gehalten werde 2c. 3. Die V Orte erwidern, auch sie gedenken den Landfrieden stät und fest zu halten; sie sehen nicht ein, daß ein Mißberftändniß obgewaltet; den Tag zu Sargans haben fie allerdings ohne Borwiffen des Landvogtes gehalten, weil sie Dinge vernommen, die er vielleicht nicht erfahren, und besorgt haben, daß er solches nicht ftrafen "möchte"; die Roften haben fie aus den gesprochenen Bugen beftritten. X. Burich hat vor einiger Zeit ein Mandat*) erlaffen, worin es unter anderem fagt, daß die Meffe nicht zu fleiner Schmälerung des Leidens Christi diene**). Auf das deghalb erlassen Schreiben hat sich Zürich über alle Puncte verantwortet, diesen einen ausgenommen; es wird darüber Bedauern ausgesprochen, indem solches gegen den Frieden und den tatholischen ("unfern") Glauben sei; wenn die Obern davon Kunde erhalten, so werden auch fie Mandate erlassen; das würde dann aber beiden Theilen nicht zur Freundschaft gereichen. Heimzubringen, damit die Dbern zur Abstellung so ungeschiefter Reden zu handeln wiffen. y. Doctor Jacob Sturzel schreibt, daß der, welcher dem Landgrafen von Hessen im Elsaß Knechte geworben, wieder davon gesaufen sei; ferner daß er Briefe ab dem Reichstag zu Regensburg erhalten, des Inhalts, daß der türkische Kaiser in eigener Person nach Deutschland ziehen wolle, der König von Frankreich aber dem Kaiser feine Hulfe leiste; denn der "bon ber Bhden" (Woiwode?) habe eine Botschaft zu ihm geschickt, die durch die Eidgenoffenschaft geritten und

^{*)} Dasselbe (bb. Mittwoch nach ber hl. Dreifaltigkeit, 29. Mai) findet sich gebruckt bei Bullinger, III. 315-318, im Auszug bei Salat, im Archiv f. b. schw. R. G., I. 354, 355.

Die berührte Stelle lautet etwas bestimmter so: "Wiewol wir vornaher uß grund bewärter heiliger gschrift, ouch uß ganz criftenlichem pfer, den mißbruch der bäpstischen mäß und sacraments, wie die bishar by der römischen Kilchen, nit zuo kleiner schmeletung und verkleinung des ditteren lydens und sterben Jesu Christi, der allein das opfer für die sünd und unser seligmacher ist, brucht worden, abaethan"

zunächst zu Meigret und Boisrigault gefommen sei zc. Z. 1. Der Schaffner von Leuggern fordert von Bern Antwort in Betreff des Hauses Biberstein, worauf es eröffnet: Das Gotteshaus Biberstein liege auf seinem Gebiete, und die Mannichaft fei ihm zugehörig; baber gebente es, basselbe auch in Sanden zu behalten; wollten fich aber die andern Orte dazwischen legen und einen Kauf vorschlagen, so wollen die Boten auf Hintersichbringen darüber unterhandeln. 2. Weil aber ber Schaffner keine Bollmacht jum Berkaufe hat und man die Parteien nicht vereinigen fann, so wird es in die Abschiede genommen; man läßt "ihnen" indessen die Wahl, entweder das Saus zu taufen oder "ihnen" gurudgustellen, oder vor Recht zu fteben, worüber fie auf dem nächsten Tage fich bestimmt erklären sollen. an. Burich verwendet fich für Beini Bogt und melbet, baß derfelbe klage, es fei ihm Unrecht geschehen. Die V Orte bedauern, daß Zürich fich einen folden ehrlosen Mann lieber fein laffe, als ihre Obern, weghalb fie nochmals ernftlich begehren, daß es den Bogt nach Berbienen bestrafe und gemäß den Bunden ihm feinen Aufenthalt gestatte. 1010. Burich bringt auch vor, Beini Suter von Rapperswyl bitte um Recht vor vier oder acht oder allen XIII Orten. Heimzubringen. ce. Jacob May von Bern verantwortet sich wegen einiger über ihn ergangenen Reden. Da die Boten hievon nichts gewußt haben, fo foll jeder es heimbringen. dl. Das Begehren ber V Orte, daß Bern mit ihnen bem Weihbischof von Conftang Geleit in die gemeinen Herrschaften ertheilen möchte, ift abschlägig beantwortet. Beimzubringen. ee. Da Bern und Mühlhaufen die ihnen auferlegten Rriegstoften auf den bestimmten Termin nicht geleistet haben, so wird ihnen schriftlich zugemuthet, das Geld auf nächsten Tag nach Baden zu schaffen-Heimzubringen, was man weiter thun wolle, wenn foldes nicht geschehe. ff. Solothurn bittet abermals bringend um Erlaß ber Rriegstoften, wird auch bon Burich und Bern und ben Boten ber brei Schiedorte unterstütt; die V Orte beharren aber auf ihrer Forderung, es folle 400 Kronen auf nächsten Tag zu Baden und 400 Kronen auf folgende Pfingsten erlegen oder einen andern der drei Borfchläge annehmen. gg. Auf ben 1. Juli follen Zurich und Lucern Boten nach hohenrain fenden, um daselbst mit dem Commenthur und benen von Au die Grenzen zu berichtigen. Inlin. Dem Landammann von Frauenfeld ift geschrieben, er folle die Strafe von Schultheiß Mörifofer und Töicher von Stedborn einziehen und auf dem nächsten Tag über-11. Heimzubringen den Anzug des Landvogtes zu Baden (Beinrich Schönbrunner) und bes Ammanns Tog von Zug in Betreff beffen, was Schönbrunners Tochter in Unterwalden begegnet ift. kk. Rech nungsabnahme von den Bögten. Es erhalt jedes Ort: 1. von der Steuer ju Diegenhofen 7 Kronen; 2. auß der Geleitsbüchse zu Bremgarten 5 Pfd. 3 Schl. Badener Bahrung; 3. aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 15 Pfd. 12 Schl.; 4. aus der Geleitsbüchfe zu Lunkhofen 1 Pfd. 8 Schl.; 5. Philipp Brunner von Glarus, (gewesener) Bogt im Thurgau, legt Rechnung ab, wonach ihm jedes Ort 21 Gl. 14/2 Conftanzer-Bagen schuldig bleibt; von den niedern Gerichten bleibt er dagegen 50 Gl. schuldig; trifft auf jedes der VII Orte 7 Gl. 3 Schl. 6 Pfg.; 6. Bogt Schießer von Glarus legt Rechnung ab von den hohen Gerichten im Thurgau; Einnahmen und Ausgaben gleichen fich aus; von den niedern Gerichten erhalt jedes Ort 4 Gl. 41/2 Bh. 7. bom Landvogt zu Sargans, Gilg Tichubi von Glarus, 10 Pfd. Heller; 8. bon dem Bogt in den Freien Memtern, Konrad Rußbaumer von Zug, 36 Pfd. 6 Schl. Hr.; 9. von den Strafgelbern erhalten die V Orte 100 Bfb. Bad. 2B. von ebendemfelben; die Ausrichtung feines Jahrgehaltes ift auf nächstes Jahr verschoben; 10. aus der Geleitsbüchse zu Roblenz erhalt jedes Ort 1 Krone; 11. aus der Geleitsbüchse zu Zurgach 1 Pfd. 7 Schl.; 12. aus der Buchfe zu Klingnau 1 Bfb. 2 Schl.; 13. die VIII Orte erhalten vom Schinder Dof gu Baden 15 Kronen; 14. vom Stadhof daselbst 3 Gl. 2 Bg.; 15. Heinrich Schönbrunner von Zug, Land bogt zu Baden, bleibt foulbig 62 Pfd. 4 Soll. 4 heller, die er nächstes Jahr bezahlen foll; 16. von bem

Bogt im Rheinthal, Kreg von Unterwalben, erhalt jedes Ort 12 Gl. (gu 16 Bg.); 17. aus ber Geleitsbüchse Bu Baben 4 Gl. an (ichlechter) wälicher Munge, 10 (al. 11) Kronen an Gold, 3 Gl. (zu 16 Bg.) und 1 Kr. an Münze (al. Gold). II. Die Boten von Burich ziehen "abermals" an, daß etliche hakenbuchsen, die es Bu Muffo gebraucht und wieder bis Weefen gefertigt, dort hinter Schwyz und Glarus gelegt worden, und begehrt, daß dieselben, weil fie aus feinem andern Anlag dahin gekommen seien, ihm zu handen gestellt werden. Beil aber die Boten der beiden Orte nichts davon wiffen, fo haben fie es in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. Inden. Der Ammann von Schwyz antwortet auf das Begehren Burichs, die Rlofterfrauen von Fahr, die ausgetreten find oder Chemanner genommen haben, (auszusteuern), man werde ihnen nichts geben, dagegen biejenigen, die wieder eintreten und der Stiftung gemäß fingen und lefen wollen, gutlich "hineinkommen" laffen. Der Ammann von Bug hat angezeigt, daß ein Rohren= bach bon bort, ber bor einiger Zeit auf dem Markt in Zürich Anken feilgeboten, von "ber alten Räfin" um seinen Namen befragt und dann Schelm und Mörder gescholten worden, indem er ihren Sohn getödtet habe, mit andern "fchaltsaften" und bojen Worten. D. Ferner feien etliche von Burich am "Boiftein" gewesen, wo sich auch Zuger befunden; ba haben jene angefangen über den Unfall zu reden, der ihnen begegnet, und du droben, es werde nicht babei bleiben; hierauf haben die Zuger fich entfernt und auf die Laube verfügt, wohin die Burcher ihnen nachgekommen, und dieselben gebeten, dies zu laffen; da fie dann mit Gewalt haben hinaufdringen wollen, fo habe einer ber "Ihren" eine Kanne nach "ihnen" geworfen; aber Rudi Götschi (von horgen?) habe zu wehren versucht, worüber man ihn felbst fragen konne. Dies follen die Boten von Burich heimbringen, damit die Schuldigen geftraft und dergleichen Sandel abgeftellt werden. pp. Sie fonnen auch berichten, wie der Pradicant von Burgach vertrieben worden, weil er öffentlich, dem Landfrieden zuwider, ge-Predigt hat, die Meffe sei das größte Aergerniß 2c.; er taufe mit lauterem Baffer und nehme weder Del noch Salg bagu. 44. Ferner follen fie ihren herren anzeigen, daß man (Stift Ginfiedeln) ben Pradicanten zu Meilen und Weiningen fünftig nicht mehr geben werde, als das alte "Corpus". I'r. Der Bitte Walter Beid's um ein Genster in sein neues haus zu gedenken. ss. Cobald es Burich gelegen ift, den Marchftein auf bas Hörnli zu führen, soll es dies allen Parteien verfünden, damit er in ihrer Gegenwart aufgerichtet werde. tt. Die Boten von Zürich fonnen ihren Obern auch melben, daß die V Orte ihrem Schreiben und Fürbitten du Ehren den Beter Jos und Rudi Muller gnadig gestraft haben. und. Anwalte von Raiferstuhl bringen bor, wie sie lettes Jahr bem Leopold Grebel, Burger von Zürich, ihres Spitals wegen eine Pfründe abgefauft und bon ihm einen Sicherungsbrief erhalten haben, jest aber von dem Caplan, der diefelbe innegehabt, deghalb mit Recht belangt werden 2c. Burich wird nun ersucht, ben Grebel anzuhalten, daß er die von Kaiserstuhl bertrete. VV. Der Bitte gemeiner Eidgenossen für Margeli Werdmüller und deren Bersprechen guten Berhaltens follen die Boten von Burich (nochmals) eingebent fein. www. Dem Ammann Bogler hatte man gu Anfang Geleit bewilligt; nachdem man aber gehört, wie er sich dawider vergangen, hat man es ihm wieder abgeschlagen, nämlich nicht weiter als bis zum Recht gewährt; nimmt er solches an, so soll "ber Schreiber" es ihm zuschiden; im andern Falle soll er (Bogler) den angesetzten Tag durch einen Anwalt besuchen. Nachdem die Rathe der Eidgenoffen leththin zu Sargans dem Lienhard Locher, Untervogt zu Magat, Urlaub gegeben und jest Gorgius Locher an seiner Statt angenommen, hat der alte Landvogt, Gilg Tichudi, berichtet, daß dieser nicht tauglich sei, und den alten empfohlen. Heimzubringen und zu erfragen, welcher dem Umte besser vorstehen könne, und auf nächstem Tag Antwort zu geben. yy. Da der Erbfälle wegen in allen gemeinen Herrschaften Migverständnisse walten und ungleiche Rechte beobachtet werden, wodurch die Leute 1360 Juni 1532.

in große Kosten kommen, so soll der Landvogt im Rheinthal (resp. jeder Bogt) in seiner Bogtei verkünden, die Angehörigen mögen sich frei erklären, ob sie ein gemeines und gleiches Recht in den Erbfällen wünschen, und ihre Antwort mit Besörderung schriftlich melden. **ZZ.** Der Bogt in den Freien Aemtern trägt vor, 1. es seinen den Klosterfrauen zu Gnadenthal von zwei Nonnen, die sich verehlicht haben, auf einen Zins von 11 Gl. in Zosingen seit zwei Jahren Berbote gelegt worden, und Bern habe ihm auf ein bezügliches Schreiben geantwortet, er solle das Berbot mit dem Recht entkräften. 2. Die von Dintikon in Fahrwangen haben die Zehnten der Gotteshäuser Einsiedeln und Muri verbraucht und wollen nichts dafür geben; er aber meine, daß der Landsriede solche Berbote aushebe und jedem Theil für das Seinige Ersat verheiße. In diesem Sinne wird ernstlich mit den Boten von Bern geredet und auf den nächsten Zag Antwort begehrt.

antreffend den zenden zuo Ramsen und in üwern nideren gerichten, so die Keiserischen oder Küngischen gnommen, habend wir gestern Mitwuch um die achtend stund nach mittag enpfangen und dieselb gschrift unsern Eidgnossen von Bern ouch vorglesen und morgens früe unsern Eidgnossen von den acht Orten, dann die übrigen Ort nit da sind, dieselb gschrift, ouch mundtlich, was uf nächst gehaltnem tag alhie zuo Baden des spans halb ghandlet, ernstlich fürghalten und sp daruf tressenlich ermant und angsucht, darin dermaß ze handlen, daß uns sömsicher gwalt nit mer begsegne, alles mit mer worten, lut üwers schribens . . . Als nun unser Eidgnossen sänden handel ghört und verstanden, habend sp derglichen (than), sam sp gar ein mißsal darab habend, (und hand) daruf angends an die von Zell ufs tressenlichist schriben sassen, daß sp ein ganz (ernstlich?) missfallen ab sölicher handlung tragend; es sige ouch iren . . beger, (daß) sp-mit den iren verschafsind, damit sölichs witer nit besche, dann darus nüt guots erwachsen möchte, wie dann sy . . üch hiemit ouch ein missive zuoschribend, darin ir wol verstan werdend, was irs gsallens des handels halb ist 2c."

Et. A. zarich: A. Zagsahung.

(Der übrige Inhalt biefes Schreibens, §§ 2-5, fann hier übergangen werden).

bbb. Die Boten der V Orte schreiben an Zurich (13. Juni): 1. Da seine Gesandten angezogen, baß ber Schreiber zu Baden es im letten Abschied lutherisch genannt habe, und begehren, daß folches fünftig unterlaffen werde, fo fei zu erwidern, daß wohl etwa Personen, die hier Geschäfte anbringen, in ihren Borträgen unbedacht den lutherischen Glauben nennen, was man nicht gerne hore, daß aber ein Schreiber die Reden aufzeichne, wie sie fallen. 2. Es sei aber ben Boten ein Mandat behändigt worden, das Zürich vor furzer Beit in seinem ganzen Gebiet habe ausgehen laffen, worin das hochwürdige Sacrament der hl. Meffe papstifc genannt und weiter gescholten werbe, womit es ihren Glauben schmähe, da sie wie die frommen Altwordern festiglich daran glauben; daher begehren sie, daß Bürich das Mandat mit dem Frieden vergleiche, wo es bann wohl finden werde, daß diefelben einander gang ungleich feien. 3. ("Bum andern":) Sie bernehmen auch, daß der Priefter zu Lunkhofen denen, die es begehren, nicht Meffe halten dürfe, und auch anderswo in gemeinen Bogteien folches berfperrt werde. 4. Bu Birmenftorf, Urdorf und Schlieren haben Etliche in ben Birthshäufern geredet, wenn der Landvogt von Baden nach Dietikon komme, um den Gid einzunehmen, und einen Priefter mitbringe, fo wollen fie beide erftechen. Defihalb ftelle man nun die ernftliche Bitte, diefe Artifel, die wider den Landfrieden gehen, abzustellen, damit Rube und Ginigkeit gepflanzt werde, und begehre darüber, und namentlich auf die Frage, ob Bürich den Frieden halten wolle, eine fchriftliche und beftimmte Untwort bei diesem Boten. St. A. Burich : A. Landfrieben.

11—xx aus dem Zürcher Exemplar, yy aus einem "Rheinthaler Abschiedbuch" im Staatsarchiv Zürich, zz aus dem Berner Abschied. Dem Zürcher mangeln hinwider y, ee—ee, hh—kk, e aber auffallender Beise nicht. Bern hat a—i, n, p—r, t—w, z, ee, ff, kk; Freiburg d—h, n—r, s (gestrichen), t, kk, § 5, 6; Solothurn d—h, n—r, t—x, ff; Basel e, f, n—q, t, u, w, x; Schafshausen e, f, n—p, t, u, w, x. Ein Specialabschied für den Landvogt im Rheinthal, p, q, yy 2c. umfassend, ist im Stistsarchiv St. Gallen (Original).

p und q bes obigen und h, i bes letten Abschieds von Baben wurden in einem eidgenössischen Mandat zusammengefaßt, das vom 24. Juni datirt ift. Gine Abschrift dieses Actes, aus der Canglei Baben, hat die Baster Abschiedsammlung.

Bu ce. Bern hat einen bezüglichen Artifel im Abschieb, nur in etwas veranberter Faffung.

Zu xx. Dieser Artikel ist in einer für Glarus zu Baben gesertigten Abschrift bes rheinthalischen Abschieds vom 15. December 1531 (Nr. 661) als Nachtrag gegeben, mit dem Eingang: "Lieber Herr Ammann, es ist im abscheid ein artikel vergessen, also wisende", wörtlich mit obigem Text übereinstimmenb.

Bu yy. Dieser Erlaß bildet § 2 von einer Instruction für den neuen Landvogt im Rheinthal, Gotschi Zhag von Zug, d. d. 24. Juni; die übrigen Artikel sind Wiederholungen der letten Beschlüsse über bie Wiederstäufer, den Fürkauf 2c. 2c.

728.

Lucern. 1532, 11. Juni (Auf Barnaba).

Staatsardiv Lucern: Actenband 43, p. 366.

Tag ber V Orte.

A. Da Schwyz um Nath bittet, wie es sich in seinem Span mit den Toggenburgern verhalten solle, so wird ihm geantwortet, es sei weise genug, um von niemandem Rath zu bedürsen; daher möge es in der Sache handeln nach Borschrift des Landsriedens; man werde es dabei unterstützen. I. Der Abt von Engesberg stellt an Lucern das Ansuchen, es möchte auf nächsten Sountag (17. Juni) Boten senden, um Rechnung abzunehmen. C. 1. Das Hauptgeschäft dieses Tages ist die Berichtigung der Ansprachen der Eschenthaler. Den gemeinen Anechten ist man am Sold noch schuldig geblieben 155 Kronen, dem Hauptmann 100 Kronen, dem Lieutenant 15 Kronen, dem Fähnrich 15 Kronen, dem Borsähnrich 100 Kronen; dem Dollmetsch und Kurrier 15 Kronen, dem Priester, dem Wachtmeister und den Weibeln hat man 15 Kronen gegeben, sür ihr Fähnchen 6½ Kronen; Zehrungskosten bei dem Commissär Ausbermaner 6 Kronen, dem Baptist Knecht, Schreiber und Weibel zu Lucern, 4 Kronen. 2. An Lucern werden verabsolgt 235 Kronen 3 Testones, an Uri 491 Kronen; Schwyz bleibt man 143 Kronen und 4 Schilling schuldig, Unterwalden 13 Kronen, und Jug 160 Kronen 2½ Test. A. Mit Baptist de Insula, der glaubt, es sei ihm an der Besoldung der italienischen Kriegsseute etwas abgezogen worden, wird darüber Küdsprache genommen. C. Heimzuberingen, um auf den nächsten Tag Bollmacht zu erhalten zur Absindung mit Stephan de Insula sür die ihm erwachsenen Kosten.

729.

Romont. 1532, 16. Juni.

Mantonsardiv Freiburg: Acten Cavoyen.

- Den Gesanden von Freiburg wird solgende Antwort gegeben: 1. Der Herzog verdanke ihren Herren die Mühe, die sie sich genommen, um ihn zu besuchen, deßgleichen ihre Erbietungen und die Abordenung so angesehener Personen; er erbiete sich hinwider zu allen möglichen Diensten, als ihr guter Bundese freund. Die Hauptabsicht seines Begehrens, Gesandte zu ihm zu schicken, sei gewesen, Gesandte von ihnen zu sehnen zu beweisen, wie freundschaftlich er gegen sie gesinnt sei und wie geneigt, das Bündniß zu erhalten, indem er von ihnen das Gleiche hosse. 2. Ueber ihr Andringen betressend etliches Geschütz ist ihnen genügender Bescheid zu Theil geworden, zumal sie das Gegentheil gesehen haben, und bei der bestehenden innigen Freundsschaft habe daher Freiburg keinen Ansaß zu Verdacht gegen den Herzog. Die Aeußerung der Gesandten, daß das bisher Geschehene wohl wieder gut gemacht werden könne, erwidert er dahin, daß er diese Hossinung immer gehegt und deßhalb viel ertragen habe. 3. Die Ansprachen Freiburgs wolle er befriedigen, soweit er es schuldig sei, wobei er erwarte, daß es seines Orts dasselbe thue. In dieser Angelegenheit gedenke er bald Gesandte nach Freiburg zu schiese, einläßliche Antwort vermöge er jeht nicht zu geben, weil der Landvogt der Waat die Abschriften der auf dem See versoren gegangenen Briefe noch nicht übergeben habe.
 - D. (Entsprechende Berhandlungen mit einer Botichaft von Bern).
 - e. (Defigleichen mit Boten bon Golothurn).
 - Bu a. (Der benutzte Act trägt alle Zeichen ber Aechtheit, aber keine Spur eines Siegels, auch keine Unterschrift).

Bu bemerten find folgende Acten :

- 1) 1532, 11. Juni, Freiburg. "Min herr Schultheiß (J. Betermann von Perroman) und (Lorenz) . Brandenburger find gan Remont zum Berzogen von Savoye geordnet."
- 2) 1532, 13. Juni, ebenbort. Bersammlung ber Burger, "ber red halb von Remont und bes Herzogen von Savoye wegen." "Ist ben botten, so zuo im keren, angehenkt, barumb erkundung und red by im 3110 balten."
- 3) 1532, 14. Juni. Freiburg an Bern. "Wir sind bericht, wie dann ir willens spen, uf f. Dt. von Savoge begere üwer anwält zuo im gan Remont ze fertigen; diewyl dann uns landmärs wyse sürkommen, wie dann solicher platz heimlich mit etlichem großen geschütz, ouch einer anzal hakenbüchsen, ouch sunst versechen und noch vorhanden sin solle, in mit pollwerk und in ander weg für einen gegenstand (sie) bas ze bewaren und ze sterken lassen, wolten wir üch semlichs bester meinung angezöugt haben, damit, ob es üch gesellig, obbemelten üwern botten . . . deßhalb etwas anzehenken und zuo beselchen, mit bemelter f. Dt. hierumb zuo verwalten (sie), daß ir es thuon mögen" . . . Bitte um Antwort.
- 4) 1532, 19. Juni. Brandenburger erstattet Bericht, was er und der Schultheiß zu Romont bei bent Herzog von Savoyen gestandelt haben; dafür "wüssen mine herren inen beiben dankt und gönnen inen ber schwere."

 R. A. Freiburg: Rathsbuch Rr. 49.
- Bu b. 1) 1532, 10. Juni, Bern. Eine Botschaft von Savoyen bringt vor, der Herzog ware wohl geneigt, perfonlich herzukommen; ba es aber jest nicht möglich sei, so bitte er, Boten zu ihm zu schieden, um ben alten

1363

Bund zu erneuern. — Dieses Begehren wurde am 12. Juni wiederholt und erhört; als Boten find (Joh. Jacob von) Wattenwyl und (Jörg) Schöni genannt.
Rathob. 234, p. 66, 69, 73.

- 2) 1532, 22. Juni, Bern. 1. Die Botschaft von Savoyen bankt im Namen bes Herzogs für bie Absorbnung einer Botschaft und begehrt, daß für bie (zweite?) Zahlung bis Weihnachten Frist gegeben werde; er hosse, bas in Freiburg auch zu erwirken. Ferner bitte er, ihm mit einer Botschaft nach Genf beholsen zu sein. 2. An Freiburg wird beschalb geschrieben.
- 3) 24. Juni. 1. Wiederholung dieses. Bortrages. 2. Schöni berichtet, was bei dem Herzog gehandelt worden. 3. Antwort: Wenn Freiburg entspreche, sei man auch bereit zu warten, obwohl das Berfallene jeht bezahlt werden sollte. Lassen sie Genfer bewegen, eine Botschaft zu dem Herzog zu senden, so werde man auch eine abordnen.

Bu c. 1532, 12. Juni, Solothurn. Inftruction für Niklaus von Wenge und Johann Heinrich Winkeli als Gesandte zu dem Herzog von Savoyen. 1. Gruß und Glückwünsche zu der (ins Waatland) unsternommenen Reise. 2. Erinnerung an die geleistete Bürgschaft und die öfter verschobene Ledigung von dersselben, nehft Auftrag, für Bezahlung der schuldigen Summe auf das Fest der Geburt St. Johanns mit allem Nachbruck zu arbeiten zc. 3. Forderung der versallenen Jahrgelder, da die V Orte die ihrigen schon empfangen haben, und Solothurn in den Angelegenheiten des Herzogs nicht weniger gutwillig und eistig gewesen als jene.

K. A. Solothurn: Absc. 20. Centen. Goncept).

730.

Engelberg. 1532, 17. Juni.

Staatsardiv Lucern: Actenband 34, p. 17.

Tag ber Schirmorte.

1. Am Ort, Bogt des Gotteshauses Engelberg, und Schaffner Beinrich Stulg geben Rechnung für 3wei Jahre. Im ersten Jahre haben sie eingenommen 3888 Pfd. 13 Schl. 3 Hr., dagegen ausgegeben 3893 Pfd. 14 Schl. 8 Hr.; daher ist an Stuly zu vergüten 5 Pfd. 1 Schl. 5 Hr. 2. Das Kloster ist ihuldig 1861 Pfd. 13 Schl.; dagegen besitt es an Gebäuden, Zins und offenbarem Rugen 769 Pfd. und 11 Soll., an Bieh 46 Rube, 2 Stiere, 18 Ochsen, 31 Meisrinder, 6 Zeitrinder, 1 Zeitstier und 20 Kälber; 1 jähriges (Pferd), 2 jährige Hengste, 2 Münche, 60 Geißen; ferner an Korn bei 14 Malter, 10 Malter Saber, und 11 Saum Wein. 3. Im andern Jahre haben fie eingenommen 3139 Pfd. 1 Schl. 5 Hr., dagegen ausgegeben 3090 Bid. 9 Schl. 6 Hr.; daher hat der Schaffner abzugeben 49 Bid. 9 Schl. 8 Hr. und der Bogt 120 Pfd. 5 Schl. 4. Das Kloster ist schuldig an Geld 1900 Pfd. 10 Schl. 8 Her; da= gegen ist man ihm schuldig 171 Pfo. 61/2 Schl. 5. Es besigt an Gebäulichkeiten 2c. 542 Pfd. 12 Schl. Dir.; an Bieh 41 Kühe, 1 Stier, 22 Kälber, 9 Ochsen, 16 Zeitrinder, 2 Zeitstiere, 6 Zeitochsen, 32 Meislin, 2 Hengste, 1 Münch, 1 zweijähriges Füllen, 1 jährigen Hengst und bei 70 Geißen, 9 Schweine und 300 Rafe; an Korn im Aargau bei 40 Malter, und bei 40 Malter Haber; an Wein am Zürichsee 9 Saum. D. Der neue Bogt Sonnenberg hat eingenommen 6 Doppelducaten, 3 Kronen, 153 Gl. an Gold, welches Geld zu Lucern liegt. C. Der Bogt soll nach Lucern heimbringen, daß die Brienzer mit der Pfründe umgehen, als ware sie ihr Eigenthum, und einen dem Kloster gehörenden Zehnten innehalten im Werth von 200 Gl.; daß sie (überhaupt) zu Handen genommen, was eigentlich den Bepfründeten gehört. Man soll das

Gotteshaus dafür entschädigen und Sorge tragen, daß die Kirchengüter nicht verkauft werden. d. Der Bogt soll ferner heimbringen, daß die von Stans den Kornzehnten nicht mehr entrichten wollen, weil sie seit Langem nicht mehr gesäet, und daß das Kloster deßhalb Recht vorschlage. e. Lucern und Schwyz bringen vor, es sollten die Kosten auf die Jahrrechnung nach Engelberg gebracht werden (?), worauf der Abt und der Bogt das Gesuch stellen, man möge das Kloster bei dem alten Herkommen bleiben lassen, oder dann nur alle zwei Jahre Rechnung halten, weil es arm und das Frauenkloster nicht reich sei. 1. Rechnung des Frauenklosters. Bogt Hünenberg bleibt schuldig an Geld 165 Pfd. 1 Hr., an Kernen 19 Mütt 2 Luc. Mäß, an Haber 17 Mlr. 1 Mütt 2 Blg. S. Bogt Ambüel legt Rechnung ab; nach Berrechnung der Ausgaben und Einsahmen bleibt er schuldig 398 Pfd. 5 Schl.

731.

Lauis. 1532, 25. Juni f. (Dienstag nach Johannis Baptistä f.) Jahrrechnung.

Staatsardiv Zürid: Ennetbirg. Abidiebe I. 62. Tidub. Abid. Cammlung Bb. 6, Ar. 3. Rantonsardiv Bajel: Abideibidriften. Staatsardiv Bern; Allgem. Abidiebe EE. 173. Rantonsardiv Freiburg: Ennetbirg. Abidiebe (Bb. 103).

Befandte wie in Dr. 732.

a. 1. Der Sedelmeister übergibt die Landsteuer, 7026 Lauiser Bfund 19 Spagurli, in Rronen nach gewöhnlicher Währung (1 2. Pfd. gu 10 Rrz., 1 Rr. gu 106 Rrz. gerechnet); 2. die Commune Convico gibt 640 Bfo. in Gold wie oben; 3. Bonte entrichtet 392 Bfo. 3 Spag., ebenfalls in Rronen; 4. Die Boller liefern 800 Sonnenfronen; 5. Die Commune Morco gibt 320 Pfd. in gleicher Bahrung; 6. bas Malefig bringt biefes Jahr 218 Kronen, Die Der Fiscal bezahlt und für Die üblichen Ausgaben verrechnet hat. Bo. Jeder Bote weiß, das das früher für das Schloß Luggaris verwendete Almosen jest, nachdem das Schloß geschleift ift, dem Spital ju Lauis wieder zugewiesen ift und dabei bleiben foll. C. Dem Beter Bocobell von Lauis hat man 50 Gl. rh. bezahlt von den zwei Erkenntniffen ber, die im Rlöfterli und in Solothurn von den zugesetten Richtern in den Ausprachen zwischen dem König und der Eidgenoffenschaft ergangen find. d. Die von der Treiß fordern den Boll von der Brude, damit fie diefelbe in Ehren gu halten vermögen, haben deghalb auch ichon eine Bufage erlangt. e. Die Boten follen die freundliche Bitte beren bon Lauis, Luggaris und Mendris, um Nachlaß der Tell, die fie auf Weihnachten geben follten, an ihre Obern bringen und zu Tagen darum Antwort geben. f. Jeder Bote von den fünf Städten weiß, daß ihnen noch 100 Sonnenfronen geworden find von dem gefangenen Spongin ber; davon find ausgegeben 20 Rr. für Steine, Bulver und Anderes, was Bafel geliefert hatte. Nach Abrechnung aller Koften bleiben für jedes Ort 10 Rr. übrig.

0

f aus bem Berner, Freiburger, Baster Gremplar.

732.

Luggaris. 1532, 3. Juli f. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Zürich: Ennetbirg. Abschiebe I. 68, 61. Tichub. Abschiebe-Sammfung, Bb. 6, Rr. 4. Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiebe EE. 177.

Gesandte: Zürich. Jacob Werdmüller. Bern. J. Franz Nägesi. Lucern. Heinrich Fledenstein. Uri. Beter a Bro. Schwyz. Martin Aufdermauer. Nidwalden. Melchior Wildrich. Zug. (Heinrich) Zigersi. Glarus. Fridolin Mathys. Basel. Wolf Hütschi. Freiburg. Ulrich Nig. Solothurn. Niklaus Leitmann. Schaffhausen. Wishelm Büchelmann. — (Aus Urk. m).

8. Heimzubringen, ob der reiche Bernard aus dem Maienthale die Tell von den Gitern, Die er bort hat, geben foll oder nicht; das Weitere wiffen die Boten. ID. Es foll Jeder feinen Obern berichten, wie die Bogte hier die "Erbmeitle" überschäßen und ihnen großes Geld abnehmen, wenn man fie vermählen will, womit die guten Leute merflich beschwert werden. C. Denen von Bergasca hat man ein Biel gesetzt auf C. Gallen Tag, um die ihnen auferlegte Steuer ju bezahlen. . Die Boten wiffen anzuzeigen, wie die Bogte Diebe freilaffen, "foldes" Gelb gu ihren Sanden nehmen und der Obrigfeit feine Bugen bavon ber= rechnen. e. Der neue Bogt hat begehrt, daß man ihm zwei Waibel beigebe und besolbe, und erläutert, warum er dies brauche. f. Es fommt bas Geschütz, das im Schloß zu Luggaris gewesen, zur Sprache, befigleichen ber Unterhalt bes Büchsenmeifters; einige Orte wollen feine Roften mehr haben. Dies foll man beimbringen und auf dem nächsten Tag darüber Antwort geben. 200 Uebersicht des Ginnehmens: 1. Bon bem Boller 820 Kronen; 130 Kr. find ihm nachgelaffen an ben erlittenen Berluft, beffen Urfachen er nach= gewiesen. 2. Bon der Commune Briffago 68 Pfb. (zu 5 Groß). 3. Bon dem "großen Conful" bon Gambarogno 275 Pfb. genannter Währung. 4. Bon bem Sedelmeifter bon Luggaris 1825 Pfb. 5. Bon benen von Bergasca 112 Bfb. 6. Bon benen aus bem Maienthal 600 Bfb. 7. Malefiggelb ebendorther für den an Beter Romer begangenen (Frevel?) 80 Kr.; 100 Kr. bleibt "er" noch schuldig. 8. Der Fiscal gibt Rechnung über bas Malefig; Die Ginnahmen betragen 16 Kronen 10 Bfd. 10 Spag.; nach Abzug ber Ausgaben und seines Jahrlohns bleibt man ihm schuldig 6 Rr. 6 Pfd. 6 Spag. In. Der Commissar legt bie Rechnung über sein Ausgeben bor, das sich auf 83 Rr. beläuft; dagegen hat er aus bem Schloß gelöst 94 Rr. und für Malefig bezogen 75 Rr. 1. Ueberficht ber (weitern) Ausgaben: Dem Büchfenmeifter Gyger 45 Rr. als Jahrlohn; bem Schreiber 50 Rr. befigleichen; bem Baibel von Bürich 3 Rr.; bem Fiscal jum Gefdent 2 Glo.; ben Monden gu G. Francisco 2 gute Gulben; bem Mond auf "bem Stein" 1 g. Glo. Nach Abrechnung aller Ausgaben ju Lauis und hier hat jeder Bote empfangen 145 Rr. und 13 Ducaten, gute und schlechte. 1. Bogt hubelmann von Bern verantwortet fich darüber, daß er bei seinen Herren im Krieg gewesen, und gibt darüber genauen Bericht, mit ber Bitte, ihm bas nicht nachzutragen. Man hat darauf erkannt, es folle ihm das gar nicht jum Borwurf gereichen, indem er fich wohl gerechtfertigt habe.

Da das Schloß mit Ausnahme der Behausung für den Landvogt geschleift worden ist, so haben die Boten räthlich gefunden, den gewonnenen Plat, der sonst den Herren unnüt wäre, zu verkaufen, und beschalb einen Auf ergehen lassen; es sind darauf mehrere Angebote eingelangt, und schließlich wurde mit

Miser Battista Appian ein Kausvertrag geschlossen, in welchem sich der Käuser unter Anderm verpstichtet, die Straße durch "das Ravelin" über dem Schloßgraben gegen dem Dorf hin mit (samt?) einer guten Brücke zu machen, einstweisen den nöthigen Raum für eine Stallung dem Landvogt zur Berfügung zu halten; auch ist ein Hof und Garten für denselben einbedungen, und es soll auf dem übrigen Plaze keine Beste mehr aufgebaut werden. An den Kauspreiß sind 100 Kronen sofort bezahlt worden; die übrigen 180 Kronen soll Appian auf der nächsten Jahrrechnung ausrichten. Der Brief wird mit dem Siegel des jetzigen Landvogtes, Caspar Gysler von Uri, ausgesertigt am 10. Juli.

1 aus bem Berner Exemplar. Freiburg hat nur a-f; bas Uebrige icheint verloren.

Bu M. Es liegt nur ein Fragment einer spätern Copie vor; es fehlt berselben vermuthlich ein ganger Bogen, ber eine Reihe von andern Kausbedingungen enthalten haben muß. — Bu bemerken ist die beiliegende Instruction Lucerns, die vielleicht ins Jahr 1533 oder später gehört: Sie gibt dem Schultheißen Auftrag und Bollmacht, mit andern Orten auf Rückfauf der veräußerten Schlößgüter und Stücke hinzuwirken.

733.

Freiburg und Bern. 1532, 3. bis 10. Juli.

Ardive Freiburg und Bern.

Berhandlungen mit Boten bon Genf, laut folgender Aufzeichnungen:

- 1) 1532, 3. Juli, Freiburg. 1. Bor ben Schszig "ift ein" botschaft ber statt Jenf erschinen mit ber presentierung, mit minen herren ein abrechnung ze thuond, das so si inen ze thuond sin möchten. 2. Herr Antoni Pavilliard ist mitsampt venner Mürsing zuo dem herzogen von Savone geordnet, zuo handlen lut ir instruction."
- 2) 1532, 5. Juli, Sitzung ber Burger. 1. Es "find bero von Jenf anwält erschinen und hand nach getanem gruoß und entbieten mine herren angelangt, (daß) si sich ber vijm kronen, so inen zuo teil in der Petterlingischen urteil bekannt, benüegen und ansechen wöllen (die) vile des kostens und übels, so ein statt Jenf erlitten und getragen. 2. Hieruf (ist) abgeraten, daß mine herren sich derselben sunnna vernüegen, doch allein für den reiskosten letstgethans zugs achten und haben, und darin vorverbrucht rytlon und andren kosten irothalb erlitten usgeschlossen haben wöllen. 3. Und als si angezogen, wie inen ein fürtrag ze Jenf durch herren alten Secklemeistern des lutherischen und nüwen gloubens halb beschechen, syen sy genzlichs willens, by dem alten wesen ze beliben und insechen ze thuond, daß desselben gloubens halb in ir statt dhein infal begegne. 4. Daruf inen ze antwurten abgeraten, was min herr Seckelmeister gethan, spe uß beselben miner herren ergangen."
- 3) 1532, 8. Juni, Bern. Ein Bote von Freiburg übergibt bas von Genf erlegte Geld, an bem eine kleine Summe fehlt; die wollen die Genfer bis zur Augustmesse bezahlen, und Freiburg erklärt bafür "gut zu sein."

 Ratheb. 234, p. 147.
- 4) 1532, 8. Juli, Bern. 1. Boten von Genf beklagen sich über die Noth und Armut der Stadt und bitten, daß man sich mit dem erlegten Geld begnüge und das Uedrige nachlasse, da sie es nicht aufzubringen vermögen; sie erinnern, daß die Stadt alles bezahlt habe, was von den Knechten verzehrt worden, mit Austrahme des Hauptmanns und der Büchsenschiehen. 2. Antwort: Wenn Freidurg dafür gutstehe, so wolle man noch etwas warten; käme aber das Geld nicht die Ende August, so würde man es von Freidurg fordern. Den Beschluß des großen Nathes könne man (der Nath) nicht ändern; die Angehörigen wollen eben befriedigt sein;

1367 Nuli 1532.

aus Schonung habe man nur einen (einfachen) Golb für ben Mann berechnet und muffe aus ber Summe boch noch Solothurn zufriedenstellen.

5) 1532, 10. Juli. 1. Die Genfer legen ihr Begehren schriftlich vor. Der große Rath erwibert, es werbe ihnen mehr Gutes bringen, wenn fie gahlen, was fie ichulbig feien; benn es wurbe gu Unruhen fuhren, wenn bie Leute ben Golb (holen wollten). Die 7000 Rronen, Die ber Bergog geben foll, feien versprochen als Erfat für Munition und Heberfolbe (2c.) und gehören gar nicht gu ber andern Gumme. 2. Die Boten antworten, es feien 5000 Kronen bereits bezahlt; mit ben 14,000 Kronen, (welche von bem Bergog zu erwarten), befaufe fich bie Roftensumme auf 19,000 Kronen. Damit moge man fich begnügen; benn bie 7000 Kronen, bie (urfprünglich) für Bern gesprochen seien, follten babei auch in Betracht kommen; gubem haben bie Boten, bie hier bie Rechnung machen geholfen, bagu feine Bollmacht gehabt. 3. Man bleibt jedoch bei bem erflärten Befchluffe; bie Rechnung fei von Chrenteuten gestellt; man erbiete fich aber, biefelbe nochmals zu prufen, wenn Ratheb. 234, p. 147, 148, 152, 153. die Genfer es haben wollen.

734.

Baden. 1532, 9. (und 10.) Juli.

Staatsardiv Lucern: Migem. Mbfc. I. 2. f. 458; 464.

Staatsardiv Zürid: Abichiebe 26. 11, f. 308; Bb. 10, f. 47; Bb. 12, f. 244. Tichub. Sammfung, Bb. 6, Rr. 6. Staatsardiv Bern: Allgem. Abidiebe EE. 165. Rantonsardiv Freiburg : Abidiebe Bb. 13. Rantonsardiv Solothurn : Abidiebe, Bb. 19. Rantonsardiv Chaffhanfen: Abidicbe.

Gefandte: Zürich. Diethelm Röift, alt=Burgermeifter; M. Sans Haab. Bern. Sans Baftor, Benner. Lucern. Moriz von Mettenwyl. Uri. Jacob Troger, Ammann; Hans Brügger, Bannerherr. Schwhz. Gilg Rychmuth, Ummann. Unterwalden. Sans Amftein, alt-Ammann. Bug. Sans Bolfinger, bes Raths. Glarus. Jost Bosle, bes Raths*). Bafel. Jacob Gog, Salzherr; Anton Schmid, beide bes Raths. Greiburg. Uolman Techtermann. Colothurn. Sans Sugi, alt-Benner; Benedict Manusleib. Coaffhausen. Sans Jacob Murbach, Bunftmeister. Appengell. Konrad Zellweger. - E. A. A. fol. 43b.

8. Gorius Locher von Ragat trägt vor, wie er vernommen, daß er auf lettem Tage ichwer verklagt worden sei, und bittet um Gottes willen, ihm die Anklagepuncte mitzutheilen oder den Kläger zu nennen, damit er sich verantworten könne. Rachdem er einige Artikel widerlegt hat, aber andere nicht, wird dem Gilg Efcudi, der ihn verklagt hat, schriftlich befohlen, auf nächstem Tage sich einzufinden, damit man beide Parteien gegen einander verhören könne. Heimzubringen und Erfundigungen einzuziehen, wie sich obgenannter Locher bisher gehalten, und wer (etwa) zum Amtmann in Ragat tauglicher ware, und auf nächstem Tage zu Baben darüber Antwort zu geben. D. Gine Botschaft des Bischofs von Como bittet, ihn bei feiner Jurisdiction und seinen Gerechtigkeiten und Ginkunften in den Herrschaften Lauis, Luggarus, Mendris und Bellenz gemäß einem Abschiede von Lucern zu schirmen, ferner ihn diejenigen Priefter in den genannten Herrschaften, welche sich ungebührlich halten, strafen zu lassen. Sein Gesuch unterstützt auch ein Schreiben bes Königs von Frantteich. Heimzubringen 2c. C. Die Boten von Zürich sollen baran benten, wie Caspar Goldli, Burger zu Rapperswyl, "das Geld" von ihnen gefordert hat. d. Der Landvogt zu Baden flagt "abermals", daß die

^{*)} Rach einer anbern Quelle ericien auf biefem Tage von Glarus Sans Bichfer, Gedelmeister.

von Dietikon ihm noch nicht geschworen haben, auch keinen Altar in ihrer Kirche wollen aufrichten lassen, die Anhänger der Messe am Leben bedrohen und immer nach Zürich laufen und dort allerlei Lügen vorgeben. Dies wollen die andern Orte nicht länger dusden, sondern Leib und Gut daran setzen, um sie zum Gehorsam und zur Beobachtung des Landfriedens zu nöthigen; wenn je der Landvogt sie davon drängen würde, so sollen sie es allen Orten anzeigen, nicht einem allein nachsaufen; deshalb begehrt man von Zürich, daß es sie abeweise, wenn sie wieder kämen, wie jeder Bote weiter zu sagen weiß.

- e. (Dem Lucerner Exemplar ist ber Bortrag der französischen Gesandtschaft mit angehängter Antwort der Tagsatung beigelegt; wir geben denselben in möglichst gedrängtem Auszug und verweisen zur Ergänzung auf die Berhandlung vom 2. August).
- I. Die Herren Eidgenossen aus dem ihnen zugesanden verdeutschten Schreiben des Königs, vom 25. vor. Mts., und aus demjenigen seiner Gesanden bereits wissen, daß der König von der Annäherung der Türken gegen Deutschland und Italien Nachricht habe und seinerseits Willens sei, alles Röthige dagegen vorzussehen und von seinen guten Freunden, Bundesgenossen und Gevattern zu vernehmen wünsche, mit welcher Anzahl Leute es ihnen gefällig wäre, in seinem Solde auszuziehen, wenn der Fall wirklich einträte. Weil nun die Sache so dringend sei, daß eine noch so behende Rüstung zu spät kommen möchte, so hoffen die Gesandten auf eine gute Antwort, die der ganzen Christenheit zum Nuten diene; sei doch dieselbe-offenbar so hart ansgesochten, daß jeder Gutherzige, christliche Liebe Fühlende Mitleid haben müsse wegen der Unmenschlichkeit, die der Türke verübe, da er sich nicht mit Leib und Gut begnüge, sondern auch die Seesen der Unterworfenen beherrschen wolle, indem er ihre ältesten Kinder wegnehme und zwinge, nach seinem Gesetz zu seben.
- II. Der König lasse das angezeigte Begehren aus drei Gründen stellen, 1. um seines Sifers willen, den ihm Gott verliehen, die Unterdrückung der Christenheit zu verhüten; 2. weil er den Namen des Allerchristlichsten, den seine Borfahren gewonnen, nur mit Leib und Gut verlieren wollte; 3. weil er seine wahren und vollkommenen Freunde immer geschätzt und die Zuversicht habe, daß er vereint mit den Sidge nossen und mit Gottes Hüsse etwas Gutes ausrichten könnte. Darum richten die Gesandten an sie die Bitte, alle Stöße und Späne, die seit einiger Zeit unter ihnen gewesen, hintanzusetzen und zur Einigkeit zu kommen, damit sie gegen den Feind aller Christen streiten könnten, um dieser Gesahr ein Ende zu setzen.
- III. Da jedoch Etliche ausgestreut, die "Forderung" des Königs habe den Zweck, einige christliche Fürsten zu bekriegen, welche ihm gehörendes Gebiet besitzen, so wollen die Gesandten zeigen, daß kein Vernünstiger einen solchen Argwohn fassen könne. Erstens würde er damit die Eidgenossen betrügen, wenn er vorgäbe, ihre Leute zur Beschirmung der Christenheit brauchen zu wollen, und dann solche, wenn auch nur zum geringsten Theile, zum Angriss gegen jene Fürsten verwendete; dies könnte er, der den Namen des Christlichsten trage, nicht unternehmen wollen, wenn er die Christenheit auf allen Seiten überzogen sähe. Zweitens, wenn er auch, was doch unmöglich sei, dies thäte, so würde ihm ein solcher Auszug nichts nüßen, weil er gewärtigen müßte, daß die Eidgenossen ihre Leute zurückriesen, woraus dem König nichts als Nachtheil und Schaden erwachsen könnte, indem er dann auch leicht die (Kosten der?) Küstung verlieren möchte. Wer also das Geschrei aussäe, das der König nicht gegen die Türken kriegen wolle, thue ihm große Unbill und Unrecht an, wie sich aus Folgens dem weiter ergebe.
- IV. Es werde den Eidgenossen vorgetragen und geschrieben, 1. daß fürzlich die Botschaft des "von der Wyden" durch dieses Land zu dem König abgefertigt worden, woraus zu schließen sei, daß er mit jenem und

bem Türken ein Berftandniß habe ; 2. er wolle fich gegen biefen nicht ruften. Obwohl die Gefandten feinen Befehl haben, dies zu verantworten, weil sie nicht Zeit gehabt, dem Konig folches zu berichten, so wollen sie doch, um allen Argwohn zu beseitigen, sich barüber erklären. Bum erften sei freilich mahr, daß eine Botschaft bes b. 28. hier durchgeritten, die ihnen die Credenz an den Konig auch angezeigt habe; diese laute aber bahin, daß der Türke ihm ichriftlich befohlen, von Stund an allen driftlichen Fürsten zu melben, daß sein Auszug feinen andern Zwed habe, als ben v. 2B., ber ihm gegebenen Berheißung gemäß, in seinem Königreich Ungarn ju ichugen, fo bag er, wenn ber Raifer und fein Bruder Ferdinand benfelben ruhig laffen, nicht gegen die Chriften ausziehen werde; demnach habe ber v. 2B. ben König gebeten, bei dem Raifer und Ferbinand zu verschaffen, bag fie ihn unangefochten laffen, ba fie fonft bem Türken Urfache gaben, heranguziehen; baß ber erwähnte Bote andere Befehle gehabt, werde fich niemals erfinden, und alle, die ben Rönig befcul= bigen, mit dem Türken in einer Practik wider die Chriftenheit zu fteben, reden wider Gott und die Wahrheit. Bohl habe bann auch ber Ronig eine Botschaft ju bem b. 2B. abgeordnet, aber mit bem Auftrag, benfelben Bu bitten, fo viel immer möglich ben Auszug bes Türken zu verhüten, wogegen ber König mit andern drift= lichen Fürsten unternehmen würde, den Streit um bas Reich Ungarn beizulegen. Wenn der Türke, wie man fage, zu Conftantinopel und in seinem ganzen Lande habe ausrufen laffen, daß die Franzosen, Engländer und Benediger in feinem Gebiete werben durfen wie vormals, fo fei dies ohne des Königs Anfuchen gefchehen, und tonne dies auch in keiner andern Absicht geschehen sein, als zur Erfüllung des obberührten schriftlichen Ber-Nichtsbestoweniger wolle ber Rönig sich nicht auf diese Umstände verlassen, sondern ruften, wie er icon angezeigt. — Zum andern habe ber Raifer von dem König breierlei begehrt, nämlich beffen Galeeren und (andere) Schiffe, um Italien gur Gee gegen die Türken gu ichugen, ferner ben größern Theil der Ruraffiere, in bes Königs Roften, endlich Geld zur Bezahlung von Fugvolt. Der König habe dies mit Gründen abgeschlagen, indem er zur Beschirmung seines offenen Landes alles felbst brauche, dabei aber geantwortet, daß er entschlossen sei, den Namen des Chriftlichsten zu behaupten und mit seiner Macht für die Chriftenheit einzustehen; er wolle jedoch mit seinem Kriegsvolt selbst ausziehen, in der Hoffnung, mit Gottes Hulfe dem Türken erfolgreich ju begegnen, wo er es für gut und nüglich erachte; er getraue sich, daß kein driftlicher Fürst mehr geneigt sei als er, Leib und Gut baran ju fegen. Dies haben bie faiferlichen Boten schriftlich empfangen, und nach folden Erflärungen fei wohl zu gedenken, daß der Raifer niemandem Befehl gegeben, jene unwahren Reben gegen den König auszugießen; Diefelben seien also ganglich erdichtet, wie z. B. eben von Nürnberg eingetroffene Briefe anzeigen, daß dort die Sage gehe, ber Konig habe mit seinem heere schon Cabona eingenommen und riide nach Genua vor, um dann das Herzogthum Mailand zu erobern; es sei dies eine so offenbare Lüge, daß niemand folches glauben könne; benn es sei gewiß wie Gott, daß der König jett keinen andern Krieg im Sinne habe, als zur Erhaltung ber Chriftenheit; ware je an diesem angeblichen Zug gegen Italien etwas, so hätten es die Gidgenoffen wohl auch erfahren.

V. Deghalb bitten die Gesandten, ungeachtet solcher heillosen Reden, zur Wahrung der Ehre Gottes und Bu gemeinem Rugen der Chriftenheit mit ihren Leuten dem König behülflich zu sein, in seinem Solde, damit jedermann seinen Ernst sehe, den Ramen des Christlichsten nicht zu verlieren; er hoffe auch, daß ihm diese Bülfe nicht abgeschlagen werden tonne, und daß die Eidgenoffen ihren bekannten guten Eifer für die Christenbeit, ihre Liebe gegen Gott und die allezeit bewiesene Freundschaft für die driftlichsten Könige darin bewähren werden.

VI. Da man keine andern Befehle gehabt, als anzuhören und heimzubringen, so hat man die hierauf

verlangte Antwort nicht geben können, aber, um etwas Bestimmtes zu wissen, die Frage gestellt, wie viese Knechte der König eigentlich begehre und wohin er sie führen wolle, da man nicht annehmen dürfe, daß der Türke nach Italien komme, sondern höre, daß er in eigener Person gegen Desterreich ausziehen werde; darüber wünsche man genauen Bericht, damit man desto stattlicher rathschlagen und auf nächstem Tag vollkommene Antwort geben könne.

- VII. Die Gesandten erwidern, sie wissen nicht, wie viel der König verlange; der Grandmaitre habe nur geschrieben, er wolle 50,000 Fußknechte führen und die nöthige Bahl zu dem Bolk, welches die Eidgenossen bewilligen, aus dem eigenen Lande nehmen; der König wolle den Türken "besuchen", ob derselbe in deutschen oder wälschen Landen einrücke; es sei aber zu vermuthen, daß er an mehr als einem Orte sich werde "sehen lassen"; doch wollen sie diese Anfrage dem König in aller Eile zuschreiben und zur Erössnung der (beihseitigen) Antworten einen andern Tag in Baden bestimmen auf den 1. August (Abends); da gar viel an der Sache gelegen ist, so soll dies jeder Bote heimdringen und auf dem benannten Tage endlichen Bescheid geben; was mit den Gesandten deßhalb weiter geredet worden, weiß jeder zu melden.
- P. Die Botschaft des Königs hat angezogen, daß die Hauptleute größtentheils bezahlt seien, etliche über 1200 Kronen weggetragen, und einige nur noch 2—300 Kr. zu fordern haben; dennoch bezahlen Biele ihre Knechte nicht, unter dem Borwand, daß sie selbst nichts erhielten; daher laufen die Knechte den Gesandten immer nach, was große Kosten verursache. Heimzubringen, damit die Hauptleute zum ernstlichsten angehalten werden, die armen Lente zu befriedigen und nicht so betrüglich aufzuziehen. E. Auf nächstem Tage (1. Aug.) soll auch jeder Bote Gewalt haben, nach Gebühr in dem Span zu richten, der zwischen dem Herrn von Boiszigault und Jacob Man (von Bern) besteht.

St. Bern: Allg. Abich. EE. 117-128. - R. A. Bafel: Abichiebe. - R. A. Solothurn: Abichiebe, Bb. 19. - R. A. Schaffhaufen: Abich-

- **Nachmittags**, als man endlich zu handeln anfangen wollte, noch nicht erschienen, aber Jos hößli in eigenen Geschäften hier gewesen, so hat man ihn, um Kosten zu ersparen, gebeten, (vorläufig?) mitzusitzen, und da er sich geweigert, sich Glarus ("üwer") vermächtigt und ihn mithandeln geheißen, was man zu entschuldigen bittet.
- Eturzel von Bucheim, Doctor, fürtrag uff dem tag zuo Baden, so den x tag Julij gehalten, beschechen."

 1. Nach Uebergabe der Creditive und Verrichtung des Grußes zeigen sie an, der Kaiser habe gewisse Kundsschaft, daß der thraunische Türke in eigner Person mit aller Macht Constantinopel verlassen und seinen Zug nach Ungarn und gegen Deutschland gerichtet habe, mit dem Borsat, die ganze Christenheit und deutsche Nation zu "vertreiben", und daß derselbe auch bereits in Ungarn angelangt sei; darum habe sich der Kaiser entschlossen, in eigner Person und mit seinem ganzen Bermögen ihm entgegen zu ziehen; er habe auch viele Potentaten und Häupter der Christenheit um Höllse ersucht und von vielen solche erhalten, besonders von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches. Weil nun die Eidgenossen Berwandte des Reiches und nicht der kleinste Stand der deutschen Nation seien, so habe der Kaiser ihnen über das grausame Unternehmen des Türken Bericht geben wollen, mit dem Begehren, daß sie zur Erhaltung der Christenheit und der Nation nach ihrem Berwögen einen ansehnlichen Zuzug ausrüsten und des zum 15. August auf dem Musterplat vor Wien neben dem Heere des Kaisers und der Reichshülse mit demselben erscheinen möchten. Wenn sie aber Bedenken trügen, mit einer kleineren Anzahl so weit zu ziehen, so anerbiete er einige tausend Mann zur Begleitung,

1371

so daß sie zusammen einen starken Haufen ausmachen würden, und falls sie gegenwärtig nicht im Stande wären, auf eigene Kosten zu reisen, hingegen bereit, in des Kaisers Sold gegen die Türken zu kämpken, so sollen sie auf dem nächsten Tage bestimmte Antwort geben, wie viele Tausend sie schikken wollen, und mit welchem Sold dieselben abzusertigen seien. Sie mögen bedenken, daß dieser Krieg nicht sei wie ein anderer, und wenn sie mittlerweile von jemand um Knechte ersucht würden, die anderswohin als gegen des Türken eigne Person geführt werden sollten, dies gänzlich abschlagen, da jetzt für die Christenheit und deutsche Nation Friede und Einigkeit auf dem Spiele stehen, und dazu verhelsen, daß dem Türken desto stattlicher Widerstand gethan werden könnte. 2. Da die Boten keinen Besehl gehabt, dies weder zu= noch abzusagen, sondern allein anzuhören, so soll dies jeder zum treulichsten heimbringen und auf dem nächsten Tag zu Baden, der am 21. Juli statisinden wird, endliche Antwort geben, was hierin zu thun sei, indem die Sachen wohl berathen und überlegt werden müssen; denn man hat mit den kaiserlichen Räthen vielerlei geredet, worüber die Boten weiter zu berichten missen.*)

Ct. A. Zürich: Abich. 26. 10, f. 47. — St. A. Bern: Allg. Abich. EE. 167—169. — R. A. Bafel: Abich. — R. A. Solothurn: Abich. 28. 19. R. A. Schaffbaufen: Abich.

K. Der Bote von Bern eröffnet, daß er beauftragt sei, an Berhandlungen mit der Botschaft des r. Königs nicht theilzunehmen, bevor derselbe die Häfte entschlage und die Erbeinung halte; denn die auf den nächsten Tag versprochene Antwort über die aufgesetzten Bergleichsartifel sei jetzt noch nicht gegeben. — Darauf erwidert Dr. Sturzel, er habe die Sache in allen Treuen gesördert, erkläre sich aber das Ausbleiben einer Antwort daraus, daß der König erst kürzlich aus Böhmen auf den Reichstag gekommen sei; jetzt haben die Boten von ihm gar keine Besehle, sondern nur von dem Kaiser. — Die andern Orte haben hierauf den Boten von Bern ernstlich gebeten, sich nicht abzusöndern, indem sie mit der k. Botschaft dermaßen geredet, daß eine Lösung der Häfte zu erwarten sei; er hat aber nicht mitsigen wollen und (jedoch) erklärt, seine Herren erbieten sich, zu allem mitzuwirken, was zur Wohlsahrt der Eidgenossenschaft und der Christenheit diene. Das hat man ihm in den Abschied gesetzt mit der Bitte, auf den nächsten Tag Bollmacht zu geben, da der Handel die ganze Christenheit und unser Aller Ehre und Nußen berühre. L. Solothurn bittet die V Orte, ihm die Rronen um des Friedens willen nachzulassen, und übergibt deßhalb jedem Boten eine Abschrift der Inkuction. Jürich und Bern und die drei Schiedorte verwenden sich im gleichen Sinn.

Bern hat b, e, f, g, i getrennt; Basel besgleichen, Schafshausen b, e-g, i, Freiburg b, i, Solosthurn b, e.

Bu e. 1) 1532, 25. Juni, Biloche. K. Franz an Boisrigault und Maigret. "Lieben herren, ich hab von dem Bischof von Aperra (Aurerre?), minem gesandten zuo unsern heiligen vatter dem Bapst, brief des risten tags diß manots usgangen, deßgelichen ander von dem herrn von Beli ouch enpfangen, dy denen des Türken zuolenden sich sicherlichen haltet, und diewyl es ein handel ist, der jetliches eristenlichen fürsten herz berüeren sol, so will ich wol mins teils notwendig sürsechung darin thuon und nüt daran sparen, des ich üch wol hab wöllen berichten, darmit ir es minen lieben guoten pundtgnossen, verwandten und gevattern, den herren den Sidgnossen anzöigend, und daß ir wüssend von inen, mit wie vil lüten si mir hilslich sin wöllend (wo soliche sach sied) begebe) und si bezalende (?); so ir dann die antwurt enpfangen, bitt ich üch, mich in aller yl zuo berichten"...

^{*)} Unter bem "vielerlei", was ber Abschied nicht ausführt, dürfte (vgl. k und Rr. 741 k) vorzüglich ber Streit um die gegen Säfte begriffen sein.

1372 Juli 1532.

2) 1532, 5. Juli. Zürich an Lucern (und andere Orte). Die französische Botschaft in Solothurn habe schriftlich angezeigt, daß sie auf den 9. d. M. in Baden die Antwort der Eidgenossen über des Königs Werbung gegen die Türken erwarte. Nun haben die kaiserlichen Boten, nämlich Eck von Nischach und Dr. J. Sturzel, ohne Zweisel in gleicher Angelegenheit, um eine Tagsahung angesucht; darauf habe man ihnen gemeldet, daß sie auf den genannten Tag die Eidgenossen bei einander sinden werden. Dies berichte man, damit die Botschaft besto mehr bevollmächtigt werde; denn allem Anschein nach erleide die Sache keinen langen Berzug, 2c.

St. A. Lucern : Miffiven. - St. A. Zurich : Miffiven. - R. A. Schaffhausen : Correspondenzen. - R. A. Freiburg : A. Zurich.

Das Burcher Eremplar bes frangofifchen Bortrags ift in ben folgenden Band verfett.

- Bu I. 1532, 2. Juli (Dienstag vor St. Ulrich). Zug an Lucern. Der Landvogt zu Baden habe eilends geschrieben, daß Herr Eck von Nischach ihm schriftlich gemeldet, er habe von dem Kaiser und r. König etliche Aufträge an die V Orte zu bringen und wünsche, daß beförderlich ein Tag dasür bestimmt werden möchte. Beil sich nun derzeit mancherlei zutrage, so habe man sür gut erachtet, ihn zu verhören, und deshalb auf nächsten Montag, Abends an der Herberge in Lucern zu erscheinen, einen Tag anderaumt und dem gedachten Herrn durch den Bogt in Baden verkünden lassen. Man bitte nun, denselben auch in Unterwalden anzuzeigen; denn in gleicher Weise schreibe man nach Uri und Schwyz, zc.
- 2) 1532, 6. Juli. Zug an Lucern. Erinnerung an die leththin verfündete Tagsatung 2c. Nun seien von den französischen Gesandten in Solothurn Briefe gekommen, worin sie melden, daß der König gegen die Türken eine Anzahl Eidgenossen begehre, und deßhald auf den gleichen Dienstag einen Tag in Baden bestimmen. Da hierin eine Zweiung zu erkennen sei, so halte man für räthlich, aus den beiden Tagen einen zu machen und (zwar) den in Baden zu besuchen, um zunächst anzuhören, was beide Theile begehren. Sosen Lucern dies billige, ersuche man es, ihri und Unterwalden auch zu benachrichtigen; von hier aus gebe man nach Schwyd Bericht. Doch sei man willig, einem besseren Nathschlag zu solgen und bitte um eilige Antwort.

St. A. Lucern: Diffiven.

735.

Rheinthal; Altstätten und Rheineck. 1532, 10. Juli f. (Mittwoch y Tag Heumonats).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. 1. 2. f. 477. Staatsarchiv Burich: Abschiebe Bb. 11, f. 312; Rheinthal. Absch. Buch f. 50.

Tag der acht regierenden Orte.

Gefandte: Bürich. (M. Rudolf Stoll; Felig Beingarter). — (Die übrigen in Note c).

20. 1. Ammann Bogler's Verwandtschaft begehrt für ihn freies Geleit. Nachdem man die Alagen beren von Altstätten und der andern Höfe im Rheinthal angehört, ebenso Ammann Bogler's Frau und deren Bogt, wird erfannt: Es soll der Landvogt zu Rheineck, jest Götschi Zhag von Zug, Bogler's Habe, Liegendes und Vahrendes, Aleines und Großes, bevogten; auch sind die Aläger und Ansprecher verhört und die Artifel in Copieen beigelegt worden. Diese bringt man heim in der Höffnung, daß die Obern nach Prüfung dersselben "ihn" auf andere Tagleistungen vergleiten werden. 2. Darum soll auf nächstem Tag zu Baden, Somistag vor St. Jacobstag (21. Juli), ein anderer Tag dahin angesest und dem Bogler verkündet und alsdam die Sache abgethan werden. Es soll jedoch unterdessen seine Frau über ihr Bermögen frei verfügen dürsen, es wäre denn, daß sie "daran" auch Schuld trüge. Die Kläger sollen nichts Anderes vorbringen, als was sie gehörig beweisen können. 3. Da einige Boten den Auftrag haben, ihre Kosten aus Bogler's Gut zu nehmen,

die Sache aber noch nicht erledigt und das Bermögen mit Beschlag belegt ift, so werden die Behrungskoften Bu Allflätten von Bogler's Freunden bezahlt, die Besoldung aber bis zu Austrag des Handels verschoben. 4. Much ben biegn gebrauchten Schreibern, Meifter Jorg von Berned und Jacob Rollin, Stadtschreiber von Bug, wird jett nichts verabfolgt; dieselben sind jedoch den Boten auf dem Tag zu Baden treulich empfohlen. b. Beimzubringen den Untrag, dem Meifter Ulrich Stoll, der Berwefer der Bogtei Rheined gewesen, feine Besoldung zu verabfolgen. C. Es wird von sieben Orten ein Mandat für das Rheinthal erlaffen des Inhalts, daß fein Prediger noch Defpriefter die Cangel befteigen durfe, er habe denn zuvor 100 Gl. Burgichaft geleiftet, daß er nichts gegen den neuen Landfrieden predigen wolle. Burich hat dazu nicht gestimmt. d. Der Span zwijchen den Appenzellern und benen von Oberriet wird nach langer Berhandlung berichtigt. e. Rubi Broder von Balgach beschwert sich, er habe von Sebaftian Rret von Unterwalden ein Geleit zum Rechten er= langt, das ihm aber nichts geholfen, und erzählt, wie die Regenten im Rheinthal, welche von den Gemeinden hinter dem Landvogt bestellt worden, ihn wider alle Billigkeit vergewaltigt haben. Es wird daher dem Land= bogt Auftrag gegeben, solchen Ausprechern gegen die Regenten ein unparteiisches Recht zu setzen, wenn fie sich gutlich nicht vertragen könnten. I. Gine Botschaft bes Mark Sittich von Ems klagt über einen Frevel, welcher ihm in seiner herrschaft zu Didenau begegnet. Auf die Berantwortung beren von Bernang hat man die Botschaft vermocht, die Cache in der Eidgenoffen Sande zu legen und ihr dann eine besiegelte Erfanntniß Begeben. 2. Die von Oberriet haben sich beklagt, wie man ihre Kirchenzierden, wider das Dehr ber Bemeinde, in Gegenwart bes Meifter Felix Mang von Burich, zerftort habe 2c. Dies wird ben Boten von Bürich in den Abschied gegeben und denen von Oberriet das Recht gegen die angezeigten Widersacher gestattet. 1. Leute ab "dem Berg" aus bem Appenzellerland zeigen an, wie fie etliche Pfennigzinse oder Steuern an die Bogtei zu Rheined fculdig feien, welche fie abzulofen wunschen. Da man eingesehen, daß dieselben auf gar kleine Stücke vertheilt sind, jo daß der Bogt sie nicht "mit Liebe" einziehen kann, so zieht man vor, fie ablösen zu lassen und den Ertrag auf ein gutes Stud anzulegen; doch sollen je 20 Pfenning (Hauptgut) mit 25 abgelöst werben. 2. Sodann haben fie einen Behnten, der früher einen Pfarrer "ertragen", jest aber täglich abnehme (weil die Leute nach Willfür zehnten), und den sie auch mit Geld abzulösen begehren. Dies alles soll treulich heimgebracht und auf dem "andern" Tag zu Baden verhandelt werden. 1. Der Bradicant zu Marbach, der noch dort ist, hat an der ersten (Bersammlung der) Kirchhöre, die man der Messe und des Mandais der X Orte wegen nach dem Landfrieden gehalten, sich geäußert, er habe die göttliche Bahrheit gelehrt und wolle dabei sterben; wer es mit ihm halte, solle die Gemeinde verlassen; damit hat er bieselbe, die wieder die sieben Sacramente aufzurichten begehrt, zertrennt und geschmäht; dafür ift er um 10 Gulden gestraft. 2. Derselbe hat, als das Bolt zu Oftern das hl. Sacrament empfangen, auf der Canzel gepredigt, es sei so wenig Fleisch und Blut Christi darin, als der himmel das Erdreich sei oder umgekehrt, mit andern ungeschickten Reden; weiter hat er gesagt, der Helfer von Appenzell habe die göttliche Schrift "gebudt und gebogen" wie einen Morder auf bem Rad, und als "unfere herren" (Die V Orte ?) mit offenen Pannern im Felde gelegen: wer zu ihnen ziehe, sei fein Biedermann und verdiente das Rad oder Biertheilung. Darum hat man ihm die vorgenannte Strafe aufgelegt. I. Der Landvogt wird auf die Bitte "der Schwester" bon Altstätten, ihr wieder zu dem Ihrigen zu verhelfen, angewiesen, mit Hulfe anderer Chrenleute gütlich oder rechtlich in der Sache zu handeln. I. Betreffend die Schwestern aus dem Hause zu Balgach wird festigesetzt, daß denen, die nicht wieder eintreten wollen, die dahin gebrachte Fahrhabe sofort herausgeben, für das ein= gebrachte Gelb aber nur Zinsbriefe auf das Schwesterhaus und die zudienenden Guter ausgestellt werben,

wogegen die ausgekauften Schwestern in Gegenwart des Landvogtes bas haus genugsam quittiren follen. Der Biedereintritt ist freigestellt. Ift nicht so viel Gut borhanden, daß die Ausgetretenen völlig entschädigt werden tonnen, fo follen fie alle in gleichem Mage verlieren. Bu. Da mancherlei Rlagen einlangen, wie bie Bradicanten und viele Andere gröblich wider den Trieden reden, fo foll der Landvogt fich gründlich barnach erfundigen und die Uebertreter nach Berdienen ftrafen. In. Sr. Beinrich Fager und Sr. Bartholome Birth ericheinen im Begleit der Rathe von Altstätten und zeigen an, wie fie mit Gewalt gezwungen worden, von ihren Pfründen ju weichen, obwohl fie der Stadt und Landichaft in Todesnöthen treulich gedient haben. Man gibt bem Landvogt Befehl, ihnen wieder ju ben Pfrunden ju helfen, wofern fie deren nicht durch ihre Lebensherren entset worden find. . Auf Anbringen Diebold Rolbs, wegen Berhaftung Jörg Bubichli's, wird bem Landbogt befohlen, die Sache gutlich oder mit unparteifchem Recht abzuthun, dem Subschli aber das Recht gegen die Anstifter vorbehalten. F. Jacob Steffan bringt vor, wie fein Bater nach Marbach eine Gabe an eine ewige Meffe und Gotteszierde gestiftet laut des Briefes. Der Landbogt foll benfelben berhören und nach deffen Inhalt entscheiden, doch so, daß das Hauptgut nicht verbraucht wird; will "man" aber dem Briefe nicht nachleben, fo foll ber Bins jährlich dem Steffan verabfolgt werden. . Der Bradicant Jacob Riner, der wegen Berletzung des Landfriedens feiner Pfrunde ju Thal entfett worden ift, den aber die von Altflätten haben auftellen wollen, foll die Graffchaft Rheinthal ganglich raumen. w. Die Boten ber acht Orte haben erfannt, der Abt von St. Gallen folle an die Strafen, die der Landbogt des Landfriedens wegen ausspreche, feinen Anspruch erheben; ebenso ist es gegen alle andern Gerichtsherren zu halten. s. Andres Regler (Fegler?) von Marbach bringt einen Chehandel zur Sprache. Daraufhin wird beschloffen, was vor dem Landfrieden in folden Sandeln ergangen und in Burich vor dem Chorgericht beschloffen worden, foll bleiben, soweit es nicht "in appellat mys verfaßt"; was fich aber ferner zuträgt, foll der Landogt nach Bell am Unterfee, als bor das rechte Chorgericht, weisen. t. Ferner ift dem Landvogt befohlen, in dem Span zwischen denen von Alltstätten samt den andern drei Bofen einerseits und denen von Oberriet anderseits, betreffend einige Marchen, auch Trieb und Tratt auf dem Gifenried, mit den vier von den Parteien ernannten Zugesetzten als Obmann gu handeln; was die fünf Mann aussprechen, dabei foll es dann bleiben. un. Auf die Rlage einer armen Frau, des Namens Els Knebler von St. Margrethen, die ihr Chemann aus dem Land vertrieben, wird ihr eine fleinere Troftung, 80 Gulden, auferlegt, Die fie ju des Landbogtes Genügen verfichern und von nächsten Martini an verzinsen foll; sobald diese Sichernuß aufgerichtet ift, foll fie den alten Brief guruderhalten. W. In Betreff der Rlage des Pradicanten von Thal über Aeugerungen des Dr. Wendelin, und fein Begehren, denfelben nach Rheined zum Rechten zu weisen, wird mit Rudficht auf die zu Altflätten gehörte Erflärung Wendelins erkannt, der Rläger moge ihn, wo er denfelben in der Bogtei betreten konne, jur Bertröftung bes Rechtes anhalten oder an feinem Wohnort suchen; erweist fich dann, daß Dr. Wendelin wider ben Laids frieden gepredigt, fo foll der Landvogt ihn nach Berdienen, laut des gemachten Mandats, bestrafen. w. Da ein Beib von Buchen beklagt ift, geredet zu haben, es wäre besser, wenn einer sich mit einer Ruh verginge oder im Balde mordete, als daß er hinter einer Meffe ftunde, diefer Rede aber nicht geständig ift, fo foll ber Landvogt geschworne Kundschaft einnehmen; zeigt sich die Klage begründet, so soll die Frau zwei Rachte und Tage im Thurm liegen. X. Nach Unhörung beren von Bernang und der Berantwortung beren von Luftnau hat man, da der Handel den Boten wenig befannt ift, und die Parteien früher je drei Mann dazu verordnet und Junker hans Blarer jum Obmann erkoren haben, festgeset, es folle ber Span auf diesem Wege bis St. Berenen Tag (1. Sept.) erledigt und unterdeffen nichts Thatliches vorgenommen werden; ginge irgend

Buli 1532. 1375

ein "Obmann" ab, so sind die Parteien besugt, einen andern zu wählen, wozu ihnen der Landvogt behülslich sein soll. **y.** Auf die Klage des Ammanns zu St. Margrethen ist dem Landvogt besohlen, den Pfassen aus dem Lande zu weisen; begehrt er Necht, so ist es ihm zu gewähren; hat er Unrecht, so soll er gestrast werden, und der Landvogt mit den Amtleuten des Abtes von St. Gallen verschaffen, daß ein anderer ehr= licher Meßpriester dahin komme; das Kirchengut ist nach Inhalt des Mandats zu theilen.

Z. 1532, 11. Juli, Altflätten. Abichied für ben Abt von St. Gallen.

1. "Mis bann Lienhart Zellweger, Ruobi Proder*) und anber eren lut ug ber grafichaft Rintal vor uns erschinen find und vil und mängerlei artiklen fich erklagt, sampt ainem großen ichweren koften, fo in in gefentnus empfangen und fonft allenthalben uf ju getriben, von ben Funfen und oberften Regenten, jo allenthalben in ber lanbichaft und (ben) höfen von gemainden ufgestellt, mit gewalt und one aines landvogts muffen und willen getrengt und von bem iren vertriben, baß fo weber glait, troftung noch rechtpot habe mogen schirmen, baruf an uns begert, inen zuo verhelfen, daß inen folicher unzimlicher toften und ichaben wibertert und abtragen werbe; baruf wir uns erkennt, bag unfer landvogt Gotfchi Ihag ben handel an bie hand folle nemen und ben mit hilf biberber luten unberfton guetlichen abweg ze thuon ze allen tailen; wo aber bie guetigkait nit verfachen, fo folle bann ber landvogt inen ain unpartigisch gericht feten und felber richter fin, und follen bann bie fünf mann und regenten in Bofen inen ben ansprechern antwurt im rechten geben und bes rechten erwarten und (bem) statt thuon; ob aber etlich, uf welcher party bie waren, ber urtel beschwert wurden, bag berselbig tail bie wol (foll) mögen appellieren und guchen für unfer gnedig herren bie acht Ort ber Gibgnoschaft und baselbit rechtens und entschaibs erwarten, und follend hiemit ben fünf mannen ire recht gegen benen, fo fy fomliches gehaißen und befolden hand, vorbehalten fin." (Abich. e.) 2. "Es follend ouch benen, jo alfo urfech haben mueffen geben, inen ire urfechben widerumb herughin zuo iren handen geben werden und bie trofter ledig fin; fo aber inen die urfecho nit möchten zuo handen tomen und geben werben, daß bann ber landvogt inen barumb guot geschriftlich besiglet quittangen ufrichten und geben folle, bamit fy irer eren bewart werben. 3. Wir bie gesandtenratsbotten haben ouch gemeinlich vorgemeltem unferm landvogte befolden, als bann unfer herren und obern ouch vorhin zuo Baben im Ergow ain mandat laffen uggon, wer bie warend, fo wider ben nuwgemachten landtsfriben reben und thuon wurdend, barumb folle bann ber landvogt bie fach im grund erfunnen und bie übertrettenden ftrafen nach irem beschulben und verdienen . . ., und folle unser gnediger Berr von Gant Gallen und finer gnaben Gothus und andere gerichtsherren taine ansprach umb ober an die buogen, fo von bes landtfribens megen gestraft merben, haben". 4. (Mandat ber sieben Orte, betreffend die Troftung ber Beift= lichen; Abich. c.) 5. "Es ift auch hierin aigentlich von uns ber acht Orien botten abgeredt und beschloffen worben, daß foliche vorgeschribne artitel gemeinlich und unverschaibenlich sollend unserm gnedigen herren von Canet Gallen und finer gnaben Gothus an allen iren fryhaiten, rechtungen, alten loblichen bruchen und hars tommenhaiten in allwegen unschädlichen fin, und allain jegund in ber fach fomlichs beschechen, diewil es ben landtsfriben betrifft, und weber jet noch fürhin juo funftigen giten bem gebachten Goghus Canct Gallen fain nuwerung noch ingriff bescheen noch sin soll" . . . (Schlußformet). - Sig. Jacob Roly von Zug. - (Reuere St. A. Burich: A. Rheinthal. Copie).

Didenau am Monstein, die zu dem freien Reichshof Lustuau gehört, und wo Herr Mark Sittich von Ems 2c. 2c. die niedern Gerichte, Gebote und Berbote innehat, mit dessen Aufruhr anzufangen, weil der Ammann bei einer Hochzeit in der Dickenau das altgewohnte Gebot gethan, und die Genannten, ungeachtet der vorher erstheilten Zusagen guter Nachbarschaft und des gethanen Rechtbietens, unversehens mit Gewalt zu überlaufen, weß-

^{*)} Dieser fommt in einem Schiebspruch vom 13. October 1534 als "Hosammann" bes Abtes von St. Gallen vor,

1376 Juli 1532.

halb dieselben zur Gegenwehr genöthigt gewesen und in folder Empörung Jörg Tierauer von Bernang durch Thomas Müller von Luftnau getöbtet und bagegen Ammann Herzog und R. Jäger in ber eigenen Gerichts barkeit des herrn von Ems gefangen und nach Altftatten geführt worden find; da fie ferner "im hof Luftnau" Gebote und Berbote erlaffen, wogu fie fein Recht gehabt, und dadurch den herrn bon Ems in feiner Obrigfeit geschmälert haben, so hat berfelbe seine Botschaft nach Rheined geschickt, barüber seine Rlage angebracht und die Boten ersucht, im Namen der Obern die von Bernang anzuhalten, ihm für folche muthwillige handlung Abtrag zu thun, die Wiederfehr von dergleichen Fredefn zu verhüten, die unverfürzte Berabfolgung feiner Binfe, Behnten und Rugungen aus bem Rheinthal ju fichern und das feit einiger Zeit unbillig Burudbehaltene ju ersegen 2c. II. Demnach hat man auch die Entschuldigung beren von Bernang angehört, aber nicht genügend befunden, fondern von ihnen felbst bernommen, daß fie zu viel daran gethan haben und um Gurfprache bei der Botichaft des von Ems bitten, wogegen fie fich erbieten, in Bufunft dergleichen nicht mehr vorzunehmen 2c. III. Da lettere nochmals Genugthung und Erfat begehrt, was an fich nicht unbillig ware, jo hat man dieselbe mit allem möglichen Fleiß ersucht, von einer so schweren Forderung abzustehen, die armen Leute, die gum Theil durch Migverftand in folche Handlung gerathen feien, in Gute gu bedenken und die Cache den gegenwärtigen Boten gu freundlichem Entscheid zu überlaffen. IV. Nachdem die Botichaft bies zugestanden, hat man den Span der Parteien aufgehoben und bertragen wie folgt: 1. Die von Bernang und ihre Nachkommen follen dem von Ems hinfür alle gute Freundschaft und Nachbarschaft beweisen, dergleichen freventliche Sandlungen feineswegs mehr unternehmen und den Inhabern des Neichshofes Lufinau in dem Bezug, ber Gülten, Zehnten zc. feinen Eingriff ober hinderung thun. 2. Die Sandlungen deren von Bernang und der vier Sofe gegen die Guter des von Ems und feine Unterthanen follen ihm und feinen Nachkommen an ihrer gerichtlichen Oberkeit und alten Brauchen keinen Nachtheil oder Berkleinerung bringen, . . . wobei Die VIII Orte fie treulich handhaben und ichirmen follen und wollen ac.

St. A. Bürich: A. Rheinthal (Copie aus bem 17. Jahrhot.). Stiftsarchiv St. Gallen (Reuere Copie).

Dieser Abschied bilbet mit bemjenigen von Rorschach (23. Juli) einen Fascikel; letterer beginnt sogar in mehreren Exemplaren auf ber Rudseite bes zweiten Blattes.

- al fehlt im Zürcher, der hingegen g und le gibt; le ist im Lucerner, wohl irriger Weise, in den Abschied von Rorschach versetzt. I, der im Lucerner sehlt, befindet sich im Zürcher am Schluß des Heftes, durch einen Duerstrich und die Ueberschrift "Ein anders" abgetrennt; es möchte zutreffend sein, ihm oben eine Stelle and zuweisen.
- Bu C. (1532, 10. Juli), Mandat. "Bir von Stett und Landen der nachgeschriben siben Orten unser Eidgnoschaft gesandten ratesanwälten, namlich von Lucern Hans Golder, schultses; von Uri Mansucus zum Brunnen, seckelmeister; von Schwyz Jacob an der Rüti, vogt; von Underwalden Claus Amli; von Underwalden Claus Amli; von Underwalden Claus Amli; von Underwalden von Begelch unser aller herren und obern, jeh zuo Altstetten im Ryntal by einandern versamlot, det kandamman, von beselch unser aller herren und obern, jeh zuo Altstetten im Ryntal by einandern versamlot, besennent uns gemeinlich und unverscheidenlich und thuond kund aller menklichem offenlich in kraft discrumser mandaten: Nachdem wir under anderm bericht worden, wie dann in unser grasschaft und vogty im Ryntal allenthald predicanten und mäspriester, heimsch und frömbb, zuo predigen ufgestellt werdent, und aber under dem, so sp das volk solltent cristenlich underwysen und leeren, zuo beiden partyen schmüß, schelt und schwachwort usstoßen, das arm cristenlich volk zuo zweyung und uneinigkeit me dann zuo cristenlicher liebi und gehorsamkeit damit reizent, welches alles zuo widere dem nüwgemachten landsstriden dienet, und darus villichtlicher ein großer unsal entspringen möcht; demselben allem vorzuosin habent wir in ganzer guoter cristenlicher und getrümer meinung angesechen, gedietent und wellent in kraft diser unser mandat, daß allenthalb in gemelter unser vogty

im Ryntal kein predicant oder mäßpriester, weder heinsch noch frömd, welicherley gloudens oder sect die syent, zuo predigen sollent ufgestellt werden, wann daß dieseldigen vorhin unserem landtwogt im Ryntal sollent trostung gen für hundert guldin, also daß sy nühit wellent noch sollent predigen, so dem landtsfriden widrig und nit gemäß sye; dann weliche also wider gemelten landtsfriden offenlich an den canzlen reden oder predigen wurdint, darund so wellent wir hiemit in kraft diser mandat gemeltem unserem landvogt besolchen haben, dieseldigen ungehorsamen und überträttenden predicanten oder mäßpriester, in was stands die syent, also nach irem beschulden und verdienen nach vermög und inhalt des landtsfridens zuo strasen. Es möchte ouch einer so undillichen und groblich wider gemelten landtsfriden schelt und schmützwort ußtoßen, gemelter unser landvogt hette von uns gewalt, dieseldigen wyter und wie dann die trostung inhalt, an irem lyd und guot, nach gestalt sines handels und verdienens, zuo strasen. Darnach wüße sich menklich zuo halten. Und zuo warem urkund aller vorgeschribner dingen habent wir die vorgeschribnen gesandten ratesanwält dise ofsenliche mandat mit des fromen süchtigen wysen Haben Golders, schultheißen zuo Lucern, usgetrucktem insigel in unser aller namen besiglen lassen wohen zuch Allstretten us Alltstetten unf Wittwuch den zechenden tag Hömmandt, als man zalt von der gedurt Eristi unsers herren und seligmachers sünfzechenhundert dryßig und darnach im anderen jar."

Sig. Jacob Rolly.

Bwei Copien im Staatsarchiv Burid: A. Rheinthal. - Stiftsarchiv St. Gallen (Beffeg. Driginal).

Bu f. Das Mheinthaler A. B. hat diesen Artikel nicht, dagegen die Berfügung, daß der Landvogt die Erfanntniß verhören und besiegeln soll; ebenso die Original-Aussertigungen im Stiftsarchiv St. Gallen, benen a-i und z, 2-5 sehlen.

Bu h. Die Parenthesen find bem Lucerner Exemplar entnommen.

k bis y find aus bem Rheinthaler Abich. Buch geschöpft.

736.

Fifdjingen. 1532, 19. Juli (Freitag nach Margarethe).

Staatsardiv Bern: Allgem. Abid. EE. 77.

Tag ber VII aften Orte (vgl. Rr. 727, V).

Da etliche Personen aus dem Tannegger Amt auf Tagen das Ansuchen gestellt haben, ihnen zur Wiederseinsetzung der Messe zu verhelfen, hat man beide Parteien verhört; es ergibt sich, daß das Gotteshaus sechs Prädicanten zu erhalten hat, die Pfründen nicht wohl getheilt werden können, und dem Gotteshaus die Erstaltung von Meßpriestern nicht mehr aufzuladen ist. Deßhalb wird folgender Vergleich gemacht: 1. Das Kloster soll künftig nur fünf Prädicanten auf äußeren Pfründen besolden, innerhalb aber zwei ehrbare Priester haben, die da Messe halten und das Volk christlich unterweisen. 2. In den fünf äußern Kirchen und im Kloster soll je ein Altar errichtet werden; der eine der Meßpriester soll im Gotteshaus, der andere in den äußeren Kirchen, wo man seiner begehrt, Messe seine der Meßpriester soll im Gotteshaus, der andere in den äußeren Kirchen, wo man seiner begehrt, Messe seine der Meßpriester soll versehen. 3. Jedem Prädicanten und Meßpriester soll das Gotteshaus als Pfründe verabsolgen 60 Stück, nämlich 27 Mütt Kernen, 10 Malter Haer, dier Saum Wein und 19 Gulden baar; diese Einkommen haben sie an den Orten zu beziehen, wo das Gotteshaus die entsprechenden Nutzungen hat, nach besonderer Anweisung, wobei der Abt oder Pfleger ihnen beholsen sein sollt "aussteuern" könnte, so sollteshaus in einem Jahrgang nicht so viel Wein bekäme, daß es sie damit "aussteuern" könnte, so sollteshaus in einem Sahrgang nicht so viel Wein bekäme, daß es sie

1378 Juli 1532.

begnügen hat. 4. Die Meßpriester haben in dem Gotteshaus eine Wohnung anzusprechen; es soll auch jedem zum Gebrauch ein Kelch übergeben werden. 5. Wenn eine Kirche (Kirchhöre) den Altar nicht zu erbauen vermöchte, so sollteshaus denselben errichten. 6. Wenn verlangt würde, daß auch im Gotteshaus geprecigt werde, so sollten der fünf Prädicanten dazu erwählt werden; dem soll dann das Kloster zum Lohn 10 Stück, nämlich 5 Mütt Kernen und 5 Gulden, geben. 7. Die Parteien sollen einander nicht schmäßen, sondern den Landsrieden und die zu Baden erlassenen Mandate treulich halten. — Siegel von Schultheiß Golder (angerusen).

Gin Original ift uns nicht bekannt; es liegt am bezeichneten Orte nur eine Copie,

737.

Rorfdjady. 1532, 23. Juli (Dienflag nach St. Margarethen).

Staatsardiv Lucern: Mgem. Abfdiebe I. 2. f. 478 b. Staatsardiv Burid: Abfd. Bb. 11, f. 313 b.

Tag ber "fieben Orte" (Burich acht Orte).

a. I. Es wird der langwierige Streit des Abtes von St. Gallen mit seinen Gotteshausseuten samt Zürich in gutliche Berhandlung genonmnen. Während diefes im Namen der Gotteshausleute fich wieder auf den Landfrieden beruft, der flar jugebe, daß die, welche Prediger begehren, folche haben fonnen, ftugt der Abt in seinem Bortrag fich ebenfalls auf den Frieden, indem derfelbe Jeden in feine Freiheiten und Gerechtigkeiten wieder einfete 20. Rach Berhörung von Rlage und Antwort, Rede und Widerrede werden folgende Artifel, auf Genehmigung beider Parteien hin, aufgestellt: 1. Die Rechnungen der Amtleute follen "aufgehoben" sein und bleiben; jedoch soll ber Abt den Amtleuten eine ziemliche Befoldung geben, womit fie fich zu begnügen haben. Der 6000 Gulden halb will man sich nicht einlassen und foll es ganglich bei dem zu Byl gethanen Spruch fein Bewenden haben. treffend die Prediger: Da der Abt sich früher schon erboten hat, niemand zum Glauben zu zwingen und die Unterthanen außerhalb seiner Herrschaft ungehindert zur Predigt gehen zu laffen, so läßt man fie gütlich babei bleiben, mit folgender Erläuterung: Es foll der Abt seine Unterthanen mit frommen Prieftern verfehen, welche ihnen Messe halten und nach driftlicher Ordnung predigen; wenn aber etliche einen Prediger wünschten, so foll es ihnen auch gestattet sein, mit der Bedingung jedoch, daß fie solchen selbst befolden, und dadurch dem Abt und dem Gotteshaus an allen seinen Pfründen, Herrlichkeiten, Zehnten und Zinsen keinerlei Rachtheil erwachse; die Prediger follen aber die Megpriester zu ihren Zeiten ungehindert ihr Amt verrichten laffen; endlich follen fie bei dem Abt oder seinen Amtleuten eine Bürgschaft von 100 Pfund Pfenning erlegen, daß sie nichts gegen den Landfrieden predigen wollen; wenn fie fich aber unschiedlich verhielten, so können fie nach ihrem Berdienen bestraft werden. 3. Dieser Bertrag foll für zwei Jahre Kraft haben und dem Abt wie feinem Gotteshaus in allem Uebrigen, an seinen geistlichen und weltlichen Freiheiten, Briefen, Zinsen und Zehnten, Landen und Leuten 2c. keinen Eintrag thun; nach Berlauf dieser Zeit foll der Abt von St. Gallen wieder ungeschwächt bei allen seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten, Briefen und Siegeln verbleiben; wenn dann jemand weitere Beschwerden zu haben glaubte, fo foll die Sache neuerdings auf gutlichem oder rechtlichem Wege beigelegt werden. II. 1. Auf nächstem Tage zu Baden follen nun beide Parteien entscheidende Antwort geben, ob fie Juli 1532. 1379

diese vorgeschlagenen Artikel annehmen wollen oder nicht. Nehmen sie dieselben an, so bleibt es dabei; wo nicht, so sollen sie (dort) mit Bollmacht erscheinen, einen gemeinen Schreiber zu erwählen. Für diesen Fall wird ein Rechtstag angesetzt auf Sonntag nach St. Laurentien Tag (11. August) in Rapperswyl, wo jede Partei mit zwei Zusähern und ihren Rechtstiteln sich einfinden soll. 2. Könnten sie nicht gütlich vertragen werden, so soll keinem Theil etwas von seinem Rechte vergeben ("vertädinget") sein, sondern jeder alle seine Beschwerden ins Recht sehen. Wenn aber die vier Richter sich zu keinem Urtheil vereinbaren könnten, so sollen sie gemäß den Bünden einen Obmann nehmen; können sie aber darüber auch nicht einig werden, so sollen sie unverzüssich (bei den Sidgenossen) Erläuterung nachsuchen, damit ihnen ein Obmann gesetzt werde. 3. (Der Prädizanten halb soll es dis zum Austrag des Handels beim Bestehenden bleiben, wie früher zu Baden sestgesetzt worden). V. Es kann jeder Bote berichten, was zu Fischingen verhandelt und was für eine Ordnung mit den Predigern und Meßpriestern gemacht worden. Es soll auch auf nächster Iahrrechnung der Klöster seder Bote mit Bollmacht erscheinen, um zu beschließen, ob man den Abt zu Fischingen ferner im Kloster sassen voller was man mit ihm ansangen wolle.

Der Schlußsat II. 3. von a (Parenthese) ist aus bem Zürcher Abschied genommen, bem bagegen b fehlt. Im Uebrigen vgl. die Note zu Rr. 735. a ist vollständig abgebruckt bei Bullinger, III. 362-364.

b findet die nothige Erganzung in Dr. 736.

738.

Solothurn. 1532, 23. Juli f.

Ardive Bern und Solothurn.

Berhandlungen gwischen ben Glaubensparteien, jum Theil gefordert durch eine Botschaft von Bern.

Die wesentlichsten Acten mögen folgende fein:

1) 1532, 25. Juli (Jacobi), 2 U. Nachmittags, Solothurn. P. v. Werb, Er. Fischer, Ib. Wagner, B. im Hag und Lorenz Güder an Vern. "Wir süegen üwern gnaden zuo wissen, daß wir uf huit Sant Jacobs tag berückt für Nät und Burger ze S. und alda unser sürtrag und begeren in üwerm namen von wegen der ewangelischen party gredt und ghandlet, nach unserm vermögen nach aller lengi darthan und sy früntlich mit bittlichen worten anglanget, daß sy ire miträt und burger güetlich und früntlich wellend lassen beliben by irem eigenen usschriben und zuosagen, nach lut irer mandaten, mit me worten ze. Also in aller underhandlung sind die üwern von Uetzistors und ander har zuo uns gan S. komen und allba wellen hören und losen, wie es ein gstalt habi; deß sy in geseßnem Nat sind innen worden und zwen uß irem Nat harus zuo uns geschieft und uns semlichs anzeigt mit hochem verdruß, und als sy düchti ein anschlag sin, über sy erdacht, deß sy nit im Nat wellten erwarten, sunders ouch luogen, was sy zuo schaffen hetten. Also hand wir sy wider in Nat geswisen, uns und die üwern zuo versprechen, und inen zuogesagt, die üwern wider heim ze wisen, deß sy ouch uns gehorsam sind gesin ze. . Denmach . ist uns ein ufzogen antwurt worden*), deß wir uns nit versechen nach etlichen anzöugungen, so uns beg segnot waren, (und) will uns bedunken, es geschech villicht von der Ländren wegen, us ir zuokunft ze warten, als man uns sagt, wiewol wir nüt eigenlichs mögen wissen. Diewil

^{*)} Gin hiezu gehöriger Cat auf bem inneren Ranbe fann nur in einzelnen Borten gelefen werben.

sy noch nit vereinbarot sind, könnend wir nit also heim riten; dann wir besorgen müessen, wo wir uß der statt ungeschafset riten, möcht das denen uf der ewangelischen party übel erschießen. Also sind ir lantlüt noch in der statt und werden villicht erst understan, mit iren herren dapser ze reden. Also hand sy nach denen geschiekt, die uß der statt sind an ir gewarsame; wellend wir erwarten, was sy mit einandern wellend fürnemen, und allweg unsern möglichen flis ankeren und ufruor verhüeten, so ser und möglich ist. Darumb. Iand und übern willen und ratschlag isends wissen, wo es nit zuo guotem möchti komen, ob wir dann also sölten verriten oder nit; dann wo es nit zuo friden kumpt, sind sy us unser willens, mit und uß der statt zuo ziechen"...

2) 1532, 28. Juli (Sonntag nach St. Jacob), Solothurn. Verhandlung zwischen ben Altgläubigen und den Evangelischen über die Leistung der Kriegsentschädigung an die V Orte und die Abstellung des Prädicanten. Nachdem die Parteien vergeblich versucht haben, sich auf gütliche Mittel zu vereinigen, sind sie durch die Nathsanwälte von Vern und Freiburg in folgendem Sinne vertragen worden: Es sollen beide ihre Anliegen auf dem nächsten Tage zu Baden vor den Sidgenossen eröffnen, die dann hossentlich den Span gütlich erledigen werden; wäre dies aber nicht möglich, so sollen dieselben in Monatsseist entscheiden; was dergestalt rechtlich erfannt wird, soll dann vollzogen werden. In der Zwischenzeit soll ein Prädicant weder in der Stadt noch in der Capelle zu Tribuskreuz (?) ausgestellt werden, die Kirche zu den Barfüßern also geschlossen bleiben, Tausen ausgenommen. Den Evangelischen soll aber nicht abgeschlagen sein, in den umliegenden Dörfern zur Predigt zu gehen wie bisher. Die ausgetretenen Rathsherren sollen an ihre Plätze zurücksehren und richten helsen, was Stadt und Land, Leid und Sut betrifft, was ihrem Glauben ganz unschädlich sein sollen linter beiden Parteien soll Frieden und Ruhe gehalten, niemandem das Geschehene vorgeworfen und auf den Zünsten niemand zu "dem Glauben" noch sonstwie (zu etwas) gezwungen werden.

T. Bern: A. Soloth, Resonnation, p. 55 s., auch Solothurn: R. M. 66—69. — R. A. Solothurn: Absch. Be. 19.

3) Ueberschlägt man in dem genannten Solothurner Abschiedband sechs Blätter, so begegnet man ber Special = Instruction für die obrigkeitliche Botschaft nach Baden, db. Dienstag nach Jacobi; die vermutheten Klagen der Gegenpartei werden darin ziemlich summarisch beantwortet.

739.

Baden. 1532, 23. Juli f. (Dienstag nach Maria Magdalena f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede EE. 241. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bb. 11, f. 318. Lichub. Sammlung. Staatsarchiv Bern: Allg. Abschiede EE. 241. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bb. 13. Kantonsarchiv Basel: Abschiede. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 19. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gefandte: Zürich. (Johannes Haab; Heinrich Rahn). Bern. (Hans Baftor). Lucern. (Hans Golder?). Glarus. (Seckelmeister Wichser). Basel. (Bernhard Meyer). Freiburg. (Ulman Techtermann). — (Die übrigen nicht bekannt).

Berwandten von Schaffhausen dringenost, es möchte der Abt von Muri angehalten werden, die vor einigen Jahren ihm zuerkannte Competenz zu verabsolgen, indem er sonst den Berwandten zur Last fallen müßte. Der Bote von Schaffhausen unterstützt dieses Begehren. 2. Antwort: Man glaube ihm nichts gewähren zu müssen, da er aus dem Kloster getreten sei und das nicht halte, wofür es gestiftet worden; man wolle jedoch sein Gesuch heimbringen. **D.** Da Seckelmeister Wichsler*) von Glarus auf diesen Tag wieder als Bote abs

^{*)} Faft immer fo gefdrieben, fatt Bichfer.

Juli 1532. 1381

geordnet worden, so schreiben die V Orte an Glarus, es möchte benfelben babeim behalten und durch andere bie eidgenöffischen Tage "verfeben", um fernern Unwillen ju meiben. Es foll bies jeder Bote feinen Obern anzeigen und Rachfrage halten, was berfelbe von den V Orten an der Landsgemeinde zu Glarus vorgegeben, was fich (nämlich) nachher als Unwahrheit erwiesen hat. C. Da Bern dem Beihbischof von Conftang fein Geleit in die gemeinen Bogteien geben will, fo foll bies jeder Bote heimbringen, um gu berathen, ob man beffen Pradicanten auch frei mandeln laffen wolle. d. Der Bote von Glarus, Philipp Brunner und ber Sohn des verftorbenen Bogtes ju Gottlieben bringen auf Berichtigung ihrer mehrmals vorgebrachten Unsprachen. Die V Orte glauben (aber) nichts ichuldig ju fein, weil fie von jener Befatung feinen Bortheil gehabt. C. Bogt Jacob Stoder von Bug ftellt das Gesuch, daß die X Orte dem Burgermeifter Düringer von Stedborn die 50 Gl. erstatten möchten, die er dem Wirth ju Frauenfeld schuldig geblieben, indem dieses Geld jum Rugen ber X Orte verwendet worden fei. Ueber diese fleinen Forderungen hat man fich dann unterredet und gefunden, daß es wenig Gutes brachte, wenn über folche Rleinigkeiten lang gehabert würde, und daß es ben Eidgenoffen auch im Ausland, wo foldes befannt würde, ju geringem Lobe gereichen durfte. Heimzubringen in ber Meinung, daß folde Roften gemeinsam getragen werden follten, damit nicht weiterer Streit baraus entstehe. P. 1. Philipp Brunner von Glarus, alt-Landvogt im Thurgau, begehrt von den Orten, die ihn noch nicht bezahlt haben, Bezahlung, ferner eine Entschädigung für die Tage, an benen er in Amtsgeschäften in der Landschaft Thurgau umhergeritten. Es findet jedoch die Mehrheit der Orte, daß er sich billig mit dem, was er eingenommen, begnügen follte, indem bisher kein Bogt Entschädigung für folche Reisetage erhalten hat. Auf diesen Bescheid, über ben er sich höchlich beschwert, forbert er nochmals Bezahlung ber verrechneten Gelber, worin auch ber Bote von Glarus ihn unterftütt; man moge ihn halten wie andere Bogte, zumal einige Orte ihn icon befriedigt haben. 2. Es wird nun beichloffen: Wenn ein Bogt in Amtsgeschäften fich außer seine Herrschaft begeben muß, so erhält er als Entschädigung täglich 2 bide Plapart; muß er aber innerhalb seiner Bogtei reisen, so darf er nur die Zehrungskosten anrechnen. 2. Der Bogt im Thurgan ichreibt, daß die Wohnung ganz baulos sei und kaum mit 200 Gl. hergestellt werden könnte. Da man selbst sindet, daß dieses Haus unansehnlich, auch dem Landvogt nicht wohl gelegen sei, so wird der Antrag gestellt, dasfelbe zu veräußern und dagegen Balthafar von Landenberg's Schloß in der Stadt Frauenfeld anzukaufen, damit ein Landvogt einen anftandigen Sig habe. Heimzubringen und den Boten, welche auf S. Gallen Tag den Rlöstern Rechnung abnehmen, Bollmacht zu geben, jenes Haus zu besichtigen und sich zu erkundigen, ob man es zu annehmlichem Preise kaufen könnte. In. Abgeordnete des Bischofs von Constanz und deren von Arbon tragen einen zwischen ihnen waltenden Span vor. Es wird ihnen gerathen, sich über die streitigen Artikel gittlich zu vergleichen; ginge dies nicht, so follen sie fich wieder zu Baden einfinden auf Dienstag nach St. Berena (3. September). I. In Betreff ber Zigeuner wird beschlossen, man folle diese Beiden und Diebe überall, wo man sie betrete, festnehmen und wie andere Uebelthater nach kaiferlichen Rechten strafen und an den Grenzen keine mehr einlaffen, sondern sie dahin zurudweisen, woher sie gekommen; dieser Beschluß foll bon den "äußersten Orten" auch den Grenznachbarn mitgetheilt werden, damit fie die Heiden ebenfalls duridschieben. K. 1. Zürich beschwert sich über bas Mandat, welches die Boten der sechs Orte jüngst im Rheinthal erlassen, betreffend die Bürgschaft der anzustellenden Geistlichen, nichts gegen den Landfrieden zu Gerade biefes Mandat sei wider den Landfrieden, da es unerhört sei, daß einer Trostung geben

^{*)} Der Zürcher Abschied gibt hier folgenden Zusat: Sie (bie V Orte) wollen auch alle Orte freundlich gebeten haben, sich bafür zu bemühen; benn sollte berselbe (Artifel) nicht unterbrückt werden, so würden ihre "Prädicanten" bagegen prebigen und

folle für die Berfündigung des Gottesworts; fo durfte bald keiner mehr die Wahrheit fagen oder jemanden ftrafen; es bitte, dieses Mandat wieder aufzuheben, indem es ohne Recht es nicht zugeben könnte. 2. Die Boten ber fechs Orte erwidern, fie haben das Mandat auf die Bitte der Rheinthaler erlaffen, weil fie durch anderwärts vertriebene ober flüchtige Pradicanten und Megpriefter gegen einander verhett worben, in der Absicht, Die brobenden Reibungen badurch zu verhüten; übrigens fei es ebenfowohl gegen die Megpriefter als gegen die Pradicanten gerichtet und dem Landfrieden nicht zuwider, da dieser hieruber nichts bestimme; fie werden es aber heimbringen und ihre Obern barüber berfügen laffen. 3. Burich aber habe auch ein Mandat erlaffen und darin die Meffe als Migbrauch und Bertleinerung des Leidens und Sterbens Chrifti dargeftellt; das fei (offenbar) gegen den Landfrieden, und fie begehren, daß diefer Artikel aus dem Mandat entfernt und die Schmähungen gegen ihren Glauben abgeftellt werben zc. 4. Rach biefem Wortwechfel und gegenfeitigen Rlagen über Schelt- und Schimpfworte**) ersuchen die andern Orte beide Parteien, alles zu bermeiden, was Zwietracht bringen könnte, den Landfrieden treulich zu halten und die Uebertreter zu strafen. I. Heimzubringen bas Begehren von Uri, die 27 hakenbuchsen samt etwas Bulver zurückzuerstatten, welche die Landleute von Livinen den Eidgenoffen dargeliehen, als man Lauis und Luggaris erobert habe. non 1. Der Schaffner von Leuggern fordert abermals Antwort in Betreff des Hauses Biberstein, worauf Bern erwidert, es sei geneigt, das Schloß zu kaufen, wenn ihm folches um einen billigen Pfenning gegeben würde; im andern Fall wolle es dem Schaffner von Leuggern erlauben, einen Berwalter in das Schloß zu feten, mit der Bedingung, daß er ben Uebernuten verbaue und nichts herausgebe; werde eines von beiden nicht zugestanden, so wolle es das Recht gewärtigen. 2. Diefen Bescheid hat man nicht erwartet; man fest nochmals fest, daß Bern ben Pfandichilling, wie das Schloß gekauft worden, erlege und zwar zur Salfte auf nachsten Martinstag, den Reft von da über ein Jahr; gefällt ihm dies (der Preis?) nicht, fo mögen beide Theile je zwei rechtschaffene Männer bezeichnen, die mit einander das Schloß besichtigen und vereinbaren sollen, wie viel baran zu verbauen wäre; nimmt es diesen Borschlag nicht an, so soll es den Schirmherren des Gotteshauses Leuggern unverzüglich des Rechten sein und darüber auf nachstem Tag endliche Antwort geben. In. Die Gefandten des Raifers begehren Antwort auf ihre letithin gestellten Antrage. Da fie aber von dem r. König noch feine Antwort erhalten haben, weder in Betreff der gegen Zürich und Bern verhängten Beschlagnahmen, noch der Anzahl der Knechte und deren Befoldung halb, fo wird der Entscheid verschoben; weil indeffen die Gefandten bis jum 1. August in Baden bleiben wollen, so ift den Boten auf jenen Tag die nothige Bollmacht zu geben. Da bas auf legtem Tage beschlossene Mandat noch nicht verfündet worden, so wird nochmals deffen allgemeine Berfündung

schreiben, worans große Unruhe und Wiberwärtigkeit entstehen könnte, ba fie nicht bermaßen gescholten sein wollen. Dies sollen bie Boten von Zürich treulich heimbringen und auf bem nächsten Tag Antwort geben.

^{**)} Dem Zürcher Abschied sind die an dieser Stelle bloß erwähnten Drohungen gegen den Pfassen zu Lunkhofen, die bamals in den V Orten heftigen Unwillen erregten (f. Salat 353), in einem Zebbel beigelegt:

[&]quot;Jem Hans Dünkel von Bonstetten trömt bem priester ben kopf abzuohowen und beib hend, daß er nit mer nuß habet könne. Item Jacob Widmar und Antony Schmid, beid von Heingen, sind kurzlich geritten durch Lunkhofen, (hat) einer zud bem andern geredt, will der pfass nit ushören meß han, wend wir abermals die büchsen saden, als ob wir tuben wölten schießen, in die kilchen schießen, daß sie ziegel uf dem tach werden erschütten; und als der priester uss die kröwung sür sine underthauen kert, weß er sich zu inen versächen (sölt), ist im zuo antwurt worden, er soll meß han oder nit, si wöllen nit von eins pfassen und das ir komen und wöllent sich keins besaden, er spe predicant oder meßpfass; darzuo spe dem selben priester in vorigem ukruor (nach Salat auf Pfingstag Nachts, 19./20 Mai) sin seekel und gelt, so im genomen, ouch noch nit widerfert."

anbefohlen. D. Der Bogt in ben Freien Aemtern stellt die Frage, ob man die Landmarch gegen Sobenrain festsehen wolle; zeigt auch an, daß Einige aus Nedern Matten machen und bann feinen Behnten mehr bavon entrichten, und beautragt, einen Tag gu halten für die Erneuerung ber Leben. Beimzubringen. 4. N. Wietli= iperg am Lindenberg im Megenberger-Umt meldet, er fei im legten Rriege um großes Gut gefommen, und bittet um ein Geschent, indem er samt seinen vier Gohnen immer auf Seiten der V Orte geftanden. Beim= bubringen. Die Burgen Schultheiß Möritofer's, ab dem legten Tage gur Bezahlung des Reftes vor= beichieden, bitten für benfelben bringend um nachlaß, weil die Strafe über fein Bermögen gebe, und er feither nichts gegen die V Orte gehandelt. Die Sache wird nun auf G. Gallentag verschoben, wo dann die Boten zu Frauenfeld weiter in der Sache handeln follen. s. (V Orte). Auf Montag vor St. Berena (26. August) foll jedes Ort einen Schiedsrichter nach Lucern fenden, um den Rechtshandel Lucerns mit Raufmann Ciprian bon Como abguthun. t. Da Schultheiß Golber eine Rechnung vorlegt betreffend bie Roften welche Lucern mit den sechs "Zügen" gehabt, und Bezahlung verlangt, so werden ihm nach gepflogener Berhandlung 100 Kronen bezahlt, mit ber dringenden Bitte, sich damit ju begnügen und zu bedenken, bag die andern Orte auch große Rosten gehabt und es für alle um Haus und Heimat gegolten, weßhalb auch derjenige mehr einzusegen gehabt, der mehr befige. In. 1. Bern ftellt abermals das Begehren, benen bon Bremgarten und Mellingen, welche Prediger haben wollen, es zu gestatten, oder wenigstens niemand zum Sacrament und zur Meffe zu zwingen, indem der Glaube eine freie Gabe fein folle 2c. 2. Antwort ber V Orte: Sie zwingen die Leute nicht; benn Bremgarten und Mellingen haben fich freiwillig bagu erboten und beghalb Brief und Siegel gegeben. 3. Bern erwidert, es wolle mit den V Orten fich babin verfügen; wenn die Gemeinden dann einstimmig erklären, ihre Zusagen halten zu wollen, so werde es darin nichts weiter thun. 4. Die V Orte bemerken, daß fie wieder offene Hand zu weiteren Strafen haben wollten, wenn Einige widersprechen würden. V. In Betreff der Gide und Antworten wird erkannt: Die Boten von Zürich sollen wie bisher die "Antworten" geben, die Gide aber wie von Alter her geleistet werden; will Zürich die Beiligen nicht anrufen, so soll der Bote von Lucern oder einem andern Ort den Gid geben, es ware benn daß der Schwörende den Glauben von Zurich hatte. W. Der Zinfe und Gulten halb, welche die Bogte jahrlich für die Obern einziehen, wird jetzt festgesett: Was die Bögte im Rheinthal und in den freien Aemtern an Bein und Korn in ihren Säufern verbrauchen, foll ihnen um den dritten Pfenning billiger angerechnet werden; was fie aber verkaufen, follen fie nach dem laufenden Preis in Rechnung bringen. X. Heimzubringen die ichriftliche Bitte Zürichs, dem Ammann Bogler auf den Tag zu Baden freies Geleit zu geben. Boten von Zürich haben den Ammann von Schwyz ersucht, der Prädicanten zu Meilen, Stäfa und Weiningen wegen "eine Tagfatung zu bestimmen". Z. Auf ihren Anzug betreffend die Frauen von Fahr antwortet berfelbe, seine Obern gebenken bei bem frühern Bescheid zu bleiben, wollen aber, ber gethanen Bitte zu Ehren, den Berehlichten das Eingebrachte herausgeben laffen. 2000. Ferner haben die Boten von Zürich begehrt, das dem Hauptmann Zeller verbotene Geld zu verabfolgen oder die Ansprecher zum Recht nach den Bunden zu weisen. bb. Der Commissarius (Beinrich) Rahn fordert Ersat für die gehabten Koften und einen Sold nach seinem Berdienen. Heimzubringen und auf dem nächsten Tage zu antworten, wie man ihn bezahlen wolle. Ce. Auf dem nächsten Tage zu Baden soll Zürich Antwort geben, ob es die gütliche Unterhandlung dwischen dem Abt von St. Gallen und seinen Gotteshausleuten annehmen wolle; nimmt es solche nicht an, 10 sollen seine Boten Bollmacht bringen, einen gemeinen Schreiber zu erwählen, um den angesetzten Rechtstag in Rappersimil zu befördern. dd. Nachdem auf dem letten Tage jeder Bote die mit den Gesandten bes

1384 Juli 1532.

Herzogs von Mailand abgeredeten Artikel empfangen, hat man heute Antwort gegeben und gefunden, daß bie Obern folde annehmen wollen; Zürich, Glarus und Schaffhausen, die hierüber nicht inftruirt gewesen, follen bies wieder heimbringen und fich auf dem nächsten Tag über die Annahme erklaren. ee. Bern zeigt an, daß die Megger, welche fünftig in seinem Gebiete Bieh faufen, Gold ober gute landläufige Munge haben follen, und daß ("dann"!) es die Churer Baten um gwei Heller herabgefett habe. ff. Den Boten, die fürzlich im Rheinthal getagt, ist in den Abschied gegeben, über die Besoldung Bogt Stoll's auf dem nächsten Tag zu antworten. ge. Die Einnahme der Eide zu Mellingen und Bremgarten ift auf den Tag nach Berene verschoben. InIn. Die Boten von Zürich follen ber Bitte Beini Weber's eingebenf fein, ihm Die Niederlaffung in ihrer Landschaft zu gönnen, wobei er verspricht, der Berwandtschaft des Entleibten sich nicht zu nahe zu seigen. 11. Bern vermeint, die Bauern von Dintikon seien nicht schuldig, die in der Kriegszeit verbrauchten Zehnten zu erseben; die V Orte ("wir") ftugen sich bagegen auf den Landfrieden, laut beffen jeder wieder zu dem Seinen kommen solle. Bern wird daher ersucht, zu verschaffen daß die Zehnten bezahlt werden, und hierüber auf den nächsten Tag Bescheid zu bringen. I.k. (vgl. aa). Bürich begehrt, baß Basel, Freiburg und Solothurn den Hauptmann Zeller bezahlen, und erklärt, daß es ihm sonst gestatten würde, seinerseits Angehörige anderer Orte gu "verbieten", ba die Bunde folche Safte wegen bestrittener Schulden nicht zulaffen. Das foll treulich beimaebracht werden.

y bis hh aus dem Zürcher, II aus dem Berner, kk aus dem Freiburger Abschied. Dem Zürcher sehlen dagegen b, c, q—t; Bern hat d—n, u, v, bb; das Glarner Eremplar (Tschud. Samml.) a, d—p, u—w, bb, dd; Freiburg d—l, n, bb; Solothurn d—l, n, o, aa, bb; Basel i—l, n, o, bb, ee, kk, h in besonderer Fassung, und zwar kurz; Schafshausen i—l, n, o, bb, dd, ee, gg modificirt.

Um Schluffe bes Baster Abschieds findet fich folgender Anhang:

"Was durch die botschaft von Savon gehandlet ift, | Was durch (bie) botschaft vom Herzogen von Meiland verhandlet, | Was durch (bes) bischofs von Cum anwalt gehandlet ift, | Was ber houptman von Sant Gallen gehandlet hat." Bielleicht sind dies nur Notizen von einem Boten.

740.

Aaran. 1532, 25. Juli.

Staatsardiv Bern: Allgem. Abichiebe EE. 217. Staatsardiv Burid: Acten Turfentriege. Rantonsardiv Bafel: Abichiebe.

Gefandte: Bafel. (Ludwig Züricher). — (Die andern nicht bekannt).

"Abscheid des Türggischen jugs halb, von den drien stetten Zürich, Bern und Bafel . . geratsichlaget."

1. Man findet, es sei diesem Handel mit dem höchsten Fleiße nachzudenken, damit man sich in keiner Weise vertiese, da vielerlei Practiken im Gange seien, und ein unvorsichtiger Schritt (den Eidgenossen!) zu großem Nachtheil gereichen könnte, wie die Instruction der Botschaft von Zürich des Nähern zeigt. 2. Sodann besteht der Berdacht, es sei da ein Betrug im Spiel und die Gefahr nicht so dringend, wie die kaiserliche

Botschaft vorgibt, weil nämlich die Städte und Fürsten der christlichen Bereinigung noch keinen beständigen Frieden bei dem Kaiser haben erholen können, wie die Missive von Constanz an Bern bezeugt. 3. Es gibt dabei auch das zu denken, daß der Kaiser und der König von Frankreich zugleich Knechte gegen den Türken sordern und Schwäger sind, jener aber dem letztern keine lassen will; es ist also zu vermuthen, daß die beiden Derren einander nicht trauen und nicht das Gleiche wollen. 4. Darum ist mit allem Ernst zu verhüten, daß die Knechte für sich selbst aufbrechen und wegziehen, und vielmehr zu bewirken, daß dieselben gehorsam weitern Bescheid von ihren Obern erwarten.

Die in § 1 ausbrücklich als beiliegend erwähnte Inftruction Zurichs ift im Basier Exemplar in ben Tert eingeschaltet; ebenso eine Missiev von Constanz an Bern, bb. 19. Juli.

Wir geben hier nur eine Auswahl ber Acten:

- 1) 1532, 18. Juli. Bern an Zürich, Basel und Schaffhausen. Da die Eidgenossen von dem Kaiser und dem König von Frankreich um Hülfe gegen den Türken ersucht worden, und darüber auf den 1. Tag August zu antworten sei, so erachte man für hochnothwendig, daß die Städte, die sich "des Guangelions unternommen", sich zuwor vereinigen und berathen; denn die Sache sei wichtig und bedürse guten Nathes; man habe deßhalb einen Tag in Narau angesetzt auf Mittwoch den 24. d. M. (Nachts) und ditte nun, denselben zu besuchen; es solle da sedoch nichts Abschließliches gehandelt werden, sondern nur auf Hintersichbringen, damit man zu Baden eine gebührliche Antwort zu geben wisse. St. A. Bürich: A. Lürkentriege. St. A. Bern: Teutsch Miss. T. 558, 559.
- 2) Inftruction ber Botichaft von Zurich (größtentheils bem Gutachten ber Geiftlichen entsprechenb; eigenthümlich folgende Abichnitte):
- 1. "Es ist weniger nit, wiewol das grusam und erschrockenlich fürnemen des Türken einem jeden frommen christen billich zuo herzen gan und alle christenheit wider in hilf ze thuon billich geneigt und willig sin soll, will uns doch die werdung beider herren, des Keisers und des Künigs uß Frankrich, diewil die einandren widers wertig, nit on sondern argwon, sonder ganz gfarlich sin bedunken, uß nachfolgenden hoch beweglichen ursachen.
- 2. "Erstlich baß die beid obgenannte herren zuo beider syt die ursach des Türken surwendent und doch des widerstands, und wo er ankommen solle, selbs nit eins sind und mit irem kriegsvolk nienen zuosammen züchen wöllend . . .

^{3. &}quot;Zücht man bann einem herren zuo und bem andren nit, so hat man ben andren erzürnet; soll man bann uf beib siten züchen, will unmüglich sin.

^{4. &}quot;Söllend wir uns ouch wiberum in krieg begeben und eintwäderem herren zuozühen, so ist ze besorgen, baß bas volk wiberum row, vom gottswort absellig und bamit alle christenliche zucht und erberkeit, die bishar nit on sunder mün und arbeit gepflanzet worden, zerrüttet und also widerumb in mieten, gaben, pensionen, bluotgelt und alle unerberkeit verursachet werdind.

^{5. &}quot;Dargegen und hinwiderum ift zuo erwägen, so man dem Keiser und den ständen des Nichs jeh in gemeiner not der christenheit und so in einer christenlichen erlichen sach hilf versagen, sy verlassen und wir uns aber christen und glider des Nychs schelten (sie) lassend; so inen dann gelingen sölt, sy sich wol an uns als den ungehorsamen understan ze rächen und ze bekriegen, aller fryheit des Nychs und regalien zuo entsehen, geschwigen daß wir ouch unser vattersand, hus, hos, wyb und kind, lyb, eer und guot, so der Türk gesigen sölt, zuo bedenken schuldig sind, und man im vil bas jeh, so man in ander lüten kossen hilf hat, und er serr von uns ist, dann wann er uns an der türen wäre, widerstan und weren möchte.

^{6. &}quot;Söllend wir ouch als die, so sich on das für ander eristen als die besseren hinfür stellend, also zuosechen und das christenbluot dermaß so jämerlich verderben lassen, wie wol und das anstan, was guoten ruoss
und das bringen, oder wie anstößig, und dem gottswort vor allen christen ärgerlich sin; wie wir es ouch gegen

gott und ber welt verantwurten, und wie schwerlich wir bamit gott erzurnen möchtend, hat ein jeber driftglowbiger wol ze bebenken.

7. "Doch so sind wir je der meinung, sofer und es mit gott und eeren gsin möchti, unser volk von friegen ze züchen, in gottsforcht und gehorsame zuo bewaren, ires bluots ze verschonen und uns one treffenlich ursachen in keinen krieg ze begeben, wir möchtend dann eeren und trengender not halb nit fürkommen ze."

St. A. Zurich : A. Turfentriege (Concept und Copie). -- R. A. Bafet : Abichiebe (Copie). - St. A. Bern : A. Turfentrieg (Copie).

741.

Baden. 1532, 2. bis 4. Auguft.

Staatsardiv Lucern: Allgem. Abschiebe I. 2. f. 485. Staatsardiv Jürich: Abschiebe Bb. 11, f. 328; 336. Staatsardiv Bern: Allgem. Abschiebe EE. 221; 233. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe Bb. 13. **
Rantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bb. 19. Kantonsarchiv Schasshausen: Abschiebe.

Gesandte: Zürich. Diethelm Röist, Burgermeister; M. Hans Haab; Heinrich Rahn. Bern. Hans Bastor, Benner. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Hans Brügger, Pannerherr; Ambrosins Püntiner, Statthalter. Schwyz. Gilg Rychmuth, Ammann. Unterwalden. Heinrich von Matt, Ammann nid dem Wald. Zug. Oswald Toß, Ammann; Konrad Nußbaumer, des Raths. Glarus. (Hans Wicher, Seckelmeister); Dionysius Bussy, Ammann. Basel. Bernhard Meyer, Ludwig Züricher, beide des Raths. Freiburg. Ulman Techtermann. Solothurn. Hans Hugi, alt-Benner; Benedict Mannsleib, "gmein man." Schaffhausen. Hans Jacob Murbach, des Raths. Appenzell. Heinrich Baumann, Ammann; Bartli Bärenweger. — E. A. A. sol. 44a.

a. 1. Sedelmeifter Bichfer von Glarus ergahlt, wie er zu den legten zwei Tagen abgeordnet worden, obwohl er lieber Andere dieselbe hätte verschen lassen, und beschwert sich höchlich, daß die V Orte hinter ihm durch an feine Obern gefchrieben, daß fie nicht mehr neben ihm figen wollten, und bittet, ihm die Grunde mitzutheilen oder anzuzeigen, ob ihn Privatpersonen verklagt hätten, damit er sich verantworten könne. Gein Gesuch unterstützt auch Ammann Bussy, der andere Bote von Glarus; seine Obern seien der Meinung, baß alles vor dem Landfrieden Geschehene aufgehoben worden, und follte der Sedelmeifter feither etwas Ungebuhr liches gethan haben, fo habe man es (nur) anzuzeigen, damit fie denfelben nach Berdienen ftrafen konnten 20-2. Die Boten der V Orte erwidern, fie haben jenes Schreiben blog im Auftrag ihrer Obern erlaffen, und biesmal feinen Befehl, beren Rlagen ju eröffnen; wenn er fie aber burchaus fennen wolle, fo werden ihre herren boch anzeigen, wie er die V Orte wiederholt verleumdet habe 2c.. 3. Gie werden nun bon den alldern Orten dringend gebeten, den Wichser neben ihnen sigen zu laffen; da fie dies abschlagen, so wird ihnen bestimmt erklärt, daß sie von ihrem Borhaben abstehen oder auf dem nächsten Tag die "Artikel" mittheilen follen. Es foll dies getreulich heimgebracht werden, weil dergleichen noch nie vorgekommen, aber fünftig wohl einreißen möchte, wenn man es jett nachließe, woraus bann nichts Gutes erwachsen würde. D. Da Hans Heini Müller von Higfirch sich unchristlich geäußert und deßwegen sich geflüchtet hat, so wird der Bogt beauftragt, beffen Bermögen in Befchlag zu nehmen und ihn auf Betreten zu ftrafen. C. Gin Brandbefchäbigter von Döttingen bittet um Unterftügung, um wieder ein häuschen bauen zu können. Heimzubringen. al. 1. Die französischen Gesandten eröffnen das vom König empfangene Schreiben, des Inhalts, daß er leider durch falsche Reden bei ben Gidgenoffen verunglimpft worden; benn er habe nie einen Rrieg in Italien anfangen wollen, und auf die Rachricht, daß die Türken wieder vordringen, haben er und der König von England an ben Raifer gesendet, damit er die driftlichen Burften und Potentaten gusammenberufe, um fich über einen gemein= famen Feldzug gegen jene zu berathen, aber feine Antwort erhalten; nichtsbestoweniger habe er zur Rettung der Christenheit ein heer von 80,000 Mann Fugvolt famt Geschütz und Reiterei zu ruften unternommen und beghalb auf bem letten Tag eine "Anforderung" thun laffen; ba er nun aber vernommen, daß auch der Raifer um Anechte wider die Türken geworben, fo wolle er jum Rugen gemeiner Chriftenheit ihm folche gerne gonnen und ben Gidgenoffen ganglich anheimstellen, ihm Sulfe gu bewilligen, in der hoffnung, daß ihr Bolf bei dem Raifer viel Gutes ichaffen würde; er wolle fie jedoch jum ernftlichften gebeten und ermahnt haben, ihm auch mit Rnechten behülflich zu fein, wenn er hand anlegen und den Raifer unterftugen mußte, und zwar in gleichem Solbe wie früher; die nöthige Zahl könne er aber noch nicht angeben. 2. Er habe aus Benedig erfahren, daß die Türken mit 200 Schiffen von Methone ("Modon") und Korfu ("Cornorr") abgesegelt seien um Italien und Sicilien anzugreifen, weghalb er fich vorseben muffe; zudem muniche er, daß die Eidgenoffen bem Raifer ichreiben, er möchte ben Ronig "Sans" in feinem Ronigreich Ungarn ruhig laffen, indem dann berfelbe die Türken wohl zurudichlagen würde. 3. Antwort: Man fei auf ihr früheres Borbringen mit gebührlichen Inftructionen abgefertigt worden, in der Meinung, zu thun, was Gliedern ber Chriftenheit Bezieme; ihr jegiges Ansuchen muffe man beimbringen. e. 1. Hienach hat man die faiserlichen Gefandten borbeschieden und um Antwort ersucht, worauf sie eröffnen, sie haben Bollmacht, in Unterhandlungen ein= Butreten, wenn alle XIII Orte einen Zuzug bewilligen wollten; wo nicht, fo follen fie uns nicht weiter "beunruhigen" und die Sache wieder an den Raifer bringen. 2. Man erwidert, es fei biefes Begehren neu und niemand darüber instruirt; auf ihr erstes Begehren hatte man Antwort geben können, wie es Gliedern ber Chriftenheit und des hl. Reiches gezieme; man wolle aber die Sache wieder an die Obern bringen. im Berner Abschied: Der Bote von Bern hat hiebei nicht fiten wollen; deffen ungeachtet hat man ihm bas Geschäft in den Abschied gegeben.) f. Der Bischof von Berulam schreibt auf bas freundlichste, er sei von dem Papfte abgeordnet, um den Cidgenoffen feine Freude zu bezeugen über den aufgerichteten Frieden; follten auch jest noch etwelche Unftande zwischen ihnen walten, fo fei er bereit, allen Fleiß anzuwenden, um fie gutlich du bertragen, damit in der Eidgenoffenschaft Friede und Rube erhalten werden. 2. 1. Es erscheinen Ab= Beordnete beider Parteien, des neuen und des alten*) Glaubens ju Solothurn und berichten, wie ein Anftand Brifchen ihnen walte, indem die Reugläubigen ber Meinung find, daß ihnen ber Prediger zu ben Barfugern, den gemachten Berträgen und Briefen gemäß, das Wort Gottes verfünden durfe, weil fie ben V Orten die 800 Kronen bezahlen wollen, während die Altgläubigen fich barauf stützen, daß nach altem Herkommen ber Stadt fich die Minderheit bem Billen der Mehrheit immer habe unterziehen muffen. Es wird ihnen gerathen, bei ihren Freiheiten zu bleiben, bem Mehrtheil zu folgen, sich aber beiderseits freundlich und burgerlich zu betragen und weiteren Unwillen und Roften zu vermeiben. Gelänge bies nicht, fo sollen fie auf nächstem Tage wieder ericheinen, um die Sache rechtlich entscheiden zu laffen. 2. Heimzubringen, ob (bann) die Richter in das Recht schwören und der andern Gide entbunden werden sollen oder nicht. In. Da Jacob Man, un= Beachtet des letten Abschieds, betreffend seinen Sandel mit dem herrn von Boisrigault, heute nicht erschienen, und der lettere durch Zeugen dargethan hat, wie er von jenem beschimpft worden ift, so soll man dies heim-

^{*)} Cysat ändert biese (sonst nicht seltene) Folge ab in "alten und nuwen" 2c.

bringen und auf dem nächsten Tag Gewalt haben, nach Gebühr in der Sache zu handeln*). i. Beimzubringen bas Gefuch von Bug, die Seinen für ben Koften und Schaden an Beu, bem geleifteten Berfprechen gemäß, zu entschädigen. K. 1. Als die faiserlichen Gesandten auf diesem Tage erschienen, hat man fie zuerst um Antwort ersucht wegen ber Safte gegen Burich und Bern; sie legen folde schriftlich ein, die bann auch ben beiden Städten mitgetheilt, von ihnen jedoch nicht gutgeheißen wird. Die Anfrage, ob die Gefandten weitere Bollmacht hatten, verneinen fie, eröffnen aber, daß fie jedem der beiden Orte, das dem Gotteshaus St. Blaffen (- Zürich) oder dem Abt von St. Beter (- Bern) die Berbote entschlage oder bas Recht geftatte, das Erbeinungsgeld entrichten können; über die Safte betreffend Stein und Königsfelden wolle ber König bas Recht laut der Erbeinung gewärtigen oder bie Sache noch ein bis zwei Jahre anftehen laffen. 2. Dies follen nun die beiden Orte treulich heimbringen, und wenn eines zu dem angezeigten Schritte fich entichließt, es dem Landvogt zu Baden anzeigen, der dann demfelben das Erbeinungsgeld verabfolgen foll; wegen Stein und Königsfelben ftellt man ihnen frei, das Recht nach der Erbeinung anzunehmen ober ben Span für einige Zeit noch ruben gu laffen. **) 1. Die Churfürsten und Stände des Reiches haben aus Regensburg geschrieben wegen der Saufer Ronig, Sumiswald und Beuggen, was die Stadte Bern und Bafel berührt. Weil aber die Boten darüber feine Befehle gehabt, fo wird ihnen eine Copie jener Zuschrift mitgetheilt, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben.

k aus bem Zürcher, I aus bem Berner Abschied. Jenem mangeln b, i; Bern hat a, c-h, k (wie Zürich als § 1), Freiburg a, c-h, Solothurn a, c-f, h, Basel a, c-h, I, Schaffhausen a-h ohne b.

Bu g. In der Solothurner Abschiedsammlung (Bd. 19) findet sich die Copie eines hierüber ausgestellten Specialabschieds, batirt vom 4. August, besteichen in dem Actendand Soloth. Reformation (p. 61-63) bes Berner Archivs, und zwar von der Hand bes Landschreibers Bodmer.

^{*) &}quot;Und als uss nechsiem tag verabscheibet, daß Jacob Mey dem herren von Borigaul und den begangnen frevel vor und bes rechten sin sollten fin sollt, da er aber nit erschinen, und gedachter herr von Borigaul und und recht angerüeft und sin ingenomme kuntschaft und verhören lassen, die under anderm wist, wie Jacob Mey zuo dem herren von Borigaul gschickt, mit im zuo reden, daß er zuo im kom, fragt Jacob Mey die beib herren, ob si nit wölten halten die urteil der fünzsechen tagen (halb), so man inen vor Posy verheißen; daruf ged im der herr von Borigaul zuo antwurt, si hetten nie darwider gredt, und die so den herren den Sidgnossen grankrich sandkotten wölten die urteil nit halten, hetten übel gredt und theten inen gröblich untrecht; daruf zuckt Jacob Mey die sund vermeint den herren von Borigaul in das aulitt zuo schlachen; da warf er im den arm sür, und uss sollte zachb Mey die hand an das schwert und wurde doch durch die, so darby suonden, gehept und gebalten, der maßen daß er im nücht thuon möcht ze."

^{**)} Die erwähnte Original-Antwort ist bem Zürcher und bem Berner Abschied beigekegt, enthält jedoch nichts, was weiter 311 bemerfen ware.

742.

Brunnen. 1532, 13. August.

Staatsardiv Qucern: Miffiven.

Bermuthlicher Tag ber V Orte, veranlaßt durch folgenden, einzig befannten Uct:

1532, 11. August (Sonntag nach Laurentii). Schwyz an Lucern. 1. Die Klagen über die Münze, wodurch das arme Bolk allenthalben gedrückt werde, indem die wälsche Münze und die Churer Baten niemand annehmen wolle, sodaß mancher arme Mensch deßhalb Hunger leiden müsse, werden wohl bekannt sein; deswegen habe man sür die V Orte einen Tag nach Brunnen angesetzt auf Dienstag früh, um der Nothburst gemäß in dieser Sache zu handeln. Zu diesem Zweck bitte man Lucern, die fraglichen Münzen aussehen und prodiren und das Ergebniß durch die Botschaft schriftlich bringen zu lassen. 2. Da auf dem letzten Tag zu Lucern eine Summe Geld für die Besoldung der Wälzschen zurückgesegt worden, so sollte der Bote bevollmächtigt werden, diese Angelegenheit zu erledigen, damit zedem Orte zugestellt werde, was ihm gehöre. 3. Die Sidgenossen von Glarus, "ja die so unser part sind", seien auf den genannten Tag auch geladen, da sie es begehrt haben; darum möge die Botschaft bevollmächtigt werden, mit ihnen nach Gedühr zu handeln, ze. Den andern drei Orten habe man auch geschrieben, sodaß man sie gleicherweise erwarte.

Bu vergleichen ift Dr. 744.

743.

Freiburg. 1532, 13. und 14. Auguft.

Rantonsardiv Freiburg: Rathsbuch Rr. 50.

Berhandlungen über die Erneuerung eines alten Schirmvertrages mit bem Gotteshaus Beterlingen.

Bur Beranschaulichung bes Ganges ber Verhandlungen geben wir die Notizen bes Nathsbuches, benen sich einige andere Bemerkungen auschließen:

- 1) 9. August, Situng der Rathe und Burger. "Herr Pavilliard und N. Bögili sind gan Peterlingen geordnet mit der befelch, ob dero von Bern botten dahin kämen, daß si inen anzöugen sollen den puncten, im letsten landöseriden vergriffen, so vermag daß dhein Ort sich andrer Orten (underthanen?) beladen noch annemen solle ze. Deßgelich mögen si ouch mit worten als für sich selbs lassen lousen, si (die von P.) haben vil nachelassen hinder minen herren gehebt in hölzern und anderschwo, das nun uß der fründschaft, so si mit minen herren hand, ergangen; so aber si minen herren das gethan zuosagen nit halten, wurden si villicht geursachet, abstrickung besselben und andren ze thuond, wie ir instruction wyst."
- 2) 13. August. Es erscheinen Anwälte ber geiftlichen herren von Beterlingen und bitten um Erneuerung bes Schirms.
- 3) 14. August. 1. Pavillard und Bögeli erstatten Bericht über die Berhandlungen zu B. 2. Darauf bringen die Boten ber geistlichen Herren, Chammalley und ein Anderer, die Bitte vor, zu Gut dem christlichen Glauben ihnen gemäß einem Schirmbrief, den ihnen die Vordern gegeben, etwelche Hulfe zu leisten; sie wünschen biesen Brief zu erneuern und bitten um einen Bogt, der ihnen behülstlich wäre. 3. Beinahe einhellig wird num

beschlossen, das Schirmverhältniß zu erneuern, auch einen Bogt zu geben, der mit einer Botschaft dahin geführt werden soll, welche denen von P. anzuzeigen hätte, daß Freiburg Schirmherr sei ("die schirmung habe"). Als Bogt ist Pavillard verordnet, von den Räthen, den Sechszig und den Burgern (als Boten) Humbert (von Berroman), Bögeli, Nix, Anmann; der Stadtschreiber; H. Eurbre, Jacob und Hans Schnewli.

- 4) Die Anwälte von Beterlingen legen eine von bem Convent besiegelte Bollmacht vor, ben Schirmbrief in ber besten Form zu erneuern.
- 5) Es folgt auf der Nückseite die Abschrift des alten Schirmbrieses (v. Recueil diplomatique du Canton de Fribourg, I. p. 10), und die Notiz: "Des haben mine herren ein vidimus under einer statt Solotorn bewarung ufrichten lassen." (Dieser Bidinus, dd. Dienstag vor St. Bartholomäus (20. Aug.), sindet sich im R. A. Freiburg im Urkundensach Paperne).
- 6) Die Inftruction ber Freiburger Botschaft (Bb. II. 52h) ist nur eine breitere Ausführung bes Eintrags im Rathsbuch.
- 7) Ueber die Erneuerung des Schirmsverhältnisse wurde eine französische Urkunde ausgesertigt unter dem Datum Bigilia Assumptionis U. Frauen (14. Aug.) Da es nicht nöthig erscheint, den Wortlaut mitzutheilen, so fügen wir aus derselben noch einige ergänzende Bemerkungen bei. Als Gesandte der Abtei sind genannt Jehan Robert, Canzler und Protonotar, und Laurent Buillermin, Religioser; nach Einschaltung des Tertes von 1225 sind die Glieder des Convents aufgezählt, außer den eben erwähnten Jehan des Chollets, Prior von Bertnege (?), Jehan Chevrod, Decan und Baccal. der Theologie, Claude de Mont, Secretair, François Tinteney, Almosner, Magister der Künste, Nicod Fasan, Sänger, Georges de Limon, Pierre Nibley, Claude Maillans, Jehan Perrin, Novize. Die Siegel Freiburgs und der Abtei sind leiblich erhalten.

744.

Lucern. 1532, 17. August (Samstag nach Affumptionis Maria).

Staatsardiv Lucern: Allgem. Abidiebe I. 2, f. 493.

Tag ber V Orte.

20. In Betreff der wälschen Münzen hat man vereinbart, es dürfen und sollen angenommen werden die guten alten dicken Plaparte, Marceller, Julier, Carlin, die uralten Fünfschillinger, die alten Rößler, die alten böhmischen und mailändischen Kreuzer, die alten Mantuaner Münzen, ebenso die alten Ferrarischen, und die savonischen dicken Plaparte; verboten sind dagegen die Zehnschillinge und die neuen Fünfschillinge, die Zweisdähner und Bahen, die der Herzog von Mailand geschlagen, die neuen Rößler, überhaupt alle andern oben nicht genannten wälschen Münzen. Wer solche schlagen, ohne Schonung und ohne Unterschied des Ortes. Die Churerbahen werden um einen Angster heruntergeseht, so daß sie nunmehr 17 Angster gelten solche. D. Auf die Rachricht, daß Zürich zu Dietison "wider den Kathschlag und das Mehr" (?) gehandelt, wird beschlossen, dies heimzubringen, um auf nächstem Tag zu Vaden mit Zürich ernstlich darüber zu reden. C. Es weiß auch jeder Bote, was an Zürich in Betreff des Herrn von Lunthofen, des Altars zu Dietison und des neuen Mandats geschrieben worden, und wie man darüber Antwort gesordert hat. C. Da der Prediger zu Schwanden im Glarnerland für seine ungeschichten Predigten nur um 10 Pfd. gestraft worden, während man einen solchen Gotteslästerer, der so gröblich wider den neuen Frieden gehandelt, an Leib und Leben hätte

strasen sollen, so wird beschlossen, auf dem nächsten Tage zu Baden Glarus ernsthaft aufzufordern, denselben strenger zu bestrasen. C. Es wird an den Landvogt im Thurgan deren von Fischingen halb geschrieben. T. Auf den Bortrag des Bischofs von Berulam soll jedes Ort Antwort geben auf Montag vor Berena (26. August), wo dann auch der Rechtschandel zwischen dem Kausmann Siprian und Sinigen von Lucern zu erledigen ist. Trüge sich etwas Weiteres zu, so mag Lucern nach Gutsinden einen früheren Tag beschreiben. S. Schwyz soll den Burgvogt zu Rapperswyl beauftragen, auf den nächsten Tag zu Baden zu berichten, ob die Besahung daselbst fernerhin nothwendig sei. In. Mit Baptist und Stephan de Insula hat man sich abschunden; sie bleiben zwar für die treuen und gestissenen Dienste, die sie den V Orten in ihren Nöthen und Trübsalen geleistet, unbelohnt; aber man hat ihnen versprochen, ihrer eingedent zu sein und bei Gesegenheit sie nicht zu vergessen; ihr Gesuch, sie als Burger und Landseute aufzunehmen, will man heimbringen und auf dem obgenannten Rechtstag darüber Antwort geben.

745.

Lucern. 1532, 27. August (Dienstag nach Bartholomäi).

Staatsardiv Lucern: Migem. Abidiche I. 2. f. 495.

Tag der V Orte, zugleich Rechtstag wegen der Beraubung einiger Kaufherren von Como durch etliche Lucerner.

3. 1. Nachbem beren Bevollmächtigter Ciprian seine Entschädigungsklage vorgebracht, entwickelt bie Gegen= bartei mit vielen geschickten Worten, fie fonne sich auf ben Haupthandel noch nicht einlaffen, bis fie bon Ciprians Herren bestimmt vernehme, ob fie ihr, nachdem fie für ihre Ansprache einen unparteiischen Richter Befunden, ebenfalls einen folden zeigen und Recht ergeben laffen wollen um die Unforderungen an fie; nament= lich fordert fie, daß Ciprian von der Stadt Como oder bem Bergog von Mailand schriftliche Zusicherung eines unparteiischen Rechten bringe. 2. Da die "Antworter" (die Lucerner) die Gütlichfeit abschlagen, und Ciprian feine Bollmacht hat, ihnen sofort Rede zu stehen, so wird die Sache verschoben; die Boten sollen zu Baden Antwort geben, ob man für die Ansprächigen zuvor einen unparteiischen Richter fordern wolle. D. Da gemelbet wird, daß einige Studenten, welche die V Orte nach Paris "zur Lehr" geschieft, und die in des Ronigs Solbe sind, lutherisch geworden, so soll dies jeder Bote heimbringen, um zu berathen, wie jedes Ort gegen die Seinigen einschreiten wolle. C. Da die von Bremgarten und Mellingen ein Bersprechen geleistet haben, dem aber nicht nachgelebt wird, so will man das heimbringen, um ihnen dann einstimmig die Erklärung abdufordern, ob sie ihre Zusagen halten wollen oder nicht. Den Boten, die dahin gehen, soll auch alle nöthige Bollmacht ertheilt werden, nach Umftanden zu handeln und diejenigen zu strafen, die sich mit Reden vergangen haben. d. Lucern stellt ben Antrag, daß die Stadtmauern von Mellingen nach einem frühern Beschlusse niedergerissen werden, weil die Gemeinde sich immerfort ungehorsam zeige, und bittet die übrigen Orte, sich barin nicht abzusöndern. C. Es wird ber Antrag heimgebracht, den Ammann Bogler abzuweisen, nämlich ihm kein anderes Geleit zu geben als zum Rechten. C. Betreffend Seckelmeister Wichser, neben dem die V Orte nicht mehr zu Tagen sigen wollen, wird beschlossen, es solle jedes Ort erkunden, was er Ungeschicktes getrieben, und dasselbe in Schrift verfassen, um auf nächstem Tage desto gründlicher ("stattlicher") Antwort geben zu können. So Da Bern auf dem Tage der Jahrrechnung zu Lauis den Antrag gestellt, das zu Luggarus und an andern Orten liegende Geschüß zu theisen, so wosen die V Orte diese Theisung zu hintertreiben versuchen.*) In. Heimzubringen das Ansuchen Bogt Suter's in den Hösen, ihn für die Untosten zu entschädigen, die er mit etwa 26 Gesangenen im letzten Kriege gehabt. I. Der Landvogt im Thurgan schick eine Antwort auf das Schreiben der V Orte in Betress des Mandats; ist ihm wirtlich noch seines zugekommen, was man erfragen will, so soll ihm eines von Baden aus geschickt werden. In. (Für Schwyz.) Die Rapperss wyler bitten um Rath wegen eines Spans mit Jost Kilchmeher. Es wird ihnen gerathen, jede Berpslichtung abzusehnen, und wenn er sich damit nicht zusrieden gebe, vor ihren Herren ihm Recht vorzuschslagen. I. Uri, Schwhz und Zug sollen das Gesuch der Brüder de Insula um Aufnahme als Landseute an die Gemeinden bringen. In. Da einer von Baar im Wirthshaus auf dem Albis geäußert, es siegen 4000 oder 5000 Spanier zu Lucern, und die V Orte seien mit ihren Pannern aufgebrochen, um Zürich auzugreisen, so wird Zug bessehlen, den Lügner zu strasen, da es deswegen beinahe zu einem Ausbruch gekommen. In. Isedes Ort, dem etwas begegnet, mag einen Tag ausschreiben, den die andern Orte mit zwei bevollmächtigten Boten besuchen sollen.

• 1532, 27. August. Die Boten der V Orte schreiben an den Papst: Hercules Göldli trage vor, daß ihn Etliche an dem freien Genuß der Propstei zu Bischofzell beeinträchtigen wollen, und bitte, ihn bei S. Heiligkeit zu fördern. Da derselbe aus einem angesehenen Geschlecht entsprossen und als gelehrt und tüchtig bekannt sei, so wolle man sich gerne für ihn verwenden und bitte daher zum demüthigsten, denselben für empfohlen zu halten und mit den Personen, die ihn behindern wollen, zu verschaffen, daß sie ihn in Ruhe lassen, zc.

746.

Solothurn. 1532. Anfang September.

Staatsardiv Bern: Inftructionen B. 195 b.

Beter im Hag hat als Bote von Bern zu eröffnen, es erfahre gerüchtweise, daß Solothurn vorhabe, in allen seinen Gebieten, auch wo Bern die hohen Gerichte besitze, die Messe wieder aufzurichten, und zwar durch Mittel der List; man glaube zwar nicht an diese Absicht, wolle dies aber doch nicht verbergen und dabei zu bedenken geben, daß solches den vereinbarten Abschieden gänzlich zuwider wäre, und besonders der ausdrücklichen Zusage, die Gemeinden ungedrängt bei dem bleiben zu lassen, was sie ermehrt hätten. Wenn Solothurn wirklich einen solchen Borsatz gefaßt, so möge es davon abstehen, im andern Falle sich das niemals vornehnen, und zum dringlichsten werde es ersucht, die Gemeinden in den hohen Gerichten Berns deßhalb unangesochten

^{*)} Der Abschied sagt sehr bezeichnend: "Sol jedes Ort (wo es sich begeb, daß von solicher teilung red gehalten wurd) ein ußzug suochen, damit solich geschütz nit geteilt, sunders by einandern belibe, und nit einhällig sin, daß man es nit teilen wölle dann so die übrigen Oerter sächen wurden, daß wir einhälliklich es nit teilen, wölten ke es villicht erst wöllen teilen ind uns übermeren 20,"

ju lassen, da Vergehungen wider den Glauben das Malesiz berühren. Sofern aber Solothurn da eingreisen wollte, hat der Bote das Recht vorzuschlagen und zu erklären, daß man gegen eine Mißachtung dieses Erbietens weiter zu handeln wüßte.

Die Instruction ist nicht batirt; ein ziemlich entsprechender Eintrag findet sich aber im Berner Raths: buch unter bem 29. August (Rr. 234, p. 298, 299).

747.

Peterlingen. 1532, c. 2. September.

Staatsardiv Bern: Inftructionen B. 212b.

Gesandte von Bern — Jacob von Wattenwyl und Jörg Schöni — sind beauftragt zu erklären, daß es mit der letztmals erhaltenen Antwort gar nicht zufrieden und dadurch veranlaßt sei, an die Räthe und die ganze Gemeinde zu gelangen und neuerdings zum allerdringlichsten zu begehren, daß sie der seit zwei Jahren gegebenen Zusagen eingedenk seien und sich erinnern, mit welchen Bedingungen es den Bund erneuert habe, daß sie nämlich das Gotteswort bei ihnen predigen lassen und dessen Anhänger weder strasen noch sonst ansiechten, was aber nicht beobachtet werde. Darum verlange es nun zu wissen, ob die Gemeinde (bei ihren Berheißungen) zu bleiben gedenke oder nicht, weil doch niemand ihnen die Messe oder andere Ceremonien absüdrücken begehre; man dringe auf bestimmte Antwort, nicht wie Schultheiß und Rath sie gegeben, da doch ein Kind verstehe, daß es sich nicht um das handle, was sie anzunehmen scheinen, daß (nämlich) das Evangelium wie von Alters her gepredigt werde. (Actum ultima Augusti).

748.

Bern. 1532, 2. bis 5. September.

Rantonsardiv Freiburg: Murtner-Abichiebe A. 86. Staatsardiv Bern; Inftructionen, B. 196 b.

Jahrrechnungstag der Städte Bern und Freiburg, für die herrschaften Grandson und Grasburg. Gefandte: Freiburg. (Lorenz Brandenburger, Beter Toffis, alter und neuer Seckelmeister).

Bogt gesprochenen (bestimmten?) Schuld fordert, so soll sie Namens beider Städte ausgerichtet werden. Die Boten von Freiburg wossen zwar die Zehrung der Mönche, die zu Grandson gesangen gelegen, nicht bezahlen, während Bern dieselben nicht allein übernehmen will, indem die Mönche verhaftet wurden, weil sie den Städten gehöriges Gut entfremdet hatten; um des Friedens willen erbictet es sich, die Hässte der Kosten zu tragen, wenn Freiburg das Gleiche thut; wo nicht, so sollen die Mönche, die Barfüßer oder (und?) die Carthäuser, dieselben bestreiten. Der armen Frau (Françoise) von Baliere ist die Hälfte des schuldigen Zinses geschentt; doch soll man sie auf der Meinung ("won") lassen, daß sie es geben müsse, damit Andere keinen Anlaß ers

halten, (ben herren) nachzulaufen. C. Die Boten bes herrn von Baugmarcus begehren, ihm ben verhefteten Behnten ju Probence ju berabfolgen, da derfelbe von jeher ju ber Pfarre St. Aubin le Lac gehort habe. Dagegen will ihn Freiburg für die Filiale zu Provence behalten und dem Ansprecher Recht bieten. Rach Berhörung der Rechtstitel des Herrn von Baugmarcus entscheidet Bern, es folle der Behnten wie von Alter her ber genannten Cur zukommen, ba es nicht billig und in der Gidgenoffenschaft nicht gebräuchlich ift, jemanden des Seinen ohne Rechtsgang zu entfeten; wenn ihn dann jemand beansprucht, so mag er bas auf dem Rechtsweg thun. Das wollen die Gesandten von Freiburg nur heimbringen; vollkommene Antwort foll dann auf der Jahrrechnung zu Freiburg gegeben werden; defigleichen ift dann zu beschließen, ob man ben herrn von Baugmarcus nicht bei der Collatur der Caplanei zu Provence wolle bleiben laffen. Wenn die Frage betreffend den Zehnten erledigt ift, wird ein Tag zu bestimmen sein, um die Marchen aufzurichten. 1. Den Sechsen zu Grandson, die neue Sauser gebaut haben, foll der Bogt je das halbe Dach geben. C. Da der Bogt zu Grandson vor einiger Zeit etliche von Pvonand wegen Zerftorung von Altaren und Bildern ins Gefängniß gelegt hat, fo ift jest abgeredet, daß diejenigen, die zu diefem Zwede mit Farello nach Grandson hinüber gefahren find, die Behrung in der Gefangenschaft bezahlen sollen; aber für die Räumung der Rirche zu Dvonand sollen sie feine Strafe oder Zehrung bezahlen, da seitdem das Mehr auf die Seite des Evangeliums gefallen und ihnen die Wahl freigestellt worden ift. 1. Zwischen dem alten Bicar von Poonand und den Kirchgenoffen ift freundlich gemittelt worden, er habe die Rechtstoften zu bezahlen, die fie gehabt haben, um ihn zur Erstattung der entführten Briefe zu nöthigen, da fie fich erboten, ihn für feinen Dienst zu befriedigen; das follen sie hinwider thun, nämlich die halbe Rugung und das Corpus der Pfrunde auf einmal ausrichten, weil er fechs Monate gedient und die Gewahrsamen der Cur herausgegeben hat. Damit follen die Parteien verglichen fein. g. Die Boten wiffen, wie dem Kirchherrn von St. Martin du Chasnos im Namen beider Städte geschrieben ist, er möge dem Bertrag gemäß dem Prädicanten zu Yvonand jährlich 1 Mt. Kernen und 1 Mt. Haber zukommen faffen. In. Denen von Joonand hat man 20 Florin als Beiftener an ihre Brude verordnet, die der Bogt ausrichten foll; wenn sie die Brude auf beiden Seiten mit Brettern "verwanden", fo foll er ihnen auch Biegel geben, um diefelbe zu beden. 1. Es follen auch die Bappen beider Städte angebracht werden. I. Gtienne Prefire begehrt, daß man feinen Bruder, der einen Ader pfandweise von ihm gezogen, anhalte, ihm die Ablösung ju gonnen, sobald er Geld befomme. Der Bogt wird beauftragt, mit demfelben zu reden; will er aber nicht gutlich entsprechen, so tann er dazu nicht genöthigt werden. I. Die Botschaft deren von Grandson stellt in langem Bortrag die Bitte, fie bei ihren Freiheiten in Che= und Aussteurungssachen bleiben zu laffen und auch zu erlauben, daß fie auf ihre Büter Geld auf Darüber foll auf ber nächsten Jahrrechnung zu Freiburg eine billige Ordnung gemacht werben; des Zinses halb ift zu versuchen, ob fie die Satzung für Melen annehmen wollen*). und. Denen von Grand son ist gestattet, "noch zum Jahr" (?) zwei Jahrmärkte zu halten; die ihnen gelegenen Tage mögen sie selbst bestimmen. Die Morel sollen bei ihren Gittern ohne weitere Beladniß bleiben, ba diejenigen, Die bent Pierre M. Geld vorgestreckt, wohl gewußt haben, daß er nichts Eigenes hat, und Jehan die Güter innegehabt; was aber vorher aufgelaufen, foll billig bezahlt werden. . Dem Bogt zu Grandson ift befohlen, ben armen

^{*)} Das Citat geben wir wörtlich: "Namlichen, wann einer gelts notdürftig, daß er sine güeter versehen möge also, daß bet, so gelt uslichen will, so vil um das stuck, so im verseht, gabe billichen, als das wert ist, und also verkouse, doch uf ewige abstöhung."

Leuten, welche die ausstehenden Binfe nicht bezahlen fonnen, zu "beiten". D. Der Pfarre zu Fieg foll ber Behnten von neuen Aufbruchen wie von Alter her verabreicht werden; die Ungehorfamen und den Bierre Bumin (?), der die Cur "geadmodiert" hat, foll der Bogt herweisen. 4. Collet Janin erhalt bes Sagelichadens wegen einen Nachlaß am Zehnten für 1 Mt. Korn und 1 Mt. haber; ebenfo François Clement und Perrin für die Salfte bes noch ichuldigen Reftes. Der Bogt ift beauftragt, fich zu erkundigen, ob dem Collet Janin zwei Theile (?) abgegangen; verhalt es fich fo, fo foll er ihm die nachlaffen. I. Die Boten wiffen, daß nach Schallens und Grandson im Namen beiber Städte geschrieben worden ift, es sollen fünftig nach Ungewittern die Zehntempfänger, die (ben Schaden) schätzen wollen, es sofort thun laffen, und zwar in Gegenwart des Amtmanns und der Berordneten. s. Jacob Bittet und der Commissar Queas sollen ber Rirche zu Concise die ihr eigenmächtig entriffenen Grundstücke gurudgeben und gestraft werden. t. Dem Jacques "Dagonn" find an (bem Bins von) ber Gerberie 4 Ropfe nachgelaffen. u. Rach Grandfon ift mandatsweise geschrieben, es solle "la coppe be meffen" (moisson?) den Pfarrern wie von Alter ber bezahlt werden, ohne Rudficht auf deren Glauben. V. Rach Berhörung des Anzugs der Freiburger Gefandten, des Berichts von bem Bogt zu Grandfon und ber aufgenommenen Rundschaften betreffend die fürzlich geschehene Berhaftung einiger Bersonen, Die ju Onnens 2c. Die Altare und Bilder zerschlagen haben, hat (Bern) erkannt, es fei nicht billig, auf blogen Berdacht bin jemanden gefangen zu nehmen und mit Marter zu berhören, und (wenn dies durchginge), fo fonnte Bern veranlagt werden, seinerseits gegen die Uebertreter der gemachten Ordnung mit Strenge zu verfahren; deghalb foll ber Bogt fie ruhig laffen, fich aber fleißig erkundigen, wer an diesem "Muthwillen" betheiligt gewesen, und dann die Thater laut der Berordnung beftrafen; befigleichen foll er gegen diejenigen verfahren, die den Pradicanten und die Cangel umgestoßen haben, überhaupt die erwähnte Ordnung unparteissch bollziehen. w. Auf den Anzug des Bogtes (zu Grandson) haben die Boten von Freiburg bie Meinung eröffnet, es fonne in Gemeinden, wo nur einer oder zwei des gottlichen Bortes begehren, den Bradicanten tein Blat gewährt werden. Defhalb hat Bern an fie die Frage gestellt, ob fie Befehl haben, bon der "Ordnung" gurudgutreten; fie verneinen dies, bemerken aber, ihre herren fonnen sich nicht bagu ber= fteben, daß zwei, drei oder mehrere als Minderheit behandelt werden, sondern fordern, daß nur "ein guter Theil" dieses Recht zu genießen habe. Darauf wird beschlüßlich geantwortet, man laffe es bei ber von beiden Städten besiegelten Ordnung unverrudt bleiben; es folle alfo weder ber Bogt noch fonft jemand den Pradicanten verwehren, allenthalben zu predigen. X. Dem Bogt zu Grandson ift befohlen zu erfragen, ob die Berlegung der Mühle zu Fontane an eine andere Stätte jemandem nachtheilig fei; ift dies nicht der Fall und werben (alfo) auch die Mühlen nicht geschädigt, die beiden Städten ginsbar find, fo foll er jene Mühle auf den andern Bach ftellen laffen, weil doch der Muller verspricht, einen Ropf mehr Kornzins zu geben. Y. Es ift abgeredet, daß die Bradicanten das Gotteswort frei verfündigen mogen, jedoch niemanden nennen Tollen; wenn ein Pradicant die Pfaffen (etwa) Diebe schilt, oder ein Pfaffe die Pradicanten schmaht, so ift er laut der Ordnung gu bestrafen. Z. Der Bogt ju Grandson weiß, wie er im Ramen beider Städte auf die Gur zu Binen die Sand ichlagen, und wie er mit ben fie anfallenden Curtifanen berfahren foll. 22. Wie fruher berathen, foll der Statthalter gu Grandfon entfest fein wegen der undriftlichen Rede, daß er Gott immer verläugnen wollte, und wenn er hundert Jahre zu leben hatte. Db. Da in dem holg "Seith" in berwiftlicher Weise geholzt wird, so hat man das Mandat erlassen, daß niemand da holzen solle; der Bogt foll darauf achten und falls er den Urheber einer Schädigung binnen drei Tagen findet, denfelben bugen. Ce. Die Boten bon Freiburg wiffen, wie der Pradicant ju Guggisberg und der Bogt ju Grasburg mit

einander bertragen find, und was des Chebruchs halb mit ihm geredet worden. dd. "Defiglichen wie min herren (von Bern) von pitt wegen die von Schwarzenburg und gotishusliit (?) des buochwalds wegen bifer 39t gerüewiget und dieselbige fach anftan wellend laffen; doch daby mit gesagten potten von Fryburg geredt, dwyl des Spitals gueter in den gilen und marchen des buochwalds, dem hus Ruggifperg gehörig, ouch in ber landmarch Grasburg gelägen, daß diefelbigen, fo uf des Spittels gueter(n) figen, lieb und leid wie ander landlüt ber herrschaft Grasburg mit grichtzwang, reisen und kilchgang, wie von alter har tragind und sich nit absündrind; dann wo fy das nit thuon, wurden min herren solichs an(e) recht nit fallen laffen 2c." Diese Meinung bringen die Boten von Freiburg beim in ber Erwartung, daß ihre herren gebührlichen Befcheib geben werden. ee. Dem blinden Ottmann Meyer von Schwarzenburg ift eine Rundichaft famt einem Empfehlungsbrief an den Arzt, den er besuchen will, bergonnt, und dazu 2 Kronen verordnet; seine Frau, Die bettlägerig ift, foll von dem Bogt 1 Mt. Dintel erhalten. Il. Den Buchfenichuten gu Schwarzenburg foll jede Stadt ein Baar hofen jährlich geben, die fie berichießen mögen, wenn fremde zu ihnen tommen. ES. Den Amtleuten follen "Bu dreien Jahren" Rleider gegeben werden. Inh. Und da Etliche, die voriges Jahr den Zehnten empfangen haben, des Hagels wegen um einigen Nachlaß bitten, so werden dem Statthalter 20 Mt. geschenft mit dem Beding, daß der 4 Pfd. betragende Sagerlohn, den er fordert, darein gehe. 11. Es ift auch beschloffen, des Zehntens halb dahin wie nach Murten, Echallens und Grandson zu schreiben. ILL. Rachtäffe am Zehnten: Dem Sans Jerlet 51/2 Mt.; 20 foll er entrichten; bem alten Benner 31 Widen 6 Mt., dem Bendicht Zwalen 5 Mt. II. Dem Bogt ju Grasburg ift befohlen, mit dem Gerber des Hauses halb "ufs tureft ze merften". unnun. Den Gulden, den die Glfi voriges Jahr bei Jorg Trager verzehrt hat, foll der Bogt bezahlen. mun. Dem armen Lahmen foll er als Almofen 1 Gl. und 1 Mt. Dintel geben. 00. Sedelmeifter Tillmann und der Bogt zu Grasburg follen einen Schreiber bestellen, um das Urbar noch diefes Jahr zu erneuern, da die höchste Rothdurft es erfordert. Po. Bas Benner Jordi fel. voriges Jahr bei der Rechnung hier verzehrt hat, foll der Bogt (diesmal noch) für beide Städte bezahlen; folde Rosten find aber in Butunft abgestridt. 44. Der Raufer ber Babftube gu Schwarzenburg foll fie bezahlen; denn auf den jetigen Bader will man sich nicht verlaffen. rr. Der Bogt zu Grasburg hat etliche schon im letten Jahr verrechnete Bugen heuer abziehen wollen; es wird dies aber noch nicht geftattet, um juvor bei ben alten Bögten nachzufragen und ben Gid ju prufen und dann eine Ordnung ju machen, nach welcher die Bögte sich richten sollen. ss. Der genannte Bogt foll von Benner Gilgen den Zehnten "in Der Sangern" beziehen. tt. Die Zehnten foll er fünftig verleihen, wie es anderwarts Brauch ift, nämlich um Korn und haber, nicht bloß um haber, je nach der Art des Getreides jeder Dertlichfeit. unu. Der zwischen denen von Provence und den Unterthanen des Herrn von Baurmarcus bestehende Span wegen der Feldfahrt und Tratt ("trettote") wird auf ben Tag gewiesen, den die Boten der Städte der Marchen wegen verordnen wollen. WV. Denen von Grandson foll der Bogt fagen, in Zufunft follen fie die Rosten von Ehrenladungen und Weinschenten aus eignem Gut bestreiten; diesmal wolle man die Salfte des Weines, den fie benen von Bal Travers geschenkt, übernehmen. Beschlossen 5. Sept. www. I. Am Donstag den 5. September hat Hans Reif, Bogt zu Grandson, Rechnung abgelegt. 1. Das Einnehmen beträgt, mit Inbegriff von 9 Saum Wein, die zu 1 Krone, 4 Freiburger Pfund für 1 Krone gerechnet, in Geld angeschlagen find, an "Pfenningen" 990 Pfd. 5 Groß 4 Pfg. 21/2 Obb., an Korn 75 Mt. 6 Köpfe, an Gerste 7 R., an Haber 61 Mt. 2 Quart, alles in Grandson-Maß und Savoher Münze. 2. Das Ausgeben, 80 Bfb. für die Burghut mitgenommen, beläuft sich an Geld auf 717 Pfd. 10 Gr., an Korn 31 Mt. 9 R. 2 D., an Haber 19 Mt. 2 K. 3. Bon dem lleberschuß erhält jede Stadt 136 Pfd. 7 Gr. 8 Pfg., 21 Mt. 10 K. 1 O. Korn, $2^{1}/_{2}$ K. Gerste, 20 Mt. 11 K. 1 O. Haber. II. Da der Bogt weder in der vorigen Rechnung noch jest des "Lobs" erwähnt und nur 22 Pfd. für Bußen verrechnet, so hat er darüber noch nähere Aufschlüsse zu geben. *** Am gleichen Tage gibt Peter Stäubi, Bogt zu Grasburg, Rechnung. 1. Mit 2 Pfd. für den Lämmerzehnten hat er eingenommen 310 Pfd. an Geld, an Dinkel 28 Mt. 3 Mäß, an Mischelkorn 5 Mt., an Gerste 4 Mt., an Haber 262 Mt. 6 M., Bernet Münze und Maß. 2. Samt 80 Pfd. für Burghut machten die Ausgaben 155 Pfd. 19 Schl. 8 Pfg. 3. Es erhält daher jede Stadt 77 Pfd. 3 Pfg., $2^{1}/_{2}$ Mt. Mischelkorn, 2 Mt. Gerste, 13 Mt. Dinkel, 124 Mt. 6 M. Haber.

Bu g. Das bezügliche Schreiben, bb. 3. September, in frangösischer Aussertigung, haben bie Berner Teutsch Missien, T. 622.

Bu r. Unter bem 4. September erging in die beiben Herrschaften ein (wälsches) Schreiben, das im Concept drei Artikel enthält. Im 1. (r) ift die Drohung beigefügt, im Fall der Unterlassung auf die Nachlaßzgesuche (der Zehntpächter) keine Rücksicht zu nehmen. Art. 2 (u) scheint an bei de Herrschaften gerichtet worden zu sein; dagegen ist Art. 3 (bb) nur für Grandson bestimmt. Ueber § 1 wurde auch in die Herrschaften Murten und Grasburg geschrieben, jedoch beutsch, aber unter gleichem Datum.

Bu y. Den Bortlaut bes Manbats an die Bradicanten, ebenfalls in frangösischer Sprache, hat bieselbe Sammlung, T. 625.

749.

Baden. 1532, 4. September f. (Mittwoch nach St. Berenentag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe I. 2. s. 497. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe Bb. 11, s. 348.

Staatsarchiv Bern: Allgem. Absch. EE. 253. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe Bb. 13. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe.

Rantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bb. 19. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Zürich. M. Hans Haab; Heinrich Rahn, des Raths. Bern. Peter Stürler; Hans Pastor. Lucern. Hans Golder, alt=Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, alt-Ammann. Schwyz. Ulrich Auf der Mauer, des Raths. Unterwalden. Hans Amstein, alt-Ammann. Jug. Oswald Toß, Ammann; (Bogt Ulrich Staub). Glarus. Jacob Meyer. Basel. Bernhard Meyer. Freiburg. Uolman Techtermann. Solothurn. Benedict Mannsleib. Schaffhausen. Burgermeister Waldtirch. Appenzell. Ammann Gisenhut. — E. A. A. sol. 44b.

Die V Orte haben "sie" (die Toggenburger) nicht ehrlich angegriffen und unehrlich gekriegt, indem Landsknechte und Spanier bei ihnen gewesen, die aber mehr Barmherzigkeit bewiesen als die V Orte; darum werde ihr "Ding" nicht lange bestehen. Lucern und Schwyz sollen im Namen und Kosten aller V Orte denselben berechtigen und Schwyz bafür einen Rechtstag erwirken. D. Es ist vor einiger Zeit im Kloster Fischingen durch eidgenössische Käthe der Streit zwischen den Unterthanen und Kirchgenossen im Tannegger Amt in Betress der Meßpriester und Prediger gemäß dem Landsrieden geschlichtet worden. Da nun die eine Partei dem Spruch nicht nachleben will, so wird ihr schriftlich besohlen, dem erlassenen Abschied stattzuthun und die Abgeordneten,

Die auf biesem Tag gewesen, für die erlittenen Roften ju entschädigen oder benfelben bor Recht ju fleben. Wenn jedoch eine Partei fich zu beschweren hatte, so moge fie auf S. Gallentag an die Rathe der Eidgenoffen appelliren. C. Gefandte von Lauis, Luggarus und Mendris bitten auf's bringlichfte, mit Rudficht auf die fortwährende große Theurung ihnen die übrige Salfte der auferlegten Steuer zu erlaffen, ba fie ichon die erfte nur mit fläglicher Roth zusammengebracht. Auf dem nächsten Tag ift ihnen Untwort zu geben. d. Der Bischof Johann bon Conftang läßt borbringen, sein Borfahr Hugo habe mit den X Orten ein Bundniß für seine Lebenszeit gehabt; nun wünsche (auch) er mit ben XIII Orten ein folches aufzurichten. Beimzubringen-C. Bonifacius von Molliere, herr von Font und Burger ju Freiburg, zeigt an: 1. Er habe letter Tage bor den Richtern zu Solothurn eine Ausprache ins Recht feten wollen über die Berrichaft St. Laurent du Bont, die fein fel. Better, Wilhelm Martel aus Savogen, von etlichen Chrenleuten aus dem Delphinat gefauft um 6000 Kronen, welchen Rauf auch ber König von Frankreich und feine vier oberften Rathe bestätigt haben; weil nun die Herrschaft durch Bermachtniß, geleisteter Dienste wegen, an ihn gefommen, fo habe er entweder beren Befit oder den Raufpreis begehrt; von Solothurn nach Grenoble gewiesen, habe er erfahren, bag ber Ronig Inhaber Diefer herrichaft fei, in Solothurn aber hierauf den Befcheid erhalten, man fei nicht ichuldig, ihm darum Gericht und Recht zu halten; begwegen gelange er an die Eidgenoffen mit ber Bitte, ihm jum Recht zu verhelfen, ba er für seine Ansprache Briefe, Siegel und rechtmäßige Titel habe. 2. Er habe gu Solothurn einen Rechtshandel gehabt wegen zweier Gefangenen, und obicon er den Proces gewonnen, fei er boch für die Auslagen, die ihm feine deghalb nöthigen Reisen nach Benedig, nach Frankreich ic. verurfacht, nicht entschädigt worden; nun fage aber bie Bereinung deutlich, wer den Broces gewinne, dem follen auch die Roften bergütet werden; darum bitte er, ihm jur Deffnung des Rechten behülflich ju fein, damit er feine Biemlich gablreichen Gläubiger in der Gidgenoffenschaft befriedigen fonne 2c. 3. Darauf erwidert Gabriel, der Franzosen Dolmetsch, er sei nicht instruirt; man finde übrigens in den Capiteln wohl, wo die Ansprache ber Herrschaft halb berechtigt werden solle; im andern Span haben die Richter ben haupthandel und die Roften in einer Summe gesprochen. Beimzubringen. C. Abgeordnete bes Bischofs von Conftang einerfeits, und der Gemeinden Arbon, Egnach und Roggwyl anderseits begehren bon den Gidgenoffen einen Rechtsspruch in ihrem Streit über Berleihung der Pfarren und geiftlichen Guter. Da fie über andere Artifel fich gutlich vereinbart, so wird dieser Weg ihnen nochmals empfohlen; wenn sie sich aber nicht vertragen könnten, so werden 2. Ammann Bogler ift fie auf den Tag berwiesen, der im Thurgau auf S. Gallentag gehalten werde. mit einem Geleitsbrief auf diesem Tag erschienen und will sich verantworten. Ammann Ifenhut von Appengell gibt des Zinsbriefs wie des vorgeschriebenen Urtheils wegen Erläuterungen. Da man aber ungleich instruirt ift, so wird die Sache auf den Tag zu Frauenfeld verschoben. In. Auf denselben Tag foll auch jeder Bote Bollmacht bringen über die Artifel beren von Appenzell, gemäß dem Abschied aus dem Rheinthal. i. Gegen Glarus wird ernftliches Miffallen ausgesprochen, daß es den Prediger gu Schwanden, der fo ungebührlich und undriftlich gepredigt, allgu gelinde geftraft; darum wird es ermahnt, benfelben nach Berdienen ju ftrafen, damit man febe, daß er geftraft fei, und Glarus ben Landfrieden und feine Bufagen halten wolle. Es foll nun jedes Ort darauf achten, wie foldes geschehe*). K. Da Solothurn erklart, es habe bem Begehren der V Orte zufolge den Prediger aus der Stadt gewiesen, und den frühern Abschieden gemäß bas Begehren stellt, ihm beghalb die 800 Kronen Kriegstoften zu erlassen, so wird ihm willfahrt; es foll jeboch

^{*)} Diefer Schlußsat ift im Zurcher Abschied burchgestrichen.

beförderlich Brief und Siegel geben, daß es dem nachkommen und ferner feine andern Prediger annehmen wolle, indem fonft die Ansprache der 800 Kronen halb wieder in Kraft erwachsen würde; zugleich gibt man aber die Zusicherung, ihm gemäß dem Landfrieden beizustehen, wenn jemand es an feinen Freiheiten und Mehrheits= beschlüssen beeinträchtigen wollte. 1. Zurich versucht darzuthun, daß das im Rheinthal erlassene Mandat neben dem Landfrieden unnöthig fei, indem diefer deutlich genug bestimme, daß die Uebertreter von den Bögten bestraft werden sollten, und stellt das dringende Begehren, daß die V Orte dasselbe zurücknehmen, ersucht auch die andern Orte um ihre Berwendung und will im Nothfall das Recht darüber walten laffen. 2. Die V Orte erzählen nochmals, wie sie zur Aufrichtung bieses Mandats bewogen worden, um den Landfrieden zu handhaben, weßhalb fie begehren, daß Zürich fie dabei bleiben laffe. Zugleich verlangen fie, daß es in feinem neuen Mandat bie Worte ftreiche, daß die Deffe gur Schmalerung des Leidens und Sterbens Chrifti gereiche, auch diejenigen strafe, die den Prediger zu Lunkhofen mißhandelt und beraubt haben, zc. 3. Zürich erwidert, weil die V Orte von der geforderten Troftung nicht abstehen, sondern das Recht erwarten wollen, so sollte dem Landvogt im Rheinthal befohlen werden, bis zum Austrag ber Sache keine Troftung einzuziehen. Sein Man= dat habe es bloß für die eigenen Angehörigen ersassen, weil etliche der Meinung gewesen, daß sie laut des Landfriedens Meffe durften halten laffen, woraus aber beinahe ein Aufruhr entstanden; es glaube übrigens, für seine Landschaft zum Gebieten und Berbieten Recht und Gewalt zu haben, zumal folches ben V Orten Bu feiner Schmach ober Aergerniß geschehen, auch bem Landfrieden nicht zuwider fei, da er bestimme, daß jeder Theil bei seinem Glauben bleiben "folle". Dem Handel in Lunkhofen habe die Obrigkeit genau nachgefragt, das Bermögen des entflohenen Untervogtes von . . . (Lude) ju handen genommen und die Gemeinde um 200 Gulden gestraft 2c. 4. Da man hierin nichts Fruchtbares zu handeln weiß, so will man dies heim= bringen, um darüber zu rathschlagen, und da die Sache keinen Berzug erträgt, so wird ein Tag nach Baden angesetzt auf den 6. October. Die Bitte an die V Orte, dem Landvogt im Rheinthal Befehl zu geben, mit Bezug der Troftung innezuhalten, wird von ihnen abgesehnt. In. 1. Des herzogs von Mailand Gefandte melden, daß der Herzog die gestellten Artifel angenommen mit dem Borbehalt, daß er in Zeiten der Thenrung und anderer Noth nicht verpflichtet fein solle, eine bestimmte Menge Getreide an die Gidgenoffen zu geben, und mit geringen Beränderungen im dritten und sechsten Artifel, daß nämlich die "Betschger" und "Bulgen" nicht befreit sein sollen, da hiemit großer Betrug genbt werden möchte, und als Malflätten für das Recht "Bigaß" oder Mendris angewiesen werden. 2. Ueber diese Buncte hat man Folgendes berathschlagt: Den Borbehalt zum 1. Artifel will man seinerseits aufnehmen. Im 3. ift zu bestimmen, daß ein Ehrenmann, der in ber Stadt Mailand für sich ober sein Hausgesinde etwas "tramte" und es in einem Felleisen ober Sach "hinter ihm zum Thor hinaus führte", damit zollfrei sein solle; dabei sind aber Kaufleute "oder Andere" ausgeschlossen. Beim 6. ist zu bedenken, daß es zu Mendris und Bigaß wegen (Mangel an) Herbergen und Anderm ungeschickt ware, Recht zu pflegen, und halt man für besser, solches in Bellenz vorzunehmen. Dies sollen die Gefandten dem Herzog unverzüglich schreiben, und auf dem nächsten Tag jeder Bote mit Bollmacht erscheinen, "die" (Capitel) abzuschließen. II. Es wird an den König von Frankreich und den Herzog von Savohen ernstlich geschrieben, sie sollen die ausstehenden Summen bezahlen und auf den nächsten Tag zu Baden darüber schriftliche Antwort geben. Da Uri Antwort begehrt in Betreff ber Hakenbüchsen, welche bie von Livinen nach Luggarus geliehen, so wird ihm empfohlen, jene Angehörigen abzuweisen, indem sonst auch andere Orte für Geschüß, Bulver, Mehl 2c. Entschädigung fordern würden. p. Nochmals heimzubringen und auf dem Tag in Frauenfeld Antwort zu geben, wie man die Kosten der Besatzung zu Gottlieben und die 50 Gulden, welche

Jacob Stoder schuldig geblieben, bezahlen wolle. 1. Der Bote von Schaffhausen melbet, es fei Sebaftian von Fulad, vormals Conventherr gu Muri, mit hinterlaffung fleiner Kinder gestorben, und bittet um Berwendung bei dem Abt, damit er benfelben das, was ihr Bater ins Rlofter gebracht, verabfolge. Beimgubringen. P. Der früher auf S. Gallus ins Thurgan angesetzte Tag wird auf Allerheiligen (1. November) verschoben, "diewil es dann noch in allem Berpft ift". s. In Betreff Sedelmeister Wichser's erklaren bie V Orte, daß fie auf Tagen nicht mehr neben ihm fiten wollen, weil er fie an offener Landsgemeinde verunglimpft und in vielen Studen die Unwahrheit über sie gesagt habe; jeder andere Bote von Glarus werde ihnen angenehm fein; deghalb werden die begehrten "Artifel" angezeigt. t. Ammann Bogler erscheint aber mals und bittet, ihm ein freies Geleit in das Rheinthal ju geben, um Kundichaft ichopfen ju konnen, wobei er verspreche, solche nur in Gegenwart des Landvogtes aufzunehmen; auch wünscht er, daß ihm das Geleit auf ben Tag im Thurgau verlängert werbe, damit die Sache endlich gum Austrag gelange. u. Heimzubringen die Bitte Burichs und der Berwandtichaft Schultheiß Moritofer's, demfelben die Rangung von 200 Gl. au erlaffen mit Rudficht auf seine kleinen Rinder, und auf dem Tag gu Frauenfeld darüber Antwort gu geben. V. Jeder Bote fann berichten, mas "die Frau" von Unterwalden geredet. W. Bogt Staub von Bug bittet jedes Ort um ein Fenster. Beimzubringen. X. Ammann Tog fordert Antwort wegen bes großen Schadens, ber benen von Bug an Beu, Zäunen und Anderm zugefügt worden. Es wird jedoch ersucht, von biefer Ansprache abzustehen, indem auch andere Orte große Rosten erlitten, und Lucern ebenfalls Entschädigung begehren würde, wenn Zug nicht nachgeben wollte; dabei ift abgeredet, daß es die Sache ruben laffen follte, bis das übrige Friedgeld erhältlich sei. Heimzubringen, ob man den Geschädigten 100 Gl. von Mörikofer's Loskaufssumme verabfolgen wolle, und auf dem Tag zu Frauenfeld Antwort zu geben. y. Da Onuphrion Setftab zu Burich in schwerer Gefangenschaft fitt "von Reden wegen", und deffen Berwandtschaft bittet, fich in Betracht seiner treuen Dienste für ihn zu verwenden, in der Erwartung, daß Zurich ihm auch Gnabe widerfahren ließe, wenn der Ammann Bogler begnadigt würde, fo will man es heimbringen, damit ihm geholfen werde*). Z. Der Bogt im Freien Amt wird beauftragt, wegen einiger hangenden Geschäfte baselbit einen Tag anzusehen. an. (Durchgestrichen). Der Schultheiß von Lucern foll der freundlichen Bitte der Rathsboten von Zürich und Schwyz für Audolf Knopfli von Wädenswyl, eines Friedbruchs wegen, eingedent fein, damit bemfelben Gnade erwiesen und die Stadt Lucern wieder geöffnet werde. Db. "Berr Schultheis, find ouch ingebend Gorius Lochers von Ragat." ce. Der Herzog von Mailand hat geschrieben, daß man auf ben 15. biefes Monats bie 10,000 Gulben ju Mailand ober Lecco holen folle, ba fie bereits erlegt feiendd. Da der Herzog den beiden Commiffarien Rahn und Luchfinger und dem Hauptmann Zeller der Memter wegen nichts schuldig zu sein vermeint, so hat man mit seinen Gesandten deshalb ernftlich geredet und ihm selbst geschrieben, daß er jenes Geld auf den genannten Tag nach Baden fertigen und die drei Sauptleute, Die so ehrlich und treu gedient, befriedigen solle. Heimzubringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben, wie man fie fonft belohnen wolle, wenn der Herzog ihnen nichts gabe. ee. Die von Lunkhofen, die zwei Müllern etwas Wein ausgetrunken, und beghalb auf der Jahrrechnung verfällt worden find, denselben 311 bezahlen oder den Geschädigten in Bremgarten Recht zu gestatten, bitten um Nachlaß oder wenigstens um

^{*)} Der Zürcher Abschieb läßt bie andere Seite dieser Berhandlung hervortreten: Nachdem der Benner von Bern und ber Landvogt zu Baben, die im Namen der Eidgenossen in Zürich gewesen, über Ofrion Setslad's Hande Bericht erstattet, hat man die Boten von Zürich zum freundlichsten ersucht, ihre Obern im Namen aller Orte ernstlich zu bitten, ihm das Beste zu thun; dann werde man auch Ammann Bogler's Sache heimbringen in der sessen Zuwersicht, daß sich dieselbe auch gut gestalten werde.

Recht in ihrem Gericht. Es bleibt (jedoch) bei dem vorigen Spruch, weil die von Lunkhofen alle betheiligt find. If. Die Boten von Zurich haben gu den Appellationen aus dem Rheinthal nichts rathen wollen. 22. Da hans Schmid, Pfründer ju Tog, viel Bermögen hinterlaffen, fo bittet ber Bote von Schwyg für eine Base bes Berftorbenen, Die viele tleine Rinder bat, um eine Beiftener aus jenem Gut; beimzubringen, um auf dem nachsten Tage Antwort zu geben. Inlin. Da Schwyz und Glarus der Linth halb eine Uebereinkunft getroffen, lo haben die Boten der beiden Orte Zürich ersucht, es, dabei bleiben zu laffen, da fie ohne Recht nicht davon abstehen könnten. 11. Anna Deiß, Rlofterfrau ju Fürstenberg, hat gebeien, ben Bogt Beinrich Reinhard Bu Andelfingen zur Ausrichtung ihres baar geliehenen Gelbes anzuhalten und die Antwort nach Baden gu ichiden. Lak. Betreffend das Pfarrhaus ju Dietikon macht Zurich geltend, daß ber Pradicant bei weitem bie Mehrzahl auf seiner Seite habe. Die V Orte bitten aber freundlich, das auf früheren Tagen gemachte Mehr gutlich anguerkennen, gumal Bern gu Gabiftorf und Birmensborf, wo die Leben ihm gehören, auch an andern Orten bas Gleiche zugestanden, weil ja der Megpriefter ber Sacramente und anderer Dinge halb ummer bereit sein muffe; bagegen folle bas Saus gewerthet und ber bem Pradicanten (b. h. feiner Gemein= ichaft) gebührende Antheil herausgegeben werden. II. Da bie neun Orte zwischen Burich und dem Abt von St. Ballen einige gutliche Artifel aufgesett haben, fo wird nun jenem vorbehalten, ber 4000 Gulben halb alle biejenigen rechtlich zu belangen, die von den 6000 Gulben etwas genommen haben. undurn. Auf den Angug ber Boten von Zürich, betreffend Hauptmann Zeller, antworten die von Bafel, Freiburg und Golothurn, ihre herren haben bemfelben nichts verboten, sondern biejenigen, die Memter von ihm gehabt; wenn er tomme, fo wollen fie ohne Bergug Recht ergeben laffen. und. In dem lang umbergezogenen Span betreffend das Saus Biberftein haben endlich die VII Orte auf Sintersichbringen beschlossen, das Saus mit allen Rugungen und darauf haftenden Beschwerden um 2000 Gl. rh., je 3 Kronen für 4 Gl. gerechnet, an Bern zu ver= taufen; 1000 GI. foll es bem Schaffner gu Leuggern auf nachfte Weihnachten und bie übrigen 1000 auf Martini des nächsten Jahres ohne Bins bezahlen, und zwar bei dem Landvogt zu Baden, damit die ab dem Saus Leuggern gehenden Binfe abgelöst werden. Bern foll die heurige Rugung nehmen, bafür aber den Bins entrichten; auf dem nächsten Tage foll es sich über diesen Kauf erklären, da man dem Oberstmeister deghalb lo ernftlich schreibt, daß man hofft, er werde es dabei auch bleiben laffen. Die Boten bon Bern haben angezogen, es folle ab einem Tage ju Baben ein Brief an die von Dietikon ausgegangen fein von den VIII Orten, der das Gebot enthalte, die Messe wieder aufzurichten; das bedauern ihre Herren, da die Boten nichts darum wiffen, und begehren, daß man fie nicht mehr (eigenmächtig) in Schriften mitbegreife, 2c. wird ihnen geantwortet, der Brief sei keineswegs "so" ausgegangen; wer das gesagt, habe die Unwahrheit borgegeben; bagegen sei benen von Dietikon geschrieben worden, fie follen benen, die der Meffe begehren, gestatten sie "aufzurichten". Das Weitere wissen die Boten. pp. Da der Bote von Schwyz begehrt, daß die V Orte den Bogt Suter für die Kosten mit den Gefangenen befriedigen, so wird beschlossen, Suter solle nachfragen, wer dieselben gebracht, und wer sie ledig gelassen, auch wer sie seien; die soll er dann um Bezahlung ansprechen. 11. Ferner hat Schwyz verlangt, daß ber Landschreiber für die Ausfertigung des Bertrags von Rapperswyl entschädigt werde. Das foll man heimbringen. Pr. Glarus hatte seinen Boten beauftragt, die Zusätzer in Rapperswyl heimzumahnen; die drei übrigen Orte haben sich aber seiner vermächtigt (die Entscheidung aufgeschoben ?). Uri und Unterwalden sollen ihren Entschluß nach Schwyz melben; dieses soll dann Glarus beför= derlich benachrichtigen. ss. Basel soll auf ben nächsten Tag Antwort bringen in Betreff bes Hauses Beuggen; man will fie bann verhoren, ausfertigen und besiegeln, als ware sie von allen Orten ausgegangen.

Dem Bogt im Rheinthal ift befohlen, Rachfrage zu halten, warum ein Gewiffer fich geaußert, un. Den Sans Schwarz es tomme ein Sturm, und je nach dem Sachverhalt ihn gebührend zu ftrafen. aus dem Whler, der übel geschworen haben foll, hat er ebenfalls nach Berdienen zu ftrafen, wenn bem fo ift. VV. Den Kirchgenoffen von Thal wird diefer Bescheid gegeben: Es foll ganglich bei der vorigen Theis lung der Pfrundgüter bleiben, der Megpriefter das Pfrundhaus, die Hofftatt und den Baumgarten innehaben, dagegen die 5 Gl. Bins, die ab dem Saus geben, ausrichten und dem Prädicanten jährlich für feinen Theil auch 5 Gl. geben. Im Uebrigen erwartet man, daß die Barteien fich fürder dem Landfrieden gemäß berhalten. WW. Defigleichen follen alle Pradicanten im Rheinthal die Pfarrhofe raumen und die Megpriefter darauf ziehen laffen, doch fo daß die Säufer "gewürdiget" werden und die Briefter den Bradicanten nach Anzahl der Personen (die Guter?) herausgeben follen. xx. Ammann Bogler hat sich erboten, einen Spruch von bem Landvogt und dem Ammann Bang über bas, was er felbst in der Rirche ju Oberriet gerschlagen, angunehmen; doch wird abgeredet, daß jeder Theil an die Boten der VIII Orte auf dem Tag zu Frauenfeld appelliren tonne. yy. Da Etliche die Sonntage der Zwolfboten und andere Feiertage nicht feiern, fo hat man dem Bogt im Rheinthal befohlen, daß er bei "feiner Buge" alle Tage gu halten gebiete, welche Zurich aufgenommen (beibehalten!). ZZ. Es haben zu Marbach Ginige ein Glödlein gestellt, um zusammengulaufen, wenn man einen fangen wollte, und dies zu wehren; biefe foll der Bogt nach der Offnung der Sofe ftrafen. ann. Die Strafen, die den Landfrieden berühren, foll der Bogt allein beziehen, andere aber, die bor dem "Bußgericht" fallen, dem Abt von St. Gallen überlaffen. Ibbb. Den Prädicanten zu Marbach foll der Bogt aus dem Lande wegweisen; will aber derselbe Recht annehmen, fo foll biefes über ihn ergeben. cee. Der Fischengen und Wilbbanne halb, auch ben Megpriefter ju Ruti betreffend, will man bem Abt ju Pfafers ichreiben, ber St. A. Burich: Abeinthal. Abich. Buch, f. 57. — Stiftsarchiv St. Gallen (Original). bann bem Bogt Antwort melben wird.

ddd. 1532, 9. September (Montag nach U. Frauen Geburt), Baben.

I. Der hauptmann bes Abtes bon St. Gallen ftellt in beffen Ramen an Burich bas Begehren, ben Abt bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu laffen oder ihm dann vor Recht zu fteben, bem letten Abschied gemäß; worauf Zürich erklärt, es habe eine bessere Antwort erwartet; da er nun auf seiner Meinung beharre, fo nehme es das Recht au, aber nicht gemäß den Bunden, indem es mit ihm feinen Bund habe, fondern bor den Boten der neun Orte (Bern, Uri, Unterwalden, Jug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appengell). II. Nachdem dieselben auch die Boten von Schwyz und Lucern angehört, die das Recht gemäß den Bünden verlangen, hat man fich des hauptmanns von St. Gallen gemächtigt und dann folgende Artifel festgefest: 1. Die Pradicanten, die bei seinen Gotteshausleuten wohnen, follen der Troftung erlaffen fein; wenn fie aber etwas wider den Landfrieden reden oder predigen, fo folle und möge der Abt fie nach Inhalt des Friedens strafen. 2. An die 6000 Gl., welche die Stadt St. Gallen abgelöst hat, und die verbraucht worden find, foll Bürich dem Abt 4000 Gl. geben und zwar die erfte Salfte auf nachfte Lichtmeß (2. Februar 1533), die zweite über ein Jahr auf den gleichen Tag, aber unverzinslich; will es fie jedoch verzinsen, so wird es ihm gewährt; es foll aber dem Abt eine gebührende Berschreibung bafür ausstellen. Bon den drei verfallenen Binfen foll Burich zwei und der Abt einen bezahlen. — Es follen nun beide Parteien diese Artikel treulich heimbringen und fich dafür bemühen, daß fie angenommen werden, und ihren Bescheid auf St. Matthaus Tag (21. Sept.) nach Bug berichten, bamit biefes bann jebe bon ber Antwort ber anbern benachrichtigen fann.

St. A. Lucern : Abtei Gt. Gaffen.

cc-mm aus bem Burcher, nn, oo aus bem Berner, pp-rr aus bem Freiburger (wo fie faum hingehörten), ss aus bem Baster Erempfar. Im Zurcher fehlen a, e, k, m, u-y, aa; Bern hat e, e, f, 1-p, r, s; Freiburg e-n (abgebrochen); ber Reft, foweit er bahin gehörte, fcheint verloren; Golothurn e-f, k-p, r, s; Schaffhausen e-e, 1-o, s, ce, dd und einen burchgestrichenen Artitel (betr. Solothurn); Bafel entsprechend.

I ift vollständig gebrudt bei Bullinger, III. 365-367.

Bu m. Für bie weitere Entwicklung bes Geschäftes find folgende Acten beachtenswerth:

- 1) 1532, 11. September, Baben. Johann Angelus Mitius, Secretair und Gefandter bes Bergogs Frang II. von Mailand, verheißt bem Schultheiß von Lucern, Sans Golber, 200 Glb. rh., nach feinem Gefallen in Lucern zu vertheilen, wenn bie Berren von Lucern ober beren Gefandte famt ben anbern funf (vier) Orten bie "Freundschaft" mit bem Bergog nach Inhalt ber Capitel beschließen, bie auf bem Tag gu Baben vom 10. Cept. b. 3. burch bie Boten bes Bergogs vorgelegt worben finb.
- 2) 1532, 7. November, Lucern. Derfelbe verfpricht bemfelben 100 Sonnentronen an Golb, zu gleichem Zwede, wenn bie V Orte ben Freundschaftsvertrag annehmen, wie folder in bem Schreiben vom 16. October St. M. Lucern: Deutsche Ueberf. von G. Burgilgen. b. 3. an Lucern formulirt ift.

Bu um gieben wir, um ben Abfcluß zu erklären, folgenbe Acten:

- 1) 1532, 8. September. Bern an die Boten ber VII Orte in Baben. Antwort auf ihre Zuschrift vom 5. b. in Betreff des Saufes Biberftein. Gines Abichlags hatte man fich nicht verfehen, fobag man ben Ginbrud habe, es ware ihnen viel lieber, wenn ein Fremder ober gar ein Ausländer ba regierte . . . Nach ber Besitznahme biefes Saufes fei man nie Willens gewesen, beffen Ginfunfte fur (bie Stadt) zu verbrauchen, sondern bie Borichuffe baran zu verbauen ober fonft angulegen, wie bie Rothburft es erforbere, was fich auch aus bem Schreiben ergebe, bas man bamals bem Sochmeister in Franken zugeschickt habe. Sienach begehre man abermals bei ber früheren Antwort zu bleiben; die VII Orte mögen bedenken, baß das haus in biesseitigem Gebiete liege, die Mannschaft hieher gehöre, das Ginkommen geringfügig, bas haus in üblem Zustand, Die Zinsleute arm und ber größte Theil ber Binfe rudftandig feien. Wenn aber bas alles nicht beachtet wurde, fo wolle man einen Schaffner babin tommen laffen; boch werbe man (auch) bann nicht gestatten, bag bas Gintommen meggeführt, sondern an die vorhandenen Bedürfniffe und die Armen verwendet werde; gudem wurde man ben Schaffner verpflichten, ben biesfeits geltenben Geboten und Berboten, fo auch ber Reformation nachzuleben. Berbe bies nicht zugeftanden, fo biete man jedem Orte nach ben bestehenden Bunden Recht, wobei man gu Ct. A. Bern : Teutich Miff. T. 632-635, bleiben hoffe, 2c. (Das Original ift etwas weitläufig).
- 2) 1532, 8. September. Bern an seine Boten in Baben. Antwort auf ihren Bericht. Abschriftliche Mittheilung bes Schreibens an bie VII Orte, als Richtschnur für weitere Berhandlungen. Wenn es aber möglich sei, für 2000 Gulben einen Rauf zu schließen, so mogen bie Boten barauf eingehen; sei bies nicht erhaltlich, To mogen fie noch 100-200 GI. mehr zusagen; babei lege man zu bem von ben VII Orten eingefandten Zebbel über bas Ginkommen bes Saufes zwei Auszüge aus ben Rechnungen bes Gedelmeifters, ber beinebens gefunden, daß vor breißig Jahren bie Mart Gilber um 6 Gl. gegeben worben.

Bu ss. Dieser Act, auf ben früher verwiesen wurde, enthält bie bundigfte Darftellung bes fraglichen Geschäftes, weghalb er wörtlich folgt:

1532, 27. September. Bafel an Rudolf von Friedingen, Landcommenthur ber Ballei Elfaß und Burgund. "Unser früntlich willig bienft zevor. Erwirdiger ebler lieber herr und fründ. Es habend gemeiner unser getrumen lieben Eidgnoffen sandtbotten, so uf vorigem tag (zuo) Baben versamlet gewesen, uns ein supplication(8)schrift, darinnen herr administrator bes hochmeisterampts in Prüßen uns vor ber rom. feis. Mt., ouch durfürsten, fürsten und ständen des heiligen Richs, jungft zuo Regenspurg versamtet, unsern allergnedigisten und gnedigen herren, uf meinung, daß wir herrn Jörgen von Andlow, jetigem comenthur zuo Buden, alle zins, dehenden und nutungen, in unfer oberkeit gelegen, bishar vorgehalten, ine bedachter nutungen spoliert, die herren

Lubwigen von Ryfchach, unferm burger, ingeantwortet haben, und zu bem in unfer eigenen fache felbs richter ge fin vermeinend ze., angucht und verklagt, uns bargegen verantworten (ge) mogen, zuo handen gestellt, ab welicher unbegrundten vertlagung wir nit ein fleins bedurens empfangen, in ansechen bag fich mit bheiner warheit erfinden wirbet, bag wir bes hufes Buden gins und zehenben, in unfer oberfeit gelegen, an uns ze gieben ober beren ge genießen je begert noch bas hus Buden folicher nuhungen weber spoliert noch bie beren Lubwigen von Ruschel ingeantwortet ober anders hierunder gehandlet haben, daß mit warheit von und folte geredt werden, wir warend in unser eigenen sache felbs richter. Dann wiewol es ein warheit, baf herr Ludwig von Ruschach fich zuo mers malen vor uns erklagt, wie er in finer jugend wider finen willen in den orden getrungen, fine junge tag und beste gyt in bes ordens bienften so trumlich verschliffen, baf im zuo belonung die commendury Bucken guogestellt, bie er, vor und nachdem er fich in den celichen ftat begeben, ein guote git in ruewiger besitzung ingehebt, barguo nach finer vereelichung von ümer eerwirde mit einem numen gewalt, fich als ein comenthur quo Bucen um bie schäben, bem huse im purischen ufruor zuogefüegt, ze vertragen, versehen, und bennach es in bem orben nit gebrucht, daß jemands siner comendurien on uneerliche verwürfung verschalten, aber wol von einer kleineren 3110 einer besseren verändert werden, spe er boch one alles verschulben, allein bag er ben eestand angenommen, von hus Buden vertrungen; ouch wie der orden ime von Ryschach zuo ruck, on fin wüssen und verwilligen. (mit?) finem juntherren und vattern einen verzig ufgericht und ime bamit alle erbfäll, die im von gott, ber natur und allem rechten zuoständig, hingeben, - und daruf begert, diewyl er vermelt comendury und erbrecht mit dieinen uneeren verwürft, mit recht beren nit entseht noch verzigen hette, barumb er noch ber recht comenthur ware. bag wir in an finer comendury guetern, ginfen und nutungen, in unfer oberfeit gelegen, big er foliden intomens mit recht entsetzt und im ber angeregt verzig finer erbrechten burch ben orden ledig geschafft und wider zuo handen gestellt werden, nit irren noch verhindern wellten 2c., fo habend wir boch hieruf nütit anders gehandlet, bann bag wit uns nach mengerlei schriften an üwer eerwirde, ouch bem von Andlow hierumb beschehen, zuoletst erlüteret, baß wir ine baran nit irren noch verhindern wellen; boch ob der jetig inhabere bes hufes Bucken ober jemands von bes ordens wegen beren halben rechtens gegen im begeren (wurd), folle er menklichen in ben gerichten, ba die guetere gelegen, jum rechten gewärtig fin. Daß wir nun mit diferm unferm entschluß bem bus Buden bas fin vorgehalten, beffen (basfelb?) finer nutungen fpoliert, die herrn Ludwigen von Ryfchach ingeantwortet, beg ift nit; bann glichwie herr Ludwig bheiner insatzung, sonder allein ine an dem, beg er noch unentsetzt, ber recht besiter fpe, nit ze verhindern begert, alfo haben ouch wir ine in bhein niegung ingesett, sonder allein an bem, beg er noch nit orbenlich entfett, nit ze verhindern entschlossen; barum mit bheiner warheit von uns gesagt werben mag, daß wir bem hus Buden bas fin weber vorgehalten, beffen spoliert ober herr Ludwigen übit ingeant wortet haben, barus bann folgt, bag noch vil unbillicher von uns gerebt, bag wir in unfer eigener fache, als ob wir bedacht nutungen uns felbs zuozuoziehen begerten, felbs richter zuo fin vermeinend, fo wir boch bifer bingen weber gewunn noch verluft habend. Als fich aber bemnach zuogetragen, bak ber von Andlow, vernig finer schriften an und usgangen, vermelte nutungen mit unserm ordenlichen stab in arrest und bis zuo ustrag hinder recht ze verlegen begert und angerücft, habend wir ime gewillfart und uf fin, bes von Andlows, begeren vilgedachte nutungen mit ordenlichem recht in verbott gelegt, do bann folche nutungen noch uf bifen tag ligend, bes rechtlichen entscheibs erwarten, also bag bem von Ryschach beren noch bheine inhandig gemacht find. Go wir nun hierunder nit anders bann vorstat gehandlet, habend wir uns obbebachter unbegrundter verklagungen nit unbillich beschwert, und bargegen vor unsern getruwen lieben Gibgnoffen nach unser eeren notburft verant wurt und erbotten, biewyl folche nutjungen uff bes von Andlows begeren und anruefen in verbott gelegt, ba ouch verruckter zyt von gemeinen Gidgnoffen nach beder herren, Andlows und Anschachs, gnuogfam(er) verhör folde fpann an die ort, ba die nutung gelegen, quo recht gewisen, daß wir der enden als unpar tiesch lut menklichem, so barum anruefen, guot ufrecht und unverzogen recht ergan und gebuben laffen wöllen zc.; biemyl es aber vormalen unfern Gibgnoffen, wie umer eerwirbe ab irem fchriben vernemen mag, mee gefellig, daß fich uwer eerwirde mit herrn Ludwigen von Ryfchach guetlich vertragen, das recht vermitten pliben, wellen wir als bie rechtsprecher hierunder vil lieber vertragen bann bamit beladen ze fin begern (und) umer cerwirde glicher gestalt früntlich antert haben, fy welle nochmalen die getruwen bienft, fo berr Lubwig

von Ryfchach bem orben vilfaltig gethan, ouch wie unfruntlich ime mit bem hingegebenen verzig befchehen, Buo herzen füeren und bijen handel mit guetlichem vertrag hinlegen; bargegen wellend wir herrn Ludwigen zuo aller billicheit vermogen und folichs umb umer cerwirde und gemeinen orden jedergit früntlich verdienen, umer R. A. Bafel : Miffiven. willfärig antwort begerende."

Gine Angahl anderer Schreiben in biefer Sache hat bie Baster Miffivensammlung ddd ift ohne Datum abgedrudt bei Bullinger, III. 364, 365.

750.

Bern. 1532, 7. September f.

Staatsardin Bern.

1. (7. Gept.) 1. Eine Botichaft von Savonen bringt vor, der Bergog habe das fehlende Geld noch nicht gefunden und bitte deßhalb, ihm bis Weihnacht Ziel zu geben, und da er (einen Theil?) bezahlt habe, so begehre er zu Genf in seine Rechte eingesetzt zu werden und wünsche, daß man deshalb dahin schreibe, deß= gleichen über ben Frevel, den 18 Genfer begangen, indem fie bewaffnet gewiffe Reben abgelesen haben, worüber tein Recht erfolgt sei. 2. Antwort: Go lange Freiburg warte, werde man es auch thun; die Boten, die dur Jahrrechnung geben, erhalten Auftrag, dort in der Sache zu handeln.

II. (11. September.) 1. Die Botschaft zeigt an, was Freiburg geantwortet habe, und bittet nochmals, bort auf Gemahrung hinzumirken. Da es eingewilligt, der Ginsetzung des Herzogs wegen nach Genf zu schreiben, 10 möge Bern sich dazu auch entschließen. 2. Es wird nun an Freiburg in gewünschtem Sinne geschrieben. Rathebuch 234, p. 348, 349, 361.

- Bu II. 1) 8. September. Bern an Freiburg. Antwort auf beffen Zuschrift vom 7. b., ben Bergog von Cavoyen betreffend. Man bitte freundlich, in ber Angelegenheit ftillzustehen bis zur Jahrrechnung; ben biegfeitigen Boten werbe man Befehl geben, diefelbe gu berathen, wie es die Lage erheische; inzwischen möge es also nichts Unfreundliches unternehmen, 2c. R. A. Freiburg : A. Bern.
- 11. September. Bern an Genf. 1. Gine Botichaft bes Bergogs von Savogen habe beute bas Begehren angebracht, bag man ben Spruch von Payerne vollziehen helfe, wie ichon Freiburg geschrieben, bag nämlich ber Herzog in ben Bibomat wieder eingeset werbe, und die Stadt nicht mehr begunftigt werbe als er. Da man biefes Begehren vernünftig finde, fo wolle man biemit Genf ermahnen, ben Bergog als Bibome aufzunehmen in bem Sinne bes angerufenen Urtheils und bem alten Herkommen gemäß; geschähe bies nicht, fo wurde es feinen eignen Bersprechungen zuwiberhandeln; ber Folgen, Die für die Stadt baraus entstehen burften, murbe man fich bann biesseits nicht belaben. 2. Wieberholung bes Begehrens einer Goldgahlung. (? Pourquoi pourvoyez a ceci, comme bien le savez faire avec ce que le dit nostre chier allie le duc dist, que le faisons bien a tenir promesse, mais que de vous ne fesons rien destime pour vous faire a payer?). Ucher beibe Artifel verlange man Antwort bei biefem Boten. St. M. Bern: Welfd Diff. A. 246 a.

Ginige andere Correspondenzen fallen bier meg.

St. M. Bern : Tentich Miff. T. 637.

751.

Lucern. 1532. 9. Ceptember.

Stifteardin Lucern.

Berhandlungen ber V Orte, - nur burch folgenden Act conftatirt:

1532, 9. September, Lucern. Die Boten ber V Orte an Cardinal Pucci. Empfehlung ihrer Angelegens heiten, namentlich die Erhaltung des chriftlichen Glaubens berührend, nebst Ereditiv für Stephan be Insula.

752.

Lucern. 1532, 28. September (Samflag vor Michaelis).

Staatsardiv Lucern: Allgem. Abid. I. 2. f. 509.

Tag ber V Orte.

20. Da oft Tagleiftungen ausgeschrieben, aber nicht von allen Orten, oder zu spat, besucht werden, wodurch für die Wartenden Roften entstehen, und in dieser unsichern Zeit gar leicht jum Schaben etwas ver fäumt werden könnte, so wird beschlossen, es sollen fortan die Tage fleißig verkündet und besucht werden. 1. Auf bas Schreiben Zürichs betreffend Ammann Bogler und Schultheiß Mörikofer, nämlich bas Begehren, bem erflern Geleit zu geben und dem andern die Losfaufssumme zu erlaffen, foll man zu Baden Antwort geben. C. Wegen vielfältiger Umtriebe, Unruhen und verdächtiger Reden hat man beschloffen, es folle jeder Bote seine Herren darüber berichten und zu Baden mit Vollmacht erscheinen (zu berathen), was man deswegen mit Bürich oder Andern reden und sonft noch thun wolle. Inzwischen foll man überall gute Späher und Rundschafter haben. d. Lucern beantragt, eine Botschaft ber V Orte an den König von Frankreich abzusenben, um ihm zu eröffnen, wie seine Boten mit den V Orten umgehen. Soll treulich heimgebracht und zu Baden darüber Antwort gegeben werden, um fo mehr als Queern erflart, die Botichaft allein abordnen gu wollen, wenn die übrigen Orte nicht dazu stimmen follten. e. Auf den Bericht, daß die Schreiber gu Baden ben Franzosen alle Abschiede und Schriften mittheilen, wird abgeredet, dies heimzubringen, um ihnen solches ernftlich zu untersagen. C. Es soll jedes Ort seinen Boten nach Baden Befehl mitgeben, mit denen von Bremgarten ernstlich zu reden, daß sie den V Orten ihre Zusagen halten, und mit denen bon Mellingen, daß sie die Mauern niederreißen. 2. Aus Rappersiwhl wird gewarnt, daß die Stadt, wenn es zum Kriege fame, burch Einige verrathen oder "sonst" verbrannt würde. In. Des Schadens halb, den Zug im letten Krieg erlitten, soll man zu Baden Antwort geben. 1. Da in der Kirche zu Merenschwand die Wappen der V Orte durch die Bernet zerbrochen, jest aber erneuert worden, so beantragt Lucern, denen von Merenschwand diese neuen Fenster 3u bezahlen, nämlich jedes Ort 41/2 Gl., und zwar auf dem nächsten Tag zu Baden. K. (Für Uri, Unterwalden). Beimzubringen die Anforderung des Benedict Ründer und Beini Beter von Pfaffiton, für Zehrungstoften der Befagung zu Rapperswyl. I. (Für diefelben Orte). Der Landschreiber von Schwyz fordert einen Lohn für

die Berichreibung gegen Rappersmyl. In. Da man auf lettem Tage beschlossen, von jedem Ort 6 Rronen für Aussendung von Rundicaftern und Spahern nach Lucern zu ichiden, fo foll dies nochmals heimgebracht und du Baden Antwort gegeben werden. II. Schwyd foll bas versprochene Abgeld ber gefangenen Toggenburger, befigleichen die zwei Büchsen zu Rapperswyl nach Lucern senden. . Gefandte des Herzogs von Mailand ersuchen die Boten, sich dafür zu verwenden, daß die (Capitel) guter Freundschaft und Rachbarschaft abge= ichloffen würden, indem unter den Eidgenoffen niemand mehr Rugen daraus ziehen werde, als die V Orte. Beimzubringen und in Baden barüber Antwort zu geben.

Bu a. Der gegenwärtige Tag war von Schwyz wegen bes hanbels mit Ciprian auf Freitag (27.) fruh angesetzt und vielleicht eben in biesem Falle eine Berspätung eingetreten.

Bu e bient folgender Act als Ergangung:

- 1532, 28. September (Samftag vor Michaelis). Die V Orte an Freiburg. "Uch ift nit verborgen, wie vil gewaltes, hochmuotes und muotwillens bero von Zürich underthanen big summers wiber uns und bie unsern fürgenommen, ouch wie fi mer bann ein male unberftanben, ümer und unfer lieb Gibgnoffen von Bug zuo überfallen, und fonderlich jet Conntag nach Exaltationis hat fich gefüegt, daß ein kilchwychi in einem borf in Burich gebiet, nach by Bug, genannt Rifferschwyl, gewesen ift, uf berfelben etlich ufruerifch bos puren, benen von Burich Buogehörig, ein empörung wöllen ftiften, einen anschlag fürgenommen, die von Bug mit roub und brand zuo ichabigen; als aber folich ir pratit nit hat wöllen nach irem gefallen fürgan, find fi berfelben nachte burch etliche borfer hie bifet bem Albis geloufen, larmen und uf bie meinung geschruwen, nacher, lieben Gibgnoffen von ben v Orten, die ichölmen und boswicht find bie, under bem ichin, als ob wir ba waren, find aber Buricher buren gefin, die folich geschrei gefüert, und bamit vermeint die, so gern ruow gehabt, mit inen ufzuobringen und ufzuowiglen; wann fi fi bann ufgebracht, wollten fi vermelten von Bug einen schaben mit brand ober funft zuofüegen. Mis aber bie biberben lut, Die fribens bann unruowen begiriger, gesechen und verstanden, 'bag folich fpil burch ire nachgeburen zuogerüft was, haben fi fich beg nütit belaben noch angenommen; also ift bie fach zergangen und nugit myters barus gefolget; bann als balb unfer Gibgnoffen von Bug bifer fach verftanbigot, haben fi fich ber gebure nach in die fach geschieft. Dig ist bis jares ber viert auschlag, so beschechen ift burch bero von Burich puren, und zuo beleibigen, ba inen aber noch bishar burch gottes und finer lieben muoter hilf nit gelungen ift. Und als wir folichs je bericht, find die von Burich biet angesuocht worden, die iren diß fürnemens abzuowysen und si ze ftrafen, bamit berglychen handel vermitten und erspart wurden; haben wir boch nit tonnen noch mögen spuren, baß si bermaß, als fich gegimpt hatte, mit ftrafen gegen ben übertrattern (wie fi uns oft Buogesagt) gehandlet, wölichs wir bishar nit ane beschwerd und mit großer gefarligkeit unsers lubs und guots gelitten; barzuo fo mueffen wir noch all ftund und tag warten, daß ber Tufel (ber niemer ruom hat) fi reize, uns ichmach und ichaben zuozefüegen. Go nun wir (als uns täglich uf vilerlei zuofallenden fachen und pratiten begegnot) by recht, frib und einigfeit nit beliben mögen, beghalb geburen will zuo bem hanbel ze thuonb, ift uch nit verborgen, was ir uns nach lut bes burg und landrechtens schuldig und pflichtig find. Da wöllen wir uch zum allerhöchsten gebetten und ermant, ein getrum ufsechen uf uns zuo haben und üch bewusen, als wir uns Buo uch ganglich versechen." Bitte um Antwort auf die nächste Tagleiftung in Baben. In gleicher Meinung werbe R. A. Freiburg: Affaires fédérales. auch an Wallis geschrieben, zc.
 - Bu o. Dem Lucerner Exemplar liegen folgende Schriften bei:
- 1) Lateinisches Schreiben ber Gefandten Ritius und Banizonus, bb. Lucern 23. September, (allgemeinen Inhalts).
- 2) Ein gleiches von benfelben, vom 27. September: Auf allen feit fieben Monaten zu Baben gehaltenen Tagen seien sie erschienen, um einen Entschluß über bie "Freundschaft und Nachbarschaft" zu forbern; ungeachtet aller Versprechungen sei aber das Geschäft noch unerledigt geblieben, wonach ber Herzog sie beauftragt habe, sich an Die V Orte zu wenden, in der Hoffnung auf bessern Erfolg, weil fie am meisten Berkehr mit dem mailandischen Staate haben und ihnen aus biefer guten Nachbarschaft mehr als Andern Bortheil erwachsen werde; baber

bitten sie ganz inständig (omni quo possumus cordis affectu) um die Einwilligung zu beförderlichem Mbschluß 2c.

- 3) Copie eines Schreibens von König Franz I. an ben Herzog von Mailand, bb. 9. Oct. (Creditiv resp. Empfehlung für einen Hrn. von Merveilles).
- 4) Ein Schreiben des Secretärs von Berulanus, ohne Unterschrift, Datum ec. 1. Erneuertes Gesuch, ihm (B.) zu melden, ob seine Gegenwart wirksam beitragen könnte, die Einigkeit der Eidgenossen, auch im Glauben, wieder herzustellen, da eine so wichtige und schwierige Sache wohl vorbereitet werden müsse ze. 2. Nath, ihm für die bisher gelieserten Zahlungen zu danken und um die Ausrichtung der übrigen Gelder zu bitten. 3. Anzeige daß er den italienischen Hauptleuten, die den V Orten Hülfe geleistet, eine gewisse Summe ausgesetzt, um weitern Streitigkeiten vorzubeugen, und daß die V Orte in einem Schreiben sowohl dazu wie zur Befriedigung bes Baptista de Insula ihre Zustimmung erklären sollten. Bgl. Nr. 751.

753.

Muri. 1532, 30. September (Montag nach St. Michaels Tag).

Ctaateardjiv Lucern: Acten Freiamter. Staateardjiv Burid: Abidicee Bb. 11, f. 359. Tidub. Cammlung.

Gefandte: Zürich. M. Audolf Stoll. Lucern. Junker Christoph von Sonnenberg. Schwyz. Beter Rathelder (sic), alt-Landvogt. Unterwalden. Niklaus Amli. Zug. Hans Jörg, alt-Seckelmeister. Glarus. Fridolin Dolber, alt-Landvogt. — Beisiger: Konrad Nußbaumer von Zug, derzeit Landvogt in den Aemtern; Jacob Kollin, Stadtschreiber in Zug.

- Da mau vernimmt, daß einige Lehenleute ihre Höfe mit Gülten beschwert, zum Theil auch für Seelgerette versett haben, und auf die Mahnung, dieselben wieder zu ledigen, sich beklagen, daß sie es nicht vermöchten, was man nachzulassen keine Bollmacht hat, so wird dies in den Abschied genommen. **D.** Junker Hans Ulrich Segesser von Mellingen stellt das Gesuch, man möchte ihm "den Wag" daselbst zu kaufen geben, der jährlich etwa 4 Gl. Zins "gelte". Heimzubringen, insbesondere weil zu besorgen, daß dieser Wag beinahe ganz abgehen wolle. **C.** Jeder Bote kann berichten, was des Weishbischofs wegen beantragt und was dem Boten von Zürich in Auftrag gegeben worden in Betress des Herrn von Lunkhofen und des Kellers von Muri*). **C.** Weil nicht alle Lehenleute erschienen, so wird ein anderer Tag nach Muri angesetzt auf Somstag nach Allerheiligen (3. November); dahin sollen Zürich und Lucern in aller (VII Orte) Namen Boten absertigen, um mit Hülfe des Landvogtes die Sache zu Ende zu bringen. **C.** Es ist an den Marchstein zu denken, der die Landmarch bezeichnen soll. **C.** Man soll sich erkundigen, wer des Holdermeiers Lehen im Besit habe, und dann denselben auf Sonntag nach Allerheiligen, auf den "Mantag" zu Muri, citiren.
 - g. Bestimmung der Lebenpflichten:

^{*)} Im Zürcher Abschieb wird die Berhandlung über den Weihbischof nicht genannt; dagegen sind die beiben andern Puncte in zwei selbständigen Artikeln etwas weiter ausgeführt: (3.) Der Bote soll seine Herren bitten zu verhelsen, daß dem Hern zu Lunkhosen, den mehrmals erlassenen Abschieden zusolge, das in "der Unruhe" Entwendete wieder erstattet werde; (4.) bestgleichen soll er im Namen aller hier versammelten Boten sich dassir verwenden, daß der Keller von Muri wieder zu dem Seinigen kommen und unangesochten bleiben könne, "mit vil me worten."

"Sienach wirt begriffen, fo ein lechenman fin lechen enpfachen will, was man bem felbigen vor offnen

foll, ouch was er ze thuon schuldig ift."

- 1. "Des erften, wo einer ein hof ober gueter, alt fernengult ober welicherlei ftuden bie lechen boch figenb, ir sigend vil ober wenig, zuo einem manlechen enpfachen wellte, ber felbig foll bes erften schweren einen eib liblich Be gott und ben beiligen mit ufgehepten fingern und gelerten worten, einem landvogte, in namen miner herren ber Gibgnoffen vorgenannt, trum und warheit ze leiften, ouch gehorsam und gewertig zuo finde, so bid und vil man in barumb erforderet.
- 2. "Derglichen, wo einer vernäme, bag ben genanten minen herren ben Gibgnoffen an irer frigheit und gerechtigkeit irer lechenschaft wellte abgan, foliche by bifer gelüpt und eibspflichte anzuozeigen und allba nübit laffen zuo verschinen, fofer und im bas zuo wuffen ift.
- 3. "Infonderheit ouch alles das ze halten und ze thuonde, fo ein lechenman finen lechenherren von rechtes wägen ze thuonde schuldig und pflichtig ift, ungefarlichen.
- 4. "Welicher ouch ein manlechen enpfacht ober inhat, ber felbig foll ouch by finer gelüpt bas lechen in feinen mag beschwären ober nübit baruf entlichen, ouch bie in feinen meg von einandern gertheilen ane miner herren ber Gibgnoffen ober ires landvogts gunft, wulfen und verwilligung.
- 5. "Wo ouch geschwisterig ein lechenhof ober gueter mit einandern zuo lechen enpfachen wellent, ober ein gmeind, ein gobhus, ein ftatt ober ein borf, die felbigen follend ein(en) trager geben, ber barum gelupt unb gehorsame thuege wie ein anderer lechenman, und fol ouch bas felb lechen bestan, biemyl ber selbig trager lebt, ober biemyl er trager fin will.
- 6. "Wo ouch ein lechenman ober trager abgat ober sunft nit me trager fin wellte, so fol man bie felbigen lechengueter widerum von einem landvogte enpfachen nach manlechens recht, fitt und gewonheit, und allba einem vogt hulbe thuon, wie vor bescheiben ift, und bas lechen von bem landvogte lojen umb ein bescheibnen erichat, als er bann folichs an im finden mag.
- 7. "Dann ob foliche lechen beheinest nit enpfangen wurdent in jars frift von bem vogte, under bem fy gefallen waren, als bann warend bie felbigen manlechen, ftud und gueter zuo handen miner herren ben (ber!) Gibgnoffen von ben fiben Orten für fry lebig eigen heimgefallen.
- 8. "Item wann ouch ein landvogte binfur nume lechenbrief will laffen schryben und ufrichten, ba fol man eigentlich infächung thuon, daß die stud und gueter, die ba lechen sind, eigentlich in die lechenbrief mit irem namen ufgeschriben werbent, damit und die urbur (sie) und die lechenbrief glich wisent, und fünftiger span St. A. Lucern : Urbar ber Freien Memter f. iiij. vermitten plibe."

Im Burcher und Glarner Gremplar fehlen e und f.

Bu g. Sier ift ber Ort, um bas infolge biefer Berhandlung neu errichtete und oben benutte, auch ichon in Dr. 659 beigezogene Urbar zu beschreiben. Dasselbe enthalt 68 numerirte und 4 nicht bezeichnete Bergament blätter (fol.), von welchen 21 leer find. Auf ben ersten 5 Blättern ift ein Register eingetragen; auf Bl. iij beginnt der Tert, mit der Ueberschrift: "In dem Namen der allerheiligosten unteilbarlichoften göttlichen Dryfaltifeit Gott bes Batters, bes Guns und bes heiligen Geiftes, Amen", und einer Ginleitung, welche bie Motive ber neuen Aufzeichnung entwickelt. Auf Blatt iiij folgen obige Paragraphen bes Lebenrechts, auf vb bis rlv bie Beschreibung ber Leben, wobei bie Jahrzahlen ber Lebenbriefe und bie Namen ber jeweiligen Landvögte angegeben werben. Bl. rlir bis liij füllt ber Abschnitt: "Hienach folget geschriben bie nutung und gult ber siben Orten, so sy hand in disen nachgenempten Emptern in Ergöm" 2c. Mit Bl. Irib beginnt die lette Abtheilung: "Etlich erkantnuffen und luterungen, so mine herren die Gidgnoffen etwan zuo tagen gethan hand, beträffend bie vogty im Waggental, einem jeden landwogt notwendig zuo muffen," nicht in dronologischer Folge, reichend von 1427 bis 1533. Das gange Buch ift von ber hand Jacob Rollins geschrieben.

754.

Freiburg. 1532, 30. September bis 2. October.

Mantonsardiv Freiburg: Rathebud, Rr. 50. Abidiebe, Bb. 10, f. 44.

Jahrrechnungstag der Städte Bern und Freiburg. — Gesandte von Bern: Sedelmeifter (Bernhard) Tillmann; (Hans Franz) Rägeli*).

I. (30. Sept.). 20. Clado (Claude) du Ten bringt im namen beren von Echallens etliche Artifel vor und bittet um gutiges Einsehen. 1. Daß die Muller sich mit aufgehäuften Magen bezahlen. Der Landvogt foll sich darüber erkundigen und die Tehlbaren bugen, wenn wirklich eine Neuerung erweislich ift. 2. Auch wird beschloffen, es foll außer Meifter und Rnechten niemand in die Mühlen geben, um den Lohn zu nehmen-Ueber bies und anderes foll eine "Ordinang" gegeben werden wie zu Murten. D. Während bisher einer, ber angefallen worden, auch als "bußwürdig" gegolten, foll fünftig nur ber Anfänger gebußt werden, und zwar um 5 Bfd. Pfg. C. In Betreff ber Mlagbugen ift festgeset, daß folde nicht mehr burch Bergleich bestimmt (?,,gea(d)modiert"), sondern jeder, so oft er fällig wird, sie bezahlen solle; wenn einem dafür eine Schrift genannt (? "betaget") wird, und er fie berfäumt, fo hat er Roften und Buge gu tragen. 41. Der Rietzehnten halb bleibt es bei dem alten Herfommen. C. Dem François du Bun, der das Achrum empfangen, aber des gehabten Berluftes wegen Nachlaß begehrt hat, find fünfzig Pfund geschenkt. 1. Jehan Thomas, der sich über Berluft am Zehnten zu "Pantreya" (Penthereaz?) beklagt, erhält einen Rachlaß von 10 Ropf. 2. Jehan Gion von Orbe flagt über Abgang feines Biehs. Aus Gnaden läßt man ihm an feinem 3ins 4 Pfb. nach. In. Die Briefterichaft ("old Clergie") von Orbe gieht in eigenem und der dortigen andachtigen Frauen Namen an, daß die Capelle daselbst früher (von ?) Dom Pierre Agace (Agaffe?) vergabt worden fei. Freiburg will, ber gethanen Bufage gemäß, ihnen biefelbe bergonnen; aber bie Boten von Bern berlangen eine bezügliche Rotig ("begriff") für den Abschied, um fie heimzubringen. i. Der Bogt zu Orbe, der eines verurtheilten Menschen halb fich felbst "etwas Auctorität und Gewalt genommen", ift bis an 60 Pfb. zu Sanden beider Städte begnadigt. I. Der herr von St. Martin foll wegen des zwischen ihm und dem herrn von Confignon begegneten Handels ein "Lob" von 500 Pfd. geben. I. Da Hans Jon, dem die Mühle zu Echallens boriges Jahr als Erbleben übergeben worden, fich über ben barauf haftenden Bins beschwert und um gnädige Rüdficht bittet, so wird jest beschlossen, es diesmal bei dem gesetzten Zinse bleiben zu lassen, aber bei ber nächsten Jahrrechnung ihm einen Rachlaß zu bewilligen, wenn er (die Mühle) inzwischen behält und baut. Die Herren und Meifter der St. Nitsausen-Bruderschaft ju Orbe follen bei Brief und Siegel, und der Alltar in der St. Germans-Rirche, der zur Ehre Gottes, seiner Mutter Maria und des St. Antonius errichtet ift, also bleiben.

II. (1. Oct.) 11. Betreffend die Primizen zu Grandson und andere Dinge, welche die Unterthanen nicht bezahlen wollen, ist erkannt, daß sie solche wie von Alter her zu entrichten haben. . . Ueber den der Pfarre

^{*)} Eine Instruction für biese Boten ist vom 6. September batirt, offenbar im Zusammenhang mit ber voransgegangenell Jahrrechnung in Bern, — eine zweite ist vom 27. September.

Concise zugehörigen Wergzehnten foll ber Bogt sich erkundigen, damit berfelbe wie bisher gegeben werde; wo nicht, foll das Recht darüber ergeben. ID. Ueber die Berhaltniffe der Pfrunde zu Bugelle, die größtentheils hinter dem Herrn von Bergy liegt, hat der Bogt Bericht einzuholen. . Die Boten, die nach Grandson reiten werden, follen fich auch nach Bugelle verfügen und die Umftände (felbst) prüfen. 1. Ueber ben in ber Rirche zu Onnens bei Racht verübten Muthwillen mit Zerbrechung und Wegtragung (von Bilbern?) find Etliche verhört worden; es wollen aber einige nichts fagen oder nicht gestatten, daß barüber geredet werde; die foll ber Bogt verhaften und badurch gehorsam machen. s. "Denen von Mustrach, Onnens und Provence ift ir usftanden und fürgesetzten pflicht halb des forns zuo beiten ein jar lang angesechen, daby daß fy es bezalen." t. Da zwijchen benen von Laufanne und benen von Froideville ein Span waltet, fo follen bie Boten, die nächstens nach Grandson geben, nach Echallens reiten und denselben erledigen; bagu foll der Stadtschreiber (?) beigezogen werden, und der Landvogt mittlerzeit die Marchsteine guruften. un. Die Boten von Bern wiffen die an fie gerichtete Bitte betreffend die Geiftlichen zu Beterlingen wohl heimzubringen und eine Antwort auszuwirken. V. Dem Jehan Gilla find 2 Ropf Korn geschenkt. W. Da die bon Grandson um eine Berordnung über Bersetzung von Gutern und Entrichtung von Aussteuern zur The bitten, fo wird gerathen, die von Bern für die Herrschaft Aelen erlaffene Ordonnang nochmals gu besichtigen und dann zu versuchen, ob sie angenommen würde. X. Das Begehren der Gemeinde Juonnand, bon neuem zu mehren, nehmen die Boten von Bern in den Abschied. y. Ricolas de Fontane, der für seinen Bruder um eine Beifteuer jum Bau einer Muble bittet, wird abgewiesen; eine Gage und Blaue mag er dagegen bauen. Z. Bas aus ber Herrichaft St. Martin nach Ponnand fällig geworden, foll dahin geleistet werden; wird der Gerr in Zukunft deswegen von dem Herzog "oder sinenthalb" angesprochen, so soll ihm, auf fein Begehren, ein schriftlicher Ausweis von den Städten gegeben werden. Das ift dem Landvogt der Waat, ber fich hier befindet, anzuzeigen. 22. Das ju (. . .) in ber herrschaft Grandson umgefallene hochgericht foll wieder hergestellt werden. Dem Commissar Qucas sind für die Abschrift der "bekantnussen" zwei Mütt halb Korn halb Saber geschenkt. ce. Des Tondug (?) halb foll sich der Landbogt erkundigen, ob derfelbe im Berlufte sei; ift dem also, so mag er ihm 1 Mutt Korn und 1 Mt. haber geben. dle. Die Reconnaiffancen von Challens find zu copiren. ee. Bur Bededung bes dortigen Schloffes ift angeordnet, daß mit den Boten ein Baumeifter dahin reiten foll. IT. Dieselben haben auch Gewalt, aus dem alten Kornhaus eine Stube zu machen. 28. Un die bon Orbe (wird geschrieben), fie follen den Burgunder und Andere, benen man aus Gnaden einen Procurator vergonne, jum Rechten tommen laffen. Inlie. Den Grospierre und ben Andern, die bei Tage eine Frau überwältigen wollten und Ginem bei Racht Steine in sein Daus geworfen haben, foll ber Landvogt einlegen und vor Gericht ftellen. 11. Dem Jorg zum Bach (Bum= bach), genannt hubelmann, ift bewilligt, die Schriften betreffend den Rechtshandel, den er wegen der Guter Ricards oder Combachs geführt hat, ju fuchen; bann foll er fie ben Herren zeigen.

III. (2. Oct.) **I.K.** Der Landvogt zu Schallens soll Leute zu sich nehmen, um das Kornhaus vollenden zu lassen. II. Um die Korn= und Haber-Restanzen von Jacques Joubon (?) soll der Bürge angesprochen werden. Inden. Die nach Grandson bestimmten Boten sollen auch nach Orbe reiten und das Gestängniß sicher machen. Inden. Der Claudia Molar ist aus Gnaden diesmal gestattet, zu ihrem Shemann nach Murten zurückzusehren; doch soll sie ihre Uebertretung mit "ein wenig" Gesangenschaft büßen; wenn sie sich wieder versehlte, so würde man das Eine zum Andern rechnen und sie nach Gebühr bestrafen. Do. Henz Möuli, der einen Eid "übersehen" hat, ist auf die Fürbitte der Murtner bis auf 30 Gulden begnadigt; die

follen aber bis Weihnachten bezahlt werden. DD. Sans Schmid, der unschidlicher Sandel wegen des Weibelamtes zu Murten entfett worden, ift aus Gnaden um 10 Pfund B. 2B. gebuft. Qu. Die Boten von Bern wiffen, wie hubelmanns Robel auf die Anforderung (der) Jana Rent (?) befichtigt werden follen, und (dann) nach Freiburg zu melden, ob er ihr etwas ichuldig fei. Pr. Sans Lotter von Rergers, der von der Stadt und herrschaft gewiesen worden, ift begnadigt mit der Bedingung, daß er sich in Zukunft beffer halte; font würde er in Ungnade fallen, was man ihm vor dem Rath eröffnet hat. ss. Die von Murten haben gemeint, bon den Gütern, die aus den ausgeliehenen Almenden gemacht werden, feinen Zehnten geben zu muffen-Es wird aber erkannt, fie follen von allen Almenden, aus denen Guter zu Korn, Beu ober Wein "gemacht" werden, den Rehnten geben, das Moos vorbehalten; konnen fie etwelche Befreiung erweisen, so mogen fie beren genießen. 11. Lando foll beforderlich die Gewahrsamen der Pfarre im Wiftelach in eine "Befanntniß" fassenunu. Der Schultheiß (von Murten) foll von (Frangois) Curno (?) die Buge beziehen. Streit amifchen ber Gemeinde und dem Rath ju Murten, betreffend Die Bertheilung von Wiefen und Bolb wird für einmal das herkommen bestätigt; wenn (eine Partei) sich damit nicht begnügen will, fo foll die Sache geprift und entschieden werden in Kosten desjenigen Theils, der sich im Unrecht erfindet*). Das Holy soll aber im Beisein eines Amtmanns der beiden Stadte ausgeliehen werden. www. Da die Gemeinde ohne Borwiffen des Amtmanns der Städte eine Bersammlung gehalten, fo hat man, weil dies als gang unftatthaft ericheint, ihr 100 Pfd. ju handen der Städte auferlegt. xx. Die Gemeinde erflart, den Entscheid wegen ber Matten und des Holges angunehmen, bittet aber um Erlag der Buge. Es foll einftweilen bei derfelben bleiben, mit Borbehalt eines theilweisen nachlaffes. yy. Die Müller in der herrichaft Murten follen ber Ordnung nachleben bei 5 Pfd. Buße für jeden Fall; ein Drittel fällt dem Schultheißen, ein Drittel den verordneten Aufsehern, das Uebrige den beiden Städten gu; dabei läßt man die fruher verordnete "Lobung" meg. (Notiz am Rand : den Müllern von M. ist eine Copie gegeben). ZZ. Die von Kerzers, die an der Kirch weihe nach Gurmels gegangen sind, waren dafür gebüßt worden; die Boten von Bern sollen die Bitte heimbringen, dieselben in Gnaden zu bedenken, da fie die Unterthanen von Freiburg besucht haben. and. "U das ein rechtüebung gegen inen, denen von Kerzers, fürgenomen worden durch die von Bern hinderrucks und one wuffen miner herren, umb daß fi ein versampnung gehebt, etlich artitel an beid Stett zuo bringen, vermeinen mine herren (Freiburg), (daß) dieselb hin und ab fin folle; wo aber das nit (bewilligt), wollen fi das on recht nit nachlassen, diewyl es ein malesigischer handel." Ibbb. Rechnung von Jost von Diegbach, Landvogt 311 Orbe und Echallens. 1. Das Ginnehmen von allem gufammen beträgt 929 Pfd. 9 G. 10 Pfg.; ber Wein, in Geld angeschlagen, 32 Pfd.; Summa 961 Pfd. 9 G. 10 Pfg. 2. An Kernenginsen 48 Mt. 5 K. 3. Bon Bactöfen und Mühlen 16 Mt. 4 R. 1 Mäß. 4. Bon Zehnten 31 Mt. 4 R. 1 Blg. Zufammen 96 Mt. 1 K. 3 Blg. 5. Un Haberzinsen 38 Mt. 2 K. 1 Blg., an Zehnten 31 Mt. 4 K. 1 Blg.; macht alles 69 Mt. 6 K. 1 Mg. — Dagegen find ausgegeben an Geld 575 Pfd. 3 Gr. Der Ueberschuß ber Einnahmen beträgt also 386 Pfd. 6 G. 10 Pfg. Das bringt jeder Stadt 193 Pfd. 3 G. 6 Pfg. An Korn find ausgegeben 24 Mt. 1 Mß. Folglich bleiben übrig 72 Mt., für jede Stadt 36 Mt. — An Haber wurden ausgegeben 14 Mt. 5 R. Also trifft es mehr an der Einnahme 55 Mt., für jede Stadt 27 Mt. 6 R. cec. Rechnung des Schultheißen zu Murten, Hans Rudolf von Erlach. Einnehmen an Zinsen 63 Pfd., von Bußen 49 Pfd. 6 Schl. 8 Pfg., zusammen 112 Pfd. 6 Schl. 8 Pfg. — An Dinfel-

^{*)} Bu vergleichen ift hiebei ein Rathsentscheib von Freiburg, 1532, 13. Juni.

korn 11 Mt. 10 K., an Roggen 19. Mt. 1 Mß., an Haber 78 Mt. 8 K. — Ausgeben an Geld, die Burghut inbegriffen, 115 Pfd. 5 Gr., lleberschuß 3 Pfd. 1 Gr. An Roggen 1 Mt. 8 K., an Haber 5 Mt., an Dinkel 6 K., wobei der Kastenzins abgezogen ist. Es bleibt also für jede Stadt an Roggen 9 Mt., an Dinkel 5 Mt. 8 K., an Haber 36 Mt. 10 K. Alles ist in Murtner Währung gerechnet.

IV. (30. September.) **Add.** (Nach e.) "An die von Jenf, daß si dieselben des Zolls erlassen." **Cee.** (Nach m.) Da in dem Burgrecht mit Genf über den Fall, daß einzelne Personen eine Stadt ans sprechen, nichts bestimmt ist, so ist auf Hintersichbringen vereinbart, es solle in solchen Fällen das gleiche Berschren beobachtet werden, wie in dem Artifel über Späne einer Stadt gegen eine andere festgesetzt ist, nämlich daß die Parteien an die "March" zum Recht kommen sollen.

Einer andern Ausfertigung Dieses Abschieds find noch folgende Artikel zu entheben:

Fer. (Nach mm). Es soll auch diesen Boten befohlen werden, den Span zwischen Grandson und Giez, des Weidgangs halb, zu (erledigen). SES. (Nach rr.) Dem Schultheißen zu Murten ist besohlen, auf sein (?) Haushalten Acht zu haben, (und) "besonders was er gegen im fürnemen soll, so er in an einem fäler besunde." Indie. (Nach u.) Lando ist beauftragt, die "Erkanntnisse" betressend die zum Schlöß Murten gehörigen Güter zu Hande. Städte vollends beizubringen, wo die alten Briefe nicht vorhanden sind. Der Landvogt zu Schallens hat Auftrag, den Bicar dasselbst bei dem Eide wegzuweisen. Indie Der Seckelmeister (von Freiburg), der jetzt mit dem von Bern nach Murten geht, soll dahin wirken, daß am Schlöß das Nothwendige hergestellt werde. III. Den Zehntenspan zwischen dem Herrn von Bauxmarcus und Freiburg und den Untergang zwischen beiden Herrschaften werden die nach Grandson bestimmten Boten entscheiben. Indien den Untergang zwischen beiden Herrschaften werden die nach Grandson bestimmten Boten entscheiben. Indien Betressen, zumal der Spitalschreiber nicht zu Hause ist; man will aber die Sache berathen und sich später erklären.

Die hier nachträglich benutte zweite Ausfertigung befolgt eine gang andere Ordnung als das Rathsbuch, aber keineswegs eine bessere.

755.

Freiburg. 1532, 3. October.

Rantonsardiv Freiburg: Rathsbud Rr. 50.

1. Es erscheinen Boten von Bern, um in langem Bortrag die Meinung ihrer Obern zu eröffnen in Betreff der rückftändigen Geldsummen, die der Fürst von Savohen zu erlegen habe; sie bitten, daß man auf dessen Begehren bewillige, auf Mitte dieses Monats 7000 Aronen zu empfangen, für die übrigen 7000 aber dis Weihnachten zu warten. 2. Dann siellt der Herr von Lullin im Namen des Herzogs die gleiche Bitte, mit Erwähnung der sonstigen großen Kosten, die derselbe bisher gehabt und künftig wider den "türkischen Hund" haben werde. 3. Auf diese Vorstellungen Rücksicht nehmend wird eingewilligt, mit den Bedingungen, daß ohne Fehlen das Anerbotene gehalten, an die für Freiburg ausstehende Summe von dem Vertrag zu Morges her 4000 Aronen bezahlt und das Uebrige jährlich verzinset und versichert werde.

756.

Murten. 1532, 4. October.

Rantonsardiv Freiburg: Murtner Abidiebe (Bb. 144).

Berhandlung der beiden Städte über ben Rirchenzehnten; als Boten fungiren die Sedelmeifter.

I. Die von Murten haben infolge des bewilligten Nachlasses begehrt, 1. daß ihnen die bezüglichen Schriften, die jetzt hinter dem Schultheiß liegen, behändigt würden, damit sie Zinse und Zehnten leichter einziehen könnten; 2. daß der Schultheiß über die für die Kirche empfangenen Gefälle Nechnung ablege; 3. daß von dem Benner Hans Lando, als dem Schassen der Kirche, ebenfalls Nechnung gefordert werde. II. Es wurde dann versordnet was folgt: 1. Es solle der jetzige wie auch jeder künstige Schultheiß jährlich ausrichten für die Armen und die Schassenei, ohne Nücksicht auf Hagel oder andere Unfälle, an Noggen 3 Mütt, an Dinkel 3 Mütt, an Haber 3 Mütt, an Dinkel 3 Mütt, an Haber 3 Mütt, an Haber 3 Mütt, an Sinkel 3 Mütt, an Haber 3 Mütt, an Dinkel 3 Mütt, an Haber 3

Dhne Zweifel lag uns ein Original vor.

757.

Lucern. 1532, 6. October.

Stiftsardiv Lucern (Concept).

Die Boten ber V Orte schreiben an Johann Jacob von Medicis, Markgraf von Muffo:

« Sincere sese recommendant, cet. Retulit nobis orator noster, Jacobus a Pro, quam benigne ac humaniter ab ex. d. vestre nomine nostro receptus auditusque sit, quamque eadem se benevola amicabiliterque erga nos obtulerit, si quidem (quod deus avertat) bella inter nos ac confederatos nostros orirentur, que, postquam ab eo audivimus, nobis gratissima fuerunt maximumque gaudium attulerunt, agimusque ex. d. v. pro ista propensa voluntate, singulari studio ac amore erga nos summas et quas possumus gratias, et sine dubio non erunt domini et superiores nostri (ad quos omnem rem diligenter perferemus) benificiorum ex. d. v. illiusque boni animi in nos non immemores nec ingrati, sed adjuvante Altissimo studebunt ea erga ex. d. vestram pro eorum posse, cum se dederit occasio, deservire ac recompensare. Ceterum rogamus ex. d. v., ut velit in bono proposito, et ut hactenus se erga nos exhibuit, perseverare, et si quid deinde nobis

^{*)} Das mehrmals bem "iij" vorgesehte breit verzogene L scheint nach Besichtigung anderer Acten bebeutungslos zu sein.

obtigerit, faciemus secundum petitionem ex. d. v. eam de his ante omnes certiorem nihilque omnino illi tanquam domino et amico nobis precipuo, ac cui plurimum confidimus multamque spem in eum ponimus, reticebimus vel occultemus. Et valeat » cet. cet.

758.

Baden. 1532, 8. October f. (Dienstag vor St. Dionysius Tag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschied. I. 2. s. 515. Staatsarchiv Jürich: Abschied Bb. 11, s. 364.
Staatsarchiv Bern: Allg. Abschiede EE. 277. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bb. 13. Kantonsarchiv Basel: Abschiede.
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 19. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Diethelm Röift, Burgermeister; Hans Hab; Heinich Rahn. Bern. Hans Pastor, Benner; (Hans) Franz Nägeli, des Raths. Lucern. Hans Golder, alt-Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, alt-Ammann. Schwhz. Ulrich Auf der Mauer, des Raths. Unterwalden. Antonius Adader. Jug. Oswald Toß, Ammann; Martin Boßhart, des Raths. Glarus. Dionysius Bussy, Ammann. Basel. Jacob Göß, Salzherr. Freiburg. Junker Lorenz Brandenburger; Uolman Techtermann. Solothurn. Urs Hugi, Benner. Schaffhausen. Hans Waldsirch, Burgermeister. Appenzell. Matthias Zidler, alt-Landsschießer. — E. A. A. fol. 45a.

a. Schwyz begehrt, daß man dem Balentin Gerngroß den verdienten Lohn bom letten Kriege her ber= abfolge. Heimzubringen. D. Einige Gefangene aus dem Thurgau, die bei Bogt Suter zu Wollerau gelegen, hatten heilig geschworen, die auf sie ergangenen Kosten abzutragen, es aber bisher nicht gethan. Es sollen daher die Boten, die "jüngst" in das Thurgau gehen, sich an Marx Seiler von Wyl wenden, um zu erfahren, wer jene seien, und sie zur Bezahlung anzuhalten. C. Es foll jedes Ort mit den Seinigen verschaffen, daß fie dem Rloster Einsiedeln Zinse und Zehnten wie von Alter her verabfolgen. d. I. Da dieser Tag haupt= lächlich angesetzt ist wegen der beiden Mandate, welche Zürich in seinem Gebiete und die V Orte im Rheinthal erlassen haben, so tragen die Gesandten von Zürich (u. A.) vor, daß das in ihrer Landschaft verkündigte Mandat die V Orte nirgends nenne, und die geschwornen Bunde wie der Landfriede vermögen, daß jedes Ort bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben, und eines das andere dabei handhaben und schirmen solle; darum glauben ihre Obern, einen Widerruf nicht ichuldig zu fein, indem folder ihren Freiheiten Ginbruch und Rachtheil brächte. Dagegen sei das Mandat für das Rheinthal wider den Frieden, weil dieser (genligend) bestimme, daß die Uebertreter gestraft werden sollen; demnach begehre Zürich, daß die übrigen Orte die Eidgenoffen von den V Orten gütlich bermögen, von ihrem Mandate abzustehen. II. Darauf antworten die Gesandten der lettern, ihre Obern haben keineswegs die Absicht, Zürich an seinen Freiheiten zu beeinträchtigen; es stehe aber in seinem Mandat, daß die Messe eine nicht kleine Schmälerung bes Leibens Christi sei 2c., und weil sie an die Meffe glauben, so werden fie damit wirklich gescholten, weßhalb fie verlangen, daß jene Stelle geftrichen werbe, und dies ohne Recht nicht nachlassen wollen. Das Mandat im Rheinthal diene gerade zu Frieden und Ruhe, betreffe auch die Megpriefter so wohl wie die Prädicanten, sei also dem Landfrieden gemäß zc. Bubem haben sie zu rugen, daß Zurich die Leute, die vor einiger Zeit den muthwilligen Handel mit dem Megbriefter von Lunkhofen angefangen, und Andere, die noch letthin gedroht haben, Baar bei Racht zu überfallen, gar leicht gestraft, weraus nichts Gutes folge, weßhalb fie (Die andern Orte) bitten, Zürich zu ernsterem

Berfahren gegen die Thater zu weisen. III. Dasselbe erwidert, es habe die gange Gemeinde Lunkhofen um 200 Gulben gebußt und weitere Bestrafung ber Hauptschuldigen vorbehalten; von den Anstiftern des Sandels im Sihlwald liegen zwei in harter Befangenschaft, schwerer Strafe gewärtig; die übrigen habe man, mit Ausnahme eines Entwichenen, eingezogen und peinlich befragt, aber nicht mehr erfahren können, als daß einer, beffen Schwäher in Baar wohne, die Andern aufgefordert, mit ihm bei demfelben eine Suppe gu effen und in Zug einen Abendtrunk zu nehmen 2c. IV. Nachdem die übrigen Orte mancherlei Mittel umfonft versucht, um die Parteien zu vergleichen, haben fie endlich folgenden Borichlag gemacht: 1. Es follen beide Theile die ausgegangenen Mandate abthun. Weil aber die Boten von Zürich Bedenken tragen, dies heimzubringen, und Bweifel außern, daß es angenommen würde, indem die Landschaft deghalb befragt werden mußte, was viele Unruhen zur Folge hätte, und das Mandat auch weithin verbreitet und verkauft worden, deffen Unterdrückung also unmöglich sei, so empfiehlt man 2., es sollen beide Theile bei ihren Mandaten bleiben, aber Burich in Butunft dergleichen Schriften genauer prufen, um folde Unruhen ju bermeiden, und feine aufruhrigen Leute wirksamer bestrafen. Die Parteien werden dringend ermahnt, einen biefer Borfchlage gutlich anzunehmen 20-Für den Fall aber, daß feiner angenommen würde, follen die Boten (der Schiedorte) auf den nachften Tag Antwort bringen, was man weiter handeln wollte. e. Hans Junker von Rapperswyl, der ab dem letten Tag wegen der ausstehenden Summen an den König von Frankreich abgeordnet worden, zeigt schriftlich und mündlich an, wie der König, auch seine Fürsten und Herren, alles Gute erboten und auch von Herzen begehren, den Frieden und die Bereinung treulich ju halten; die berfprochenen Bahlungen habe er gu feinem Bedauern aus mehreren angegebenen Ursachen nicht leiften können; aber fortan werde er ehrbar bezahlen; 50,000 Kronen, die der Bote selbst habe einpaden sehen, werden unvergüglich eintreffen, 50,000 auf Weihnachten, und auf Lichtmeß (1533) werde mit der Bezahlung der Penfionen begonnen; darauf haben der König und seine Rathe das Chrenwort gegeben. C. Des Herzogs von Mailand Gefandtichaft begehrt Antwort in Betreff ber Capitel. Es wird ihr geantwortet, den erften Entwurf wolle man ohne alle Aenderung annehmen, worau fie erklärt, der herzog wünsche, daß auch die Borbehalte wegen der Theurung und der "Wegscher" aufgenommen würden; denn dieselben seien auch in den frühern Capiteln, mit herzog Ludwig, enthalten; fie wolle aber den Herzog berichten und auf dem nächsten Tag Antwort geben. Defigleichen foll dann jeder Bote Antwort bringen. g. Schwyz bringt im Auftrag bes Abtes von Ginfiedeln vor, es fei zu Conftang ein Riöfterlein, worin er Conventual gewesen, das jest aber die Stadt innehabe; weil nun im Thurgau ein fleines Rlofter von geringem Ertrage liege, fo wünsche er, daß man dieses als Erfat überlaffe. Beimzubringen und auf bem Tag zu Frauenfeld darüber Antwort zu geben. In. In der Streitfrage zwischen Burich und dem Abt bon St. Gallen, betreffend die 6000 Gulden und die Troftung der Pradicanten, war letithin eine Bermittlung versucht worden, in der Hoffnung, daß Bürich fie annehmen werde. Defthalb werden die Boten nochmals ernstlich ermahnt, bei ihren herren barauf hinzuwirken, daß ber gütliche Borichlag angenommen werde, indem bas Rlofter sonft bedeutenden Schaden gehabt, und Burich, wenn die Sache vor Recht fame, mahrscheinlich boch "darum" belangt würde. Heimzubringen und auf dem Tag zu Frauenfeld Antwort zu geben, ob man, wenn Bürich ben Bergleich nicht annähme, ihm bas Recht nach ben Bünden, ober bor ben neun (unbetheiligten) Orten darichlagen wolle*). 1. Den drei herrschaften Lauis, Luggarus und Mendris wird die Telle (refp. ber

^{*)} Der Zürcher Abschieb gibt in biesem Artifel noch folgende Momente: Die Gesandten von Zürich außern ihrer Gerren Bebauern, bag man ihnen gumuthe, eine solche Summe zu bezahlen, ba sie nichts bavon genoffen haben; was aber laut ber

Reft) nachgelaffen, ben Bogten aber befohlen zu melben, ob die Armen fie bezahlt haben, indem man fich freie Sand borbehalt; auch wird "ihnen" geschrieben, daß fie ben herrschenden Bucher abstellen und die Mörder und Uebelthater an Leib und Leben beftrafen follen. K. Der Streit zwischen dem frangofischen Gefandten Boisrigault und Jacob Man von Bern ift noch nicht geschlichtet; da jener abermals das Recht anruft, so wird bies in den Abschied genommen, um auf bem nächsten Tag ju Baden, wenn ber Span inzwischen nicht gutlich bertragen würde, zu beschließen, was man weiter zwischen ihnen handeln wolle. 1. Da Bürich in den letten Jahren ein Mandat erlaffen, daß niemand Rernenginse, die um Gelb erfauft worden, ferner entrichten, sondern je bon 20 Pfb. Capital ein Pfb. Bins genommen werden folle, und da nun Bug bei 40 Mutt in jenem Gebiete hat und fich anerbietet, biefe Binfe ablofen zu laffen, fo wird Burich dringend erfucht, diefen Bins, weil er so flein sei, abzulosen und in Frauenfeld bestimmte Antwort zu geben, ob es dies thun oder bas Recht erwarten wolle. Ran. Da bisher gewöhnlich einzelne Boten ein oder zwei Tage fpater "an die Balftatt" gekommen, woraus Berdruß entsteht und ben andern Boten wie ben armen Leuten unnüte Roften erwachsen, lo wird jest beschlossen, es solle fortan jedes Ort seine Boten abfertigen, wie der Tag angesett worden; wer du fpat ericheint, foll die übrigen Orte für ihre Roften entschädigen ohne alle Widerrede. Es foll auch hiefür niemandem ein Abschied gegeben werden, ber nicht ihn selbst betrifft oder ihm zugehört. Welchem Ort etwas begegnet, das mag einen Tag nach Baden ausschreiben. In. Da berichtet wird, daß die Frauen zu Münfter= lingen ichlecht haushalten, fo foll ben Boten, die hinausfommen, defhalb Auftrag gegeben werben, die Cache genau zu untersuchen. . Der Ammann von Glarus begehrt, daß man den Gorgius Locher von Ragat anhalte, bem legtihin erlaffenen Spruch gemäß, feinen Schwager Gilg Tichudi für bie erlittenen Roften gu entschädigen; weil aber berfelbe nicht bier ift, so wird die Sache verschoben auf einen Zag zu Sargans. D. Solothurn entschuldigt fich bafur, daß es die laut des letten Abschieds geforderte Berschreibung noch nicht an Qucern überliefert hat, mit Besorgniffen für die Freiheit ber Stadt. Es wird, nach den hierüber gegebenen Erflärungen, neuerdings aufgefordert, Diefelbe ju schiden. Q. Da fast auf allen Tagen Beschwerden einlaufen, daß die Franzosen den Leuten für ihre Anforderungen kein Recht werden lassen, so hat man Lucern und Unterwalden beauftragt, ihre Zusätzer ernstlich anzuhalten, mit ben Franzosen darüber Rudsprache zu nehmen, es betreffe ben herrn von "Fung" oder die Hauptleute aus Bunden u. a. m. P. Der Berzog von Mailand hat den acht Orten geschrieben, daß es ihm aus verschiedenen Ursachen nicht möglich gewesen, die 10,000 Gulben nach Baben zu schicken; das Geld liege aber in Como bereit; man folle nun in feinen Kosten eine Botschaft dahin verordnen, um es abzuholen. Darauf hat man einen Boten von Burich und einen von Bern beauftragt, das Geld ohne Berzug hieher zu fertigen. s. Auf die Frage Zürichs, ob Ammann Bogler Geleit erhalten werbe für ben Tag in Frauenfeld und Einnahme von Kundschaften im Rheinthal, wird erkannt, wenn er ein Geleit zum Rechten nach Frauenfeld annehme und sich dort verantworten könne, so bedürfe er weiter feines mehr; im andern Fall wolle man ihm für 8-10 Tage Aufenthalt im Rheinthal, behufs Einzug bon Rundschaften und fichere Rudfehr Geleit zustellen. t. Zurich und Bern sollen ihre Boten zum Herzog bon Mailand am 22. Weinmonat Abends in "Uri" an der Herberge haben, Zürich dem seinigen die Quittang

Rechnungen ihnen geworben sei, wollen sie gütlich zurückerstatten; aus bem Vorbehalt, daß sie biejenigen belangen könnten, welche von jenem Gelb etwas empfangen, würbe auch bloß neuer Zank entstehen, weßhalb sie ernstlich bitten, sie besserten, da sie unbillig bezahlen, was ihnen nicht zugekommen zc. Dagegen hat man ihnen zu verstehen gegeben, daß sie auch an andere Sachen benken sollten, die bei einer Rechtsertigung geltend gemacht werden dürften zc.

und einen Bibimus von bem Bergichtbrief ber III Bunde übergeben und dem Schreiber gu Baden unverzüglich anzeigen, wen es verordne, damit er die Credenz und die Inftruction barnach zu ftellen wiffe. Ammann Buffi von Glarus bittet, im Auftrag seiner herren, die Boten von Bürich, dem Jacob Schnider aus bem Gafter Berzeihung zu erwirken, ba beffen Reben nicht fo fclimm gemeint feien, wie Burich fie aufgefaßt habe. V. Bogt Bogel von Glarus bittet um ein Fenfter. W. Rachdem auf der Jahrrechnung erfannt worden, daß die von Lunthofen, die zwei Müllern etliche Saum Wein weggetrunken, für jeden Saum 3 Glogeben sollen, welches Geld bei Schultheiß Mutschli zu Bremgarten hinterlegt ift, und (jest geklagt wird, bak) felbiges ben Geschädigten nicht zugekommen, wendet Burich ein, daß man es von seinen Freiheiten im Relleramt nicht brangen follte; barauf antworten die V Orte ("wir"), fie begehren es keineswegs baran gu franken; weil aber die von Lunkhofen alle parteiffd gewesen, und die Cache ben Frieden berühre, fo haben fie jenen Spruch in befter Meinung gethan, und bitten fie Burich freundlich, es babei bleiben gu laffen, jumal Bug bie Leute von Lunkhofen bei der Bezahlung der Zehnten auch ziemlich bedacht habe; es foll nun feine Antwort ungefäumt nach Zug schreiben. X. Zurich foll auch über bie beiden rheinthalischen Abschiede rathschlagen, um auf dem Tag zu Frauenfeld darüber antworten zu tonnen. y. 1. hans "By" von Merischwanden foll etwas gegen Bern geredet haben, meint aber zu schwer verklagt zu sein; deghalb haben die V Orte, und besonders Schultheiß Golber perfonlich, die Boten von Bern zum höchsten gebeten, den handel getreulich heim-Bubringen, damit der gute Gefelle unbehelligt bleibe; beghalb ift der angesetzte (Rechtstag) abgethan; will aber Bern das Recht vornehmen, fo foll es Lucern benachrichtigen, das dann einen andern Tag bestimmen wird. 2. "Defiglichen ift erkennt, daß Jörgen jum Bachs, burg von Bern, Baptifta Apian vernüegen und bezalen, und follent die botten von Bern foliche im anzeigen, damit er den bürgen enthebe" (?). Z. Bern (befigleichen Freiburg, auch Solothurn) wird ersucht, die Schultheißen und Andere, die der Stadt Solothurn um 20,000 Blb. Bürgen find, (zu weisen, daß fie) bis Weihnachten zuwarten, damit die armen Rriegsseute besto reichlicher ("ftattlicher") bezahlt werden können. an. Hauptmann Beller bittet nochmals um Berabfolgung ber verhefteten Gelber und bietet ben Ansprechern Recht, ba er ihnen nichts verheißen habe. Auf ben nachsten Sag ift endliche Antwort zu bringen, damit er "ab den Roften fomme".

r—x aus dem Zürcher, y, z aus dem Berner, aa aus dem Basler, auch dem Freiburger Eremplar. Dem Zürcher fehlen übrigens a—c, p, q; Bern hat c, d (in einer weitläufigen Redaction, welche bas Lucerner nicht enthält), e, g, r, h, t, i, k—n, in dieser Folge; Freiburg hat d in gleicher Fassung, sodann e—n, r, z; Basel d—f, h—m, r, aa; Solothurn d—n, p, r, z, aa; Schasshausen d, e, h—m, r; bei allen d in der oben gegebenen Redaction, die nach dem Zürcher Eremplar gedruckt ist bei Bullinger, III. 367—369.

759.

Lucern. 1532, 15. October.

Stiftsardiv und Staatsardiv Lucern.

a. Die Boten der V Orte schreiben an (den Protonotar Caracciolo in Mailand?).

Wir geben ben gangen Text:

Sincere sese recommendant. Reverende, nobilis et preclarissime vir, domine et amice nobis singulariter honorande. Proximis elapsis diebus significavimus rev. d. vestre per oratorem nostrum, dominum Stephanum

de Insula, necessitates nostras et pericula, in quibus tunc fuimus. Sed cum de die in diem alia ingruant ac obtingant, commisimus domino Baptista de Insula, civi et oratori nostro, rev. d. vestre de his atque aliis cumulatius referre, quam rogamus, ut eidem tanquam nobis ipsis fidem adhibere velit et se in rebus nostris ita exhibere, ut hactenus eam erga nos ammatam (?) et affectam esse sentimus eique indubie confidimus. Sentiet eadem rev. d. vestra deo opt. max. adjuvante nos suo tempore non ingratos, sed memores beneficiorum in nos collatorum. Et valeat, cet.

(Es liegt ein Concept von ber Sand G. Burgilgens vor.)

1532, 14. October (Montag vor S. Gallen Tag), Bremgarten. Beinrich Schönbrunner, Landvogt gu Baden, und Konrad Rugbaumer, Landbogt in den freien Memtern, an die jest in Lucern versammelten Boten der "Strengen 2c. 2c. 1. Uewer befelch getan juo Bremgarten, von wegen ber ufruerifchen handlen, uf somlichs habend wir (botten?) usgeschickt und von Burich die meinig (vernomen?), wie irs in disem brief horend; (bero) von Bern halb hand wir unfer botten in ir gebieten gehan und wenig vernomen, dann daß ih redent, ir unfer gnadig herren wellend Melligen foligen, deß in Bernbiet nit wol zuofriden find, aber fuft gar nut, und habend ouch fürhin imerdar nach funtschaft an beden orten (geftellt). 2. Witer, g. h., als ir bann hand die antwurt von benen von Bremgarten (ires) inhalts wol verftanden, und uff fomlichs ift an uns fert von denen, die uch gehorsam sind bishar gefin, daß ir . . nit nachlaffen und inen ernftlich zuoichribend der gangen gemeind, daß fy ir(em) zuosagen ftatt düig (tuo), und welicher darwider tati, daß fy in ernstlich strafti; barbi wellend ir . . Die gehorsamen schirmen, so meinend wir und su, Die sach werd zuo guotem gebracht, und barby bag ir . . ouch inen zuoschribend, daß die in iren gebieten ouch gehorsame buig(en), es figen die von Oberwil und ander; benn fy meinend, unfer Eidgnoffen von Burich habend da gar nut (ze gebieten), einer sig bann ein dieb. Witer begerten die gehorsamen, daß ir . . sy uff die antwurt in eid nemen, verhoffen die sach wurd ud und inen zuo guotem reichen, und uf hut ist da gewicht worden, und warlich vil volks darby gefin, und so (ift?) unser beder bedunken ouch, so ir . . (inen schribend?), (daß) bem ftatt geschäch, war wol (3e) helfen." . . Bitte um schriftliche Beisungen. — (Gehr ungeschickte Hand-St. A. Lucern: Miffiven. Schrift).

760.

Bern. 1532, 18. October.

Staatsardiv Bern: Inftructionen B. 218. Rathsbud Rr. 235, p. 51. Rantonsardiv Solothurn: Abschiebe Bb, 19.

Auf den Bortrag eines Rathsboten von Solothurn wird geantwortet: 1. Bei den bisher aufgerichteten Berträgen und Abschieden gedenke man zu beharren und hoffe, daß sie anderseits auch gehalten werden. 2. Da die Kirchgenossen von Kriegstetten sich unter einander verglichen haben, einen Prädicanten und einen Meßpriester zu unterhalten, so lasse man es dabei bleiben; würde das nicht gehalten, so erinnere man an das diesseits gethane Rechtserbieten; auch ersuche man Solothurn, sich bei dem Collator zu verwenden, daß er den Prädicanten ausstelle. 3. Betreffend das Mehren in den Gemeinden, die in Solothurns niedern und Berns hohen Gerichten liegen, sei man Willens, bei den früheren Beschlüssen und lebereinkünsten zu bleiben und begehre, daß die für die Annahme der Reformation ergangenen Mehre anerkannt werden, 2c.

Bote von Solothurn war Hans Dobi, Bauherr, laut ber Instruction, die sich über die streitigen Berschältnisse einläßlicher ausspricht. Hier genügt die Berweisung auf den Solothurner Abschiedeband 19. — Eine neuere Copie des Abschieds hat das Solothurn=Buch M. 73—75; eine Instruction für P. im Hag, die in die ersten Tage vom September gehört, steht voran. — Bgl. Nr. 746.

761.

Lucern. 1532, 21. October (Montag nach Galli).

Stifteardiv Lucern.

Die Boten der V Orte erlaffen an den Raifer und den König Ferdinand folgende Missibe:

1) "Merburchlüchtigoften, großmächtigoften und unüberwindtlichoften beren, üwer keiserlichen und kuniglichen Majeftaten fuen unfer underthänig gehorfam bienft und was wir eren vermögen, bemuetitlich zuogefagt bevor-1. Allergnäbigoften herren, als wir bifer tagen üwer keifer(lichen) und kuniklichen Mien gelückseligen fürgängen gegen bem hellischen hund und gemeines eristanlichen namens erbinend, bem Türken, bericht, haben wir barab aller höchst gefallen empfangen, möcht ouch uff bifer erb uns größere froud noch mer begirlichere fach nit 3u0fommen, bann umer Majeftaten glud, lob, ere und fig gegen bem obbemelten tirannen, Gott ben allmächtigen barby zum inniflichoften und uß herzen pittende und anruofende, daß er uwer feifer und funkliche Dien him fürter wyter gnab würken in allen sachen schiefe (sic), baburch si ferrer ben criftanlichen namen und gottes ere vor beffelben verfolger beschützen und bewaren mögen. 2. A. h., uwer Mien follen fich zuo uns ungezwuffot vertröften, foferr und bie louf beffer, und wir nit in fo merklichen und taglichen gefarligkeiten gewesen, bag wir unferm flein achtbaren vermögen nach uns als ein glib ber criftanheit und wie bas frommen luten zuoftat, bewifen wölten haben, als wir achten, uwern Dien burch berfelben commiffarien, herrn Eden von Ruschach und Jacoben Sturgel, nit verhalten, sunbers unsern guoten willen, mo uns jendert möglich gewesen, angezoigt fin; fo aber unfer fat bifer gyt nit beffer ift, bitten wir uwer feifer und funiglichen Majenftaten underthanitlich und höchstes flusses, und harin für entschuldiget zuo haben und unser ugbeliben ben unseligen löufen zuo(3e) meffen. 3. Dann uns warlich von unfern und bes waren alten gloubens fyenden täglich vil und mancherlet geschwinder pratiten, die si vor handen haben, begegnen, wiewol nit an, daß ein verschribner und versigloter frid zwulfchen uns ufgericht, gelobt und zuogesagt spe, konnen wir boch ug ben handlen, die si unablägtich für nemen, nit anders ermeffen noch finden, dann daß wir darby und (by) bem, fo uns unfer altvorbern gelaffen, nit beliben mögen. Darum so bitten üwer keiser und füniklich Men wir bemuetiklich, uns allegyt in vatter" licher und gnädigoster befelch zuo haben und nach ustilgung des hellischen hundes (wöliche wir ungezwuflot in kurzem verhoffen) verhelfen und baran fin, bamit gemeine criftanheit bes ichwebenden irrfals halb zuo ruowen komme". . . (Folgen Glüdwunfch zc.) (Concept.)

Das zuerst gesetzte Datum war Mittwoch v(or), bann Donstag; endlich Montag nach Galli (vgl. N. 2). Wir schließen hier die Antworten an:

2) 1532, 24. November, Innsbruck. K. Ferdinand an die V Orte. Antwort auf ihr an den Kaiser und ihn gemeinsam gerichtetes Schreiben db. Montag vor Simonis und Juda (21. Oct.). Er habe basselbe geöffnet und daraus ersehen, wie gutwillig sie gewesen, gegen den "höllischen Hund", des christlichen Namens Erbseind, Hülfe zu leisten, wenn sie nicht selbst in so merklichen Gesahren gestanden wären. Diesen geneigten Willen erkenne er mit gnädigem Dank und zweiste auch nicht, daß sie denselben mit Thaten erwiesen hätten; deßgleichen nehme er an, daß der Kaiser den ihm zugeschickten Brief nicht anders verstehen werde. Da sie sodann begehren, daß der Kaiser und er dahin wirken, daß die Christenheit zur Ruhe komme, so mögen sie sich erinnern, daß derselbe jetzt mit dem Papste in Italien zusammenkomme; da sei wohl zu erwarten, daß Beide

Befandten bie entsprechenden Befehle gegeben habe, 2c. St. M. Lucern : M. Defterreich.

3) 1532, 30. November, Mantua. Kaiser Karl V. an die Boten der V Orte auf dem nächsten Tag in Lucern. Antwort auf die Zuschrift an ihn und K. Ferdinand . . . Er habe ihre Entschuldigung mit gnädigem und dankbarem Wohlgesallen aufgenommen; er zweiste auch nicht, daß sie es in günstigerer Lage an ihrer Hülfe nicht hätten sehsen lassen, und sei der Zuversicht, daß sie künstig in solchen Sachen und Anliegen zu Beschirmung des Reiches und der Christenheit sich gutwillig erweisen werden, sowie daß sie als fromme Christenleute bei dem alten wahren Glauben und den langhergebrachten Satungen und Uedungen der Kirche wie disher standhaft bleiben und sich nicht davon abwenden lassen; das werde ihnen zu ewiger Seligkeit und gutem Lob gereichen, und er wolle auch allezeit ihr gnädigster Kaiser sein, ze.

762.

Bern. 1532, 23. October.

Staatsardiv Bern: Inftructionen B. 220. Rathebuch Rr. 235, p. 65, 66.

Auf die Borträge der Boten des Abtes von Payerne und der Stadt Freiburg, betreffend den Haft auf dem Zehnten zu Orbe und einen Proceß gegen etliche Personen von Kerzers, wird geantwortet wie folgt:

1. Ueber das Berbot in Orbe werde man sich bei dem Bogt von Echallens, der nächstens hieher komme, genau erkundigen und nach Bersorgung der Prädicanten zu Grandson den Ueberschuß gütlich (verabsolgen) lassen und deßhalb Freiburg benachrichtigen.

2. In Betreff des bereits auf der Jahrrechnung besprochenen Processes in Kerzers bitte man Freiburg, sich zu beruhigen, da seine Rechte nicht beeinträchtigt werden; wenn es aber die gefallenen Urtheile durchaus nicht wollte gelten lassen, so willige man zur Aushebung ein mit dem Beding, daß man die Thäter neuerdings beklagen wolle; was dann das Recht ergebe, nehme man an; Freisburg möge nach seinem Gefallen auch eine Botschaft dazu verordnen. Dem um Geld Gestraften wolle man um der Fürbitte willen "das Beste thun".

Bu § 2. Freiburg wendete ein, der Zug (der Appellation) gehe nicht an Bern; von andern Motiven abgesehen. Bgl. Nr. 754, zz.

763.

Freiburg und Bern. 1532, 28. October f.

Ardibe Freiburg und Bern.

Berhandlungen mit einer Botichaft des Raifers, betreffend die Grafichaft Burgund 2c.

Bir legen bie bezüglichen Acten vor:

I. (28. October), Freiburg. 1. Im Namen bes Kaisers erscheint eine "fürtreffenbe" Botschaft, nämz lich Franciscus Ba(nv)al (Bonvallot), Schatzmeister ber Kirche Besançon, und ber Herr von Comenailles, Land-vogt zu Dole; nach Borlegung bes Crebitivs eröffnen sie, wie ber Kaiser begierig sei, die Erbeinung zu halten

und hoffe, daß Freiburg es in gleicher Weise thun werde; dabei bitten sie, daß man sich gegen die Grafschaft Burgund nachbarlich verhalten wolle. 2. Antwort: Man erstatte ihnen gebührenden Dank und sei (zu solcher Nachbarschaft) geneigt 2c. R. N. Freiburg: Rathsb. Rr. 50.

II. 28. October. Freiburg an ben Kaiser. Antwort auf bessen Schreiben vom 13. Juli und ben Bortrag seiner Boten... Da er reichlich zu erkennen gebe, wie geneigt er sei, die Erbeinung stets zu beobachten, und babei wünsche, daß die Eidgenossen dasselbe thun, und besonders Freiburg als Nachbar der burgundischen Lande freundlichen Berkehr unterhalte, so verdanke man sein gnädiges Erbieten unterthänigst und erkläre, daß man treulich gesonnen sei, der Erbeinung in allem Inhalt genugzuthun und der Landschaft Burgund, so viel man diesseits vermöge, gute Nachbarschaft zu beweisen, zc.

R. A. Freiburg: Wiss. Bb. 9 u. 10.

III. (30. October), Bern. 1. Eine kaiserliche Botschaft aus Burgund ersucht neuerdings um Bescheid, ob man die Erbeinung zu halten gesonnen sei, und die Princessen empsiehlt die Landschaft zu gutem Aussehn. 2. Dabei zeigt sie an, daß Jean Hard, (für welchen Bern sich schriftlich verwendet hatte), nach seiner ersten Gesangenschaft und Begnadigung sich gegen die kaiserlichen Mandate gröber vergangen und zudem verursacht habe, daß den Burgundern (von Neuendurg aus) 75 Stück Vich mit Gewalt entsremdet worden; da die Neuensburger mit Bern im Burgrecht stehen, so wird nun begehrt, daß Bern eine Botschaft dahin sende und verschafse, daß die Verlehung der Erbeinung geahndet und die Thäter bestraft werden.

764.

Frauenfeld. 1532, 4. bis 10. November (Montag nach Allerheiligen f.).

Ctaatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. 1. 2. f. 544. Ctaatsarchiv Zürich: Abschiebe Bb. 11, f. 373. Kantonsbibliothet Freiburg: Girarb. Sammlung, E. III. Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiebe EE. 311. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe, Bb. 19. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Zürich. (Caspar Nasal; Hans Haab). Bern. (Hans Pastor). Basel. (Ludwig Züricher). Freiburg. (Ulman Techtermann). Solothurn. (Konrad Graf). Schaffhausen. (Hans Waldfirch).
— (Die übrigen unbekannt).

Der Bote von Glarus bringt aus Befehl seiner Obern betressend Landvogt Brunner vor, berselbe habe nach altem Brauch für Besteidung der Knechte Tuch zu Röcken von Huber von Augsburg gekauft, sei ihm aber 40 Gl. schuldig geblieben; Huber wolle nun bezahlt sein und schick seine Boten dem Brunner zu Haus und Hof; in der Jahrrechnung sei dieser Posten nicht verrechnet worden, weil das Geld noch nicht außegegeben gewesen; er bitte nun, dem jezigen Landvogt Auftrag zu geben, den Huber zu bezahlen. Heinzuberingen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. In Es wird angezogen, daß auf den Artisel des seizen Absten von Bürich bemerken, sie haben deshalb keinen Auftrag, indem der Abschied nicht enthalte, daß auf diesem Tage Antwort zu geben sei. 2. Darüber beschweren sich nun die V Orte höchlich, wobei sie sich darauf berusen, daß man auf dem "nächsten Tag" Antwort geben sollte; auch haben Basel, Schasshausen und Appenzell hier sonst nicht viel zu schassen, und hätten ihre Obern sich dieses Aufzugs versehen, so wären die Boten ohne Zweisel mit andern Besehlen abgesertigt worden; sie erwarten aber, daß die Boten von Zürich weitere Aufträge erössen; sonst müßten sie übrigen Orte anrussen, Zürich zu vermögen, ihnen Antwort zu geben, da sonst gleich Aergeres daraus entspringen könnte, oder ihnen Recht zu gestatten gemäß den Bünden

und dem Landfrieden. 3. Die Boten von Burich erklären nochmals, fie hatten jest keinen Befehl, indem ihre Dbern den Schluß des berührten Artitels im Abschied auf die Boten der vermittelnden Orte haben beziehen muffen; fonft hatten fie die Antwort nicht verschoben; die Boten von Bafel, Schaffhausen und Appenzell dürften bekanntlich anderer Geschäfte wegen und nicht umsonst hier sein 2c. 4. Da die V Orte auf ihrer Forderung beharren, fo eröffnen die übrigen ihre Befehle und finden auch wirklich, daß Bafel, Schaffhausen und Appenzell hauptfächlich wegen bes Spans zwischen Zurich und bem Abt von St. Gallen, über bie 6000 Gulden, diesen Tag besucht und feine Bollmacht haben, den V Orten zu entsprechen, indem auch fie den Abichied "ungleich" verstanden; defibalb bringen fie in die V Orte, sich nochmals zu gedulden, wogegen fie, bevor fie hier aus einander gehen, einen Tag ansehen wollen, wo alle Orte mit gehöriger Bollmacht erscheinen sollen; wenn dann je eine Bartei eine Antwort verweigerte, die der andern genügte, so werden die übrigen Orte ohne langern Bergug beide gum Recht veranlaffen, den Bunden und dem Landfrieden gemäß, oder fonft nach Gebuhr darin hanbeln. c. 1. Des Raifers Gefandte bezahlen die auf letten Mai verfallenen Erbeinungsgelber aus, foviel nämlich die Grafschaft Burgund gu entrichten bat, im Betrag von 506 Kronen und 1 diden Pfenning oder 675 Gl. (3 Kronen gleich 4 Gl. rhein. gerechnet), trifft auf jedes der XII Orte 50 Gl., an Appenzell 25, an Stadt und Abt St. Gallen zusammen 50GI. 2. Dabei eröffnet die Gefandtichaft weiter, der Raifer hoffe, daß die Gidgenoffen Die Bereinung mit ihm treulich halten, was er auch thun wolle, daß fie der Graffchaft Burgund gute Nachbarschaft beweisen und niemandem Glauben schenken, der etwas Anderes von ihm vorgabe; denn der Kaiser habe befohlen, für und für das Erbeinungsgeld zu bezahlen; da es bisher lebung gewesen (?), die Erbeinung je nach gehn Jahren vor den Rathen zu verlesen und zu erneuern, was in Burgund schon geschehen, so bitten die Gesandten, es hier in Städten und Landern auch ju thun; fie melden endlich, daß die Regierung der Grafichaft Burgund gute Freundschaft und Rachbarschaft wie bisher anerbiete und wünsche zc. 3. Demnach wird für die erhaltene Summe quittirt und erwidert, man dante dem Raifer und dem Regiment für ihr gutes Erbieten, werbe die Erbeinung treulich halten und gute Nachbarschaft leisten; das Begehren wegen Erneuerung der Erbeinung wolle man heimbringen, in guter Hoffnung, daß demfelben in Kurzem stattgethan werde. 1. Der Cohn w. Bogt Teucher's zu Gottlieben bittet abermals, ihm und seinen Miterben die 39 Gl. du bezahlen, die ihnen wegen Auslagen für die dortige Besahung noch ausstehen, mit der Anzeige, daß er mit dem Nachreisen wohl ichon 10 Gl. verzehrt und viele Mühe gehabt. Darauf ichlägt Bern vor, diesen Betrag aus ben Ginfünften der Klöffer im Thurgau ju entrichten; Lucern, Schwyz und Unterwalden wollen aber nichts geben, weil diese Rosten ohne ihr Wiffen und Willen, ja ju ihrem Schaden gemacht worden. 2. Da man bedenkt, daß die Klöster sonft viele Rosten tragen, daß jedes Ort bloß 4 Gl. geben muffe, und man deßwegen nicht fo lange habern follte, die Boten der genannten Orte (aber) feine andere Bollmacht haben, fo wird ber Landbogt im Thurgan von den übrigen beauftragt, dem Teucher das Geld in aller Namen zu bezahlen, wenn die "vier" Orte ihm nicht ab dem nächsten Tage schriftlich ihre Weigerung melben. e. Auch Glarus fordert Bezahlung bes Geldes, das es für die Befatung zu Gottlieben vorgeschoffen, und erläutert, es sei dies du einer Zeit geschehen, als die Bauern sich gegen die Edeln und Gerichtsherren im Thurgan emport, und Aufruhr in der Landschaft, selbst ein Ueberfall von jenseit des Sees her gedroht habe; es sei also der Zusat ber gangen Gidgenoffenschaft von Bortheil gewesen. Heimzubringen. T. 1. Glarus verwendet sich ferner für Bogt Brunner, der durch die Ungnade der V Orte genöthigt worden, abzuziehen; laut abgelegter Rechnung lei nun demfelben jedes der VII Orte 14 Gl. weniger 2 Bagen; Bern, Freiburg und Solothurn 21 Gl. und 14/2 Bg. schuldig geblieben, wofür ihn nur Bern bezahlt habe; auch sei ihm die Entschädigung für 72

Reisetage noch nicht geleiftet. 2. Da fich aus ben Berichten ber alten Bögte ergibt, bag man ihnen bisher für die Abnahme der Cide und Reisen außer Landes, die fie im Auftrag der Obern gemacht, ber Tag 10 Schl. Pfg. verrechnet, fo ichlagen etliche Orte vor, Bogt Brunner in Gottes Namen gutlich zu befriedigen, fünftig aber ben Bögten ihren festgesetten Lohn zu geben, wie es fürzlich zu Baben verabschiedet worden. Heimzubringen, da man ungleich und zum Theil gar nicht instruirt ist. Antwort auf nächstem Tag. Zohann hattstein, Großmeifter der Johanniter in Deutschland, hat geschrieben, er fonne ben Rauf bes hauses Biberflein nicht allein bewilligen, wolle aber die Cache an das allgemeine Capitel des Ordens bringen und beffen Entscheid berichten. Da Bern den Rauf aufrechterhalten wiffen möchte, so wird an das Capitel und ben oberften Meister geschrieben, es sei das Saus Biberftein von dem Orden nur ertauft und nicht gestiftet worden, Budem das Gotteshaus Leuggern fehr "verfett"; aus dem beträchtlichen Raufpreis der Herrschaft fonnte nun viel Berichriebenes abgelöst werden; darum muniche man, daß fie zu Erhaltung des Friedens und der Rube den Rauf annehmen wollen. It. 1. Schultheiß Möritofer und feine Burgen gu Frauenfeld bitten die V Orte dringend um Nachlaß der Salfte des ihm auferlegten Lösegeldes, indem fie noch nicht im Stande gewesen, die gange Summe aufzutreiben; ihr Gesuch unterftugen auch Burich, Bern und Glarus, der Landbogt im Thurgau, Schultheiß und Rath zu Frauenfeld. 2. Da die V Orte weder einen Nachlaß noch längere Frist gewähren wollen, fo haben sich Burich, Bern und Glarus berfelben gemächtigt und erkannt, daß Mörikofer 100 Gl. fogleich und die andern 100 auf Lichtmeß erlegen folle, in der Erwartung, die herren der V Orte werden nichts dagegen haben. 1. Doctor Botheim, als Abgeordneter des Bischofs von Constanz, begehrt Antwort über den Borichlag einer neuen Bereinung, ben er auf einem Tage ju Baben gemacht. Da einige Boten feine, Die andern gang ungleiche Instructionen haben, so wird es wieder in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag endliche Antwort zu geben. K. Uri fordert wieder Entschädigung seiner Angehörigen von Livinen für Die gur Belagerung bon Lauis ben Cidgenoffen, und bon diefen dann (zu dem Bug nach Bicocca) dem König von Frankreich geliehenen Büchsen und verweist auf frühere Abschiede, Die feine Forderung anerkennen; es feien dann wohl einige Büchsen auf Rabern zurückerstattet worden, Die hakenbüchsen aber nicht mehr vorhanden; würde ihm nicht gutwillig willfahrt, fo mußte es zum Recht greifen. Dagegen wird ihm ernftlich gerathen, diefe Forderung aufzugeben, indem auch die andern Orte im Kriege viel, jum Theil noch mehr als Uri, eingeset, wofür fie feine Entschädigung erhalten haben und folde auch verlangen würden, wenn Uri beharrte, woraus bann viel Unwille und Koften entstünden. H. Die Frau Ammann Bogler's aus dem Rheinthal bittet dringend, ihrem Manne in Gnaden zu verzeihen und ihn nicht an Ehre, Leib und Leben zu ftrafen; Die ihm etwa auferlegte Strafe wolle fie aus ihrem Bermögen bezahlen helfen. Auch Bürich, Bern, Bafel und Schaffhausen bitten jum hochsten, der Frau zu willfahren, da ja Burich der Fürbitte der V Orte gu Ehren ben Onuphrion Setftab freigelaffen; man möchte alfo bem Bogler wenigstens sicheres Geleit jum Recht geben, damit er sich verantworten konnte; denn er glaube nur gemäß den Mandaten gehandelt zu haben; follte er aber allen benen, die eben begwegen ihn jett beklagen, barum Antwort geben, fo mare bies zu schwer, 26-Beimzubringen und auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. nn. Abgeordnete der zwei Parteien des neuen und des alten Glaubens im Rheinthal bitten um ein Erkenntniß über ihren Streit wegen der Jahrzeiten, was man ihnen bewilligt, wie zu Baden erläutert worden. Weil aber Jahrzeiten gestiftet find, über welche teine andere Austunft zu finden ift, als der Eintrag im Jahrzeitbuch, was ebenfalls eine Erläuterung fordert, und da nun eine Partei vermeint, es follten alle dem Priester, der Messe halte, verabfolgt, die andere aber hofft, daß fie gemäß dem Landfrieden getheilt werden follen, fo will man dies heimbringen und auf nächstem

Tag darüber Antwort geben; der Bescheid ift dann dem Landvogt im Rheinthal zu melden, damit die armen Leute nicht mehr auf den Tag fommen muffen. In. Der Landvogt im Rheinthal berichtet, es fei einem gewiffen Wättler ein icones Blatchen um 5 Schl. jährlichen Zinfes geliehen worden, was viel mehr ertragen fonnte; das Gut fei bor Zeiten famt andern einer Caplanei an eine Jahrzeit gegeben worden, deren Seelen jum Troft, die im Schwabenfrieg umgekommen; er bitte um Weisung, ob er das Gut wieder einziehen folle. Da nun Battler anzeigt, dieses Platchen habe ihm der Landvogt Pauli Un der Halden von Schwyz auf Lebenszeit geliehen, wofür er, wenn es begehrt würde, Beweise vorbringen konnte, so hat man dies in den Abschied ge= nommen. . Die Boten von Appenzell begehren vermöge des Abschieds im Rheinthal, ben Ihrigen gu Bestatten, einige Zehnten und Geldzinse abzulosen. Endliche Antwort auf bem nachsten Tag. D. Defigleichen auf das Gesuch Zurichs, dem Meifter Ulrich Stoll, der einige Zeit die Bogtei im Rheinthal versehen, Die betreffende Besoldung gutlich abzutragen. 4. Schwyz verhandelt mit den zwei Orten Lucern und Glarus über die Rechnung mit Jacob Frey, w. Hauptmann ju Whl, oder seinen Erben, die noch nicht bezahlt sei. Beimzubringen, um ihr nachzufragen. D. Seimzuberichten, was Doctor Botheim ber "tächinen" halb vor= gebracht. s. Die zu Baden vorgeschlagenen Mittel über die drei ftreitig gebliebenen Artikel in dem Span dwischen dem Abt von St. Gallen und Zürich sind von den Parteien nicht angenommen worden. Nachdem man fich lange bemüht, fie für einen gutlichen Ausgleich ju gewinnen, indem man ihnen vorgeftellt, wie viel Unruhen und Roften für fie und gemeine Gidgenoffen baraus entftehen möchten, wie bedenklich solches in ber ohnehin gefährlichen Zeit ware, indem das Recht viel mehr Unfreundschaft als guten Willen brachte, und nach= dem man Zürich durch ein Schreiben vermocht, die gütlichen Mittel anzunehmen, hat man folgende Artifel aufgesett: 1. Der Abschied von Rorschach betreffend die Pradicanten wird bestätigt, aber die Trostung erlassen; der Abt foll die Pfarreien mit tauglichen Megprieftern verseben; fofern dann die Unterthanen daneben Prediger aufstellen wollen, mogen sie es thun, jedoch auf ihre Kosten; diesetben durfen aber ihren Gottesbienst nicht anfangen, bevor ber Priefter Messe und Predigt vollendet hat; so lange der Abt für eine oder mehrere Kirch= hören feine Megpriefter fande, foll er die Bradicanten dort laffen und fie nachher dulden, wie der jegige Spruch es bestimmt; wenn jedoch einer wider den Landfrieden predigen oder handeln würde, so mag der Abt ihn bestrafen. 2. Für die 6000 GI. soll Zürich dem Abt 4000 GI. entweder baar erlegen oder dieselben hinlänglich bersichern und bis zur Ablösung mit 200 Gl. jährlich verzinsen, ohne des Abtes und des Klosters Kosten oder Schaben. Dagegen foll ber Abt die Berschreibung über die 6000 GI. benen von Zürich verschaffen, sowie sie und die Stadt St. Gallen 2c. quittiren. 3. Bon den drei verfallenen Zinsen soll Zurich einen, nämtich 300 Gl., und der Abt von St. Gallen die übrigen zwei ausrichten. 4. Dabei sollen alle im rheinthalischen Abschied enthaltenen Artifel, außer ben jett beschlossenen, in Kräften bleiben, dem Abt und Gotteshaus an leinen Freiheiten, Herrlichkeiten, Briefen, Siegeln, Zinsen, Zehnten, Landen, Leuten, Gerechtigkeiten und altem herkommen ganz ohne Schaden. 5. Endlich sollen hiemit der Abt und Bürich um alle ihre Späne und Ansprachen verglichen und aller Unwille zwischen beiden Parteien ab und todt sein 2c. t. In dem Streit zwischen Bürich und den V Orten, in Betreff der Mandate, haben die sieben Orte einen Tag nach Baden angesetzt auf Sonntag nach St. Lucientag (15. December), auf welchem beibe Parteien und alle übrigen Orte mit hin= länglicher Bollmacht sich einfinden follen; sollte ein Ort ausbleiben oder zu spät erscheinen, so soll es die andern für die deswegen gehabten Kosten entschädigen. In. Der Landschreiber zu Frauenfeld ersucht Lucern (deß= gleichen Bern, Solothurn) um ein Fenster in sein neues Haus. V. Da etliche aus dem Rheinthal (Oberriet?) erschienen, um Ersat für ben ihnen an ben Kirchen zugefügten Schaben zu forbern, weßhalb fie auch nach

Baden gekommen, und früher dem Candvogt aufgetragen worden, die Parteien gütlich zu vergleichen, was aber noch nicht gelungen ift, so wird ihnen nochmals befohlen, mit Sulfe biederer Leute die Rlager zur Mäßigung zu weisen, da einmal nicht alles erstattet werden tonne; wenn aber die Gutlichkeit nicht verfinge, so soll er ein unparteifches Gericht bestellen, demfelben beiwohnen und Recht ergeben laffen nach Inhalt des Landfriedens; ware dann jemand durch das Urtheil beschwert, so mag er an die herren und Obern appelliren. Auch in andern Sachen foll er gutes Recht gewähren, damit die armen Leute nicht immer ben Tagen nachlaufen muffen-W. Der Bote von Schwyz hat benen von Zürich angezeigt, daß fr. Dietrich, der zu Schännis gewesen, etliche ben Frauen oder ihrer Pfrunde daselbft gehörende Briefe mit ihm weggeführt habe, und im Namen des Gotteshauses gebeten, dafür zu sorgen, daß derselbe die Briefe beförderlich herausgebe. X. Die Gerichtsherren in der Pfarre Wengi, welche Meffe haben wollen, erscheinen mit den Anwälten der Rirchgenoffen und begehren einen Entscheid über die verbrauchten Jahrzeiten und Kirchengüter, was ihnen bewilligt wird; babei zeigen fie an, daß die Gemeinde ein Rirchlein zu Tuttwyl verkauft habe, das jest ein Wirthshaus fei, und meinen, es follte dasselbe laut des Landfriedens wieder hergestellt werden; weil die Pfarrgenoffen es eigenmächtig gethan, fo wird erkannt, daß fie es wieder "in Ehr und Wefen" bringen follen, wozu aber die Boten von Burich nicht eingewilligt haben. y. Da Solothurn den Brief, den es den V Orten geben follte, noch nicht aufgerichtet hat, fo haben die Boten berfelben anfänglich beabsichtigt, nicht bei seinem Gesandten zu fitzen; derselbe hat aber das Ausbleiben mit wichtigen Geschäften entschuldigt und die Zuversicht ausgesprochen, baß derfelbe gutwillig übergeben werde, fodann freundlich gebeten, ihn hier mithandeln zu laffen. Das hat man nun bewilligt, doch mit der Bedingung, daß er feine Herren ersuche, jenen Brief unverzüglich auszustellen; bevor das geschehen, sollten sie nur keine Gesandte mehr ausschicken, da man nicht mit ihnen tagen würde.

Z. Es foll einer im Rheinthal, dem Frieden zuwider, heftig gedroht haben ("Gotts Inden, tumpt es darzuo, daß wir mit unser fach wider fürkummen, fo wöllend wir denen die topf abhowen"). Der Bogt wird beauftragt, dem nachzusorschen und den als schuldig Erfundenen zu bestrafen. 200. Da Etliche bas Mandat über die Feiertage nicht halten wollen, fo foll der Bogt ernftlich auf deffen Beobachtung bringen und die Uebertreter um die festgesetzten Bugen bestrafen. Die von Rheined, die fich weigern, den neu auf gerichteten Altar zu bezieren, foll der Landbogt anhalten, alles zu der Meffe Gehörige herzustellen, fraft des Abschieds von Baden. ce. Im Ramen des Abtes von St. Gallen wird geflagt, daß der Pradicant 311 Bernang, Gr. Bastian, wider die gegebene Berschreibung gehandelt und damit die Pfründe verwirft habe. Es wird nun dem Landvogt befohlen, sich deghalb zu erkundigen und den Beklagten wegzuweisen, fofern er der Berschreibung nicht nachgekommen ift. dd. Da der Pfarrer zu Thal hat verlauten laffen, er sei laut des Stiftungsbriefes befugt, die Pfarre zu verleihen, wenn fie ein Jahr lang unverliehen bleibe, fo foll ber Landvogt den Brief verhören und erkunden, ob dem so sei, und auf den nächsten Tag berichten, mas er findet. ee. "Am nünten, daß an keinem ort im Rynthal eins (landvogts) amptlut in rat gelassen und zuo zyten darin gehandelt werd, das einem Landvogt zuo wuffen not, und aber nieman fürfam, wie dan in furzem ein grobe red wider den friden von einem im rat ufgangen war." Der Landvogt foll in Erfahrung bringen, was von Alters her Brauch, und wie jene Rede vorgefallen sei, und fraft des Landfriedens die Schuldigen unnachfichtlich bestrafen. Pr. Der Landvogt foll dem Schreiber Kollin von Zug 2 Kronen geben für die auf dem Tag zu Rheinedt geleisteten Dienste. (Actum 8. November).

SE. 1532, 4. November (Montag nach Omnium Sanctorum), Frauenfeld. Die Boten der XIII Orte ohne Schaffhausen an Lucern. "Edsen 2c. 2c. Unser lieber getrüwer Steffan de Sala von Lowers, wyser

dis briefs, hat uns fürbracht, wie er für Te(m)pesta, f. M. zuo Frankrich hoptman zuo Mailand, uf fin des hoptmans bitt von des Runigs wegen umb tusent fronen in truwen burg worden und für in geftanden, deß er zuo verderblichem ichaden tommen fige, dann er hoptman Martin und dem Rromer nach des gedachten hoptmans tod und abgang hab müeffen bezalen und darzuo von deß wegen wol ain monat in gefenkuns gelegen, barumb bann er vor unfer herren und obern raten uff ainem tag zuo Baden erschinen und in umb hilf und rat angesuocht, welche des Runigs gefandten anwälten in der Aidgnoficaft gefdriben und fy frunt= lich patten, in umb fin ansprach guetlich und fründlich uszuorichten nach sage einer missib, die er uns erschaint, daruf er von den selben des Kiinigs anwälten in Frankrych gewyst, allda er mit großer armuot und vil mangels by feche monaten gelegen, von ainem herren zuo dem andern gewyst und aber im nichts worden, beghalben er widerumb zuo den frangösischen anwälten fert war, mit undertheniger pitt, in zuofriden ze ftellen, insonders so doch f. Mt. dem abgangnen hoptman ouch noch etwas schuldig fin föllte, die in (wider) für uns hempst hetten, von uns gloubhaften schin zuo bringen, daß er angezaigter burgschaft (halb) also zuo schaden tomen fig und die tusent fronen hab müessen usrichten, dadurch wir fin ansprach zimlich fin achten und er= fennen, von degiwegen er uns underthenissich gebatten hat, im harinne abermals unfer hilf und fürdernus mit-Buotailen. Und dwyl dann wir dem guoten armen man (wa wir fonden) zuo der billichait zuo verhelfen gang genaigt wären und aber nit grundlich wuffen mogen, ob er femlich summ cronen usgericht hat ober nit, das aber by e. w. und obgemesten ümern burgern wol zuo erfinden fin fol, so langt an e. w. unser früntlich pitt und begar, ir wellent obgenannt üwer burger oder ander, so darvon wuffen hetten, harum verhören, und lofer funtlich sin mag, daß die summ eronen von dem guoten man usgericht und er in gefänknus gelegen ist, alsbann in unser und e. w. namen im beg gegen benannten bes Runigs anwälten gloubhaften ichin ze geben und in zuo bitten, daß in guetlich usrichten und abstellen, sofer aber inen bas nit gmaint fin wellt, als= St. A. Lucern: Ungebunbene Abichiebe. bann im rechtens geftatten wellen" . . .

V—x aus dem Zürcher, y aus dem Solothurner Abschied, z—ff aus dem Rheinthaler Abschiedbuch in Zürich. Dem Zürcher sehlen h, q, r, u; dem Berner h, l—r; dem Freiburger g, h, l—r; auch Solothurn hat nur a—f, l, k, s, t, u; Basel a—e, i, k, s; Schaffhausen a, b (in weitläusiger Fassung), e, i, k, s, t. — v, m, n, z, aa—ee, o, ff sind in dieser Reihensolge als Specialabschied gedruckt in der Abt St. Gall. Docum. Sammlung; o, m, n, v, z—ff sür den Bogt im Rheinthal zussammengestellt in einem Abschied bd. 8. November, der sich im Stiftsarchiv St. Gallen besindet; eine Copie desselben hat auch Zürich.

Bu s. Es wurde über diesen Spruch eine Pergament-Urkunde ausgesertigt, die sich im Staatsarchiv Zürich sindet. Sie trägt das Datum 10. November d. J. und resumirt ziemlich eingehend auch die frühern Verhandlungen. Einen Abdruck enthält die äbtisch-stgallische Documenten-Sammlung.

765.

Lucern. 1532, 5. Rovember (Dienstag vor Martini).

Staatsardiv Lucern: Allgem. Abidiebe I. 2, f. 563.

(Tag der V Orte). a. lleber die Belohnung des Balentin "Gegengroß" (Gerngroß) soll man auf nächstem Tage Antwort geben. **b.** Es kennt jeder Bote das Anbringen des Hauptmanns a Pro; man soll

auf nächstem Tage darüber Antwort geben, die Sache aber geheim halten. c. Es wird über folgende Artifel nach Glarus geschrieben: 1. Einige Glarner follen geäußert haben, fie haben ben V Orten viel verfprochen, gedenken aber nichts zu halten. 2. Giner zu Glarus hat bas Sacrament verhöhnt*). 3. Der Prediger ju Grabs in der Herrschaft Werdenberg hat viel gegen den Landfrieden gepredigt, die Meffe eine Regerei und Gautlerei genannt und das Sacrament einem Ruhfladen gleichgestellt. 4. Die Prädicanten im Glarnerland predigen, der Bischof von Berulam habe 3000 Ducaten in ihr Land geschickt, damit fie wieder jum alten Glauben zurüdfehren. d. Da biefer Tag auf Begehren bes Bergogs von Savohen angesett worden, um die ausstehenden Benfionen zu bezahlen, aber niemand von feiner Seite erschienen ift, fo foll fich jedes Ort berathen, was man weiter mit ihm handeln wolle. e. Ueber die Aufrichtung der Capitel mit dem Herzog von Mailand find vier Orte einstimmig, dieselben anzunehmen, Uri mit dem Borbehalt, daß ber Bergog vorher bas Bersprechen gebe, diejenigen zu befriedigen, welchen er trot dem gegebenen Geleit das Ihre weggenommen, und diejenigen zufriedenstelle, welche ihrer Ansprachen halb bereits Urtheile erlangt haben; werde das nicht zugesagt, so muffe man die Sache später ("erft bennach") an die Landsgemeinde bringen. Da nun die mailandische Gesandtschaft feine Bollmacht hat, mit den vier Orten allein etwas abzuschließen, noch auf die Begehren von Uri einzutreten, und erklärt, sie musse dies alles noch an den Herzog bringen, so wird es Uri nochmals in den Abschied gegeben**). f. Da der Bischof von Bernlam die Anzeige macht, daß der Papft und der Raifer zu Mantua zusammenkommen werden, und daß den V Orten wohl geziemte, auch ihre Botschaft dahin zu senden, so wird beschlossen, dies heimzubringen und auf dem allernächsten Tage Antwort gu geben, ob man eine gemeine Botschaft abordnen oder die Sache dem Baptifta (be Infula) übergeben wolle.

Bu b. Der Text wird burch folgenden Act ergangt:

1532, 3. November (Sonntag nach Allerheitigen). Uri an Lucern. "Nachdem dann dem unseren hoptsman de Pro in beselch gäben, mit dem herren von Müs in unser der fünf Orten namen red ze halten, ist gemelbter hoptman de Pro jetz von im harheim komen, und hat im gemelter herr etwas in beselch geben, uns fünf Orten zuo sagen und anzuozeigen, darum wir ein tag in üwer statt, uf jetz künstig Zinstag zuo ratzit da ze sin, angesechen, mit bitt, ir wellent etlich üwer ratsstründ, sölichs zuo vernemen, ouch harzuo verordnen, ungezwisset, die übrigen dry Ort werden ir botschaft ouch dahin schieken." . . — Bgl. Nr. 757. St. Rucern: Missiven.

^{*)} Der Abschied sagt: "Item einer zuo Glaris hat, als etlich fromm erlich lut und frowen fürgangen, ben ars und was er gehapt, zum senster usgestoßen und zuo ben frowen gerebt, si sollen luogen, das spe ir sacrament."

^{**)} Das Lucerner Exemplar (als Concept) gibt folgende für Uri allein bestimmte Stelle: "Ir söllen an üwer herren und obern trüwsich und mit ernst dringen, daß si bedenken, was unser aller sob, nut und ere spe, und daß die capitel und Orten zuo guotem reichen und erschießen mögen, und si anseren, daß si in disem sale sich von und nit sündern, die capitel wie wir annämen, ouch nit von etsicher (sundrer personen) wegen den handel zerschlachen sassen, diewys er und allen in gemein fruchts bar sin mag."

766.

Thurgan. 1532, 11. Rovember (Auf Martini f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe I. 2. f. 553; Acten Thurgan. Staatsarchiv Jürich: Abschiebe Bb. 11, f. 384; Acten Thurgan. Rantonsbibliothet Freiburg: Girard. Sammlung T. III. Staatsarchiv Bern: Allgem. Abschiebe EE. 335. Rantonsarchiv Freiburg. —
Rantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bb. 19.

(Abschied ber Rlosterrechnung).

3. Itingen. 1. Der Schaffner baselbst zeigt an, daß er gemäß bem Abichied auf Dreifonigen (8. Januar) ben früheren Pradicanten entfernt und wegen feiner vielen Amtsgeschäfte bem Pfarrer zu leß= lingen bas Predigtamt ju Ittingen zugewiesen, bis die Carthaufer herren gurudfehren, bie er immer erwartet habe, ba ihnen ber Gingug längst bewilligt worden; dabei bittet er um Befcheid, wie er sich zu verhalten hatte, wenn sie nicht famen, und ob er im andern Fall ihnen Rechnungen, Briefe 2c. übergeben solle; auch ersucht er um einen Nachlaß in der Rechnung, da er ohnehin manches verliere, und schlägt vor, etliche Guter zu verleihen, indem das Rlofter fonft gar nichts daraus joge, ber großen Roften wegen 2c. 2. Da der Abt von St. Gallen eine Ansprache auf Ittingen geltend machen will, um das Gotteshaus mit einem Propft zu besegen, wenn die Carthauser es nicht wieder beziehen, so wird den Carthausern geschrieben, sie sollen auf den nächsten Tag ju Baden anzeigen, ob fie gurudfehren wollen, und es beförderlich thun. 3. Bu biefem Schreiben haben Zürich und Bern nicht eingewilligt. Dagegen hat man einstimmig bem Schaffner befohlen, ohne Wiffen und Willen ber herren und Obern ben Carthaufern nichts herauszugeben, wenn fie fommen. Den Abzug ber "Schwainung" hat man, weil er als Conventherr nichts erfeten mußte, nicht gewährt, das lebrige angestellt. b. Danifon. Der Bogt wird, weil die Rechnung, entgegen ben erhobenen Rlagen, gang in Ordnung ift, in seinem Amte bestätigt; die Beschuldigung, daß er einen Brief versetzt hatte, erweist sich als unbegründet. Es wird ihm jest eine Besoldung ausgeset, nämlich 50 Gl. famt Roft für ihn und seine Familie im Kloster; auch barf er von 30 Mütt oder Master je 1 als Abgang ("schwinung") anrechnen; er foll aber für 3000 Gl. Eroftung leiften. C. Fischingen. 1. Es hat ber Abt im Beisein ber Conventherren Rechnung abgelegt, worauf lettere bei ihren Pflichten gegen die Eidgenoffen befragt worden, ob fie einen Mangel in der Rechnung fennen; fie antworten, es feien 10 Saum Bein, etwa 50 Malter Fasen und 9 Mutt Rernen zu wenig angeset; auch habe er anderthalb Stud Leinwand für 24 Gl. verfauft, defigleichen Zehnten, ein Bett u. a. m. 2. Der Abt erhalt Bedenkzeit zur Antwort und meldet dann, er habe nicht mehr verrechnet, als was in das Rloster gekommen, 8-9 Saum aber zu Bettwiesen gelassen, damit Freunde, Nachbarn und Knechte bei Gelegenheit etwas zu trinken hatten. An Fasen sei allerdings mehr vorhanden, als verrechnet; der Fehler liege im Mangel an Uebung in der neuen Rechnungsform 2c. Ginige Mütt Kernen stehen seit Jahren in der Au und zu Sirnach aus, weßhalb er fie nicht in die Rechnung genommen, 2c. In Betreff ber Leinwand bemerkt er, seine Frau habe etwas gesponnen, und solches werde auch in andern Klöstern nicht verrechnet. Einige Binfe und Befinten habe er veräußert der Theurung wegen, auch jur Ausrichtung ber großen Competenzen der Conventherren, und alles in des Gotteshauses Nuten verwendet; dergleichen zu verrechnen sei früher nie Brauch gewesen. Das Bett habe er nur auf Wiedereinlösung dem Müller um 54/2 Gl. verkauft, u. s. w. 3. Dazu kommen noch andere Rlagen, zum Theil aus dem Tannegger Amt; nachdem man dies Alles verhört

und eingesehen, daß er in der Saushaltung nicht erfahren sei, was dem Rlofter zu großem Schaden biente, fo hat man ihm borgeschlagen, auf die Abtei gutlich zu verzichten, was er auch gethan in der Erwartung, man werde ihn als schweren betagten Mann, der sich mit Arbeit nicht mehr ernähren könne und seine jungen Tage im Gotteshaus "verschliffen" habe, gnädig bedenken. 4. Infolge der gepflogenen Berhandlung hat man bann vereinbart (1.), daß ihm jährlich auf Martini verabfolgt werden follen 80 Stud, nämlich 15 Mütt Rernen, 15 Mftr. Saber, 40 Gulden und 5 Saum Wein für 10 Stud, von dem jeweiligen Schaffner. (2.) Der Abt foll mit jedermann abrechnen und fich bereit halten, gleich nach dem nächften Tag gu Baben dem Landvogt und dem Hauptmann zu Wyl, Jacob am Ort, Rechnung zu geben; alsdann follen ihm gleich 30 Gl. zur Aussteuer entrichtet werben. (3.) Er foll im Rlofter alles unverändert laffen; mas er aber (4.) Er außerhalb auf den Pfründen an Silbergeschirr, Sausrath u. A. ernbrigt bat, mag er mitnehmen. foll das Kloster um alle seine Anforderungen quittiren, und hinwider sollen ihm obige Zusagen auch schriftlich berfichert, der Gemeinde im Tannegger Amt jedoch stillschweigend ihre Ansprache wegen "fürstür und bruch" vorbehalten werben. (5.) Die Schulden, die er als abgetragen angeschrieben, aber nicht bezahlt hat, foll er noch bezahlen. 5. hierauf hat man Andreas Egli, Conventual zu Fischingen, zum Schaffner gemählt. 6. Alle Diefe Berfügungen find indeß nur auf Gefallen der Obern getroffen, die auf bem nachften Tag gu Baben darüber entscheiben sollen. Werden fie genehmigt, so sollen ber Landbogt und ber hauptmann bem Abt Rechnung abnehmen, den Schaffner beeidigen und eine Troftung von 3000 Glb. aufnehmen. d. Tobel. 1. Der Receptor des Johanniter Ordens in Ober-Deutschland beschwert sich über den zu Baden gefaßten Beschluß, bei dem Einzug eines Commenthurs, der dem Orden bewilligt worden, nichts herausgeben zu laffen, und bittet, denselben an seiner Gerechtigkeit nicht zu ichmalern ac. Der Schaffner gibt Mustunft, worin Diefe Rechtsamen bestehen; wenn nämlich ein Commenthur mit Tod abgehe, fo sei des Ordens Brauch und Recht, deffen fahrende Habe, als Geld, Silbergefdirr, Rleider und Rleinodien, ju handen zu nehmen; was aber zu bes Saufes Brauch (Bedarf) biene, als Pferde u. dgl., laffe man bleiben; dagegen gehore die Rugung des laufenden Jahres (bes fog. Bacanzjahrs) dem Orden; auch mußte das Haus Tobel jährlich 100 Gl. geben, was freilich seit feche oder sieben Jahren nicht mehr geschehen. Fällt in den Abschied. 2. Es waltet auch ein Anftand gwischen Chriftoph Giel, Gerichtsherr gu Wengi, famt einem Mithaften, und den Pfarrgenoffen dafelbft, in Betreff ber Caplanei und der Kirchengüter, und namentlich des Kirchleins ju Tuttmil, welches lettere verkauft haben, wonach ein haus darauf gefett worden. Jene verlangen, daß es wieder hergestellt und auf Rosten ber Gemeinde mit einem Mtar und Zierden bersehen werde; diese zeigt dagegen an, daß der Landvogt Brunner ihnen geboten, die Kirchengüter anzugreifen, um die Rosten des Müsserkrieges zu deden; darum sei es ihr nicht möglich, das Kirchlein zu Tuttwyl in den vorigen Stand zu setzen. Darüber wird nun erkannt, es solle bem Commenthur zu Tobel, als rechtem Lehenherrn der Caplanei, die Entscheidung anheimgestellt sein, dieselbe aber vor der Bollziehung den herren und Obern angezeigt werden, die sie dann bestätigen oder abandern mögen-3. Zürich und Bern bestreiten, daß diese Berfügung dem Landfrieden gemäß sei, und willigen nicht dazu ein; dennoch beharrt man bei dem auf diesem Tag über die Rirchengüter gegebenen Spruch; des Altars und ber Rirchenzierden halb wird die frühere Erklärung über dergleichen Spane bestätigt. e. Münfterlingen. 1. Da die alte Pröpstin von Landenberg, die frank und schwach ift, um die Erlaubniß gebeten hat, in ihrem Gemach auf einem "Betftein" Deffe halten zu laffen, und vielleicht auch andere Personen solche begehren, fo hat man der Pröpstin zugemuthet, einen Altar in der Kirche aufzurichten und die nöthigen Zierden zu beschaffen, worauf sie in Gegenwart der Chorfrauen geantwortet, daß sie dies nicht thue, sondern eher ihr Ant aufgebe und fortziehe; fie hat auch wirklich nach der Boten Abreife fich nach Conftanz begeben. 2. Dem Landbogt ift indessen befohlen, die 1100 Gld., die den Frauen abgelöst worden, zu verwahren, bis fie an Zins gelegt werben fonnen; den Frauen hat man verdeutet, fie follen weber Schriften noch Urbare noch etwas Underes dem Rloster entfremden laffen, indem man fie sonst an Leib und Gut strafen würde. 3. Da fie fich geweigert haben, eine Propftin zu mahlen, fo wird von den Boten die Frau von Freiberg ermahlt und berfelben ein Schaffner beigegeben, um die Berwaltung ju führen bis auf weitern Befcheid. f. Rreuglingen. Abwesenheit des Abtes hat man bon dem Dechanten Rechnung begehrt, der aber darthut, daß sein Herr, obwohl er jenseit des Gees noch ein anderes Rlofter habe und dort bisweilen auch um Rechenschaft angelangt worden, vermöge der Freiheiten und Privilegien von Konigen und Raifern, wie feine Borfahren feit flebenhundert Jahren, beffen immer enthoben gewesen sei, auf beiben Seiten bes Sees; wohl habe er, ber Dechant, in ben letten Jahren ber Unruhe Rechnung gegeben, wozu er für seine Berson auch jest bereit mare; nachdem aber der Abt fraft des Landfriedens und des ihm ertheilten Abschieds wieder in seine Besitzung, alle feine Freiheiten und altes Herkommen eingesetzt worden, glaube er babei bleiben zu können, indem sonft die Obrigkeiten jenfeits ("enhalb sees") das Gleiche fordern würden; überdies sei es nicht nöthig, da man wohl wiffe, ob er dem Gotteshaus wohl oder übel haufe 2c. Wird in den Abschied genommen. g. Die von Conftang haben einen Anstand mit bem Bischof und Domstift, gegenwärtig zu Ueberlingen, ben fie früher allen (X) Orten und letthin zu Frauenfeld vorgetragen; nachdem man die Parteien verhört hat, und die Domherren auf teine Gutlichkeit eintreten wollen, sondern Recht bieten, so wird, während Zurich und Bern nicht absprechen wollen, von der Mehrheit erkannt: Es folle ganglich bei dem von denfelben eingelegten Abschied bleiben und benen von Conftang ihr Recht vorbehalten sein. Darüber beschweren fich beren Anwalte, indem die Stadt willig sei, den Eidgenoffen alle Freundschaft zu beweisen; weil aber die Stiftsherren sich immerfort bemühen, ihr Schaben zuzufügen, fo muffe fie bagegen protestiren und sich vorbehalten, ben Erfat an ihnen Dagegen verwahren sich die Domherren, daß sie niemand geschmäht und nirgends Aufruhr gefliftet, sondern immer nur dem Recht und den Abschieden gemäß gehandelt haben. In. Decan Tichubi Bu Rreuglingen, der um des Rlofters Rugen willen feit einigen Jahren den Orden nicht mehr getragen, jest aber nach dem Landfrieden solchen wieder tragen und Meffe halten möchte, bittet die V Orte um Rath, weil ihm der Herr (Abt), den Zeitumständen noch nicht vertrauend, das nicht gestatten wolle. Heimzubringen. Da berichtet worden, daß einige Prediger zu St. Gallen geäußert, die Gottlosen (die Anhänger der Messe meinend) sollten von ihren kegerischen Dingen abstehen, und daß die Stadt bei 10 Schl. Buge verboten, die Messe zu besuchen, so hat man (ohne Zustimmung von Zürich und Bern) dahin geschrieben, daß sie die Prediger bestrafen und das Berbot aufheben mögen. Hierauf verantwortet sich die Stadt schriftlich: Sie glaube nichts gegen den Landfrieden gethan zu haben, wolle denfelben vielmehr famt den beschwornen Bünden treulich halten, wie es guten Eidgenoffen gezieme, und wie sie zu Baden sich schriftlich und vor den VI Orten mündlich verant= wortet. I. heimzuberichten, was Freiburg und Solothurn den V Orten vorgehalten. I. Oswald Rafer aus dem Gebiet von Schwyz trägt vor, er habe zu Baden einen Todichlag begangen, wofür er gefangen gefett, aber auf Fürbitte hin mit ber Bedingung entlaffen worden fei, daß er den Feldzug gegen die Türken mitmache. Als er dies thun wollen, habe er das Heer auf dem Heimmarsch getroffen, was er beweisen konne; er bittet nun, den Landbogt zu bescheiben, daß er sich damit begnüge. In. Die Benhofen. Die Priorin und die Conventfrauen zu St. Katharinenthal haben begehrt, daß man fie bei ihren alten Freiheiten bleiben laffe und keine Rechnung fordere, da sie von Alter her niemandem folche abgelegt haben als dem Bicar ihres Ordens,

was fie dieses Jahr auch gethan; zudem ftehe die Priorin erft furze Zeit im Amte, und sei die lette Rechnung unlängst erstattet worden; jedenfalls fonnten fie folde in diefer gang ungelegenen Beit nicht machen; es fei übrigens auch nicht nöthig, da fie felbst einander beaufsichtigen, damit nichts unnüt verbraucht werde zc. Hein! zubringen in der Meinung, daß man auf dem nächsten Tag Antwort geben foll, ob man dem Vicar weiter gestatten wolle, Rechnung einzunehmen; das Weitere wiffen die Boten. In. Da die von Stein von den Frauen zu St. Ratharinenthal in die Acht gebracht worden und badurch in große Roften gekommen, fo bitten fie um Entschädigung. Auf Bitten der Gidgenoffen haben aber die Frauen fie frei und ledig gelaffen. O. Gin Carthäuser Bruder bringt in St. Ratharinenthal bor, daß der Orden gegenwärtig feine Berfonen nach Ittingen schiden fonne und überdies beforge, daß folde viel Schmach und Berachtung zu bulben hatten; es werde aber zwischen Oftern und Pfingften ein Capitel gehalten, das dann wohl einige herren dahin verordnen werbe. Die Mehrheit der Boten fichert ihnen Schutz und Schirm gu, während Zurich und Bern dies verweigern. p. 1. Seit der Defpriefter ju Diegenhofen vertrieben worden, ift feiner mehr dabin gefommen; auch flagen die Anhänger der Deffe, der fie im Rlofter beiwohnen, daß ihnen viel Gewalt angethan werde, so daß sie seit dem Aufruhr auf ihr Begehren verzichtet haben. Es wird deßhalb dem Anwalt der Neugläubigen eingeschärft, daß fie gegen den Landfrieden handeln, wenn der andere Theil die Meffe außerhalb ber Stadt besuchen muffe; man tonne dem nicht langer zusehen; fie follen binnen acht Tagen im Chor einen Altar mit anständiger Bezierung aufrichten, einen Priefter dazu verordnen, ihm ein hinlängliches Auskommen gufichern und ihn ganglich unangefochten laffen. (Burich und Bern nehmen dies in den Abschied, indem fie nicht bagu stimmen). 2. Die Gemeinde, an welche nun die Sache gebracht worden, hat auch alles bewilligt, begehrt jeboch, daß die Altgläubigen fich (felbft) um einen Priefter bemühen, den fie nach Vermögen gu ichirmen verfpricht; dabei erklärt sie sich bereit, ihre Prediger, wenn sie je gegen den Landfrieden reden oder handeln würden, gemäß demfelben zu ftrafen. Das Weitere wiffen die Boten fonft zu berichten; namentlich ift bem Landvogt befohlen, auf den nächsten Tag zu melden, ob dieser Berfügung nachgelebt worden. (Die Boten von Zurich und Bern haben hiezu auch nicht gestimmt). 4. Da man einfieht, daß die Klöfter mit den Koften folder Jahrrechnungen zu fehr beladen wurden, fo foll dies jeder Bote heimbringen, um zu berathen, ob man diefes Berfahren abstellen und beim lettjährigen Beschlusse bleiben wolle ober nicht; man foll auch ju Tagen barüber Antwort geben. 1. Meister hans Maler zu Frauenfeld bittet die X Orte um ein Tenfter. s. Rechnung zu Feldbach. t. Rechnung zu Kalchrain. u. Rechnung zu Rheinau.

Einige Artikel finden sich nur bei ber Rechnung, die besonders ausgesertigt wurde. Die Barianten im Abschied hervorzuheben, kann hier wohl umgangen werden.

Bu g. Der Zürcher Abschieb gibt, offenbar zur Nachholung aus der frühern Verhandlung, eine erzählende Einleitung: Es weiß jeder Bote, daß die von Constanz, nachdem sie von Ort zu Ort geritten, auf dem letzen Tage zu Frauenseld abermals vorgetragen, sie wollen zwar dem Abschied, den die Domherren im vorigen Jahr von den Eidgenossen erlangt haben, nachkommen, achten jedoch für dillig, daß man, da sie seit langer Zeit sich nachdarlich erzeigt, die angelegten Verbote abstellen und die in ihrer Stadt wohnenden Stiftsherren von den Gülten nicht ausschließen möchte; denn jener Abschied könne doch nicht die Meinung haben, daß ihre Obern die Zinse, die sie kraft der früher erlassenen Abschied ber X und der IV Orte, von denen sie vier "Abschriften" vorweisen, zu Handen genommen, wieder herausgeden, oder daß die bei ihnen gebliebenen Stiftsglieder des ihnen Zugehörigen entbehren sollten ze. Weil aber die Gegenpartei nicht vertreten gewesen, so hat man die Sache nach Kreuzlingen geschoben, wo dann beide Parteien ihr Anliegen eröffnet haben ze.

767.

Brunnen. 1532, c. 14. November.

Staatsardiv Qucern: Miffiven.

Bermuthlicher Tag ber V Orte, veranlagt burch folgenden Act, zur Borbereitung auf Rr. 770.

1532, 13. November (Mittwoch nach Martini), 1 U. Nachm. Schwyz an Lucern. Ments. "Unfer frundlich willig bienft, zc. zc. Der Landtammann Buffy von Glarus fchribt uns in il, wie bag bie landlut bafelbs beiber partyen irs fpans und zwytracht, als von bes gloubens wegen, über einandern verhest, unruewig (unb) zwyfpältig fyend, bermaßen baß er beforg und warlich nut anders gefechen noch fpuren mög, bann baß gemelten fine herren und landlut mit tätlicher handlung einandern anzuogrufen gesinnet spend, und dwyl ime bann wol Buo ermeffen, was inen guots barus erwachsen (möcht), fine im ber handel gang schwer angelegen, beghalb er uß schuldiger pflicht, vor unfall zuo fin und semliche unruow im besten abzuoftellen, fo habe er gemein landlut Buo Glarus beiber partnen uf jet Sunntag ben fechzechenden tag bis manets und jeben teil befunders zuosamen an ein ganze landsgemeind verfündt ze., und uns hoch und trungenlich ermant, (bag wir) ime in bifen beschwerten hanblen burch unfer treffenlich ratsanwält, fo wir bahin ichiden follen, beholfen und beraten fin wellen, bamit gemelt unruow mit ben besten fuogen zerleit (wurd), alles mit myterm inhalt, so uwere gesandten hören werbent ze. Und dwyl unfers bedunkens inen und ouch uns funf Orten gemeinlich und sunderlich vil und hochs daran gelegen, hat uns fur nötig angesechen, bag wir funf Ort gemeinlich von jedem Ort zwen botten, welche wir unfere teils bahin verordnet, bahin tommen und schiden follen und allba uff iro zuosagen handlen bas, to unfer aller notdurft fordert, darburch wir ouch hoffen zuo erlangen, daß die, fo unfer part find, by irem Buofagen beliben und zuo ruowen tomen; bann wir bes gemuets, inen harus zuo fagen alles, bas bie notburft forbert. Defhalb bedunkt uns myter von noten, bag wir fünf Ort uns zuovor burch unfer botichaft zuosammen füegen, und gemeinlich zuo vereinbaren, mas wir mit inen reben und handlen wellent. Dorum haben wir (einen) tag angjeden in il uf morn Donftag zuo mittagzyt ungefarlich zuo Brunnen zuo erfchynen, und namlich bie botten, fo gan Glarus verordnet, bag bie fich zuo Brunnen underreben und ba bannen flugs verryten unb handlen, bas bie notdurft will erheischen zc. hierum langt an ü. e. w. unser gang früntlich ernstlich bitt, ir wellent ben handel wol bebenten und ümer erfam botschaft obberuerter gftalt zwyfach harzuoschicken mit gang vollem gwalt, hierin zuo handlen, und nit ugzuobliben, bann wir gliche meinung ben übrigen ben Orten ouch verkundt, in hoffnung, fy werden glicher gftalt nit ugbliben" . . .

768.

Bern. 1532, 14. Rovember f.

Staatsardiv Bern : Rathebuch Rr. 285.

I. (14. November). 1. Der Herr von Chassant anerdietet, jest 1000 Kronen (an Geld) und 3000 Kr. an Silbergeschier zu entrichten, bittet aber, über letteres bis Weihnachten nicht zu verfügen, da er es alsdann einslösen wolle. Man will sich für einmal damit begnügen; würde das Geschier nicht gelöst, so will man es verwerthen ("mit dem hammer daruf schlachen"), doch immer das erlangte Recht vorbehalten. Die Botschaft

180

des Herzogs verspricht, bei den Zusagen betreffend die Zahlung zu bleiben, und dankt für den bewiesenen guten Willen. 2. Sodann erinnert sie an die vier Artifel, deren Erledigung nach der Zahlung verheißen worden, nämlich die Einsehung in Genf, die Aufhebung der Versehung (der Waat), die Veobachtung des alten Bundes und die Festschung von Artiseln für ein Rechtsversahren.

Ratheb. 235, p. 148, 149.

II. (15. November). 1. Herr von Challant flagt für die Frau von Balendis, wie die Neuenburger in großer Zahl dahin gekommen, Gräber geschändet und andern Unfug verübt haben, verdankt indeß die geschehene freundliche Unterhandlung; auch haben sie seinen Statthalter zu tödten gedroht. Dem jungen Belper, für welchen Bern gebeten, wolle er deswegen verzeihen, begehre jedoch, daß es sich für niemand mehr verwende, bevor es sich (gehörig) erkundigt habe; denn ihm gezieme, das Böse zu strafen; in diesem Falle bitte er um Rath, da die Sache seine Chre und Herrlichkeit verletze. 2. Des Herzogs Botschaft anerdietet (vor dem großen Rathe) alles Gute und wiederholt ihren Bortrag; da er das Geld erlegen wolle, so begehre er, in Genf und Lausaume eingesetzt zu werden, zc. Den Bund zu beschwören habe er (der Bote) Gewalt, und das Recht bestressen lege er Artistel vor, welche Freiburg augenommen habe.

III. (Antwort:) Bei dem Urtheil, betreffend die Einsetzung in Genf, läßt man es bleiben; doch soll der Herzog zuvor die Genfer (für ihre Freiheit) sicherstellen, wozu man eine Botschaft abordnen will; wegen Lausame ist das nicht nöthig. Laut des Urtheils wäre man wohl befugt gewesen, auf die Pfänder zu greifen, hat es aber aus Mitseid unterlassen; wenn die letzte Zahlung geschieht, will man sich darüber gebührend erklären. Die ältern Bünde, namentlich denjenigen mit Philibert, nimmt man an, während man die jüngsten ausschließt; die mit Freiburg gemachten Artisel über Rechtshändel läßt man auch gesten.

p. 157.

IV. (17. Nov.) 1. Die savoyischen Boten erklären, die ihnen vorgelegten Bundesartikel nicht (samthaft) annehmen zu können, und begehren, daß man sich über vier Artikel (s. I, § 2) erkläre. 2. Man erwidert, die Sache lasse sich wohl verschieben, sodaß die Boten die Artikel hinter sich bringen können. Ueber die Einssehung des Herzogs gedenke man nach der letzten Zahlung eine Antwort zu geben, an welcher derselbe Gefallen haben werde. Der große Rath beschließt hierauf, den alten Bund mit den verbesserten Artikeln anzunehmen.

V. (18. Nov.) Herr von Chassant bringt wieder den Handel mit Neuenburg vor. Es wird nun auf den ersten Donstag im nächsten Monat (5. Dec.) ein Tag angesetzt und derselbe den Neuenburgern sofort verkündet.

769.

Münfter (in Granfelden). 1532, c. 14. November f.

Staatsardiv Bern.

Tag der Städte Bern und Solothurn zur Anhörung der Beschwerden des Bischofs von Basel und der Chorherren von Münster einerseits, der Gemeinden anderseits. — Bgl. Nr. 779.

Die Beschwerbeschriften übergeben wir.

770.

Glarus. 1532, 16. bis 21. Rovember.

Staatsardiv Zürid: Tidub. Doc. Gammi, T. X. Rr. 7.

Gesandte: Lucern. Moriz von Mettenwyl; Christoph Sonnenberg. Uri. Heinrich Büntiner; Melchior Gisler. Schwyz. Mathis "Biglig" (Fügli); Martin Geißer. Unterwalden. Heinrich zum Brunnen; Konrad Stolz. Zug. Hand Bossinger; Martin Boshart. Graubünden. Hans von Capol; Beter von Fyner (Finner). Abt St. Gallen. Heinrich Schenstlin. Toggenburg. Hans Gyger; Konrad Schwyzer.

Bermittlung zwischen den Glaubensparteien des Landes Glarus. Siehe Beilage 21 (db. 21. Nov.).

Es liegen noch Denkschriften beider Parteien vor, die hinreichend erkennen lassen, daß der Bergleich mit großer Mühe zu Stande kam. Ein besiegeltes Eremplar des Bertragsbriefes ist nicht mehr vorhanden; die einzige gleichzeitige Abschrift, die zuverläßig aus der Glarner Canzlei stammt, wurde durch die Tschubische Sammlung gerettet; eine wahrscheinlich etwas jüngere hat Bern (A. Kirchl. Angelegenheiten), eine unvollstänz dige, aber alte das K. A. Schwyz; in Glarus selbst sindet sich nur eine bedeutend später gesertigte und vidizmirte por.

771.

Biiridy. 1532, 19. bis 21. November (Dienstag bis Donftag nach Othmari).

Staatsarchiv Zürich: Absch. 286. 11, s. 409; Tichub. Sammlung. Mantonsarchiv Freiburg: Zustructionen, 286. XXIX. Staatsarchiv Vern: Allgem. Absch. 286. 291. Rantonsarchiv Basel: Abschiebe. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe 286. 19.

Gesandte: Bern. (Hans Franz Nägeli). Basel. (Bernhard Meyer). Freiburg. (Ulrich Nix). Schaffhausen. (Hans Ziegler, Burgermeister). — (Die andern nicht befannt).

"Abscheid der siben (sic) Orten, des Müssischen gelts und handels halb" 2c.

1. Die Thurgauer lassen durch ihre Botschaft erzählen, daß sie anfänglich mit 500 Mann hineingezogen und acht Monate lang einen Zusah unterhalten haben, und begehren den ihrer Zahl gebührenden Antheil den dem erlegten Gelde, zum Ersah für die schweren Kosten, die ihnen aus dem Krieg entstanden. Weil zwar einige Orte für dillig erachten, ihnen etwas zu verabreichen, da man sonst in andern Fällen auf Widerwillen stoßen würde, die übrigen aber deßhalb keine Beschle gehabt, so hat man sie für diesmal freundlich verbescheitet, man werde ihr Ansuchen treuslich an die Obern bringen, in der Erwartung, daß dieselben ihrer einzgedenk sein und auf nächstem Tag eine gebührliche Antwort geben werden. 2. (Nachtrag). Die Thurgauer bitten, die Obern daran zu erinnern, daß sie zur Bekräftigung der zuerst in Mailand aufgerichteten Capitel nach Zürich berusen worden, dabei gesessen und in den Bestätigungsbriesen auch genannt seien und dieselben besiegelt haben, und des Herzogs Botschaft sie sonst nicht angenommen hätte, weßhalb sie hossen, daß man sie als Mithasten des Krieges behandeln und in der Bezahlung nicht dei Seite sehen ("verschalten") werde.

halten, und begehren ihre Solde, in der Meinung daß fie, nachdem der Commiffarius Rahn und Sauptmann Zeller fie freundlich darum ersucht und vertröftet, mit Haltung von Gericht und Recht gemeinen Rugen und Ehre gefördert, damit viele Mühe gehabt und nicht wenig Unwillen auf fich geladen, daß man fie also freundlich "abfertigen" und nicht weiter aufziehen follte, ba fie nicht bem hauptmann, sondern ben Orten gedient haben. Darauf berichtet nun Sauptmann Zeller, wie man ihm mehrmals schriftlich befohlen, die Knechte gu guter Bucht und Gottesfurcht ju gieben, was er aber mit feinem Mittel beffer zuwege zu bringen gewußt, als mit Gericht und Recht; daher tonne er nicht bestreiten, daß er aus Geheiß der Obern das Gericht besetzt und Die Leute vertröftet habe, daß die Orte fie bezahlen werden, wenn der Bergog nichts gabe, und hoffe daran nicht unrecht gethan, sondern unser aller Lob und Ehre gefördert zu haben. Auch Commissarius Rahn gibt ju, daß er fie gebeten, das Befte ju thun. Da man bereits mehrmals, auch ab dem jüngften Tag ju Baben, bem Bergog gar ernftlich geschrieben hat, daß er auf Bewilligung feines Commiffars (Maximilian Boffeti) bin jene Gerichts= und andere Ehrenfolde bezahlen wolle, worauf aber noch keine Antwort gekommen, fo will man diese erwarten, mittlerweile aber berathen und auf nächstem Tag Antwort geben, was man weiter thun wolle, wenn je nichts tame. Der Bote von Bern eröffnet indeg die Absicht seiner Obern, die Ihrigen, die solche Solbe aufprechen würden, bon fich aus zufrieden zu stellen, sonft aber für niemand zu gahlen, und rechnet darauf, daß die andern Orte es ebenfo halten werden. C. Da der Bote von Bafel dem hauptmann Zeller auf den jüngsten Abschied geantwortet, daß seine Obern ihm nichts verbieten, sondern Sans Beinimann, ber Rottmeister gewesen und etwas glaube fordern zu können, die 24 Kronen auf Rechnung guruckhalte und bas Recht barum gewärtige, fo erwidert Beller, er und nicht Beinimann fei Sauptmann gewesen, demnach allein befugt, die Rnechte auszugahlen; er fordere aber nichts von jenem, fondern von der Stadt Bafel, deren Diener er gewesen; hatte dann Beinimann etwas an ihm zu suchen, so mochte er's thun; weil nun Jener das Geld empfangen und der Hauptmann nichts, fo will der Bote von Bafel über diefen Thatbestand zu Saufe gründlich berichten, in der Zuberficht, daß seine Obern auf dem nachsten Tag gebührliche Antwort geben werden, wenn fie etwas schuldig seien. Heinimann hat auch Doppelfold bezogen. d. Die Untoften, welche Hauptmann Zeller mit Boten, Rundschaftern, Spahern, Boften 2c. gehabt, und die fich auf 283 Rronen belaufen, ware man bereit gewesen ihm zu ersetzen, weil sie wohl angelegt und viel Anderes damit erspart worden; weil aber nicht alle Boten bestimmten Auftrag haben, jedoch voraussetzen, daß die Herren sich nicht weigern werben, so hat man bis auf weitern Entscheid jenen Betrag bei Zurich liegen laffen, und soll nun jedes Ort ungefäumt dahin schreiben, was ihm gefalle. e. Gerner zeigt Sauptmann Zeller an, dag man ihm bon ben zugesagten Ueberfolden noch 36 schuldig sei, da ihm bei der Bezahlung nie mehr als 28 (für den Monat) geworden, mit der freundlichen Bitte, ihn zu bezahlen, indem er den Knechten viel vorgeschoffen und beghalb große Schulden habe. Auf die Bemerkung, daß ihm für 11 Monate nur 22 Solde gehören konnten, gibt er die Erläuterung, daß die Thurgauer im achten und die Toggenburger im fiebenten Monat heimgezogen und ihm davon her 14 Golbe abgehen. Obwohl fich in der deghalb von Zürich gestellten Rechnung ein fleines Berseben gezeigt, findet man doch billig, daß man halte, was versprochen worden, zumal der hauptmann ehrlich und rechtschaffen gehandett; weil man aber feine Bollmacht hat, so will man es treulich heimbringen und auf nächstem Tag den Bescheid der Obern anzeigen. f. 1. Wilhelm Gydelen (Guidolan), Rottmeister, Gladi Bithart, Spießhauptmann, beibe von Freiburg, und ber Wachtmeister von Solothurn haben bem hauptmann Beller die Summe, die beide Orte ihm noch schuldig find, wegen ihrer Ansprache auf Ehrenfolde verbieten laffen, was aber jener als unbillig und ben Bünden zuwider nicht dulden will, da er den Eidgenoffen von Freiburg und Solothurn gedient habe und den Ihrigen nichts schuldig fei, weghalb er begehrt, daß die zwei Orte ihn bezahlen und die Unsprecher laut der Bunde jum Recht weisen sollen. 2. Dagegen bemerken die Boten, er habe den Ihrigen wohl die Memter, aber feine Befoldung dafür gegeben, obwohl fie nicht dem Bergog, sondern ihm und zwar redlich gedient; es seien ihm "auf dem Berg" 30 Golde zugewiesen worden, damit er die Ehrenämter daraus befolde; deghalb habe man den Ansprechern das Berbot auf Recht nicht abschlagen fonnen, in der Meinung, daß er fie aus dem befriedigen follte, was man ihm ichuldig geblieben; denn was er zu Baden über die Berwendung der 30 Golbe angegeben, finde man nicht genügend, wenn er nicht genauere Rechnung ablege. 3. Der Hauptmann legt jedoch dar, daß er mit diesen Ueberfolden ehrlich umge= gangen, fie nämlich für die Schreiber, Spielleute, Dolmetscher, Beibel und an Orten, wo es nothwendig gewesen, verbraucht und darüber gehörige Rechnung erstattet habe und solche weiter geben wolle; daß man ihm feiner Zeit nicht mehr zugemuthet, als jedes Ort mit einem Chrenfold zu bedenken, was er auch gethan, und bittet bemnach jum bochften, ibn feine treuen Dienfte nicht entgelten ju laffen, ba er mehr als einmal fcrift= lich geklagt, daß er nicht besteben tonne, für die Rnechte allenthalben vertroftet habe, damit fie beimziehen dürften, und deßhalb viel fouldig fei und verderben mußte, wenn ihm nicht geholfen würde; wenn jemand ihn zu belangen habe, fo wolle er ihn hier in Burich gutlich erwarten. 4. Da die Boten von Freiburg und Solothurn hieraus vernommen, daß aus jedem Ort einer oder zwei an den Doppelfolden Theil gehabt, fo wollen fie des hauptmanns Gefuch und biefen Befund treulich ihren herren anzeigen, in der Erwartung, daß diefelben auf nächstem Tag gebührliche Antwort geben werden. g. Der Bote von Appenzell und hauptmann Zeller werden lich berftändigen, damit jeder Theil den andern nach Schuldigfeit bezahle, wenn der hauptmann gur Abrechnung dorthin fommt. In. Da die gu Mailand aufgerichteten Capitel enthalten, daß der Bergog 30,000 Gulben thein. in Gold oder gleicher Bahrung bezahlen folle, dies aber in der jetigen Zahlung nicht beachtet, sondern bloß 7391 Kronen 7 Baten erlegt worden, wonach, die Krone zu 23 Bt. und der Gulden zu 17 Bt. gerechnet, über 100 Rr. abgehen würden, was man febr bedauert, indem der Krieg dem Bergog großen Rugen gebracht, und dergleichen "Finang" also wohl hatte unterbleiben durfen, und da noch mehrere andere Forderungen zu betreiben find, als für ben Commissarius Rahn, die Gerichte, Ehrenfolde 2c., und die Sache mit Ernst behandelt werden muß, so foll jedes Ort darüber rathschlagen und auf dem nächsten Tag antworten, ob man bem Bergog ichreiben oder einen Boten ichiden wolle. I. Gedelmeifter Berger von Burich zeigt an, baß mit (außer) den 2 Kronen, die er dem Thefaurier zur Berehrung gegeben, auf den Ritt nach "Lucern", um die 10,000 Gulden zu holen, 21 Pfb. 11 Schl. 4 Pfg. Burcher Münze als Roften gegangen und von dem erlegten Geld bezahlt worden seien; was man ihm zu einer Berehrung geben wolle, möge man auf dem nächsten Tage eröffnen. I. Der Commissar Rahn ftellt abermals vor, wie viele Mühe und Sorgen, Gefahren und Kosten er sieben Monate lang Tag und Nacht ertragen mit dem unablässigen hin- und herreiten und den überall nöthigen Anordnungen, wie viel Zulauf und unvermeidliche Ehrenausgaben er gehabt, fodaß er bei 392-393 Kronen (worüber er Rechenschaft gibt und anerbietet) baar ausgelegt, aber erft zulest von Zürich, Bern, Schaffhausen und den III Bünden je 2 Solde, also 32 Kronen, empfangen und von dem Herzog die ichriftliche Zusage einer Berehrung von 100 Kronen erhalten habe, und bittet, seine treuen und geflissenen Dienste zu bedenken und ihm das ausgegebene Geld zu erseben; das Uebrige will er den Obern anheimstellen und gütlich annehmen, was sie ihm bieten. Man bedauert, ihn noch aufziehen zu muffen, da er sich wohl gehalten und allen Orten Shre eingelegt hat; weil aber nicht alle Boten bevollmächtigt find, fo fällt es in den Abschied, um die herren ernftlich zu ersuchen, auf nächstem Tag darüber Antwort zu geben. I. Der Sedelmeister Werdmüller von Bürich, ber Bogt zu Luggarus gewesen, erinnert an die Dienste, die er seinerseits mit Aussendung von Spähern nach Mailand, Placentia, Piemont u. f. w., mit Warnungen und andern Beweisen treuer Wachsamkeit, auch mit ber Zufertigung bes Geschützes geleiftet, zeigt an, daß er babei 32 Kronen von seinem eigenen Geld ausgegeben, und bittet um Entschädigung. Da er wirklich von Anfang bis Ende ("uß und uß") feine Mühe gespart und den Unsern viele Treue bewiesen hat, wie jedermann es bezeugen muß, und es gar unbillig wäre, daß er seine Treue "entgesten" sollte, so will man dies treulich heimnehmen und auf nächsten Tag gebührenden Bescheid bringen. In. Sodann bringt Zürich vor, daß es zu Anfang des Handels, da er noch gefährlich ausgesehen und niemand gewußt, ob der Raiser oder jemand anders sich der Sache beladen werde, zu besserer Sicherheit und gemeinem Rugen eine Post bis in "das Land" hinein gelegt habe, wofür 447 Bulden 17 Schilling baar ausgelegt worden in der Hoffnung, daß man ihm die Bürde werbe tragen helfen; daß der Hanptmann Jörg Göldli zu Anfang der Beschießung des Schlosses Musso 6 Tonnen (Bulver), und später Hauptmann Zeller, als der erfte Zug wieder heimgekehrt, 51/2 Tonnen famt einigem Blei ben Ruechten von allen Orten für die Dauer des Krieges dargeliehen; es hoffe auch dafür Erfat, indem es für die besondern Rosten, die es mit fünf Studen auf Radern und vielen andern Dingen gehabt, nichts begehre-Da man indeg vernimmt, daß die ersten 6 Tonnen den Bündnern geliehen find, und man für fie Krieg geführt, so hat man sie schriftlich ersucht, Zürich zu befriedigen; über die Post und die 51/2 Tonnen samt Blei, die Hauptmann Zeller vorgestreckt, will man auf dem nächsten Tag antworten. In. Die Theilung des erlegten Geldes betreffend sind die meisten Orte der Meinung, daß man es nach Anzahl des "Ausschuffes", der im Land geblieben, mahrend die Boten von Bern und Solothurn begehren, daß man nach Berhaltniß ber im ersten Aufbruch ins Teld gezogenen Mannschaft theile; man findet den Grund dieser Abweichung barin, daß Bern 7 und Solothurn 8 Mann weniger im Ausschuß gehabt, als sich gebührt hatte, und hofft, daß die Boten sich der Mehrheit auschließen, da sonst jene zwei Orte um 11 mal 7 und 11 mal 8 Solde im Bortheil wären; weil aber der Bote von Bern auf seinem Borschlag beharrt und die Meinung der andern Orte nur heimbringen will, wozu auch der von Solothurn sich erbietet, so nimmt man dies in den Abschied, um den Entscheid der Obern auf dem nächsten Tag anzuzeigen. . Nachdem man denen von Zürich wegen ihres Spans um das Mandat Rath ertheilt, haben fie freundlich und dringlich ersucht, ihnen auf dem nächsten Tag gu Baden und fernerhin zum treulichsten beiftandig und berathen zu fein, da fie schlechterdings gesonnen feien, eher alles einzusetzen, was Gott ihnen verliehen, als die Wahrheit zu verläugnen, weil man ihnen doch selbst nicht rathen fonne, deghalb das Recht zu erwarten, und man wohl einsehe, daß die Unterdrückung des einen Theils auch den andern (Orten) Nachtheil brächte. Dies Alles will man in Treuen heimbringen, in der Hoffnung, daß die Obern dies ernstlich bedenken und alles thun werden, was sie als zu Gottes Ehre und aller (evangelischen Städte) Lob und Nugen dienlich ansehen. p. Man hat defihalb wohl für nöthig befunden, einen nahen Tag anzusegen, aber ber Roftenersparniß wegen doch vorgezogen, bei dem eben zu Frauenfeld ungefahr auf Lucia bestimmten Tag in Baden zu bleiben, wohin die acht "diesem (Muffischen) Handel" verwandten Orte sonft auch tommen werden, und verabschiedet, daß dann über alle obigen Artikel Antwort gegeben und das Geld getheilt werden foll.

Dem Berner und Schaffhauser Exemplar fehlen c, f, g, bem Baster f, g, bem Glarner, Freiburger und Solothurner c, g, o.

Bu o. An biefer Berhandlung waren nur bie vier evangelischen Städte betheiligt, wie fich nebenbei aus folgenber Beilage bes Burcher Abschieds ergibt:

- "Ms dann mine herren den brygen stetten Bern, Basel und Schafshusen fründtlich geschriben und sy gebetten, inen ires mandats halb, das die fünf Ort understand zuo undertryden, iren trüwen rat, wie sich in (den) handel ze schigken, mitzeteilen und fründtlich beholsen ze sin, in bedenkung, wenn sy sölichs jet an minen herren erobertind, daß es dann an inen, und der dingen kein end wäre, daruf nun die botten gemelter dryger stetten sich irer herren und obern meinung, rat und guot bedunkens uss dissen tag dergestalt erlütert hand:
- 1. "Erstlich seit der bott von Bern, daß nit minder, der handel in im selds schwär und groß und wol zuo erwegen, diewyl doch die erteilung des gloubens keinem menschlichen urteil ze underwersen; siner herren meinung aber syge also: Wo man es zuo dem mittel, vornaher zuo Baden abgeredt, daß nemlich beide teil by iren mandaten belidend, bringen möge, daß man solich mittel im namen Gotts annemen und umb minder gesarligkeit willen nit rechten; wo aber das nit erlangt werden, daß dann miner herren botten usstan und den Sidznossen die pündt zuosampt dem landsseiden ernstlich sürhalten und sy vermanen und ditten söllind, ires sürsnemens adzestan, und sy dim friden und irem eristenlichen mandat ungearguiert, wie ouch sy ungearguiert sin wellind, belyden ze lassen; wo das ouch nit sin möchte, daß dann miner herren botten sich solicher undilligkeit vor den überigen Eidznossen, dumb recht anschrygen und zum höchsten bitten söllen, sy dy den pündten und dem friden zuo schinnen, damit wyter unrat und zertrännung einer Eidznoschaft verhüctet beliden möge. Da sind unser Eidznossen von Bern der hossmung, wenn die überigen Eidznossen, (daß) si allen ernst anleggen und die fünf Ort ires fürnemens abwysen werdint.
- 2. "Der bott von Bafel ergalt uf vil beweglichen, begründten und vernünftigen urfachen, bag fich ins recht nit ze laffen; bann mine herren in allweg überlängt warind, befonder fo man nach lut ber pundten rechten föllte; biemyl aber fine herren wol bebenten, bag mine herren bum friben und punbten, bie einander gang wibrig, bie lenge zuo belyben vollen (wol?) fcmar, und boch niemand bag miffen mochte bann fn, als bie ires volle und lands art wiftind, mas inen an bem end zuo erlyben, fo mare finer herren meinung, bag fy (Burich) gum vorderiften erlittert hettind, mas irer gelegenheit, ober ob fy ben friben und bie pundt erlyben möchtind alb nit; wann fy bas hörtind, fo tonnten fi benn aber beft ftattlicher jum handel raten; aber fovil und bifen handel für bigmal betreffe, fo mare finer herren guot bedunten, fidtenmal nit allein ber friben, fonder ouch bie pundt vermöchtind, bag ein jebe oberfeit (by) iren rechten, gerechtigkeiten, fruheiten, gewaltsame und regierung, befiglischen ouch ber friben zuogebe, baß jeder teil by finem glouben, ouch by ben punbten, mas bie vermöchtenb, ftrar belyben föllte, und bann bie Gibgnoffen fur und für bie fachen bes gloubens halb ungearguiert und ungetifputiert han wöltind, bag bann bie ftett, fo bem Gotowort anhengig, jes uff bifem tag guofamen geftanben marinb, und inen die pundt, den friben und alles, bas zuo bifer fach gebienet, zum ernstlicheften und besten in gemögen, und benantlich bag inen umb ire oberfeiten, herligfeiten und fruheiten erft lang ze rechten in feinen weg zuo erlyden, erzelt und fy baruf jum höchsten und fründtlicheften vermant und gebetten hetten, guo bebenten, bag inen die ftett nit als übel anfruendint, und fy also guetigtlich (wie ouch fy in iren oberkeiten unbeherrichet fin wölten) bym landsfriben, bin pundten und iren billichen gebotten und verpotten, glich wie ouch fy inen in bie iren nut truegind, belyben ge laffen 2c.; bann fo fy undifputiert fin (wellent), ware es ouch billich, andere ge überheben, bas fy nit haben wöltind, und achtetind beghalb fine herren von Bafel, wenn bie Gibtgnoffen folichen ernst und tapferkeit, und bag bie gemelten stett einander fo bykleib (sie) warind, fechen, fy bennocht bas hinder fich gebenten und nit fo gar uff irem fürnemen beftan, fonder fich eins billichen mufen laffen murbint; mit erbietung, warmit die gemelten fine herren (on frieg und bluotvergiegung) die eer und waarheit Gottes wistint de fürdern und ge handhaben, daß fy baran tein ernft, foft, mueg noch arbeit beburen folle."
- 3. "Der bott von Schaffhusen seit, daß nit minder, siner herren bott, den sy jet im Thurgöw gehept, habe inen, als er widerumb anheimsch worden, etwas widerwärtigkeit, so sich des mandats halb zwischen minen herren von Zürich und iren Eidgnossen von den fünf Orten halten, und daß man darumb jetz zuo tagen antwurt geben solle, anzeigt, die nun sinen herren in trüwen leid; sy sygind aber guoter hoffnung von den überigen Orten, so vor in der sach gemittlet, sowil fründtlichs und schidlichs darzwischen geredt und gehandlet, daß dise spenn, ob Gott will, fründtlich zerleit und wyter darvon ze reden nit not sin werde. So es aber wyterer red

und handlung bedörfen wurde, und dann sine herren die sygind, die bishar kein flyß, kosten noch müeg gespart habind, was zuo frid und einigkeit dienen gemögen, das werdind sy aber thuon, namlich darzwischen ryten, thuon und handlen, was zuo fründschaft und hinlegung solicher spennen in der güetligkeit fürderlich sin möge, und ire pündt ußwysind; doch so sölle er losen, was die andern stett in disem saal bringind und ratind; was dann sine herren guots darzuo thuon könnind, werdint sy (wie obstat) nit sparen." Actum Dornstags nach Othmari 2c.

772.

Freiburg. 1532, 20. November.

Mantonsardiv Freiburg: Rathsbud Rr. 50.

1. Bor dem großen Nath "sind des Herzogen von Savohe botten abermaln erschinen und hand begert endtlich meinung und antwurt miner herren, besunders diewyl so die bezalungen merenteils erleit, daß die verpfändung der Wault ufgehebt, darzuo die f. Dt. in die gerechtsame beider stetten Jenf und Losen ingesett werde. 2. Soll inen geantwurt werden, wie min herren solich ir andringen sampt einer missis von Bern gehört und daruf in willen haben, ein botschaft hinüber gan Bern zuo verordnen, da werde inen villicht wyter antwurt geben werden. 3. Dieselb botschaft soll daran sin, daß inhalt ergangner urteil und des abscheids gehandlet, und ob f. Dt. botten nochmaln begeren wurden, (daß) dieselb f. Dt. des vidompnats und anderer gerechtsame inhalt der urteil ze Jenf ingesetzt werde, daß semlichs bescheche." 4. Dafür sind Schnewli und Guglens berg nach Bern verordnet. — Bgl. Nr. 773.

773.

Bern. 1532, 21. Rovember.

St. A. Bern: Rathabud Rr. 235, p. 179 ss.

- 1. Boten von Freiburg eröffnen, daß ihre Herren sich entschlossen haben, bei dem Urtheil betreffend die Versehung der Waat zu beharren. Den Herzog (in Genf) wieder einzusehen unter Mitwirkung Berns seien sie geneigt, wie auch sonst des Willens, alles zu halten, was sie laut des Urtheils schuldig seien. Würde aber die Zahlung nicht geseistet, wie sie verheißen worden, so müßten sie zu ernsteren Mitteln greisen. 2. Bern erklärt sich ebenfalls für die Einsehung, will dagegen über die Versehung (der Waat) sich erst nach geschehener Zahlung aussprechen; doch schlägt es jeht behufs einer Verathung vor, (statt der ganzen Landschaft) nur gewisse Schlösser und Herrschaften oder eine Geschumme, etwa 4000 Kronen, zu versehen, für welch sehrer aber die Waat oder andere Unterpfänder zu haften hätten. Zeht tritt man nicht weiter ein und behält sich die sentscheidende) Verhandlung vor.
- 1. Die Botschaft bittet, die Leute, die auf den Freiburger Spitalgutern (in Grasburg) figen, bei dem alten Herkommen bleiben zu lassen; was zur Kirche gehöre, möge der Spital wohl ausrichten. 2. Darauf

antwortet man, sie sollten es mit den andern Landseuten halten, mit denen sie bisher Lieb und Leid getragen. C. Die von Kerzers betreffend sasse Freiburg (die Berechtigung, Bestrafung?) gütlich zu, sofern es mit Brief und Siegel versichert werde, daß dies seinen Rechten keinen Eintrag thue. — Man erwidert, der Brief, auf den es sich berufe, sei hinfällig ("verschinen") und also nichts darauf zu sehen. Den verlangten Schein will man jedoch geben.

1. Die Entschlüsse der beiden Städte werden der savonischen Botschaft (soweit nöthig) mitgetheilt. — Sie macht bemerklich, daß Lausanne vergessen sei, wo dem Herzog auch Abbruch geschehe. Ferner vermeint sie, die Bersehung (der Waat) beziehe sich nur auf daß zu erlegende Geld, und verlangt für die vollendete Zahlung eine Quittanz. 2. Man bleibt aber bei obiger Antwort. 3. Die Savoner begehren hierüber einen Abschied und wünschen, daß man es nicht übel nehme, wenn die auf Weihnachten fällige Zahlung (von 7000 Kr.) acht bis vierzehn Tage länger ausbliebe.

Bu a und d liegen auch frangösisch concipirte Antworten ber beiden Stadte vor, die jedoch bier übers gangen werben; bafur sei ein anderer Act beigefügt:

22. November, Bern. 1. Die savonische Botschaft bittet, der Bürgschaft halb noch etwas Gebuld zu haben. Es wird ihr "in kurzer summ" gesagt, der Herzog solle bis St. Johannstag (27. Dec. o. 24. Juni?) dieses Berhältniß lösen; sonst müßte man auf die Pfänder greifen. 2. Wenn Freiburg einwilligt, so erbietet man sich, mit denen von Lausanne zu reden, damit sie, dem Burgrecht gemäß, des Herzogs Rechte nicht antasten 2c.

774.

(Rapperswyl). 1532, 26. November (St. Konrads Tag).

Staatsardiv Burid: Acten Obermaffer.

Es haben die Lehenherren (der Fischenzen) die Klagen der Lehenleute vernommen, wie sie von ihren alten Rechtsamen abgedrängt werden durch Fischer aus der Nachbarschaft, welche mit ihren Garnen über die Marchen hinausgreisen; sie wüßten bei diesen Lehen nicht mehr zu bleiben, wenn ihre Rechte nicht beschützt würden. Die Lehenherren haben sich darüber berathen und dann beschlossen, auf den See hinaus zu fahren, um die alten Marchen zu besichtigen, was heute geschehen ist und zu der Bereinbarung geführt hat, dieselben wieder aufzurichten. Dem Ammann Meher von Pfässischen wird theils von Schultheiß und Rath zu Rapperswyl, theils von dem Aben dem Eewalt und Beschl gegeben, die alten Pfähle (Schwiren) zu ersehen oder mit neuen zu verstärken. Sodann haben die Gesandten von Zürich, der Rath von Rapperswyl und der Derr von Einsiedeln mit einander verabredet, es solle künftig an den bezeichneten Orten niemand sischen, wie die Marchen und Briese weisen und jeder Bote zu sagen weiß.

Nähere Angaben über die Marchen fehlen. — Mis Lehenherren (resp. Boten) sind im Terte genannt: Meister Beter Meyer (von Zürich) für das Gotteshaus Berenberg, Meister Hans Kilchrat, Pfleger des Gotteshauses Müti, der Abt von Einsiedeln (persönlich erschienen samt seinem Schreiber), Junker Hans Beter Bellenberg für sich selbst, Junker Hans Bilgeri von der Hohenlandenberg für sich, Hans Heer, altschultheiß, und Beter Zindelmeister (?) für den Spital zu Rapperswyl, endlich Michel Heinz, Unwalt des Abtes von Fischingen.

775.

Mbnady. 1532, 26. November (St. Cuonrads Tag).

Ctaatsardiv Zürid: Tidubifde Documenten Cammlung Bb. X, Rr. 8. - Acten Oberwaffer.

Gefandte: Zürich. Hans Bleuler, Obervogt zu Grüningen; Junker Bernhard von Cham. Schwhstufrich Gupfer, der Zeit Obervogt im Gaster. Glarus. Hans Aebli, alt-Ammann; Ulrich Stucki, d. 3. Obervogt zu Upnach.

Bütlicher Bergleich ber brei Orte in Betreff ber Schiffahrt auf bem Bürichsee und bem Balenfee.

Eine unzweifelhaft gleichzeitige Ausfertigung biefes Actes haben wir nirgends gefunden; wir halten uns an bie mahrscheinlich alteste, beren herkunft uns übrigens nicht bekannt ift.

- 1) "Ordnung ber Oberwäfferen halb, so bie Lint uffarend, wie sich bie dru Ort . . . beren zuo Uhnach mit einander vereinbart hand" . . .
- 1. "Item des ersten so soll jetlichs Ort ein schiffmeister geben, und die sond vertrösten, damit, ob sy etwas biderben lüten verwarlosetind, die guoten lüt, denen schaden geschicht, wissint, wo sy ires schadens wider in und zuokomen mögent. Duch mag jetlichs der drygen obgemelten Orten ein schiffmeister nemen, wen und wo es im suogklich und eben ist; doch jetlichem Ort vorbehalten ir sryheit und gerechtigkeit, und denselben on schaden, und sond dieselben dryg erwelten schiffmeister teil und gemein haben, was sy füerend von Zürich ung gen Walestad, bestglichen von Walestad ung gan Zürich.
- 2. "Item, und ob einer ber schiffmeistern ober zwen etwas verwarlosetind biderben luten, sond in all brigg teil und gemein baran haben und glichen koften und schaben tragen.
- 3. "Item so soll jetlichs Ort bapfere fromme und redliche manner zuo schiffmeistern annemen und erwelen; bie sond glichen Ion nemen von ben biberben luten, die inen ir guot inleggent.
- 4. "Item und ob es sach wäre, daß die dryg schiffmeister etwas verwarlosetind biderben lüten, wo und in welichen gerichten und gepieten sy biderben lüten das iren (sic) verwarlosend, sond sy daselbs dem ansprecher und dem, dem der schad geschicht, eines rechten sin und soll daselbs der handel gänzlich vollsüert und usgemacht werden. Desiglychen ob einer oder zween der schiffmeistern etwas von liederliche wegen verwarlosetind, wo und an welichen enden der schad geschicht, da sond sy ouch daselbs einandern eines rechten sin und sol der handel daselbs gänzlich volnsüert und usgemacht werden.
- 5. "Item so sond unser Eidgnossen von Schwyz und Glarus zuo Weesen bryg man erwelen, bie sond die schiff beschowen und die ladungen. Defiglychen mögen unser Eidgnossen von Zürich ouch biberb lüt barzuo verordnen, die die schiff und ladungen beschowend, so in ir statt kommend.
- 6. "Die obberüerten schifflüt sollent ouch schweeren, ire schiff nit tieser zuo laben, bann wie inen die bryd von unsern Eidgnossen von Schwyz und Glarus barzuo verordnet, das zeigent und heißent, als sy bedunkt on song zuo sinde, und by bemselben eid one der bryger verordneten wissen und besechen deiner under inen vom land ze faren, und was inen von frömden lüten ingeseit, das dahin zuo antwurten, dahin es gehört, und barin iren besten sings ze thuon by guoten trüwen ungesarlich. Sy söllent ouch kein schiff lenger süeren dann die schiffstut uf dem Walensee. Ob aber die dryg bedüecht die schiff buwsellig sin vor den zwen jaren, mögent souch dieselben heißen stillstaan, on allein die gegenschiff zuo winters zyt.
- 7. "Item sy föllent ouch den Walensee uf oder ab kein lut noch roß füeren, es wäre dann sach baß sunst kein schiff faren wöllt, oder daß sy lut von Walenstad biß gan Zürich zuo füeren verdingetind, oder ob ein kousman, dem sy sin guot füertind, er wäre zuo roß oder suoß, mit inen lieber dann anderschwo faren wölt,

und ouch welich gan Dugken, Rappreschwyl ober bannher von Walenstad mit inen faren, ober ob es sich begeben, daß sy ungefarlich brygen (ober) vieren notdürftig wärent, und die mit inen gern faren wöltent, mögent sy (bie) wol zuo inen nemen; sy söllent gesarlich darin nit handlen noch niemant zuo inen ziechen wissentlich.

- 8. "Item es habent sich die dru Ort Zürich, Schwyz und Glarus mit einander vereinbaret und wöllent, daß die schiffstüt in der statt Zürich, so allba zünftig, die personen so je zuo zyten in der wuchen kömend, und ob sy gan Pfäsers in das bad, gan Nappreschwyl, Pfässiken oder anderschwo hin faren wöltind, mit schiffungen serggen, also daß sich die dryg obbestimpten schiffmeister deß nühit besaden noch sy angan solle.
- 9. "Item die niberwasser meister und knecht sollent kein kousmanschaft tryben und von jetlichem stuck, so inen ingeleit wirt, und uf oder niber süerend, den ion nemen, der inen bestimpt ist, und was wyns sy serggent, jederman die sass miderumb antwurten an die end, da sy den win geladen hand, um denselben ion, der inen vom selben wyn worden ist, in einem monat, nachdem und sy an die schiffländi koment, by iren eiden, vor und ee ein nüwer schiffmeister anstand, dann nüt dest minder die sass gesertiget werden sollent.
- 10. "Item wann sy mit guot das wasser ab sarend, und die dryg man zuo Weesen darzuo verordnet bedunkt notdürftig sin, so söllent sy allweg dryg guot knecht in ein schiff thuon uf und ab, wann sy die ledi süeren; wann aber die Lint groß wäre, und die dryg bedüechte, daß es von nöten, so mögent sy heißen, vier knecht oder meer, ouch schiff und gschir darthuon, daß gnuogsam ist, doch daß der son niemand gesteigert werde, sonder, wie der inen geseht ist, besyde bym eid; es wäre dann sach, daß zuo zyten die wasser so sagiengind sabgiengen?), daß man in zweyen schiffen ein ledi nit gesertigen möcht, so solle es staan an mynen herren von Zürich, Schwyz und Glarus, wie sy inen den son machtind, darby gänzlich zuo besyden.
- 11. "Item die obgenannten schiffmeister föllen kein knecht mee bann ein fart haben, sy habint bann die ordinang ouch, wie sich gepurt, zuo halten zuo Gott geschworen.
- 12. "Item wann ju mit bem guot hinuf gan Walenstad koment, so follent su bas guot fürberlich entlaben, bamit bie wagner, so bes guots wartend, mögent gefertiget werben.
- 13. "Item es foll ouch feiner fein guot füeren, er wuffe bann, bag ber zoll zuovor usgericht und be-
- 14. "Item daß dheiner mit dem salz länden ob der bruck oder darunder und nit überhin faren sölle, dann allein am Dornenbach mag einer mit fünfzig oder sechzig mäß ungefarlich länden und unden usber und wann sy an der Ziegelbruck ländent, so söllent sy guot sorg haben, damit dann biderben lüten das ir versorget syge, und ob sy etwas ertranktind, sond sy einem eins rechten sin an orten und (in) gstalten wie obstat.
- 15. "Item die knecht mögent wol all wuchen, und namlich ein jeder zween mutt kernen kousen und nit meer, wie obstaat, bheinerlei frücht.
- 16. "Item welicher bann ein schiffman ift, ber soll bas jar usbienen und fin schiff und gicht nit verkousen noch vertuschen, und ob ber kousman ein schiffman beschickte und im guot inleit, soll er saren, als wyt
 als ers an wind und wetter han mag, und nit vom schiff gan, sy wussint bann, bag bas guot gesergget syge.
- 17. "Item wann ein kousman kouft, so soll der kousman sin guot in das schiff zelen, es wäre dann sach, daß die schiff nit vorhanden oder also (sic) spat in dem tag; denn mags einer den schiffssiten zöigen, wo er sin guot habe; denn söllent ouch im die schiffsmeister, wenn sy etwas ertranktind oder verwarlosetind, darumb antwurt geben wie obstaat.
- 18. "Item und soll ein kousman den schiffslüten sin (iren?) Ion zuo Zürich und gelt ge(be)n, das da löufig syge, oder sunft mit inen abkomen, daran sy kaan (kumen!) mögent. Wo es aber ein kousman nit hette, und die schiffslüt im sin guot ließent staan, so sond sy im geantwurt haben.
- 19. "Es sollent die dryg schiffmeister all Mittwuchen ein schiff an der Ziegelbrucken han, damit sy unsern Sidynossen von Glarus ir guot abhin serggint. Deßglychen sond sy inen das erst schiff am Mentag an der brucken haben und darnach ein schiff um das ander serggen, und soll deren von Glarus guot dem zustmeister überantwurt werden.

- 20. "Item bie schiffmeister noch ire knecht sollent nit spilen noch huoren, es nit einander gfarlich bringen und zuotrinken, und die knecht ben meistern gehorsam sin in allen zymlichen billichen sachen.
- 21. "Item so söllent ouch die meister und knecht sorg haben, wann sy einem biderman ein saß mit wyn sürerend, daß sy luogind, wenn sy den wyn inleggint, daß sy könnind darumb antwurt geben, wenn sy an das land komment, *doch mit einer maaß ald zweyen nit geserbet werden, * und so sy den wyn usschland, söllend sy biderb lüt darüber süreren und lassen luogen, was sy da sindent.
- 22. "Item so söllent ouch die dryg von Zürich, Schwyz und Glarus verordnet meister iren herren und obern oder zünften von jedem schiff alles das usrichten und geben, so inen gehört, und sy schuldig sind wie von altem har.
- 23. "Und welicher der obgeschribenen studen bheins überfüere und nit hielte, soll jetlicher den andern leiden by sinem eid minen herren von Zürich, Schwyz und Glarus, und soll dann der es übersaren hat, dannethin nit me faren bis an ir wyter erlouben und darzuo sin lyb und guot by sinem eid nit verändern, sonder erwarten der straf nach erkanntnuß des rechten.
- 24. "Sölicher puncten, artiklen und meinungen hand sich die obgemelten brü Ort mit einander vereinbart güetiklich. Darby soll es jetz und hienach bestaan, doch inen vorbehalten, ob es not wäre, meer artikel zuo setzen ober etlich (ze) mindern oder ändern, hand sy inen sölichs vorbehalten, daß sy es mit einandern wolt tuon mögint."

In unserm Original, das sich in der Tschubischen Sammlung (j. o.) findet, folgen Schlußnahmen vom 3. 1536 und 1545. Am Rande und zwischen einigen Absäten sind Aenderungen oder Nachträge aus dem Jahr 1550 beigefügt, auf welche hier keine Rücksicht genommen werden kann. — Die Namen der Gesandten enthält der einleitende Absat. — Eine Abschrift aus dem 7. Jahrzehend, aus der Zürcher Canzlei, hat auch das Schwyzer Archiv, mit andern (spätern) bezüglichen Acten vereinigt.

Die Borverhandlungen zu biesem Bergleich ziehen sich burch zwei bis brei Jahre hin; wir verweisen bie einschlägigen Correspondenzen in eine andere Sammlung und fügen nur noch folgenden Act bei, den letten, ber uns aus bem Jahr 1532 vorgekommen ist:

- 2) 1532, 5. December (Donftag vor St. Nicolai). Ulrich Gupfer, Bogt der Herrschaft Winded (Gaster), und die Boten von Schwyz und Glarus, "damals zu Weesen versammelt", an Zürich. Erinnerung an die fürzlich in Utnach gepflogenen Verhandlungen betreffend die Schiffahrt 2c. Ungeachtet der Abrede, daß die Schiffmeister auf Mittwoch in Weesen erscheinen sollten, sei der zürcherische nicht erschienen; deßhalb bitte man, denselben auf den nächsten Mittwoch hieher zu schieden, indem man die diesseitigen auch abordnen wolle, damit die Ordonnanz beschworen und aufgerichtet werde. Wenn aber Zürich das nicht thun wollte, so möge es seine Gründe schriftlich anzeigen.
- 3) Im Zürcher Archiv (A. Oberwasser) findet sich ber Entwurf einer ähnlichen Ordonnanz für die Niederwasser Schiffleute, ebenfalls von den drei Orten aufgesetzt, aber undatirt. Dieselbe ist bedeutend fürzer, enthält jedoch mehrere wesentliche Artikel obiger Berordnung beinahe wörtlich gleichlautend, so daß eine genauere Bergleichung wohl wegsallen darf. Nur die drei letzten Sätze lassen wir als eigenthümliche Bestimmungen folgen:

"Item und föllent je zwen schiffstüt das salz abschlan helsen bem sö(u)mer. — Item und söllent die schiffstüt, so das Glarner schiff füerend, an die Zust faren und da usschlahen by ir(em) eid. — Item so sind jeh zuo Wesen erwelt seevögt Uoli Scherer, Ryz Bögeli, Uoli Müller."

^{*)} Dieje Stelle ift boppelt gestrichen, boch vielleicht erft später.

776.

Bern, (Basel, Solothurn). 1532, 2. bis 13. December.

Ardive Bern und Colothurn.

Gütliche Berhandlung und Ausgleichung zwischen Bafel und Solothurn über ben seit 1531 uner= ledigten Streit um die Grenzen und Gerichtsbarkeiten zu Gempen 2c.

Der gütliche Spruch von Bern, batirt vom 13. December, kann nicht einläßlich berücksichtigt werben; er findet sich übrigens, in stattlichem Pergamentlibell, im R. A. Solothurn. Hier geben wir einige kleinere Acten, die zu diesem Geschäft gehören, um den Gang der Berhandlung anzudeuten:

- 1) 1532, (c. 10. November?). Basel an Bern. Es wisse ohne Zweisel, daß die Späne mit Solothurn wegen der Landgrafschaft Sisgau noch nicht entschieden seinen, und da man nun besorge, daß sie mit der Zeit größer (verwickelter) und böser werden möchten, so bitte man freundlich, diese Angelegenheit wieder an die Hand zu nehmen und eine gütliche Bereinbarung oder einen Rechtsentscheid herbeizusühren, zc. (Datum fehlt).
- 2) 1532, 13. November. Bern an Solothurn (und Basel). Anzeige baß es geneigt wäre, die gütliche Unterhandlung wegen bes noch unerledigten Spans wieder aufzunehmen oder bas Necht barüber einzuleiten; Ansuchen um Antwort.
- 3) 1532, 18. November. Bern an Solothurn. Antwort: Da beibe Theile zugesagt haben, so bestimme man einen Tag anher auf den ersten Sonntag Decembris (1. Dec.) und bitte, benselben zu besuchen und der Botschaft die nöthigen Gewahrsamen mitzugeben, 2c.
- 4) 1532, 4. December (Mittwoch nach Andreä), Solothurn. Instruction für Urs und Hand Hugi und Stadtschreiber Hertwig, als Gesandte nach Bern. Nachdem abermals eine Botschaft von Bern (Tillmann und Baumgarter) erschienen, um die Annahme des Bertrags von Aarau zu empsehlen, hat man sich, aber nur ihrer Bitte und nicht von Rechts wegen, entschlossen zu bewilligen, daß zu Gempen kein Hochgericht mehr aufgestellt werde; doch will man dort einen "schranchen" (Schragen?) oder Stuhl zu einem "Landrecht" (Landgericht) haben und über andere malesizische Händel, Diebstahl ausgenommen, richten, nämlich mit dem Schwert, mit Brand u. dgl.; auch sollen au andern Orten der Herrschaft Dorneck nach Belieben Hochgerichte ausgestellt werden können. Die Boten mögen im Uedrigen gütlich handeln lassen, doch nur auf Hintersichbringen; der gekausten oder noch zu erwerbenden Zehnten halb (Verabsolgung ohne Abzug) haben sie Bollmacht, nach ihrem Ermessen, ze.
- 5) Eine spätere Instruction für die beiden Hugi erklärt eventuell die Annahme des jüngst von Bern getroffenen Bergleichs, empsiehlt aber, nochmals einen Bersuch zu machen, ob man Rad oder Brand behaupten könnte; wäre dies nicht erreichbar, so soll in dem Briefe ausdrücklich gesagt werden, man gebe einzig den Herren von Bern zu Ehren nach.
- 6) 1532, 5. December. Bern an Bernhard Tillmann, berzeit in Basel. Seit drei oder vier Tagen habe man in dem Span zwischen Basel und Solothurn unterhandelt, ohne bei den Parteien Eingang zu sinden, schließlich aber einen Borschlag gemacht, der dahin gehe, sie möchten bedenken, daß der Ersolg eines Processes über den einzigen noch streitigen Punct, das Hochgericht zu Gempen, für sede Partei ungewiß sei, und den Bertrag von Narau mit der Bedingung annehmen, daß Solothurn das Hochgericht beseitige, auch nicht mehr aufrichte und da weber mit Strick, Feuer noch Nad, sondern einzig mit dem Schwerte richten, dagegen Uebelsthäter wohl sangen und wegführen dürse. Die Boten beider Orte haben darauf beinahe gleichförmig geantwortet, nämlich daß sie nicht weiter bevollmächtigt seien, als früher angezeigt worden. Hienach habe man eine Botschaft

nach Solothurn abgesertigt, um da dringend zu rathen, den Vorbehalt in Betreff der Hinrichtungsweise fallen zu lassen. Dies melbe man nun in der Meinung, daß Basel ersucht werden solle, das erwähnte Mittel nicht auszuschslagen; die Ankunst des einen Baster Boten, der über diese Binge Bericht erstatten werde, sei zu erwarten; denn man habe die Botschaften nicht wegreisen lassen wollen, indem man das Geschäft zum Abschluß zu bringen hofse, ze.

St. A. Bern: Teutsch Miss. T. 727—729.

7) 1532, 23. December. Bern an Solothurn. Die Boten, die bort und in Basel gewesen, haben nicht genug rühmen können, wie viel Ehre ihnen bewiesen worden; doch am meisten freue man sich darüber, daß Solothurn den abgeredeten Bertrag auf dießseitige Bitte hin angenommen habe, wosür man den höchsten Dank erstatte. Nun habe man zur Berneidung künstiger Irrungen für nöthig erachtet, in den Spruchbrief die vorher vergessene Clausel einzuschalten, daß bei später sich erhebenden Misverständnissen die Entscheidung bei dem hiessigen kleinen Nath gesucht werden solle; man wolle dies ohne Borwissen und Zustimmung der beiden Orte nicht in den Spruch sehen, erwarte aber zuversichtlich, daß sie das nicht abschlagen werden, ze.

Ct. A. Bern: Teutich Miff. T. 739, 740.

8) Bezügliche Aufzeichnungen enthält bas Berner Rathsbuch (235) unter ben Daten 2., 5., 12. und 13. December, resp. pp. 214—219; 226—229; 257—260; 261, 262.

777.

Lucern. 1532, 5. December (Donftag bor Nicolai).

Rantonsardiv Freiburg: Acten Affaires federales.

Die Boten der V Orte schreiben an Freiburg, es sei dessen Botschaft auf dem letzten Tage zu Baden die versprochene Antwort über die früher gestellten Begehren nicht abgefordert worden; weil aber den Herren "täglich andere (neue) Beschwerden zufallen", so bitte man, die gefaßte Meinung auf dem bevorstehenden Tage zu Baden eröffnen zu lassen.

Erichien bie Befahr fo bringend, fo mögen auch andere Befchäfte in Berathung gefallen fein.

778.

Bern. 1532, 7. und 9. December.

Staatsardiv Bern : Rathebuch Rr. 235, p. 235-239, 242, 243.

I. 1. Der Herr von Chassant erscheint mit einer Supplication gegen die von Neuenburg, die auch ihrersseits eine Bittschrift einlegen. Jener erzählt, was sie (gegen ihn) gehandelt, und meint, wenn sie nicht davon (abstünden und Genugthung gäben?), so müßte er es doppelt vergelten, da er solche Schmach und Schande nicht ertragen könnte. 2. Die Beklagten bringen vor, die von Balendis haben mit Gewalt Messe gehalten an einem Ort, wo seit anderthalb Jahren keine mehr geseiert und das Gotteswort angenommen worden (Cossrane). 3. Challant erwidert, dort sei die Messe von jungen Leuten eigenmächtig abgestellt worden; die Mehrheit wosse sie haben und keine Zinsen und Zehnten mehr geben, wenn sie ihnen nicht gelassen werde; doch wosse er beides zulassen, wie es (im Landsrieden) zwischen den V Orten und Bern geordnet sei. 4. Es

fällt hier in Betracht, wie Bern von Leuten, die das Gotteswort zu hören begehrt, darum angerufen worden; wie Farel, als er hinauf gefommen, gefchlagen worden und den Anhangern bes göttlichen Bortes große Schmach widerfahren; es ift zu erinnern an den Handel mit dem Roß; das Wappen haben nicht die Neuenburger zerschlagen; alles kommt von dem Hofmeister ber, der immer Unfriede stiftet, weßhalb man wünscht, daß ein anderer gesetzt werde. Um biefen Span zu schlichten, erachtet man für gut, ben Handel "aufzuheben", jedoch zur Sicherung der Herrlichkeit dem Herrn von Challant einen besiegelten Abschied bu geben, daß man die Neuenburger bei weiteren Bergehungen nicht mehr schützen, aber Unbill gegen fie auch abwenden würde, und daß das Geschehene den Hoheitsrechten nicht ichaden solle; zum Ersat könne man die Beklagten nicht anhalten. Man rath daher, die Sache zu gutlicher Schlichtung zu übergeben. 5. Challant vermeint, der Hofmeister habe sich nicht so arg verfehlt; doch wolle er Rundschaft aufnehmen laffen und ihn entfernen, wenn er sich wirklich vergangen hatte; derfelbe habe Geschäfte zu verwalten, die nicht jeder zu besorgen wußte. 6. Um des Friedens willen wird nun erkannt: Der hofmeister mag jest bleiben, foll aber abgesetzt werden, wenn er (wieder) fehlt; die Schilde und helme follen gang gleichförmig wieder hergestellt und die Rosten gur Salfte von den Neuenburgern, gur Salfte von den Unterthanen des Klägers bestritten werden. Man gibt ihm eine Bescheinigung, daß er (zu diesem Bergleich) sich berstanden habe Bern zu Gefallen. 7. Er bittet um baldige Ausfertigung bieses Briefes. 8. Den Neuen= burgern fagt man deutsch heraus, man erwarte, daß fie fünftig sich aller Thatlichkeiten enthalten, und würde (im Biederholungsfall) dem Theil beiftehen, der widerrechtlich bedrängt worden ware. Auch mit Bezug auf den Handel mit Burgund seien sie wohlmeinend gewarnt, daß sie nicht im Bertrauen auf diesseitige Hulfe fich weiter vergeben.

II. (9. Dec.) 1. Der Herr von Challant ersucht (der Zahlung halb) noch um drei Wochen Frist, sodann um eine Abschrift des "Burgrechts". Da Freiburg die Quittung (für die 4000 Kronen) im Namen beider Städte gebe, so wolle er sich damit begnügen. 2. (Antwort): Drei Wochen will man warten und Freiburg ersuchen, es auch zu thun. Eine Copie soll er auf seine Kosten erhalten. Freiburg wird ermächtigt, die Quittanz für beide Städte auszustellen. 3. Belper wird begnadigt, soll aber die Fastnacht das Land meiden, alle Kosten tragen und erklären, daß er den Schild von Bern ohne der Obrigkeit Wissen an das Haus geschlagen habe, und das Gericht, in dessen Kreis er gefrevelt, auch um Gnade bitten. Dem Grafen wird seischlagen habe, und das Gericht, in dessen Kreis er gefrevelt, auch um Gnade bitten. Dem Grafen wird seischlich bezeugt, daß man diesseits unbetheiligt sei; "den Brief" soll er dem Belper herausgeben. Dem Melcher (Gehülsen von B.?) will man "den Pelz waschen" nach Nothdurft.

779.

Biel. 1532, 9. und 10. December.

Ctaatsardiv Bern: Bifdof Bafel, Münfterthal, Bb. J. 147.

Gesandte: Bischof von Basel. J. Turs Marschalt, Bogt in Zwingen; J. Siegfried Borburger, Meher zu Delsberg. Bern. Jacob Tribolet, des Naths. Solothurn. Hans Ochsenbein; Turs Schlüni; beibe der Räthe

1. Zuerst eröffnet der Bote von Bern das Gesuch an die Botschaft des Bischofs, daß er in feiner Landschaft Münfterthal das Gotteswort zu verkündigen gestatte, soweit nämlich das Burgrecht mit Bern fich bort erstrede. 2. Die Botschaft erwidert, sie wolle bas an den Herrn bringen, der dann wohl gebührlich antworten werde; es seien aber in dem Thal noch zwei Dorfer, in denen das Mehr gefallen, bei der Meffe ju bleiben; die fonne man nicht zwingen, bavon abzutreten, bis vielleicht Gott fie erleuchte. Gie (Die Boten) haben keinen Befehl, jemanden zu zwingen, 2c.*) b. 1. Cobann erinnert Tribolet die Boten von Solothurn an einen früher gemachten Abschied, laut beffen die Priefter zu Münfter fich ehrbar halten, ihre Meten entfernen und bem gemeinen Mann tein Aergerniß geben follten; fofern fie dies erfüllen, werde Bern babin wirken, daß ihre herren mit Propst und Capitel in diesem Sinne reben werden. Dabei erklaren auch fie, daß sie keinen Auftrag haben, altgläubige Münsterthaler wider bas Mehr von ihrem Glauben zu zwingene. 1. Ferner verlangt Tribolet, daß der Bischof die Priefter zu Münfter, die in offenbaren Laftern und hurerei leben, nach Berdienen bestrafe, da Solothurn es nicht thue; damit würde viel Uebel verhütet. 2. Darauf antworten beide Botschaften, besonders (aber) die des Bischofs, es sei defihalb ein Mandat erlaffen worden; wenn er vernehme, daß jemand es übertrete und "bubifch" lebe, fo werde er denfelben bestrafen; eine folche Satung habe Solothurn auch gemacht, und fie werde gehalten; beide Theile bezeugen übrigens guten Willen, (bergleichen) Tehler zu ahnden, fodaß Bern ein gutes Gefallen daran haben werde. 4. 1. (Endlich) bringt der Gefandte von Bern an die Boten von Solothurn, es fei unter den Landleuten von Münfter früher mit dem Mehr erkannt worden, daß die große Kirche zu Münster die rechte Hauptkirche sei; um fie mit Propft und Capitel besto eher bereinbaren zu können, follte nun Solothurn bewilligen, daß bie große Rirche offen bliebe, das Gotteswort darin verfündet und die Kinder da getauft würden, u. f. w. 2. Die von Solothurn antworten, sie wissen nicht, daß die große Rirche vor ober mit der Stift gebaut worden sei; darum fonnen sie bon sich aus nichts bewilligen; die Leute haben ihre rechte Kirche unten im Dorf, wo sie nach ihrem Willen die Kinder taufen und das Gotteswort predigen laffen mögen, und wenn fie den Taufstein gurudbegehren, ben fie in ber großen Kirche haben aufrichten laffen, so muffe ihnen berfelbe erftattet werden. Das Burgrecht mit Bern berühre die große Rirche nicht; vielleicht werde Solothurn dieselbe abtragen ("gar schlißen") oder sonft nach Gutfinden darüber verfügen. e. I. Die Pradicanten von Dachsfelden tragen vor: 1. Bern habe ihnen Brief und Siegel gegeben, daß fie allenthalben predigen mogen, soweit beffen Burgrecht reiche; in Pruntrut und andern Orten haben ihnen aber die Amtleute des Bischofs verboten, das Gotteswort zu verkinden, also die Briefe von Bern verachtet 2c. Nun begehren fie, daß ihnen der Bischof gestatte, in seinem ganzen Lande, ungehindert von Amtleuten oder andern Bersonen, das Gotteswort zu predigen und die Leute zu unterweisen, recht zu thun. 2. (Weiter verlangen fie), daß der Bischof und die Herren von Bern die Chebrecher, Surer, Gottesläfterer und besonders diejenigen Bersonen strafen, die Cheweiber und daneben noch öffentliche (bekannte?) huren haben, was großes Mergerniß gebe; die Berrichaft durfe bas feineswegs bulben, ic. ihnen eine Prabende aus den Kirchengütern fcopfen, damit fie der Nahrung wegen nicht mit jemand rechten muffen, was ihnen nicht geziemte, da fie nur in geiftlichen Dingen handeln follen. 4. Sie vernehmen, baß man fie beschuldige ("in zug habe"), den gemeinen Mann zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit anzureizen,

^{*)} Das Original ist in den letzten Sätzen dieses Abschnitts undentlich gesaßt; wir lassen das offendar Wesentliche wörtlich solgen: "alles nach lut und sag miner herren von Bern missis, dero copy vermelter herr Jacob Tribolet hinder in(e) 900 nommen hat."

damit geschehe ihnen Unrecht; benn es mußte sich wohl erweisen, daß sie das Bolf stets unterwiesen haben, ber rechten Obrigfeit, als von Gott eingesett, ju gehorchen, ihr Binfe, Zehnten und andere fculbige Leiftungen du geben, 2c. II. Antwort: 1. Für den Bischof wird erwidert, die Amtseute von Pruntrut seien damit gu entschuldigen, daß sie fein Berbot gethan und feine unfreundliche Worte gebraucht, sondern nur freundlich gewarnt haben, nicht in Wirthshäusern ober Winkeln zu predigen, wo (nämlich) Leute aus bem Pfirter Amt fagen, die nicht gern von lutherischen Dingen reben hörten; (bie Prediger) seien nur gutlich ermahnt worden, in dem Gebiete ju bleiben, das dem Burgrecht mit Bern unterworfen fei; wollten fie aber trogdem im Pruntruter Amt predigen, fo würde der Bifchof fich felbst und feine Amtleute für entschuldigt halten, wenn ihnen etwas Bidermartiges begegnete. 2. Die drei Dorfer Battendorf, Gebsdorf und Rennendorf haben abgemehrt, bei der Meffe gu bleiben; (daraufhin) fei gedroht worden, ihnen Rirden und Bilder gu gerftoren; als dann die Brädicanten famt Alexander dort haben predigen wollen, haben die Leute den Meher von Delsberg um Schut angerufen; infolge beffen habe ber Meger bie Pradicanten ermahnt, die Unterthanen in Rube zu laffen, ba er biefelben bei ihrem Mehr fchüten wolle; fonft fei den Predigern nichts Widriges begegnet. Die Botfchaft bes Bifchofs erflart fodann, daß er nicht erlaube, unterhalb der Clus zu predigen, bis Gott den Landleuten "Gnade gebe", da er allein ben rechten Glauben geben fonne. 3. In der Jumartina (?) fei der Fall vorge= tommen, daß n. Brüggimann und eine Frauensperfon fich haben verehlichen wollen, deren Großväter Brüder gewesen; (biefes Baar) sei nach Biel gegangen, um ba getraut zu werben; ba es ihnen aber, wie billig, verweigert worden, fo habe fie ber Pradicant von Sornental zusammengegeben, trot der ihm deghalb zugefandten Warnung des Bischofs; wie das dem gemeinen Mann gefalle, moge Jeder ermeffen. 4. Den Bradicanten ift auf ihre Artifel weiter geantwortet worden, wie jeder Bote weiß. 5. Die Pfründe gu bestimmen haben bie Boten nicht übernehmen wollen, ba bies Propft und Capitel ju Münfter angeht; an die werden die Ansprecher gewiesen, um sich mit benselben ber Billigkeit gemäß abzufinden. P. (10. December). I. Felig Roman bon Solothurn, Bogt und Pfleger ber Stift St. German ju Münfter, erscheint im Begleit von Cornelius von Lichtenfels, Herrn German und andern Chorherren und klagt, wie ihm etliche Landleute im Münfterthal, als er Binfe und Behnten habe einziehen wollen, alles verweigert, auch die Behnten zu fteigern, Chrichat zu ent= richten und Behnten zu berwahren ("herbergen") verboten haben, was ber Stift zu großem Schaben gereiche; deßhalb bitten die herren, diefelben rechtlich oder freundlich ju weisen, daß fie die verfallenen Binfe zc. leiften, bon ihrem Borfate abstehen und die Stift bei ihren alten Gerechtigkeiten bleiben laffen; auch wünschen fie, baß die Beschwerbeartifel ber Chorherren, welche früher schriftlich übergeben worden, verhört werden. 11. Die Münsterthaler antworten, die Kläger mogen die Ungehorsamen nur rechtlich belangen, wo sie wohnen; es werde ihnen gutes Recht widerfahren; denn der Eid verpflichte (auch) die Landleute (die Richter), die Rechte des Bropftes sowohl zu erhalten, wie die Chorherren geschworen (?); übrigens wiffen fie nichts davon, daß ihnen jemand etwas schuldig geblieben oder die Zehnten selbst verliehen hatte; nur in einem Dorfe haben sie den Behnten um 16 Mütt gesteigert, und zwar auf Gefallen der Herren hin; wenn aber jemand dafür bekannt sei, daß er etwas vorenthalte oder Gewalt brauche, so möge der im Lande gerechtfertigt werden; denn weder in Biel noch in andern fremden Gerichten werden fie Antwort geben und ein Urtheil erwarten. Die Stifts= herren wiffen, wie sie voriges Jahr, als eine Botschaft von Bern gekommen, (berfelben) zugesagt haben, die Reformation anzunehmen, was fie aber nicht gethan haben; nun werbe ihnen von den Prädicanten täglich gelehrt, daß der Priester, der Messe halte, dem bittern Leiden Christi widerspreche; darum wollen sie keine Binfe und Zehnten mehr entrichten, bis die Deffe aus der göttlichen Schrift als gut und gerecht erwiesen sei; geschehe das, so werden fie es (wieder) mit den Herren halten und alles thun, was fie schuldig seien; (fonft aber) ertfaren fie, bemjenigen nichts mehr fculbig ju fein, ber bie Reformation von Bern nicht halte. III. hierauf bemerten die Chorherren, fie haben niemandem jugefagt, fich an die Berner Reformation gu halten, sondern nur wider Willen (soweit nachgegeben), daß zu Münfter nicht mehr Meffe gefeiert worben; die Deffe haben fie aber zu Courrendelin gehalten, da fie nicht davon abstehen wollen; darüber zu difputiren seien sie nicht hieher gefommen, 2c. Bor (ben Landseuten) wollen fie auch nirgends jum Recht erscheinen, ba bieselben überall parteiisch seien; judem haben sie verordnet, daß nur ber Beklagte appelliren durfe, mas bem gemeinen Brauch zuwiderlaufe; barum mogen fie bier oder bor bem Bifchof, als bem Oberherrn, ju Recht ftehen. IV. Die Landleute erwidern, fie beharren bei ihren Freiheiten und werden fich nirgends anderwärts verantworten. Die Chorherren felbst seien daran ichuld, daß ber Rläger feine Appellation an die Rammer (mehr) habe, laut der Spruche; darum bleiben fie bei der Sagung. V. Die Boten der beiden Stadte eröffnen endlich, baß fie Befehl haben, bie Parteien völlig zu vertragen, fich aber nicht weiter einlaffen wollen, wenn es (von Seiten der Landleute?) bei obiger Antwort bliebe. VI. 1. Diese bestätigen nun, daß fie meder bier noch anderswo außer ihrem Lande ein Urtheil annehmen wollen. 2. Doch erbieten fie fich freiwillig, bem Bischof allen Gehorsam zu leiften wie von Alter her; falls fie es nicht thaten, moge er fie burch seine Beibel pfänden laffen nach dem bisherigen Brauch. VII. (Infolge beffen) erklärt ("protestirt") bie Botichaft bes Bischofs, daß alles, mas die Gesandten der beiden Städte zwischen der Stift und den Unterthanen fünftig handeln (möchten), demfelben an feinen herrschaftlichen Rechten und Ginfünften zc. unschädlich fein folle. E. Heber den Sandel des Junter Turs (Urs Marichall ?) weiß jeder Bote feinen herren Bericht gu geben.

780.

Baden. 1532, 16. December f. (Montag vor St. Thomastag f.).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiebe I. 2. s. 565. Staatsarchiv Jürich: Abschiebe Bb. 11, s. 430.
Staatsarchiv Bern: Allgem. Absch. EE. 417. Kantonsarchiv Freiburg: Abschiebe Bb. 13. Stiftsarchiv St. Gallen.
Kantonsarchiv Basel: Abschiebe. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bb. 19. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.

Gesandte: Zürich. Hans Haab; Caspar Nasal, beide des Raths. Bern. Hans Pastor, Benner; (Hans) Franz Nägeli. Lucern. Hans Golder, Schultheiß. Uri. Hans Brügger, Pannerherr. Schwhz. Gilg Rhchmuth, Ammann. Unterwalden. Bogt Zumbrunnen. Zug. Oswald Toß, Ammann. Glarus. Dionhsius Busse, Ammann. Basel. Jacob Göh, Salzherr; Antonius Schmid, beide des Raths. Freiburg. Ulrich Nix. Solothurn. Urs Hugi; Konrad Graf. Schaffhausen. Hans Waldfirch, Burgermeister. Appenzell. Ammann Gisenhut. — E. A. A. sol. 45b.

Da der (zu Frauenfeld?) ausgegangene Abschied bestimmt, daß Solothurn zu Handen der V Orte die Berschreibung des Prädicanten halb nach Lucern schiesen sollte, da man sonst die andern Ansprüche nicht aufgeben und nicht mehr neben seinen Boten sißen wollte, so haben jest die Gesandten von Glarus, Freiburg und Appenzell angezeigt, wie Solothurn befürchte, daß die Ausstellung eines solchen Briefes den Freiheiten und alten Bräuchen der Stadt nachtheilig wäre, und ernstlich gebeten, ihr dies zu erlassen und deren Boten nicht abzusöndern, damit in allen Geschäften desto erfolgreicher gehandelt werden könnte. Man hat freilich

erwartet, daß fie dem Abichied von Frauenfeld nachleben werde, da foldes ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten gang unschädlich fei, und man ihr bagegen auch Brief und Siegel geben will, fie gegen Jeden, ber fie babon du brangen versuchte, nach Bermögen ju fcugen; deghalb foll fie ohne Bergug ihren Brief Qucern guschiden, bas ihr bann ben Gegenbrief auch zustellen wird; geschähe bies nicht, fo kann sie ihre Boten gu Saufe behalten; diegmal ift man, obwohl ohne Bollmacht, auf die Bitten ber brei Orte bei ihnen gefeffen. b. 1. Zu Anfang biefes Tages nehmen bie fieben Orte ben Span zwischen ben V Orten und Burich, die Mandate betreffend, zu handen. Die Gefandten von Burich tragen vor, daß ihre herren vermeinen, als eine freie Stadt und ein Ort der Eidgenoffenschaft befugt zu fein, folde und andere Mandate für ihr Bebiet zu erlaffen, indem ja die V Orte und die Ihrigen darin nicht genannt worden, und es ihnen nicht zu Leid oder Schmach geichehen, weßhalb fie bitten, dieselben von ihrem Borhaben gutlich abzuweisen, mit vielen andern guten Worten. 2. Bon dieser Erflärung gibt man den V Orten Kenntnig mit dem Begehren, freundliche Mittel suchen gu laffen ; fie willigen "nach langem" (Bortrag ? Bedant ?) bazu ein, aber mit dem ausdrudlichen Anhang, daß ber Artifel in bem Mandat (von Burid), die Meffe betreffend, daraus beseitigt werbe, ba ihr Glaube burch denselben gröblich gescholten worden, und ber Landfriede dies nicht ertrage. 3. Nachdem man die Parteien genugsam verhört, hat man folgendes Mittel gefunden: Weil Burich jenes Mandat in feinem Gebiet erlaffen und die V Orte darin nicht genannt, diese hingegen eines für das Rheinthal ausgegeben, das wohl hätte erspart werden konnen, fo follen jest beide bestehen bleiben; wenn aber Burich fpater Mandate erläßt, fo foll es sich besser vorsehen, damit niemand dadurch geschmäht werde. 4. Die V Orte antworten, sie wollen dies heim= bringen, wenn beigefügt werde, daß Zürich ihren Obern, wenn alle oder die Mehrheit dies nicht annähmen, auf die Mahnung zum Rechten folches ohne Berzug erstatten solle, und die übrigen Orte sich verpflichten, es dazu anzuhalten. 5. Da die Instructionen ber Schiedorte nicht gleich lauten, so hat man die V Orte nochmals dum höchsten gebeten, diesen Vorschlag treulich beimzubringen, indem man hoffe, daß die Obern folden annehmen, und erwarte, daß auf dem nächsten Tag jeder Theil mit vollkommener Antwort erscheinen werde. 6. Sie erwidern, weil nicht das Recht daran geknüpft sei, so dürfen sie es nicht an ihre Herren bringen; darum begehren sie, daß man die Gesandten von Zürich nochmals anfrage, ob sie Bollmacht haben, zum Recht ein= duwilligen, wo nicht, daß einer heimreite und endliche Antwort bringe; wollte Zürich dann nicht den Bunden gemäß bes Rechten sein, so würden sie sofort heimkehren; was daraus folgen möchte, könne jeder ermeffen 2c. 7. Nachdem man diese Antwort den Boten von Zürich mitgetheilt, ist einer heimgeritten und mit dem Bescheid durudgekehrt, daß die Obern nochmals dringlich und ernstlich bitten, sie bei dem Mandat gutlich bleiben zu laffen, da sie das Mittel der Schiedleute gerne annehmen, im andern Fall jedoch das Recht nicht abschlagen wollen. 8. Dies wird den V Orten wieder angezeigt mit der erneuerten Bitte, die Umstände zu würdigen, unter benen das Mandat ausgegangen, und um des Friedens willen, auch den Schiedorten zu Gefallen, von dem Recht gutlich abzustehen, damit weiterer Unwille und Kosten vermieden blieben 2c. 9. Die V Orte beharren indeg dabei, daß Zürich (auf dem nächsten Tage), wenn der Handel nicht gütlich abgethan werde, seine Zusätzer, den Schreiber und Anderes, mas "dazu" gehöre, bestimmen und angeben folle. C. Die Stadt Conftanz appellirt vom Landgericht zu Frauenfeld an die Eidgenoffen in ihrem Streit mit einigen Mehern im Thurgau, welche ber Domftift zinspflichtig sind; lettere bitten ebenfalls um austrägliches Recht, da fie zur Bahlung von Koften gewiesen worden; weil die Sache nicht auf die Jahrrechnung verschoben werden tann, fo wird den Parteien erlaubt, sich auf nächstem Tage mit ihren Titeln einzufinden, wo man sie anhören und rechtlich entscheiden werde, weßhalb auch jeder Bote dazu Bollmacht bringen soll. d. Heimzubringen den

Ungug Schultheiß Golber's von Lucern, betreffend die Beschwerde Bogt Fledenstein's gegen den Boll gu Belleng ; befigleichen die Neuerung, die demfelben in Uri begegnet. e. Ueber die Bezahlung der ichon öfter befprodenen Koften der Besatzung zu Gottlieben, der Ansprachen von Glarus, Philipp Brunner's und ber Erben Bogt Deucher's find die Instructionen (abermals) ungleich, indem einige Orte dieselben bezahlen wollen, Die andern aber nicht. Es follen die lettern dies treulich nochmals heimbringen, da man hofft, fie werden fich einer so geringen Summe wegen nicht absöndern und bedenken, daß auch die Roften bes Zusates in Luggarus gemeinsam getragen worden, obicon einige Orte auch nichts von demfelben gewußt; darüber sollen fie auf nächstem Tage Antwort geben. C. Die frangösischen Gefandten melben, auf nächste Beihnachten werden wieder 50,000 Kronen aus Frankreich tommen; daher begehren fie, daß jedes Ort die Seinen zu hause behalte, bis man bestimmt wisse, daß das Geld eingetroffen, um unnöthige Kosten zu sparen. g. Freiburg wünscht, daß Lucern dem Commenthur von Engelsberg etwas von den Säusern Hohenrain und Reiben verabfolgen laffe. Es foll dies heimbringen. In. Der Schultheiß von Lucern foll nicht vergeffen, was Ammann Tog von Bug in Betreff ber Steuer mit ihm gerebet hat. 1. Schultheiß Golber ftellt an die Anwalte aus bem Rheinthal bas Begehren, bag auf ber Pfrunde ju Rheined Meffe gelesen werbe gemäß ber Stiftung. indem die Erben des Stifters, die Wirthin jum Röfili in Lucern und ihr Bruder, darauf bringen. Die Anwälte antworten, fie haben nichts bagegen und wollen es gütlich geschehen laffen. I. Dem Ammann Bogler wird von fünf Orten Geleit auf den nächsten Tag zu Baden gegeben zum Recht und zurud; Lucern, Uri und Unterwalden haben aber nicht dazu geftimmt. 1. Qucern, Unterwalden und Zug follen je 3 Kronen nach Schwyg schieden für Welti Gerngroß; Uri hat seinen Antheil bezahlt. In. Da berichtet wird, bag ber gum Schaffner in Fischingen erwählte Andreas Egli eine Frau habe, so foll jeder Bote heimbringen, ob man ihn ba wolle bleiben laffen. In. Die Fischer unterhalb ber Stadt Baden beschweren fich, daß ihnen ber Landvogt aus Auftrag von Zurich geboten, die Spreitgarne nicht mehr zu brauchen, sondern ihm zu übergeben. Da man nicht weiß, was für Freiheiten Zürich baselbst hat, dabei aber berichtet worden, daß sie von Bern (defigleichen) auf der Nare und auf dem ganzen Rhein abgestellt worden, so ist heimzubringen, ob man dieselben allenthalben verbieten 2. Auch wird (ben Fischern) befohlen, die Fache in der Reuß so weit wegzuschaffen, daß dieselbe gum dritten Theil offen stehe; nach Monatsfrist werden Lucern und Zug die Reuß untersuchen und die Säumigen ohne Nachficht bestrafen. . Die Botschaften bon St. Gallen und den vier Sofen im Rheinthal bitten dringend, ihnen den Bertrag, den fie des Weinlaufs und des Bergwerks wegen mit einander aufgerichtet, und der jest die vormals bewilligte Dauer von zehn Jahren vollendet, wieder für eine Anzahl Jahre zu erneuern, ba er ben Gidgenoffen feinen Schaden, ben Parteien aber Bortheil bringe; bies beftätigt ber Bogt; weil man jedoch nicht instruirt ift, so will man beimbringen, ob die von St. Gallen in das Rheinthal gehen follen ober p. 1. Lucern und Schwyz stellen (an Zürich) das Begehren, daß die Erben des Hauptmanns Frei über seine hauptmannschaft zu St. Gallen Rechnung ablegen. 2. Da berfelbe brei Jahre barauf gewesen, fo follen auch die "andern zwei" Orte ihren hauptmann drei Jahre dafelbst laffen burfen. 3. Glarus foll den Hauptmann Fridli Mathys anhalten, die noch schuldige Summe zu bezahlen. Q. Der Landvogt 311 Baden und der Hofmeister zu Königsfelden erscheinen wegen eines Spans über eine Predigt des Megpriesters Birmensdorf; nachdem man den Bericht über dieselbe und die Borträge beider Parteien angehört und über jene Predigt ernftes Mißfallen ausgesprochen, dabei aber erfahren, daß die Prediger zu Rüti und Stafa Die Altgläubigen als glaublos gescholten und daß der Prädicant zu Bern auch icharf wider den Landfrieden gepredigt habe, so wird dies gegen einander aufgehoben, der Landvogt jedoch beauftragt, dem Priester zu Bir-

mensdorf foldes zu verweisen, unter Androhung von Strafe und Berftogung von der Pfrunde. Es foll auch jedes Ort feinen Predigern oder Prieftern neuerdings des ernftlichsten verbieten, auf oder neben ber Cangel jemand zu läftern, und die Uebertreter an Leib und Gut nach Berdienen beftrafen. P. Für alle unerledigten Geschäfte wird ein anderer Tag nach Baden angesett auf Conntag nach St. Antonius, b. i. ben 19. Januar (1533). s. Heimzubringen das Begehren der Landvögte zu Baden und im Thurgan um Entschädigung für bie Koften, welche fie bei Begleitung bes Weihbifchofs gehabt. t. Schultheiß Golber von Lucern zeigt an, baß feine Obern für die 2500 (?) Gulden, um welche fie famt ben andern drei Städten fich zu Bafel für den Bergog von Savoyen verschrieben, nicht langer gut fteben wollen. Dies foll Bern bemfelben guschreiben und feine Antwort auf bem nächsten Tag melben. II. Der Jahrzeiten halb wird folgende Erläuterung gegeben: Wenn bie (jest lebenden) Berwandten ber Stiftung ihrer Bordern nicht nachfolgen wollen, fo können fie lebenslänglich ben Bins davon einnehmen, jedoch ohne Entfremdung des Hauptguts; wenn auch fie abgestorben find, fo foll die Stiftung ganglich wieder dem urfprünglichen Zwede dienen; wenn aber die Stifter verftorben und feine Erben borhanden find, oder die noch lebenden deren Sahrzeiten zu begehen wünschen, fo follen die betreffenden Gulten bem Megpriefter ju Gute fommen, wogegen er Meffe zu halten und die Stiftung in allem Undern zu vollziehen hat. V. Renward Göldli, Ritter, bittet abermals dringend, Zürich dahin zu vermögen, daß es ihm das Erbe bon feiner Schwester zufommen laffe wie seinem Bruder Cafpar; dies follen die Boten zum ernftlichften heimbringen, da doch die Ansprache beider Brüder die gleiche Cache sei, und auf dem nächsten Tag Antwort geben. W. "Sind ingedenk der red, so herr Ammann Dog von Zug irs lütpriesters wegen mit üch geredt hat." 3n Betreff des Sigriften=Amts (zu Birmensdorf) läßt man Bern und beffen Hofmeister zu Königsfelden ganglich bei den alten Briefen und dem Herkommen bleiben. Der von dem Landvogt verfügte haft auf den Behnten wird abgekannt und sodann beiden Theilen gerathen, fünftig nicht gleich einem herlaufenden Bauern Glauben zu geben, sondern einander mündlich oder schriftlich zu befragen, damit solche Spane verhütet werden. Bas bisher zwischen ihnen vergangen ift, soll hin und ab sein; man halt auch beide für gute ehrliche Eid= genoffen. y. Dr. Jacob Sturzel fragt schriftlich an, ob Bern die vorgeschlagenen Mittel annehmen wolle wie Zürich oder nicht; das sollen die Gesandten an ihre Obern bringen, um auf dem nächsten Tag Antwort du geben. Z. Dem (alten) Bogt Brunner von Glarus, der dem huber von Augsburg 40 Gl. schuldig ift für Tuch, das den Landgerichtsknechten gegeben worden, wollen Zürich, Bern, Lucern, Glarus und Solothurn ihren Theil bezahlen, sofern die Summe nicht früher verrechnet ist; die andern Orte sollen bedenken, daß das Tuch den Gerichtstnechten geworden ift, und auf dem nächsten Tag Antwort geben. 200. Der Bote bon Freiburg hat die Schriften betreffend (den Streit zwischen) den Franzosen und Wilhelm Arsent nicht begehrt, weil seine Herren den ganzen Handel sonst kennen; aber auf Begehren der französischen Botschaft hat man ihnen die doch zugeschickt. Db. Doctor Jacob Sturzel legt einen Brief vor, der ihm von dem Land= commenthur zugekommen, betreffend Ludwig von Reischach; darin ift gesagt, man habe sich verschrieben, daß wenn folche Sachen sich weiter zutrügen, der Landcommenthur oder seine Nachfolger beshalb nicht weiter beansprucht werden sollten; das findet man aber nicht gelegen, konnte es auch den Eidgenoffen von Basel nicht rathen. Dem Dr. Sturzel wird geschrieben, der Landcommenthur solle sich ferner zu gütlicher Unterhandlung schieden, da er fich einmal so weit eingelassen, und da er die Berantwortung Basels zurückgeschickt hat, weil dieselbe nach der Abreise des Kaisers "hinab" gekommen, so hat man dieselbe (dem Dr. Sturzel) wieder zugefandt mit der Bitte, fie dem Raifer zuzustellen.

Ce. I. Auf diesem Tage hat man die 10,000 Gulben, Die von dem muffischen Kriege her verfallen

(und in Bürich erlegt worden) find, nach Baden bringen laffen, dann die Ansprachen nach einander verhört und darüber entschieden wie folgt: 1. Die von Hauptmann Rahn verrechneten Kosten will man jest bezahlen; aber eine "Berehrung" auszurichten läßt man bis zur zweiten Zahlung austehen, um dann gutlich mit ihm abzutommen, wenn er nicht von dem Herzog befriedigt wird. 2. Auch dem Hauptmann Zeller will man die gehabten Untoften und was er (fonft) verrechnen fann, bezahlen. 3. Um die Solbe für die Aemter ober bie Richter soll jedes Ort die Seinigen zufriedenstellen. 4. Da Zürich dem hauptmann für seine Berson ("uf finen libe") 10 Solbe verordnet hat, und seither beschloffen worden, daß jede Gemeinde ("commun") ihm noch 2 Monatsolde geben solle, die auch bezahlt find, mit einziger Ausnahme Bürichs, so foll diefes ihn für die 22 Solbe befriedigen. 5. Und da die Toggenburger vier Monate vor Andern abgezogen find, fo haben fie ihm 8 Monatsolde zu ersetzen, die Thurgauer 6, weil sie drei Monate früher abgezogen. 6. Hauptmann Luchsinger fordert für gehabte Roften 115 Kronen; weil aber die Boten hierüber feine Weifungen hatten, fo wurde diese Summe bei dem Untervogt ju Baden hinterlegt; auf dem nächsten Tag ift zu antworten, ob man fie verabfolgen will. 7. Sträbi von Glarus, Bogt in Mendris, hat 22 Kr. gefordert; 8 find ihm baran geworden; daß er "damals" nicht mehr verlangt hat, foll heimgebracht werden. 8. Ferner beansprucht der Ammann von Glarus 40 Rr. für die Obrigfeit, als (Roften ber) Zehrung für die Rathsboten, fodann 50 Gl. für Roften an der Baftei (Bostei), endlich 10 Gl., "als sy uff einem pfaffen gewart(et?) habend". 9. Die Gefandten von Bürich ziehen an, wie viele Koften ihre Herren gehabt für die Boftei, auch für Blei und Bulver für die Rnechte (Borichuffe). Man bittet aber beide Orte des ernstlichsten, von ihren Forderungen gutlich abzustehen und zu bedenken, daß andere auch große Auslagen gehabt und nichts gewonnen haben; Borichuffe an Blei und Pulver will man jedoch vergüten. II. 1. Bon dem (zu vertheilenden) Gelde find nun (vorweg) ausgegeben: An Hauptmann Rahn 393 Kr., Zeller 283 Kr., Luchfinger 115 Kr. (bei dem Untervogt); an Zürich 71 Rr. für Blei und Bulver; Sedelmeifter Werdmüller 32 Rr., Berger 141/2 Rr., Beinrich hemminger von Bürich 4 Rr., einem Läufer von Bürich 1 Rr., bem Schreiber ju Baden 3 Rr. für Briefe; jedem der gegenwärtigen Boten 2 Rr., zusammen 24 Rr., ihren Knechten je 1/2 Rr., was 7 Rr. ausmacht; ben Schreibern und dem Untervogt je 2 Kr.; dem Konrad Rollenbut von Zürich, der das Geld gebracht hat, 2 Kr., dem Stubenfnecht dabier 1 Rr., dem Schreiber 2 Rr. an die Abschiede; Summa 9571/2 Rr. 2. Die Theilung unter die acht Orte wird nach der Zahl der Leute vorgenommen und auf den Mann 18 Kr. gerechnet; es trifft also auf Zürich 1440, Bern 2034, Glarus 432, Bafel 720, Freiburg 432, Schaffhausen 282, Appenzell 282 Kronen. Auch die Thurgauer und Toggenburger werden hiebei bedacht; für den Mann 10 Kr. gerechnet, erhalten jene 400, diefe 80 Kronen. Darüber hinaus erhalt jedes Ort noch 12 Kronen.

St. A. Bern: Allgem, Abich. EE. 301-306. - R. A. Bajel: Abichiebe. - R. A. Schaffhausen: Abich. - St. A. Zurich: M. Mufferfrieg.

dd. Der Landvogt im Rheinthal foll das Plätichen, das Hans Wättler (al. "Weckler") befitt, dem Megpriefter zustellen, der dagegen der alten Stiftung nachzukommen hat. Will dann Battler den alten Landvogt von Schwyz des Ehrschates nicht erlaffen, so ift ihm das Recht vorbehalten. ee. Diebold huter, alt-Pfarrer zu Appenzell, foll dem Landvogt im Rheinthal Burgichaft geben, die der Abt von St. Gallen annehmbar findet, daß er ihn um keinerlei Ansprachen vor geistlichen oder weltlichen Gerichten anderswo als vor ben VII Orten belangen werde. If. Der Landvogt foll barauf halten, daß die bestimmten Spenden allenthalben der Stiftung gemäß gegeben werden. ge. Die Pfenning-Zinfe mogen die von Appenzell mit 25 Pfund für 1 Pfund Bins ablosen; aber die Behnten wollen die Herren nicht verkaufen laffen, sondern beziehen wie von Alter her. Inlin. Die frühere Erkanntnig über die Pfründe zu Rheined wird ganglich bestätigt. 11. Da die Mehrheit der Orte dem Ammann Bogler Geleit jum nachsten Tag in Baden zugesichert und dabei bergonnt hat, durch seine Bermandten Rundschaft einzunehmen, fo foll ber Bogt im Rheinthal die Zeugen aus dem obern und dem untern Theil je auf einen Tag vorladen und in seiner Gegenwart rechtlich verhören, Die Biderfächer aber auch beigieben. It. Die von Balgach foll er nochmals gutlich zu vertragen fuchen und im außersten Fall ihnen ein unparteiisches Recht halten; wer sich dann durch ben Entscheid beschwert fühlt, mag auf die nadfte Jahrrechnung an die herren und Obern appelliren. II. Da fich Bolfgang Bund, hans Burlacher, Bartli Robly und Rudi Ruft beflagen, unschuldig in große Koften gefommen gu fein, fo foll ber Landvogt fie mit der Gegenpartei gutlich zu vergleichen suchen, und wenn dies nicht gelänge, ihnen gutes Gericht halten; der beschwerte Theil mag dann ebenso auf die Jahrrechnung appelliren. unnun. Endlich hat er Bollmacht, denjenigen zu ftrafen, der "uns" und die von Appengell geschmäht, und gegen die nach seinem Gefallen auch ju handeln, die mit ihm getrunken haben, fofern fie mitfchuldig find.

Ct. A. Burid: Mheinthaler Abid. Buch, f. 64.

t-w aus dem Zürcher, x, y aus dem Berner, z, an aus dem Freiburger, bb aus dem Baster Abschieb. Dem Burcher mangeln a, d, g-m, s; Bern hat außer x, y nur b, e, e, f, q, t; Freiburg a-c, e-g, m, q, r, t; Basel b, f, q, r; Solothurn a-c, e, f, q, r, t; Schaffhaufen b, q, r. Gine besiegelte Ausfertigung von i, o, u, dd-mm wurde bem Rheinthaler Landvogt Bugestellt, bem Abt von St. Gallen ein Abschied, ber i, o, p, u, ce enthält und in ber öfter erwähnten Documenten Cammlung gebrudt ift; bies alles liegt im Stiftsarchiv St. Gallen.

Bu b. Gine besondere Aussertigung, bb. Dienftag vor Thomas (17. Dec.), hat bas Burcher Staats: archiv in bem Actenfach "Landfrieden". — Einen vollständigen Abbruck hat Bullinger, III. 369-371, einen Auszug p. 330.

Bu g. Freiburg hat eine andere Faffung: "Berr Uorich, find ingebent ber antwurt, fo uch berr Schultheft Golber von Lucern geben beruerend ben Comentur von Englisperg."

Bu an. In ben Ardiven Burid, Bern, Lucern, Bafel und Schaffhaufen, vielleicht auch anderwärts, findet fich theils bei den Abschieden, theils getrennt, ein Actenheft, das ben Proces Arfent berührt, immer undatirt, fodaß die genaue Ginordnung ohne andere Anhaltspuncte nicht möglich ware. Golche bietet nun einerseits die (etwas fonderbare) Erwähnung im Text, anderseits ein Schreiben von Freiburg, bas wir hier folgen laffen :

1) 1532, 4. December. Freiburg an Lucern. Dank für bie bisher gehabte Mühe in ber Angelegenheit Bilhelm Arfents. Diefelbe fei indeg noch nicht erledigt, und ber Spruch, der letthin zu Solothurn hatte erfolgen follen, aufgeschoben und zwar burch ben (bie?) frangösischen Zufater. Run habe ber Rläger mit feiner Freundichaft wieder gebeten, bei Lucern dabin zu wirken, daß es ben (einen) von ber Eidgenoffenschaft gewählten Bugesetzten vermöge, auf ben nächsten Tag in Baben gu tommen und zwar, wenn er nicht sonst (als Bote) babin verordnet wurde, auf Rosten Arsents. Da nach allem Bermuthen die Frangosen bort erscheinen werden, und Bu hoffen fei, daß ber andere, von Unterwalben gefette Richter fich auch babin verfüge, beggleichen ber Stadt: ichreiber von Solothurn fich mit den bezüglichen Schriften einstellen werde, fo bitte man Lucern, Diesem Gesuche du entsprechen, damit der langwierige Handel abgethan und weitere Rosten erspart werben könnten, 2c. St. A. Lucern : Miffimen.

Aus bem Hauptact geben wir die Ginleitung und eine Miffive des Konigs von Frankreich wortlich, eine andere Miffive besselben und die bezügliche Abschiedserzählung auszugsweise, numeriren aber die einzelnen Theile fortlaufend.

2) "Uff biferm tag find vor uns gemeiner Gibgnoffen ratsbotten erschinen houptman Wilhelm Arfent von Fryburg sampt finer früntschaft, und uns uff bas höchst gebetten, nachbem er ein rechtshandel etlicher ansprachen halb mit ben Frangosen habe, ber nun zwei jar umbgezogen ine und aber noch bighar zuo ustrag burch ufzug der Franzosen nit hab mögen komen, und aber des schweren kostens halb, dadurch er zuo armuot kommen, senger ufzuoziechen nit erliden möge, mit underteniger pitt, mit den Franzosen zuo verschaffen, damit sölicher rechtshandel zuo end gebracht werde; uff das haben k. Mt. von Frankrich gsandten etlich brief, von k. Wt. usgangen, uns überantwurt, ires inhalts wie harnach folget"...

3) "Franciscus, burch gottes gnaben funig zuo Frankrich. Allerliebsten und großen frund, puntgnoffen, verwandten und lieben gevatter. Des general Morlets feligen witwen und weisli habent uns zuo verftan geben, wie hievor zwulschent houptman Wilhelm Arfenten von Fryburg, fleger, an einem, und ber gemelten witwen und finder antwurter, bes andern teil(s), fich ein rechtshandel in ber rechtfertigung erhebt hab, by welichen partyen fich ber handel verlouft by rijm fronen, in welichem handel find fürbracht zuo beiben fyten mengerley rechnungen, verheißungzebel und miffifen, allesammen in frangösischer sprach geschriben, welicher partyen an einem und anbern teil hand gehandthabet falich fin, je entlichen die richter burch und und nich verordnet find, (fich) zesamen verfüegt, umb bisen handel ze sprechen, und habend sy nit mogen vereinbaren, beghalb notwendig, bag ber fünft ober ber obman (bar)by fyg ze urteilen mit inen inhalt ber capitlen, bie wir mit nich habend, und biewyl und bie gemelten erben zuo verstan habend geben, bag bie richter, (fo) burch uch gefett, fein erkanntnuß ber geschrift und frangofischen sprach habend, burch welicher erkanntnuß ber handel mag usgemacht werben, und nit anders, und fo man allein feche bie vertolmetschung, fo mögent fy nit heben (sie) erkanntnug viler faffonichen wörteren, bie in felben briefen figend, noch befiglichen erfonnen verglichung von einem buochstaben an (ben) andern, bamit man halten mög bie warheit ber falichheiten, bie beib teil je ein (party) an bie ander vermeint; habent bie gemelten erben in willen, üch ze pitten und anteren, (bag) uwer gefallen fy(g), mit ben vier gefatten richtern und (bem) obman noch zwen ander man (ug) ber Gidgnoschaft, unargwenig, bie habend ware erkanntnuß ber geschriften und frangösischer sprach, als bygeseffen(e) ze vergonnen, und pittenbe bag wir ouch unfers teils noch zwen ander unargwenig man verordnen wöllend, weliche vier personen, burch uch und und erwölt, mogend byfin und richten um ben gebachten handel mit ben gesagten vier richtern und obman mit glichem gewalt, so bie gemelten vier richter und obman habend; erpietend fich ouch bie genempten erben, bag bie vier gemelten bufägen in irem toften bije burbi usmachen (mogend). Barumb, erkennende bie pitt ber witwen und erben gerecht und pillich fin; betrachtend(e) bag es anruert witwen und weisen, bero ir und wir beschirmer fin follend, so habend wir verwillget und verwillgend, noch zwo personen unargwenig für bysäßen zuo verordnen, und pittenb uch, bag ir umers teils wöllend zwen unargwenig, bie ben buochstaben und frangofisch sprach verftanbent, bargeben, und erlüterend uns, als vil an uns ift, bas ba gesprochen wurt burch die nun gesagt personen ober iren ber merenteil, foll folider fraft und vermögen fin, bag bie partyen niemer appellieren mögenb noch witer anruofen; uich pittende, ir wöllend uwers teils gliche erluterung thuon; bann es uns bedunft, bag foliches nutit anders bann fromm und nut beiben partyen bringen mag; bann je mer biberber luten barby ift, ben fpan 3uo verstan, je bas es geurteilt wurt. Mut bester minder so vermeinend wir nit by disem brief ütit ernuwern noch abzebrechen an (ben) capitlen, die wir mit uch habend, funders wöllend und verftand ouch wir, daß die allwegen in finer (irer) fraft und fterte belibe(n), und bag bas hienach nit mög furzogen werben noch zuo einem ingang langen. Und hiemit . . . pittend wir ben Schöpfer, bag er uch hab in finer allerheiligoften und wirbigen huot. Beidribenguo Barns, bes viten tags December DR. ve rrrij."

"Undersigniert Franciscus. | Underschriben Breton." (Folgt übersetzte Abresse). — Das Original mag verloren sein.

4) Nach Berlesung dieses Briefes eröffnen die französischen Gesandten weitläufig die gleiche Meinung. Dann berichten die eidgenössischen Zugeschten, Schultheiß Hug von Lucern und Ammann Amftein von Unterwalden, wie die Sache schon lange umhergezogen worden, und wie sie beide, infolge einer Weisung in dem letzten Abschied, mit den Zugesetzten des Königs vereindart haben, das Haupturtheil zu verfassen; diese haben dann sie zwei nach bestem Wissen und Berständniß gethan, die Franzosen aber zudem ein Beiurtheil gegeben und solches dem Obmann überantworten wollen; es sei aber dem Recht zuwider und ganz ungebräuchlich, dem Obmann zwei Urtheile (zugleich) gegen ein Urtheil zu geben; auch erwarten sie nicht, daß jemand sie heißen

ober zwingen tonne, ein anderes Urtheil gu geben. Gie feien nun vier Jahre lang Bugefette gewesen unb bitten ernftlich, fie zu entlaffen und andere zu verordnen, welche bie Schrift und die Sprache verfteben, wie ber Ronig begehrt habe. Das wird in ben Abidieb genommen, um auf bem nachften Tag barüber zu antworten, was die Obern gut bebunte.

- 5) Schreiben bes Ronigs an bie Gibgenoffen, bb. Baris, 6. December 1532. Befdmerbe über eine Berfchwörung gegen ben Receveur zu Soiffons, Stephan Laurent, ber fich jest feiner Befchafte wegen in ihren Landen aufhalte, indem Etliche benfelben zu fangen trachten, um ihn bann in bas Schloß St. Sippo-Inte gu führen, gu foltern und nach Willfur mit ihm zu handeln, und zwar aus Anlag bes Rechtshandels Bwifchen 2B. Arfent und General Morelet's Erben, in beren Ramen Laurent ben Sanbel früher betrieben habe. Solder Sag und Muthwille fei nun ihm, bem König, höchft befremblich, auch ben beftehenden Capiteln mit ber Gibgenoffenschaft und ber Reutralität ber Grafichaft Burgund, bie er immer ihretwegen habe halten wollen, offenbar zuwiber und konnte nur üble Folgen haben; befthalb feien bie Gefandten beauftragt, Beftrafung ber Berichwornen gut forbern, und er (felbft) bitte, ftrafend gegen biefe einzuschreiten; benn feinerseits murbe er bergleichen, wenn es auch ben geringften Unterthanen ber Gibgenoffenschaft betrafe, nicht ungeftraft laffen, ac.
- 6) Bortrag ber frangöfischen Gefandten, unter bem 21. December. Ausführung ber Rlage über B. Arfent's Umtriebe gegen ben Laurent, mit Berweisung auf Kunbschaften betreffend Fierabras von Corbieres, Hauptmann Mignon ober pseudonym Jacob Trottier, ferner einen Barjon und einen Bicqueniot; babei werben Uebersehungen ber fraglichen Schriften vorgelegt, nach ben Originalen gefertigt von bem Stabtschreiber Bu Solothurn. Dann begehren fie, daß biefer Fall durch die versammelten Boten (jofort) entschieden und nicht an ein besonderes Gericht gewiesen werbe, ba er ben Frieden und bas Geleit berühre; benn in gleichem Falle entscheibe auch ber König selbst, wie es (3. B.) geschehen, als ber Gohn bes Hauptmanns Ambrofi (Eigen) von St. Gallen zu Lyon gefangen worden. . . (Folgen Rotizen aus ben Runbichaften, wie Arfent ben genannten Berfonen Gelb u. a. anerboten, um fie fur einen Handstreich zu gewinnen; ferner wird angeführt, wie er einem vorgegeben, es mare ben Gibgenoffen ober wenigftens ben Städten Bern und Freiburg ein Gefallen, wenn Laurent gefangen würde; Laurent sei gegenwärtig, um fich zu verantworten, wenn Unwille gegen ihn beftunde). Die Botschaft von Freiburg erklart nun inftructionsgemäß, ihre Obern wissen von biesen Dingen nichts und nehmen fich beren nicht an; fie sei auch beauftragt, bie Gibgenoffen zu bitten, bag fie ben Sanbel selbst enticheiben und nicht wieber nach Freiburg weisen. Auch Bern will sich jener Buberei nicht belaben. Arfent gibt etwas zu, meint aber, die Frangosen (selbst) haben ihm mehr verheißen und zum Theil baar gegeben, und bittet, an ben Grafen von Gregerz zu schreiben, er möchte ben Fierabras von Corbers auf ben nachsten Tag nach Baben schiden, bamit man bie Bahrheit erfahre. Bon ben eingelegten Briefen begehre er Abschriften, um fich barüber zu verantworten. Die frangösischen Gesandten behaupten bagegen, er könne bie von seiner eignen Sand geschriebenen (boch) nicht verläugnen. Es wird barauf erkannt, es sollen bem Sauptmann Arfent Ab-Schriften gegeben werben, bamit er auf bem nächsten Tage zu antworten wisse, und ber Graf von Grenerz schrift= lich ersucht, ben Fierabras nach Baben zu fertigen. Die vorgebrachten Schriften follen auch allen Orten zuges ftellt werben, bamit die Dbern bieselben verhören und ihren Boten besto eher Bescheib geben können, ob ber Handel (gleich) auf bem nächften Tage zu Baben erledigt werden folle, - "als ouch billich beschicht, biemyl es ben friben und bas gleit beruert", - ober wie fie bie Gache zu behandeln gebenken.

(Es folgen nun die "Rundichaftbriefe und Bergichten", im Glarner Eremplar (Tichub. Cammlung) 41 Seiten füllend. — Es muffen biefelben, weil bloß ben Detail entwidelnd, bier beifeit gelaffen merben).

Die Fortsetzung biefes Geschäftes ift in bem folgenben Banbe gu suchen.

Bu ce. 1532, 19. December, Baben. Cafpar Rafal und hans haab an BM. und Rath in Zurich. 1. Heute haben die Orte, die im muffischen Kriege gewesen, die Frage gestellt, ob das Geld von bem Herzog hieher geliefert sei, wie es auf bem letten Tag in Zürich verabredet worden. Die Boten haben geantwortet, bas sei ihnen nicht aufgetragen; aber ihre Instruction enthalte mehrere bezügliche Artifel; auch werden Rahn und Zeller und Andere, welche Ansprachen haben, erscheinen; werden diese bereinigt, so habe es keine Noth, das Geld zu erlegen. Die Eidgenossen seine damit nicht zusrieden und begehren, daß die Boten schreiben, man werde in der Sache weber wenig noch viel rathschlagen, bevor das Geld in Baden erlegt sei. Das können sie nicht verbergen, zumal die von Basel, Schafshausen und Appenzell diesmal wenig mehr zu schaffen haben. 2. (Zu b) Das Recht um das Mandat betressend, sei die Ansicht Bürichs durch die Schiedleute an die V Orte gebracht worden, die es treulich heimbringen wollen, ebenso den gestellten Mittelsvorschlag. . . Si. A Zürich: A. Müsserrieg.

Der Abschied über bie Nechnung wurde besonders, aber ohne Datum, ausgesertigt und ist beghalb mehrorts versett.